

16. 09. 93

EG 101 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

52. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 1993)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (41) — 689 00 — In 66/93

Bonn, den 16. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

52. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1993).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Kohl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	5
I. Europäische Gemeinschaft	5
II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)	11
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach Innen	14
I. Institutionelle Fragen	14
1. Europäische Union	14
2. Europäisches Parlament	14
3. Rat	16
4. Kommission	16
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	17
6. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß	19
7. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft	20
8. Dienstrecht der Bediensteten der Gemeinschaft	21
II. Europa der Bürger	21
III. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit Innere Sicherheit	23
1. Abbau der Binnengrenzen	23

	Seite
2. Datenschutz	24
3. Zivil- und Katastrophenschutz	25
4. Innere Sicherheit	25
5. Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen	27
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	28
V. Finanzpolitik	29
1. Finanzierung der Gemeinschaft	29
2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts	29
3. Finanzierung der Agrarpolitik	31
VI. Steuerpolitik	32
VII. Binnenmarkt — Allgemein	33
VIII. Binnenmarkt für Waren	34
1. Abbau technischer Handelshemmnisse	34
2. Lebensmittelrecht	34
3. Arzneimittelrecht	36
4. Gemeinsamer Stahlmarkt	36
5. Binnenmarkt für Energie	37
6. Informations- und Kommunikationstechnik	38
IX. Binnenmarkt für Dienstleistungen	38
1. Bankenrecht	38
2. Versicherungsrecht	39
3. Telekommunikation und Post, Medienkonzentration	39
4. Rechtsanwaltsdienstleistungen	42
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	42
1. Patentrecht	42
2. Urheberrecht	42
3. Markenrecht	43
4. Gesellschaftsrecht	43
XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen	44
XII. Verbraucherpolitik	45
XIII. Wettbewerbspolitik	46
1. Fusionskontrolle	46
2. Wettbewerbsregeln gegenüber Unternehmen	47
3. Beihilfenpolitik	47
XIV. Strukturpolitik	49
1. Strukturfonds	49
2. Europäischer Regionalfonds (EFRE)	50

	Seite
3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung	51
4. Europäischer Sozialfonds	51
5. Europäische Infrastruktur	51
6. Europäische Investitionsbank	52
XV. Umweltpolitik	54
1. Allgemeines	54
2. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht	55
3. Luftreinhaltepolitik	56
4. Abfallwirtschaft	57
5. Naturschutz	57
XVI. Verkehrspolitik	58
1. Künftige Entwicklung	58
2. Verkehrsinfrastruktur	58
3. Straßenverkehr	58
4. Seeverkehr	59
5. Luftverkehr	59
XVII. Forschungs- und Technologiepolitik	59
XVIII. Bildungs- und Kulturpolitik	60
1. Bildungspolitik	60
2. Kulturelle Zusammenarbeit	62
3. Kulturgüterschutz	63
XIX. Sozialpolitik	63
XX. Gesundheitspolitik	66
XXI. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik	67
1. Frauenpolitik	67
2. Jugendpolitik	68
3. Seniorenpolitik	68
XXII. Sportpolitik	69
XXIII. Tourismuspolitik	69
XXIV. Agrarpolitik	69
1. Agrarpreisverhandlungen	69
2. Bananenmarktorganisation	70
3. Agrarmonetäres System	70
4. Ökologischer Landbau	70
5. Tierschutz	70
6. Tierseuchen	71
7. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnisse tierischer Herkunft	71
8. Futtermittel	72
9. Agrarhandelsbeziehungen zu den USA	72

	Seite
XXV. Fischereipolitik	72
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	73
I. Außenwirtschaftspolitik	73
1. Handelspolitik	74
2. Zollunion	74
3. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren	75
II. Beziehungen zu den USA und Japan	75
III. Erweiterung der Gemeinschaft, Beziehungen zu den EFTA-Staaten	76
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und zu den Neuen Unabhängigen Staaten	77
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	80
VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens	81
VII. Beziehungen zu den Staaten Lateinamerikas und Asiens	82
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	82
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	83
X. Grundstoffpolitik	84
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	86
Sachregister	97

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

I. Europäische Gemeinschaft

1. Dänische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Am 1. Januar übernahm das Königreich Dänemark für die Dauer des ersten Halbjahres 1993 den Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft. Unter dänischem Vorsitz konnten die Folgearbeiten zum Europäischen Rat von Edinburgh erfolgreich abgeschlossen oder aber weit vorangetrieben werden. Der Europäische Rat von Kopenhagen am 21. und 22. Juni 1993 hat die wichtigen Ergebnisse der dänischen Präsidentschaft bestätigt.

In einem zweiten Referendum am 18. Mai 1993 hat die dänische Bevölkerung die für unseren nördlichen Nachbarn auf dem Europäischen Rat in Edinburgh gefundene Rahmenlösung zur Ratifikation des Maastrichter Vertrags gebilligt. Mit 56,7 % fiel — bei einer Wahlbeteiligung von 86,6 % — die Zustimmung deutlich aus. Auch im Vereinigten Königreich ist die Ratifikation des Vertrags über die Europäische Union entscheidend vorangekommen. Am 20. Mai billigte das Unterhaus in 3. Lesung bei 292 gegen 112 Stimmen das Ratifikationsgesetz. Die Beratungen im Oberhaus haben am 7. Juni 1993 begonnen.

Das Parlamentarische Ratifizierungsverfahren zum Vertrag von Maastricht ist damit zwischenzeitlich in elf Mitgliedstaaten abgeschlossen. Mit Ausnahme von Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland haben alle Mitgliedstaaten in Rom die Ratifikationsurkunde hinterlegt. Wegen der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden wurde die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zunächst zurückgestellt.

Zur Behandlung dieser Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht für den 1. und 2. Juli 1993 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Zu den Fragen des Gerichts hat die Bundesregierung ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil nach der Sommerpause den Weg zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunde freigeben wird.

Am 1. Februar haben die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland und Schweden begonnen. Die Aufnahme der Verhandlungen mit Norwegen erfolgte am 5. April dieses Jahres. Grundlage der Verhandlungen ist der Vertrag über die Europäische Union inklusive seiner politischen Finalität. Der Europäische Rat von Kopenhagen hat das Ziel gesetzt, die Erweiterung bis zum 1. Januar 1995 zu verwirklichen.

Assoziierungsabkommen wurden am 1. Februar 1993 mit Rumänien und am 8. März 1993 mit Bulgarien

unterzeichnet. Zwei separate neue Assoziierungsabkommen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wurden am 23. Juni 1993 paraphiert. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet, um die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik) verstärkt an die Gemeinschaft heranzuführen. Wesentliche Punkte des Paketes sind die Erklärung, daß diese Staaten nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Gemeinschaft beitreten können, ein intensiver Dialog sowie eine verstärkte Marköffnung.

Im Zentrum der Beratungen des Europäischen Rats in Kopenhagen stand neben den Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas die aktuelle Wirtschaftslage in der Gemeinschaft und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere die Vorschläge von Kommissionspräsident Delors für einen mittelfristigen europäischen Plan der wirtschaftlichen Belebung „Wege ins 21. Jahrhundert“. Hierzu werden sich die Mitgliedstaaten bis zum 1. September 1993 äußern. Die Kommission wird auf dieser Grundlage bis zum Europäischen Rat in Brüssel im Dezember ein Weißbuch über eine mittelfristige Strategie der Gemeinschaft für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung ausarbeiten.

Besondere Bemühungen hat der dänische Vorsitz darauf verwandt, die Ergebnisse des Europäischen Rats in Edinburgh zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und zur Schaffung größerer Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit umzusetzen. So hat der Rat erstmalig am 1. Februar in öffentlicher Sitzung getagt. Die Informationstätigkeit der Gemeinschaftsorgane, insbesondere des Rats und der Kommission, wurden einer gründlichen Überprüfung unterzogen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen, Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und für eine leichtere Verständlichkeit von Gesetzestexten sind weit gediehen.

Mit Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993 ist die vom Europäischen Rat in Edinburgh getroffene Entscheidung, die Zahl der Sitze im EP von 518 auf 567 anzuheben und auf die Mitgliedstaaten neu zu verteilen, auf Gemeinschaftsebene umgesetzt worden; die Zahl der deutschen Mandate wird dadurch von 81 auf 99 erhöht. Das Ratifizierungsverfahren in Deutschem Bundestag und Bundesrat wurde noch vor der Sommerpause abgeschlossen. Die Verfahren in den anderen Mitgliedstaaten werden sich aus technischen Gründen voraussichtlich noch bis in den Winter 1993/94 hinziehen.

2. Europäische Union

Nach dem eindeutigen Ausgang des dänischen Referendums vom 18. Mai 1993 ist ein Hindernis auf dem Weg zum Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union aus dem Weg geräumt worden. Somit wurde mit Ausnahme Großbritanniens in sämtlichen Mitgliedstaaten das innerstaatliche Zustimmungsverfahren abgeschlossen. Das in Edinburgh für Dänemark vereinbarte Lösungspaket erforderte keine erneute Ratifizierung in den Mitgliedstaaten. Auch nach deutschem Verfassungsrecht bedurfte es keiner Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften, da es sich in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag von Maastricht hält und keine über die Auslegung des Vertrags hinausgehenden Elemente beinhaltet.

Schon vor Inkrafttreten des Vertrags wurden eine Reihe von Vorarbeiten zu seiner Umsetzung aufgenommen. Hierzu zählt vor allem die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament im Wege von interinstitutionellen Vereinbarungen. Zu den Themenkomplexen Subsidiarität sowie zum Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments (Ombudsman) wurden die Verhandlungen weitgehend abgeschlossen.

3. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat unter der Präsidentschaft von Dr. Egon Klepsch (CDU/EVP) auch im zweiten Halbjahr 1992 die europa- und weltpolitischen Entwicklungen aktiv begleitet.

Es sprach der im Februar neu ernannten Kommission mit großer Mehrheit sein Vertrauen aus. In Zukunft wird über diese Abstimmung politischen Charakters hinaus der Vertrag über die Europäische Union dem Parlament ein echtes Zustimmungsrecht zur Einsetzung der Kommission bringen.

Mit Rat und Kommission begannen die Verhandlungen zur Implementierung des Vertrags über die Europäische Union, zu der eine Reihe von interinstitutionellen Abkommen zwischen den drei Organen zu schließen sind (s. Ziffer 42).

Das Parlament arbeitet aber auch weiter an großen Zukunftsthemen Europas: Mit dem Bericht des Abgeordneten Hänsch verabschiedete es einen Entwurf für eine Konföderation europäischer Staaten nach dem Beitritt der EFTA-Länder und der mittel- und osteuropäischen Staaten. Ein Entwurf für eine europäische Verfassung wird derzeit erstellt (Bericht Oreja) und soll im Herbst 1994 im Plenum behandelt werden.

4. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft befinden sich in einer ausgeprägten Rezession. Die Kommission, die noch im Frühjahr für 1993 ein Wachstum von 0,7 % prognostiziert hatte, ging Mitte Juni von einem Rückgang der wirtschaftlichen Leistung um

0,5 % aus (Wachstum 1992: 1 %). Eine leichte Erholung wird für die 2. Jahreshälfte 1993 erwartet.

Die Arbeitslosigkeit (April 1993: 17 Mio.) wird weiter zunehmen und in diesem Jahr eine Quote von 11 % erreichen (1992: 10 %). Allerdings wird die Inflation, die bereits in den vergangenen Jahren stetig gefallen war, weiter abnehmen. Schätzung 1993: 4,25 % (nach 4,5 % 1992). Das Defizit aller staatlichen Haushalte der EG wird dagegen auf ca. 6,25 % des BIP zunehmen.

Angesichts der sich abzeichnenden Wachstumschwäche hatte bereits der Europäische Rat in Edinburgh im Dezember 1992 eine Initiative zur Stimulierung des Wachstums beschlossen, die neben nationalen Maßnahmen und deren Koordinierung auch die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und einen neu zu errichtenden Europäischen Investitionsfonds (EIF) beinhaltet.

Die Sonderfazilität der EIB in Höhe von 5 Mrd. ECU ist inzwischen etwa zur Hälfte belegt. Die Rechtsgrundlage für die Errichtung des EIF wurde in einer Regierungskonferenz am 25. März 1993 beschlossen. Als Vertragsänderung ist sie ratifizierungsbedürftig. Sie wird voraussichtlich vor Jahresende in Kraft treten.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat sich seit Anfang des Jahres in allen seinen Sitzungen mit Fragen der Belebung von Wachstum und Beschäftigung befaßt. In einer Sitzung mit den EFTA-Wirtschafts- und Finanzministern am 19. April 1993 wurden gemeinsame Anstrengungen verabredet. Alle beteiligten Regierungen haben inzwischen nationale Maßnahmen beschlossen und bereiten weitere vor.

Der Europäische Rat in Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 beschloß ergänzende finanzielle Maßnahmen bzw. beauftragte den Rat mit ihrer Prüfung, um Infrastrukturvorhaben und die Schaffung von Arbeitsplätzen kurzfristig zu erleichtern. Er beauftragte außerdem die Kommission, bis zu seiner Tagung im Dezember in Brüssel ein Weißbuch über eine mittelfristige Strategie für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorzulegen, zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. September 1993 Vorschläge machen werden.

5. Binnenmarkt

Der Berichtszeitraum umfaßt das erste Halbjahr nach Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes zum 31. Dezember 1992.

Wichtigstes Ereignis war die Abschaffung der Warenkontrollen an den Binnengrenzen mit Beginn des Jahres 1993. Die Bundesregierung wird mit Nachdruck darauf hinwirken, daß so bald wie möglich auch auf Personenkontrollen an den Binnengrenzen verzichtet werden kann.

Weiterhin setzten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum erfolgreich ihre Arbeiten fort, um bestehende Lücken des legislativen Teils des Binnenmarktprogramms zu schließen und die Umsetzung von Binnenmarkttrichtlinien voranzutreiben. Ins-

gesamt hat sich der Schwerpunkt der Arbeiten von den legislativen Initiativen hin auf die effektive und einheitliche Anwendung der Binnenmarktregeln verlagert.

6. Künftige Finanzierung der Gemeinschaft

Die Kommission hat dem Rat mehrere zur Umsetzung des auf dem Europäischen Rat in Edinburgh beschlossenen Delors-II-Pakets zur künftigen Finanzierung der Gemeinschaft erforderliche Rechtsakte auf dem Gebiet der Haushaltsdisziplin vorgelegt. Die Beratungen darüber dauern noch an. Der Vorschlag für den ab 1. Januar 1995 erforderlichen neuen Eigenmittelbeschuß wird in Kürze erwartet. Eine Lösung für die Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und EP, die bisher einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin im Wege stehen, zeichnet sich noch nicht ab.

7. Haushalt der Gemeinschaft

Die Kommission hat Mitte Juni 1993 den berichtigten Vorentwurf für den Haushalt 1994 in Höhe von 73,3 Mrd. ECU (Verpflichtungsermächtigungen) und 70,2 Mrd. ECU (Zahlungsermächtigungen) vorgelegt, über den der Budgetrat im Juli in erster Lesung beraten wird.

8. Agrarpolitik

Die im Ministerrat am 27. Mai 1993 abgeschlossenen diesjährigen Agrarpreisverhandlungen standen ganz im Zeichen der vor einem Jahr verabschiedeten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Diese sieht für wichtige Produkte einschneidende Preissenkungen vor, die durch direkte Einkommenstransfers an die Landwirte ausgeglichen werden.

Es ist gelungen, weitere Preissenkungsvorschläge der Kommission so weit zu ändern bzw. zu ergänzen, daß negative Auswirkungen aus dem Preispaket auf die Einkommen der deutschen Landwirte weitgehend vermieden werden.

Es wurden erste Maßnahmen zur Vereinfachung der Durchführung der Reform getroffen, die besonders in der schwierigen Einführungsphase von großer Bedeutung sind. Kommission und Mitgliedstaaten sind bereit, weitere von Deutschland verlangte Vereinfachungen zu prüfen.

Der Rat (Agrarfragen) hat durch die Verabschiedung des Agrarpreispakets am 27. Mai 1993 darüber hinaus die agrarpolitischen Voraussetzungen geschaffen, damit der Rat (Allgemeine Fragen) das zwischen der EG und den USA ausgehandelte Ölsaatenabkommen verabschieden konnte. Damit konnte ein Streit beendet werden, der die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit den USA erheblich belastete. Für die weiteren GATT-Verhandlungen wurde zugleich ein positives Signal gesetzt.

9. Fischereipolitik

Das erste Halbjahr 1993 war geprägt von erheblichen Preiseinbußen der Erzeuger vor allem bei Weißfisch, die zu Ausschreitungen unzufriedener Fischer in verschiedenen Mitgliedstaaten führten. Auslösendes Element waren Billigeinfuhren aus Drittländern. Ursächlich sind jedoch gemeinschaftsinterne Strukturprobleme (geringe Fangmengen bei wichtigen Fischarten, Überkapazitäten, illegale Fischerei) und Währungsverschiebungen. Ob die von der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Lösung der Probleme ausreichen, bleibt abzuwarten.

10. Sozialpolitik

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Weiterarbeit am Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ein.

Hervorzuheben ist vor allem, daß der Rat am 1. Juni 1993 politisches Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Arbeitszeitgestaltung erzielt hat. Zum Richtlinienvorschlag „Europäische Betriebsräte“ konnten wichtige Beratungsfortschritte erreicht werden.

Für das Grünbuch der Kommission über die Zukunft der europäischen Sozialpolitik hat die Bundesregierung einen Beitrag übermittelt, der Vorschläge sowohl zu den Anforderungen an EG-Rechtssetzung und Rechtsprechung im Sozialbereich als auch zu möglichen Feldern für künftige EG-Mindeststandards enthält.

11. EG-Verkehrspolitik

Nach jahrelangen mühsamen Verhandlungen konnte sich der Rat auf ein System zur Anlastung der Wegekosten sowie über die schrittweise Freigabe der Kabotage im Staßengüterverkehr der Gemeinschaft einigen. Dieses Ergebnis stellt einen wesentlichen Durchbruch bei der Verwirklichung des Binnenmarktes im Verkehrssektor dar.

Darüber hinaus verständigte sich der Rat auf eine Reihe künftig prioritärer Aktionsfelder im EG-Verkehrssektor.

Verabschiedet wurden Schlußfolgerungen

- zum Weißbuch der Kommission über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
- zu den Beziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs

sowie eine Entschließung über eine gemeinsame Politik zur Sicherheit im Seeverkehr.

Außerdem einigte sich der Rat — in Erwartung der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments — vorbehaltlich notwendiger Anpassungen nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages auf bis Mitte 1995 befristete Entscheidungen zu Netzleit-

plänen für den kombinierten Verkehr, Straßenverkehr und für Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft. Ergänzend hierzu wird das mit 325 Mio. ECU dotierte Aktionsprogramm Verkehrsinfrastruktur bis Ende 1994 fortgeschrieben.

Am 5. April 1993 wurde das Verkehrsabkommen zwischen der Republik Slowenien und der Gemeinschaft unterzeichnet.

12. Umweltpolitik

Mit einer Entschließung des Rates wurde das 5. EG-Umweltaktionsprogramm angenommen, das nahtlos an das Ende 1992 ausgelaufene 4. Aktionsprogramm anschließt und Schwerpunkte bei der Integration des Umweltschutzes in die Industrie-, Energie-, Verkehrs-, Tourismus- und Agrarpolitik setzt. Das Programm dient insbesondere auch der Implementierung der Beschlüsse der Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED — Rio de Janeiro 1992). Nach Verabschiedung des Programms kommt es jetzt vor allem darauf an, die darin enthaltenen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Die Klimastrategie der EG wurde weiter vorangetrieben. Der Rat verabschiedete die Entscheidung zum CO₂-Beobachtungssystem und einigte sich über die Entscheidung zur Ratifizierung der Klimarahmenkonvention. Das Ziel, die Stabilisierung der CO₂-Emissionen in der Gemeinschaft auf dem Niveau von 1990 bis zum Jahre 2000 zu erreichen, wurde bekräftigt. Die Verhandlungen über die vorgeschlagene Einführung einer kombinierten CO₂-/Energiesteuer wurden fortgeführt. Es sind noch erhebliche Widerstände einiger Mitgliedstaaten zu überwinden.

Der Rat verabschiedete ferner eine Richtlinie über Mindestanforderungen an Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter transportieren, sowie eine Entschließung zur Sicherheit im Seeverkehr, die u. a. die Einsetzung eines Ausschusses „Sichere Meere“ vorsieht. Die Gemeinschaft hat damit ihre bisherige Zurückhaltung in Fragen der Sicherheit im Seeverkehr und der Verhütung der Meeresverschmutzung aufgegeben und sich erstmals zu ihrer Rolle als Motor einer neuen Phase in der internationalen Schiffsicherheitspolitik und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung bekannt.

13. Europa der Bürger

Die Arbeiten zur Umsetzung der auf den Europäischen Räten von Birmingham und Edinburgh zur Bürgernähe gefaßten Beschlüsse wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Kriterien und Verfahren für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollen in einer interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt werden, für die Europäisches Parlament und Rat Entwürfe ausgearbeitet haben; die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Kommission unterbreitet schon jetzt nur noch Vorschläge für Rechtsetzungsvorhaben, die

ihrer Ansicht nach die Subsidiaritätskriterien erfüllen.

Zur Erhöhung der Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit plant der Rat eine Reihe von Maßnahmen wie erleichterten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane und Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen im Rat. Bereits jetzt werden von Fall zu Fall Ratssitzungen öffentlich abgehalten.

Durch folgende zum Teil noch im Vorbereitungsstadium befindliche Maßnahmen werden in Zukunft greifbare Fortschritte für die Bürger der Mitgliedstaaten gewährleistet:

- Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts;
- Verabschiedung eines Wahlrechts für Unionsbürger zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen;
- Schaffung eines Bürgerbeauftragten (Ombudsman);
- Einführung eines neuartigen Verbundsystems konsularischer Hilfe für Staatsangehörige aller EG-Mitgliedstaaten;
- Durchführung des Schengen-Abkommens zum Abbau von Personenkontrollen an den Binnengrenzen.

Durch die gemeinschaftliche Informationspolitik sollen zugleich die Bürger der Gemeinschaft besser als bisher über die Fortschritte im Integrationsprozeß, aber auch über die anstehenden Probleme unterrichtet werden.

14. GATT-Verhandlungen

Für die Bundesregierung hat ein schneller und ausgewogener Abschluß der Uruguay-Runde des GATT nach wie vor hohe Priorität. Nachdem es durch den Präsidentenwechsel in den USA und die französischen Wahlen im März zu weiteren Verzögerungen bei den Verhandlungen der Uruguay-Runde gekommen war, hat sich der Verhandlungsprozeß seit April zunächst informell im Quad-Rahmen (EG, USA, Japan, Kanada) wieder intensiviert. Die Verhandlungen zur Vorbereitung eines umfassenden Marktzugangspakets, das auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Tokyo im Juli beraten werden soll, haben positive Ansätze gezeigt. Grundlage für die im zweiten Halbjahr geplanten Abschlußverhandlungen werden der Entwurf eines Abschlußdokuments („Dunkel-Papier“), das zwischen Kommission und USA erzielte Einvernehmen in den Agrarkapiteln der Uruguay-Runde („Blair-House-Agreement“) und die Ergebnisse der Marktzugangsverhandlungen in Tokyo sein.

Frankreich hat nach erheblichen Widerständen einem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den USA, das den Ölsaaten-Streit beilegt, zugestimmt und damit einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine Einigung im Gesamtrahmen ermöglicht.

15. Erweiterung der Gemeinschaft

Entsprechend Beschlüssen des Europäischen Rates von Edinburgh führt die Gemeinschaft mit Österreich, Schweden und Finnland seit dem 1. Februar und mit Norwegen seit dem 5. April 1993 Beitrittsverhandlungen. Ziel ist die vollständige und sofortige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes („Acquis Communautaire“) nach dem Stand des Vertrages von Maastricht über die Europäische Union.

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat beschlossen, die Verhandlungen so zu führen, daß die Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Januar 1995 verwirklicht wird.

Nach dem negativen Ausgang des Referendums über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum in der Schweiz vom 6. Dezember 1992 hat die schweizerische Regierung zwar grundsätzlich an dem Beitrittsantrag festgehalten, an den Beitrittsverhandlungen jedoch nicht teilgenommen. Die Stellungnahme der EG-Kommission wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat darüber hinaus erklärt, daß die assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Tschechische Republik und Slowakische Republik) bei Erfüllung bestimmter Kriterien der Gemeinschaft beitreten können.

16. EWR

Durch das am 17. März 1993 unterzeichnete Anpassungsprotokoll sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des EWR-Abkommens ohne die Schweiz geschaffen worden. Das Anpassungsprotokoll sieht u. a. eine Kompensation der durch die Nichtteilnahme der Schweiz entstandenen Finanzierungslücke im Kohäsionsfonds durch die übrigen EFTA-Staaten vor. Weiterhin wurden die Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten bereits am 15. April 1993 in Kraft gesetzt. Die Ratifikationsverfahren für EWR-Abkommen und Anpassungsprotokoll sind in den Vertragsstaaten im Gange bzw. bereits abgeschlossen. Durch das EWR-Abkommen wird der Binnenmarkt um ca. 30 Millionen zusätzliche Verbraucher erweitert.

17. Transatlantische Beziehungen und Beziehungen EG-Japan

Auf der Grundlage und in Ausführung der Transatlantischen Erklärung EG-USA vom November 1990 fanden wiederum mehrere hochrangige Treffen zur Erörterung insbesondere bilateraler Fragen statt, darunter im Mai 1993 das halbjährliche Gipfeltreffen zwischen der EG-Präsidentschaft (Premierminister Rasmussen) und der EG-Kommission (Präsident Delors) einerseits sowie den USA (Präsident Clinton) andererseits. Erörtert wurden u. a. die Themen Uruguay-Runde des GATT, Rußlandhilfe, Wachstumsinitiative und Zusammenarbeit bei der Energieeinsparung. Ferner trafen der amerikanische Außenminister Christopher

und seine EG-Kollegen im Juni 1993 in Luxemburg zusammen. Präsident Clinton hat seine feste Unterstützung für den Europäischen Einigungsprozeß unterstrichen. Die Entwicklung der letzten Monate zeigt, daß die handelspolitische Strategie der neuen US-Regierung inzwischen an Konturen gewonnen hat. Auch in den USA wird die Bedeutung des Außenhandels für die Überwindung der Rezession erkannt. Ein schneller Erfolg der Uruguay-Runde bis zum Jahresende wird angestrebt. Gleichwohl bestehen in wichtigen Sektoren Fragen Probleme (amerikanische Verhängung von Ausgleichsabgaben und Antidumping-Zöllen auf Stahlimporte aus der EG, Auseinandersetzung im Bereich öffentliche Aufträge und Meinungsverschiedenheiten bei staatlicher Förderung der Entwicklung von Großflugzeugen).

Auch mit Kanada wurde der institutionalisierte politische Dialog fortgeführt.

Die Fortentwicklung der Beziehungen EG-Japan wurde bestimmt durch ein Treffen der EG-Kommission mit der japanischen Regierung im Januar 1993 auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung vom Juli 1991. Als Ergebnis dieses Treffens wurde eine Expertengruppe zur Analyse der Ursachen des Handelsungleichgewichts eingesetzt. Die Zusammenarbeit soll verstärkt werden (u. a. in den Bereichen Forschung, Umwelt und Energie). Problematisch ist das starke Defizit im bilateralen Handel zwischen der EG und Japan (ca. 32 Mrd. US-Dollar zugunsten Japans in 1992). Demgemäß bleibt die Frage der Öffnung des japanischen Marktes prioritäres Thema des Dialogs EG-Japan.

18. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) und den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS)

Die Assoziierungsabkommen mit Ungarn und Polen wurden am 18. Juni im Deutschen Bundestag verabschiedet. Gleiche Abkommen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wurden am 23. Juni paraphiert. Die Assoziierungsabkommen mit Rumänien und Bulgarien wurden im Frühjahr unterzeichnet.

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat zur Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den MOE wichtige Beschlüsse gefaßt: So wird diesen Staaten die Möglichkeit des Beitritts eröffnet, sobald sie bestimmte Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllen; weiterhin wurde eine Intensivierung und Strukturierung des Dialogs und eine Verbesserung des Marktzugangs beschlossen. Zusätzlich zu den bereits im Mai 1992 unterzeichneten Handels- und Kooperationsabkommen mit Albanien und den baltischen Staaten wurde am 5. April ein gleichartiges Abkommen mit Slowenien unterzeichnet. Alle diese Abkommen sind nicht-präferenzzieller Natur und eröffnen eine Assoziierungsperspektive. Im Hinblick auf die Baltischen Staaten hat der Europäische Rat in Kopenhagen die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Fortentwicklung der bestehenden Vereinbarungen zum Freihandelsabkommen vorzulegen.

Die umfangreichen Hilfsprogramme der G 24-Staaten, darunter vor allem das PHARE-Programm, wurden auch im Berichtszeitraum fortgesetzt; für die fortgeschrittenen Reformländer (Visegrád-Staaten) wurde die Erstreckung des PHARE-Programms auf den Bereich Investitionsförderung beschlossen.

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) vollzieht sich auf der Grundlage von Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Sie sind nichtpräferenzzieller Natur und dienen dem Ziel einer graduellen Integration der Wirtschaft der NUS in den Prozeß der internationalen Arbeitsteilung und in das Welthandelssystem.

Im Frühjahr 1993 wurden die Vertragsverhandlungen mit Weißrußland, Ukraine und Kasachstan aufgenommen. Das Mandat für die bereits im November 1992 begonnenen Verhandlungen mit Rußland ist inzwischen dahin gehend abgeändert worden, daß die Möglichkeit eröffnet wird, ein Freihandelsregime zwischen der Gemeinschaft und Rußland zu vereinbaren. Die Regelung der Vergabe von Mitteln im Rahmen des TACIS-Programms an Rußland ist im April durch eine gemeinschaftliche Verordnung getroffen worden.

19. Jugoslawien, ehemaliges

Das Sanktionsregime der Vereinten Nationen (VN) und der Gemeinschaft gegenüber Serbien und Montenegro wurde durch eine weitere VN-Sicherheitsratsresolution vom 17. April 1993 verschärft und durch eine Gemeinschaftsverordnung umgesetzt. Die Bemühungen um eine möglichst lückenlose Kontrolle und Durchführung der Embargobeschlüsse wurden verstärkt, u. a. durch personelle Aufstockung der im EG-/KSZE-Rahmen tätigen Sanktionsunterstützungsmissionen und durch WEU-Aktionen zur Unterstützung der zur Durchsetzung des Embargos auf der Donau bereits ergriffenen Maßnahmen.

Die von der Gemeinschaft mit Slowenien als erster Nachfolgerepublik des ehemaligen Jugoslawien ausgehandelten Abkommen (Handels- und Kooperationsabkommen, Finanzprotokoll, Verkehrsabkommen) wurden am 5. April 1993 von beiden Seiten unterzeichnet.

Die praktische Umsetzung der vom Europäischen Rat in Edinburgh beschlossenen Sonderhilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien in Höhe von insgesamt 100 Mio. ECU ist angelaufen. Sie wird von der EG-Kommission koordiniert.

20. Türkei

Nachdem der Rat im November 1992 eine Intensivierung des politischen Dialogs zwischen der EG und der Türkei beschlossen hatte, arbeiten beide Seiten nunmehr im wirtschaftlichen Bereich intensiv zusammen, um die noch bestehenden Hindernisse für die Vollen- dung der Zollunion zum 1. Januar 1995 zu beseitigen. Diesem Ziel diente auch die Tagung des Assoziations-

ausschusses am 16. April 1993. Die Türkei hält an ihrem Wunsch fest, Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu werden.

21. Israel, Nah- und Mittelost, Maghreb

Im Rahmen des 11. Kooperationsrates EG-Israel am 1. Februar 1993 haben beide Seiten ihren Wunsch nach einer Vertiefung der Beziehungen im politischen und wirtschaftlichen Bereich bekräftigt. Israel strebt den Abschluß eines neuen und erweiterten Kooperationsabkommens noch in diesem Jahr an. Anlaß des Besuchs von Außenminister Peres in Bonn im März 1993 hat die Bundesregierung erklärt, daß sie Israel in seinen Bemühungen nach Kräften unterstützen wird.

Im multilateralen Teil des Nahost-Friedensprozesses hat die Gemeinschaft entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates eine aktive und konstruktive Rolle übernommen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsgruppe „Regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit“, in der die Gemeinschaft den Vorsitz führt. Zusammen mit der EG-Kommission hat die Bundesregierung konkrete Vorschläge für den Aufbau von Handelsbeziehungen in der Region in die Beratungen der Gruppe eingeführt, die von allen Teilnehmern als gute Grundlage für ein regionales Konzept zur Öffnung der Märkte im Rahmen einer Friedensordnung begrüßt wurden. Die Beiträge der Gemeinschaft in den multilateralen Arbeitsgruppen wurden positiv aufgenommen und als Beweis der Entschlossenheit der EG gewertet, den Friedensprozeß nachhaltig zu unterstützen.

Die Beratungen über ein Verhandlungsmandat für den Abschluß eines Partnerschaftsabkommens mit Marokko wurden auf Arbeitsebene fortgesetzt.

22. Lomé-IV-Abkommen

Der AKP-EWG-Ministerrat trat am 17./18. Mai 1993 zu seiner 18. Sitzung zusammen. Verhandlungen über die anstehende Revision des Lomé-IV-Abkommens sollen unter belgischer Präsidentschaft vorbereitet werden.

23. Lateinamerika und Asien

Die EG setzte ihren auf Außenministerebene eingerichteten politisch-wirtschaftlichen Dialog mit den Ländern Zentralamerikas und Südamerikas im Rahmen der San José-IX-Konferenz (Februar 1993, San Salvador) und des EG-Rio-Treffens (April 1993, Kopenhagen) fort. Mit den bei diesen Anlässen unterzeichneten fortschrittlichen Kooperationsabkommen EG-Zentralamerika bzw. EG-Andenpakt ist die Novellierung der zwischen der EG und den einzelnen lateinamerikanischen Staaten bzw. Regionen bestehenden Kooperationsabkommen abgeschlossen worden.

Das 10. EG-ASEAN-Außenministertreffen in Manila (29./30. Oktober 1992) hat das starke Interesse der EG am Ausbau ihrer Beziehungen zur südostasiatischen Wachstumsregion gezeigt. Die europäischen Unternehmen sind dabei aufgefordert worden, verstärkt ihre Investitionschancen in Südostasien zu nutzen. Zugleich ist deutlich geworden, daß sich das Verhältnis beider Regionen zueinander gewandelt hat: Es ist nicht mehr das von Industrie- zu Entwicklungsländern, sondern eine gleichgewichtige Partnerschaft. Ein Verhandlungsmandat für ein neues Kooperationsabkommen wird allerdings weiter von Portugal unter Hinweis auf die Ost-Timor-Frage blockiert. Das 11. Außenministertreffen EG-ASEAN soll im September 1994 in Deutschland stattfinden.

Der Rat hat das Kooperationsabkommen mit Indien am 1. Juli 1993 gebilligt. Zur Unterzeichnung ist es bisher wegen internen Klärungsbedarfs auf indischer Seite nicht gekommen. Die Verhandlungen über ein neues Kooperationsabkommen mit Sri Lanka wurden am 22./23. März 1993 aufgenommen. Wegen unterschiedlicher Auffassungen in der Frage der Einbeziehung einer Menschenrechtsklausel in den Vertragstext kam eine Paraphierung noch nicht zustande.

II. Schwerpunkte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ)

24. Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick

Die Bemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, weltweit konstruktiv an der Beilegung der zahlreichen Regionalkonflikte mitzuwirken, standen auch im ersten Halbjahr 1993 im Mittelpunkt der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Das Hauptaugenmerk galt dabei der Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien, wo die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Beendigung der Kämpfe in Bosnien-Herzegowina verstärkte, aber bisher ohne Erfolg blieb.

Die Umgestaltungsprozesse in den mittel- und osteuropäischen Staaten unterstützten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten politisch und wirtschaftlich. Besondere Bedeutung kam dabei dem Politischen Dialog mit diesen Staaten zu, der immer mehr auf vertraglicher Basis geführt wird.

Außerdem werden im Rahmen der EPZ die Bemühungen vieler Staaten um mehr Demokratie beobachtet und in gemeinsamen Erklärungen und mit Aktionen unterstützt. Ausgehend von der gemeinsamen Überzeugung, daß die Achtung der Menschenrechte weltweit durchgesetzt werden muß, intervenierten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten immer dann, wenn sie die Menschenrechte gefährdet oder verletzt sahen. So verliehen sie ihrer Auffassung Nachdruck, daß gemeinsame Außenpolitik gegenüber Drittstaaten immer auch Menschenrechtspolitik sein muß.

25. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Übergang von der EPZ zur GASP, der mit Abschluß der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union im 2. Halbjahr 1993 erfolgen wird, wurde bereits im Berichtszeitraum eingeleitet. So wurden EPZ-Themen bei den monatlichen Tagungen des Allgemeinen Rates in Brüssel bzw. Luxemburg behandelt, die gesonderten EPZ-Ministertreffen entfielen. Der Tagungsrhythmus des Politischen Komitees wurde auf zwei bis drei Wochen verkürzt. Tagungsort war zunehmend Brüssel. Auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik und zur Vorbereitung des neuen Verfahrens der Gemeinsamen Aktion fanden Vorarbeiten statt.

26. Jugoslawien, ehemaliges

Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien blieb das wichtigste Thema der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Die Bemühungen um eine Lösung der Konflikte auf dem Verhandlungswege führten zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Friedensplanes für Bosnien-Herzegowina unter dem Vorsitz von Cyrus Vance und Lord Owen, der auf dem Treffen aller Konfliktparteien am 2. Januar 1993 vorgelegt wurde. Kernpunkte des Plans: Bosnien-Herzegowina bleibt als weitgehend dezentralisierter Staat in seinen Außengrenzen erhalten; die Provinzen haben keine eigene Völkerrechtssubjektivität; innerhalb Bosnien-Herzegowinas herrscht Freizügigkeit; gesamter Staat soll schrittweise unter VN- und EG-Aufsicht demilitarisiert werden. Die EG-Außenminister sicherten in ihrer „Erklärung über Bosnien-Herzegowina“ dem Vance-Owen-Friedensplan am 1. Februar 1993 ihre volle Unterstützung zu. Der Fortgang der Verhandlungen mit den Konfliktparteien im Frühjahr wurde erheblich durch die andauernden Kämpfe erschwert. Versuche, durch Verschärfung des Sanktionsregimes insbesondere die serbische Seite zum Einlenken zu bewegen, waren nur sehr bedingt erfolgreich. Zwar unterzeichnete der Serbenführer Karadzic Anfang Mai 1993 den Vance-Owen-Plan, doch lehnte das selbsternannte „Parlament“ der bosnischen Serben in Pale am 6. Mai 1993 den Friedensplan ab; die Ablehnung wurde durch ein Referendum der bosnischen Serben am 15./16. Mai 1993 bestätigt. Dennoch blieb die Gemeinschaft in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 1993 bei ihrer vollen Unterstützung des Friedensplans.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch die politische und militärische Lage für Bosnien-Herzegowina weiter verschlechtert. Kroatien und Serbien haben nunmehr den Gedanken einer Dreiteilung Bosniens in die internationalen Verhandlungen eingeführt. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat in seiner Erklärung über Bosnien-Herzegowina klargestellt, daß die Gemeinschaft keine Lösungen akzeptieren werde, die von den Serben und Kroaten auf Kosten der bosnischen Moslems diktiert werde.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Tätigkeit des Sonderbeauftragten der Menschen-

rechtskommission der VN, des früheren polnischen Ministerpräsidenten Mazowiecki, begrüßt und nachhaltig unterstützt. Die Gemeinschaft hat für die notleidenden Menschen in Bosnien-Herzegowina ihr umfangreiches Hilfsprogramm fortgeführt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Sarajevo lag. Die Mission der EG-Beobachter bleibt weiterhin im Einsatz; sie wird als Schlüsselement bei der friedlichen Beilegung der Krise angesehen.

27. Mittel-, Ost- und Südosteuropa

Die Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurden weiter ausgebaut, um auch auf diese Weise die Reformprozesse in diesen Staaten zu unterstützen. Die Entwicklung in der Region wurde durch Nationalitätenkonflikte vor allem in Armenien und Aserbaidschan und in Georgien stark beeinträchtigt. In Erklärungen forderten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die betroffenen Parteien im Berg-Karabach-Konflikt zu konkret bezeichneten Schritten zur Konfliktbeilegung auf.

Der Politische Dialog mit den Staaten der Region wurde intensiv geführt. Troikabegegnungen fanden statt, bei denen wichtige Themen der Weltpolitik besprochen wurden. Besonders intensiv wurden die Kontakte zu Rußland und zur Ukraine gepflegt.

Im Politischen Dialog mit den MOE-Staaten stand deren Wunsch im Mittelpunkt, schnell möglichst nah an die Gemeinschaft herangeführt zu werden. Der Europäische Rat in Kopenhagen bekräftigte die Beitrittsperspektive zur Europäischen Union für die MOE-Staaten, mit denen die EG Europa-Abkommen abgeschlossen hat, und vereinbarte die Intensivierung des politischen Dialogs mit diesen Staaten. Die mit der früheren Tschechoslowakei etablierte Zusammenarbeit wurde mit ihren beiden Nachfolgestaaten weitergeführt.

28. Humanitäre Hilfe

Hilfe für die Menschen im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia, deren Verstärkung und bessere Abstimmung standen im Mittelpunkt der Aktivitäten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum. Die EG-task-force koordinierte auch weiterhin die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für die notleidende Bevölkerung in Bosnien-Herzegowina.

Für Somalia haben sich die Zwölf zu verstärkten Hilfeleistungen verpflichtet. Dabei soll der Schwerpunkt zunehmend auf der Wiederaufbauhilfe liegen.

29. Menschenrechte

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vertreten konsequent die Politik, daß Achtung, Durchsetzung und Schutz der Menschenrechte grundlegender Bestandteil internationaler Beziehungen sind. Sie

setzten dabei alle Mittel von der vertraulichen Demarche bis zur öffentlichen Erklärung ein, um dieser Politik Nachdruck zu verleihen. Sie konnten weltweit einen wachsenden Konsens über den Zusammenhang von pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Entwicklung konstatieren. Ihr geschlossenes Auftreten wirkte meinungsbildend und trug zur Vorbereitung der Weltmensenrechtskonferenz bei.

30. Vereinte Nationen

Die Gemeinschaft wird insbesondere im Wirtschaftsbereich immer mehr zum Hauptverhandlungspartner der Entwicklungsländer in den verschiedenen Diskussions- und Verhandlungsforen der Vereinten Nationen.

Beim Bemühen um Reformen im Wirtschafts- und Sozialbereich der VN waren erste Erfolge zu buchen, aber der Reformprozeß erweist sich als schwierig.

31. Vereinte Nationen, KSZE

Im Mittelpunkt der Abstimmung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten stand die Bildung der Kommission für nachhaltige Entwicklung, die Wahlen zur Menschenrechtskommission in Genf sowie die Behandlung von Einzelthemen. Schwerpunkt dabei war die Koordinierung der Behandlung des Jugoslawienkonflikts in den verschiedenen VN-Gremien. Fortschritte wurden bei der Abstimmung in Grundsatzfragen innerhalb der Gemeinschaft erzielt.

Bei der Schaffung einer einheitlichen KSZE-Struktur bilden die Zwölf mit ihren Vorschlägen einen wichtigen Nukleus für den Konsens innerhalb der KSZE-Staatengemeinschaft. Der KSZE-Generalsekretär, Botschafter Dr. Wilhelm Höynck, dessen Kandidatur von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterstützt wurde, hat Mitte Juni seine Arbeit aufgenommen.

32. Friedensordnung im Nahen Osten

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Vorfeld der 9. Runde der Nahost-Friedensverhandlungen durch wiederholte Kontakte mit den direkt Betroffenen darauf gedrängt, daß die Parteien an den Verhandlungstisch zurückkehren. Aktiv haben sie sich an den multilateralen Verhandlungen über die Themen Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt sowie Flüchtlingsfragen beteiligt. Ziel dieser Bemühungen ist es, zu einem umfassenden Verhandlungsfrieden beizutragen.

33. Außenbeziehungen zu anderen Regionen

Afrika

Die Beziehungen zu vielen Staaten Afrikas waren geprägt von deren schwierigem Weg zu mehr Demokratie. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten begrüßten die Abhaltung von Wahlen in Niger und Kenia sowie die in Sierra Leone verkündeten Reformmaßnahmen und drängten auf deren Umsetzung. An Äquatorialguinea, Kamerun, Tschad und Uganda ergingen Appelle zur Respektierung der Menschenrechte. In weiteren Erklärungen wurden die militärischen Ausschreitungen in Togo verurteilt, zur angespannten Lage in Zaire Stellung genommen, die Fortschritte zur Beilegung des Ruanda-Konfliktes und die Entwicklung in Malawi begrüßt und Aussagen zum Verhandlungsprozeß in Südafrika gemacht. Die Erhöhung des politischen Profils der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bildeten einen Schwerpunkt während der dänischen Präsidentschaft.

Südliches Afrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre auf die völlige Abschaffung der Apartheid gerichtete Politik gegenüber Südafrika fort. Die Tätigkeit der EG-Beobachter wurde verlängert. Die Außenminister der Gemeinschaft beschlossen im Juni, verstärkt entwicklungspolitische Maßnahmen zu ergreifen und Restriktionen aufzuheben, sobald die politische Beteiligung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit am Exekutiven Übergangsrat gewährleistet ist. Der Vorsitzende des Rats besuchte mit einer Troika-Delegation Südafrika.

In Mosambik gehören mehrere Mitgliedstaaten der zentralen Überwachungs- und Kontrollkommission an, die die Implementierung des Friedensabkommens verfolgen soll. Die Einhaltung des Waffenstillstands würdigten die Zwölf, äußerten sich jedoch besorgt über die Verzögerung des Friedensplanes. In Angola forderten sie mehrfach zu einer unverzüglichen Beendigung des Bürgerkrieges auf.

Asien

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten forderten die Respektierung der Menschenrechte in Osttimor und Myanmar ein. Sie unterstützten mit Wahlhelfern die Abhaltung der Wahlen in Kambodscha und verfolgten mit großem Interesse den Friedensprozeß. Sie

begrüßten, daß Nordkorea seinen Entschluß, aus dem Nichtverbreitungsvertrag auszusteigen, zurückgenommen hat. Im Dialog mit China standen Menschenrechtsfragen im Mittelpunkt.

Indien und Pakistan wurden von der Gemeinschaft zur Wiederaufnahme von Gesprächen, insbesondere zum Kaschmir-Konflikt, aufgefordert. Auch in Afghanistan setzten sich die Zwölf für eine Beendigung der kriegesischen Auseinandersetzungen ein.

Mittel- und Südamerika, Karibik

Beim 3. Außenministertreffen mit der Rio-Gruppe im April wurde der Politische Dialog fortgesetzt. Die Minister waren sich einig, daß in der Region Frieden und Demokratie vorherrschen. Im Rahmen der San José-Außenministerkonferenz wurde der Dialog mit dieser Staatengruppe weitergeführt. Die Regierung in El Salvador wurde aufgefordert, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag vom Januar einzuhalten. In Guatemala verurteilten die Zwölf den Verfassungsputsch Serranos, der auch dank ihrer festen Haltung keinen Bestand hatte. So konnten sie im Juni die Rückkehr des Landes zur verfassungsmäßigen Ordnung begrüßen. In Haiti unterstützt die Gemeinschaft die Bemühungen um eine Lösung der Krise. Achtung der Menschenrechte und die Notwendigkeit des Übergangs zu demokratischen Verhältnissen mahn-ten die Zwölf in Kuba an.

34. Nichtverbreitung und Waffenexportpolitik

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten traten für die unkonditionierte und unbefristete Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages nach der Verlängerungskonferenz 1995 ein. Innerhalb der IAEA setzten sie sich für die Verwirklichung der beschlossenen Reformen ein, die besserer Kontrolle dienen sollen. Die Mitarbeit in der Gruppe der Nuklearlieferländer und im Trägertechnologieregime (MTCR) wurde auch weiterhin innerhalb der Gemeinschaft abgestimmt. Im Rahmen der Australischen Gruppe, die sich mit der Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen und der Kontrolle von dual-use-Exporten befaßt, wurden die abgestimmten Aktivitäten der Zwölf fortgesetzt. Auf dem Gebiet der Waffenexportpolitik arbeiteten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten weiter an der Harmonisierung der einzelstaatlichen Linien. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Folgen des Binnenmarktes.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Europäische Union

35. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Deutschland

Der Deutsche Bundestag hatte am 2. Dezember 1992 mit überwältigender Mehrheit (540 von 568 abgegebenen Stimmen) dem Vertrag von Maastricht zugestimmt. Der Bundesrat billigte die Ratifikation des Vertrags am 18. Dezember 1992 einstimmig. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist das Ratifizierungsgesetz am 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

Wegen der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Europäische Union hat die Bundesregierung die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Rom vorerst zurückgestellt. Die Beschwerdeführer rügen vor allem eine Verletzung tragender staatlicher Strukturprinzipien (Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 3 GG). Das Urteil wird nach der für den 1. und 2. Juli anberaumten mündlichen Verhandlung über die Verfassungsbeschwerden voraussichtlich nach der Sommerpause verkündet.

36. Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in den Mitgliedstaaten

Bis Jahresmitte 1993 wurde das innerstaatliche Zustimmungsverfahren in elf Mitgliedstaaten abgeschlossen. In acht Mitgliedstaaten wurde die Zustimmung durch die zuständigen gesetzgebenden Körperschaften erteilt, während in Irland (18. Juni 1992), in Frankreich (20. September 1992) und in Dänemark (2. Juni 1992 und 18. Mai 1993) Volksabstimmungen stattfanden. Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sowie der Bundesrepublik Deutschland haben alle Mitgliedstaaten ihre Ratifikationsurkunden bei der italienischen Regierung in Rom hinterlegt.

Das in Großbritannien verabschiedete Zustimmungsgesetz sieht vor, daß noch vor der Ratifikation des Vertrages durch die britische Regierung eine gesonderte Abstimmung über das Einrücken Großbritanniens in das Sozialabkommen durchgeführt wird, und zwar sowohl im Unterhaus als auch im Oberhaus.

37. Europäische Union, künftige Mitwirkung des Deutschen Bundestages

Artikel 23 Abs. 3 (neu) GG und das „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“ statuierten umfangreiche Unterrichtungspflichten der Bundesregierung sowie die Verpflichtung, Stellungnahmen des Deutschen Bundestages zu Rechtsetzungsvorhaben der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der Funktionsweise des gem. Artikel 45 (neu) GG zu bildenden Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages (Unionsausschuß) sind derzeit Gegenstand parlamentsinterner Beratungen. Der Ausschuß kann ermächtigt werden, die dem Deutschen Bundestag nach Artikel 23 (neu) GG zustehenden Rechte (vor allem Abgabe von Stellungnahmen, die von der Bundesregierung ihren Verhandlungen im Rat zugrunde zu legen sind) wahrzunehmen.

38. Sitz der Organe

Auf dem Europäischen Rat von Edinburgh im Dezember 1992 wurde Einigung über die Sitze von Europäischem Parlament, Rat, Kommission, Europäischem Gerichtshof und Gericht erster Instanz, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Rechnungshof und Europäischer Investitionsbank erzielt. Offen blieben Sitzfragen wichtiger neu einzurichtender EG-Institutionen (Umweltagentur, Europäisches Markenamt, Europol und vor allem Europäische Zentralbank). Die Bundesregierung tritt mit allem Nachdruck für die Vergabe des Sitzes der Europäischen Zentralbank nach Frankfurt/Main ein. Die Sitzfragen sollen auf die Tagesordnung eines für Herbst 1993 geplanten Sondertreffens des Europäischen Rates gesetzt werden.

2. Europäisches Parlament

39. Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate

Der Beschluß des Europäischen Rats von Edinburgh, zur Europawahl 1994 die Anzahl der Parlamentarier von 9 der 12 Mitgliedstaaten zu erhöhen, wurde vom Außenministerrat am 1. Februar 1993 durch eine Änderung des EG-Direktwahlakts umgesetzt. Die Gesamtzahl der EP-Sitze erhöht sich damit von 518 auf 561, wobei Deutschland mit künftig 99 Sitzen (statt bisher 81) das größte Abgeordnetenkontingent stellen wird. Die neue Sitzverteilung wird aber erst wirksam, wenn alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben. Im Berichtszeitraum hat ein Mitgliedstaat, Irland, diese Ratifikation bereits vollzogen. In sechs weiteren, dar-

unter auch Deutschland, wurde das Verfahren eingeleitet. Das Verfahren in Deutschland wurde noch vor der Sommerpause abgeschlossen. Aus technischen Gründen wird sich das Ratifikationsverfahren in anderen Mitgliedstaaten voraussichtlich bis in den Winter 1993/94 hinziehen.

40. Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen

Das Europäische Parlament hat, wie in den Verträgen vorgesehen, im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren (Anhörung, Zusammenarbeit und Zustimmung des Europäischen Parlaments) am legislativen Prozeß der Gemeinschaft teilgenommen. Dabei wurden in vielen Fällen die Änderungsvorschläge des Parlaments von Kommission und Rat übernommen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament auch auf jeder seiner Plenarsitzungen mit Resolutionen und Berichten zu drängenden Fragen der europäischen und Weltpolitik engagiert Stellung genommen.

In die Zukunft weist der von dem deutschen stellvertretenden Vorsitzenden der Sozialistischen Fraktion, Hänsch, erarbeitete Bericht für die Schaffung einer gesamteuropäischen Ordnung nach der Erweiterung der Gemeinschaft. Zentraler Gedanke des darin entwickelten Ordnungskonzeptes ist der Aufbau einer konföderalen Zusammenarbeit für Europa mit Lösungsansätzen für ein Gesamteuropa in den Bereichen Sicherheit, Wanderungsbewegungen, Energieversorgung, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Verbrechensbekämpfung sowie Einhaltung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte. Europarat und die KSZE sollen Teile dieses Systems werden (sektorale und regionale Aufgabenkonföderation). Auch eine Beschränkung der Arbeitssprachen in der Gemeinschaft wird angestrebt.

Der von der deutschen CDU/EVP-Abgeordneten Lenz vorgelegte Bericht über die Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft behandelt vor allem das Instrumentarium, mit dem die Gemeinschaft in Zukunft die Einhaltung der Menschenrechte in Drittländern beeinflussen kann. In dem Bericht wird gefordert, daß innerhalb der Kommission eine „task force“ für Menschenrechte unter Leitung eines dafür verantwortlichen Kommissars eingerichtet werden soll. Auch wird die Ernennung eines Hochkommissars der Vereinten Nationen und eines internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert. In Zukunft sollen standardisierte Menschenrechtsklauseln in alle Kooperations- und Handelsabkommen mit Drittländern aufgenommen werden.

Eine Reihe von Entschlüssen befaßt sich mit der zunehmenden Gefahr des Rechtsextremismus in Europa. Dabei werden die Vorgänge in Deutschland zum Teil mit zum Anlaß genommen, die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht gesonderter Kritik ausgesetzt. Das EP fordert allerdings die Mitgliedstaaten auf, die Diskriminierung von Ausländern aus Drittstaaten gegenüber EG-Bürgern dadurch aufzuheben, daß das kommunale Wahlrecht nach 5 Jahren Aufenthalt gewährt wird. In der EG geborene Kinder von

Immigranten und Flüchtlingen sollen die Staatsbürgerschaft des Geburtslandes erhalten.

Auch dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien widmete sich das EP fast in jeder Sitzungsperiode. Dabei forderte es zumeist einen im Vergleich zum Rat härteren Kurs gegenüber Serbien und den bosnischen Serben.

41. Europäisches Parlament, Dresden II-Konferenz zur Lage in den neuen Bundesländern

Das Europäische Parlament hat mit der Veranstaltung der „Dresden II-Konferenz“ Anfang Juni 1993 zur Lage in den neuen Bundesländern sein Interesse und Engagement für die Integration der fünf neuen Länder in die Gemeinschaft erneut unter Beweis gestellt. Rund 250 Teilnehmer diskutierten an zwei Tagen über die Fragen wirtschaftliche Umstrukturierung, Aufbau der Infrastruktur, Übergangsregeln im Außenhandel und im Umweltbereich sowie über Maßnahmen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer. Die Bundesregierung und die Regierungen der neuen Länder waren während der Konferenz hochrangig vertreten. Auf Basis der Diskussionen und Ergebnisse der „Dresden II-Konferenz“ will das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung im Juli 1993 eine Entschließung verabschieden, die konkrete Empfehlungen für die weitere Politik der Gemeinschaft gegenüber den neuen Bundesländern enthalten wird. Die „Dresden II-Konferenz“ hat zum Ausdruck gebracht, daß zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern und zu deren Integration in die Gemeinschaft weiterhin die Solidarität der Gemeinschaftsorgane erforderlich ist.

42. Interinstitutionelle Vereinbarungen

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit nach den neuen Regelungen des Vertrages über die Europäische Union ist Gegenstand von Beratungen über eine Reihe von interinstitutionellen Vereinbarungen. Die Bundesregierung hat an den Vorbereitungsarbeiten für diese Vereinbarungen aktiv mitgewirkt. Weitgehend abgeschlossen sind die Beratungen zur Aufgabenstellung des Bürgerbeauftragten des Europäischen Parlaments (Ombudsman) und zum Subsidiaritätsprinzip. Weitere Vereinbarungen zu den Befugnissen der nichtständigen Untersuchungsausschüsse sind beabsichtigt; Vorschläge dazu liegen vor. Während der interinstitutionellen Konferenz vom 7. Juni 1993 in Luxemburg zu den Themen Bürgerbeauftragter und Subsidiarität konnte jedoch noch keine Einigung herbeigeführt werden. Auch über Haushaltsfragen soll wieder eine Vereinbarung beschlossen werden.

Das Europäische Parlament fordert darüber hinaus neue interinstitutionelle Vereinbarungen in den Bereichen Wirtschafts- und Währungsunion, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, internationale Abkommen der Gemeinschaft und gemeinschaftlicher Gesetzgebungsprozeß (Entschließung vom

12. März 1993; „Roumeliotis-Bericht“) sowie zum neuen Kodezionsverfahren (Entschließung vom 17. Dezember 1992). Die Forderungen im Roumeliotis-Bericht laufen darauf hinaus, daß eine frühzeitige Information des Europäischen Parlaments sowie seine Konsultation und die Berücksichtigung seiner Stellungnahmen verfahrensmäßig festgeschrieben werden sollen. Zum Kodezionsverfahren sollen verfahrensrechtliche Einzelheiten festgelegt werden.

3. Rat

43. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Im 1. Halbjahr 1993 hatte das Königreich Dänemark den Vorsitz inne. Am 1. Juli 1993 übernahm das Königreich Belgien die Präsidentschaft.

44. Klarere und einfachere Gestaltung des Gemeinschaftsrechts

In seiner Tagung am 11./12. Dezember 1992 hat der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs den Auftrag erteilt, konkrete Maßnahmen für eine klarere und einfachere Gestaltung des Gemeinschaftsrechts zu ergreifen und dazu u. a. Leitlinien für die Abfassung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zu erarbeiten, die Kriterien umfassen, anhand derer die Qualität der Rechtsvorschriften überprüft werden soll.

Der Entwurf von Leitlinien für die klarere und einfachere Gestaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften ist seit März 1993 auf Ratsebene intensiv erörtert worden. Die Beratungen konnten im Juni 1993 abgeschlossen werden. Die Leitlinien hat der Allgemeine Rat am 8. Mai 1993 in seiner Entschließung über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen. Sie sind weder bindend noch abschließend und sollen im Sinne interner Richtlinien für alle Ratsgremien (Arbeitsgruppen, Ausschuß der Ständigen Vertreter, Rat), den Juristischen Dienst des Rates und die Rechts- und Sprachsachverständigen als Grundlage für die Abfassung und rechtsförmliche Prüfung von Rechtstexten dienen. Von den in den Leitlinien genannten Kriterien sind insbesondere Klarheit, Genauigkeit, Schlüssigkeit, Verständlichkeit und Systematik der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu nennen. Die Bundesregierung, die sich an der Erarbeitung der Leitlinien aktiv beteiligt hat, erachtet die Entschließung des Rates als geeignete Grundlage für eine bessere rechtsförmliche Prüfung der Gemeinschaftsrechtsakte, die entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 1992 insbesondere von den Ratsdelegationen der Mitgliedstaaten und den juristischen Diensten der Kommission und des Rates zu leisten ist.

45. Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts

In seiner Tagung am 11./12. Dezember 1992 hat der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs den Auftrag erteilt, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu ergreifen, insbesondere durch eine verbesserte (nichtamtliche) Konsolidierung und eine (amtliche) Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts. Während es sich bei der Konsolidierung lediglich um eine redaktionelle Zusammenfassung verstreuter Teile von Rechtsakten in einer rechtlich unverbindlichen Publikation im Amtsblatt C handelt, bedarf es bei der amtlichen Kodifizierung der Verabschiedung eines einheitlichen, verbindlichen Rechtsakts.

Zur Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates ist seit März 1993 über Grundsätze eines beschleunigten Arbeitsverfahrens für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten auf Ratsebene und zwischen den Rechtsdiensten des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments intensiv erörtert worden. In den Beratungen konnte bis Juni 1993 eine Reihe von Grundsätzen erarbeitet werden: Es soll ein beschleunigtes Rechtssetzungsverfahren zwischen den beteiligten Organen eingerichtet werden mit dem Ziel, die zu kodifizierenden Rechtsakte aufzuheben und durch einen einzigen Rechtsakt zu ersetzen, der keine inhaltliche Änderung der betreffenden Rechtsakte bewirkt. Der übliche Rechtssetzungsprozeß der Gemeinschaft soll formell uneingeschränkt eingehalten werden. Die Kommission verpflichtet sich, bei ihren Kodifizierungsvorschlägen keine inhaltlichen Änderungen an den zu kodifizierenden Rechtstexten vorzunehmen; auch Rat und Europäisches Parlament nehmen keine Änderungen vor. Der Kodifizierungsvorschlag der Kommission soll in einem beschleunigten Verfahren im Rat und Parlament behandelt (Prüfung nur durch eine einzige Gruppe bzw. einen einzigen Ausschuß) und der konsolidierende Rechtsakt vom Rat ohne Aussprache angenommen werden. Während der belgischen Präsidentschaft sollen die Arbeiten weitergeführt werden mit dem Ziel, zu dem beschleunigten amtlichen Kodifizierungsverfahren eine rechtsverbindliche interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den beteiligten EG-Organen zu erreichen.

4. Kommission

46. Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit

Schwerpunkte der Arbeit der Kommission waren noch ausstehende Arbeiten zur Verwirklichung des am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Binnenmarktes sowie die Beitrittsverhandlungen, die mit Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen im ersten Halbjahr 1993 aufgenommen wurden. Auf der Basis ihrer in Edinburgh unterbreiteten europäischen Wachstumsinitiative beschäftigte sich die Kommission ausgiebig mit der gegenwärtigen, schwierigen Wirtschaftslage in der Gemeinschaft, die zu der Unterbreitung mittelfristiger Vorstellungen der wirtschaftlichen Belebung „Wege ins 21. Jahrhundert“ führten. Eine weitere wichtige Aufgabe war die Vorbereitung der Umset-

zung der Beschlüsse von Edinburgh zu den Strukturhilfefonds für weniger entwickelte Regionen.

Bei den Außenbeziehungen lag der Schwerpunkt unverändert im Bereich der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten. Von besonderer Bedeutung waren die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß der Uruguay-Runde des GATT.

47. Kommission, neue Vizepräsidenten

Der Rat ernannte die Kommissionsmitglieder Dr. Martin Bangemann, Sir Leon Brittan, Henning Christophersen, Manuel Marin Gonzales, Antonio Ruberti und Karel van Miert für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union, längstens jedoch bis zum 5. Januar 1995, zu Vizepräsidenten der Kommission. Künftig kann die Kommission aus ihrer Mitte nach Artikel 161 des Vertrages über die Europäische Union ein bis zwei Vizepräsidenten ernennen.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

48. Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Die Bundesregierung gibt in Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof verstärkt Stellungnahmen ab und tritt in mündlichen Verhandlungen noch mehr als bisher auf. Um ihren Standpunkt in besonderer Weise deutlich zu machen, bemüht sie sich, ihre Stellungnahmen in wichtigen Fällen mit anderen Mitgliedstaaten noch intensiver zu koordinieren. Daneben hat sie im Rahmen regelmäßiger bi- und multilateraler Kontakte den Meinungsaustausch unter den Mitgliedstaaten sowie mit der EG-Kommission über wichtige Verfahren vor dem EuGH verstärkt.

49. Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs

Nach einer Diskussion von eineinhalb Jahren über den Antrag des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 1991 hat der Rat am 8. Juni 1993 beschlossen, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften weitere Zuständigkeiten zu übertragen.

Bisher war das Gericht erster Instanz nur für Streitsachen von Bediensteten, Klagen auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts für Unternehmen und bestimmte Klagen nach dem Montanunionvertrag sowie damit verbundene Schadensersatzklagen zuständig.

Nach dem Ratsbeschluß vom 8. Juni 1993 wird das Gericht erster Instanz für alle Klagen zuständig, die von natürlichen oder juristischen Personen (nicht Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorganen) eingereicht werden. Für Klagen gegen handelspolitische Schutzmaßnahmen in Fällen von Dumping und Sub-

ventionen wird das Inkrafttreten aber auf einen künftigen Zeitpunkt verschoben, der vom Rat einstimmig festgelegt werden muß.

Durch den Ratsbeschluß wird eine Entlastung des Europäischen Gerichtshofs selbst erreicht, der insoweit nur noch als Rechtsmittelinstanz tätig zu werden braucht. Mit dem Beschluß wird ein Beitrag zur Verbesserung des Rechtsschutzes des einzelnen durch eingehendere Tatsachenaufklärung und zu einer schnelleren und besseren Entscheidung der Europäischen Gerichtsbarkeit geleistet.

50. EuGH, Entscheidungen

In der ersten Hälfte des Jahres 1993 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

51. EuGH-Urteil zur beschränkten Steuerpflicht

Auf Vorlage des Finanzgerichts Köln hat der EuGH am 26. Januar 1993 (Rechtssache [Rs.] C-112/91) entschieden, daß es nicht gegen Artikel 52 EWG-Vertrag verstößt, wenn ein Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind und dort Einkommen erzielen oder Vermögen besitzen, dann eine höhere Steuerbelastung auferlegt, wenn sie nicht im Inland wohnen (sog. beschränkte Steuerpflicht). Über die Konstellation, daß ein EG-Bürger, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, mit seinen Einkünften in Deutschland den Regeln über die beschränkte Steuerpflicht unterworfen wird, hatte der EuGH im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden.

52. EuGH-Urteil zur Unternehmenseigenschaft von Sozialversicherungsträgern

In einem französischen Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH in den Rechtssachen C-159/91 und C-160/91 festgestellt, daß sich der Unternehmensbegriff der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag nicht auf Krankenkassen oder Einrichtungen bezieht, die an der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der Sozialen Sicherheit mitwirken. Sie nähmen öffentliche Aufgaben im Rahmen der Sozialen Sicherheit wahr und erfüllten damit eine ihrem Charakter nach ausschließlich soziale Funktion. Ihre Tätigkeit beruhe auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität und werde ohne Erwerbszweck ausgeübt. Bei den gezahlten Leistungen handelt es sich um gesetzlich vorgesehene beitragsunabhängige Leistungen.

Das Urteil folgt dem von der Bundesregierung im Verfahren eingenommenen Standpunkt; im übrigen hat der EuGH wieder die Haltung der Bundesregierung bestätigt, daß das Gemeinschaftsrecht nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verwaltung ihrer Systeme der Sozialen Sicherheit berührt.

53. EuGH-Urteil zum deutschen Zweitregister für Seeschiffe

Auf Vorlage des Arbeitsgerichts Bremen hat der EuGH am 17. März 1993 entschieden (Rs. C-72/91 und C-73/91), daß das durch Gesetz vom 23. März 1989 eingeführte 2. deutsche Schiffsregister, das sog. „Internationale Seeschiffsregister“ (ISR), mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Dieses Register erlaubt es, bei Arbeitsverträgen deutscher Reeder mit ausländischen Seeleuten von der Anwendung deutschen Arbeitsrechts abzusehen. Insbesondere hat der EuGH festgestellt, daß in dieser Regelung keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Abs. 1 EWG-Vertrag zu sehen ist.

54. EuGH-Urteil zur Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten

Mit Urteil vom 23. März 1993 (Rs. C-345/92) hat der EuGH festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie fünf Jahre nach der Verurteilung in der Rechtssache 412/85 (Urteil vom 17. September 1987) immer noch nicht die zur vollständigen Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

55. EuGH-Urteil zur Genehmigungspflicht für ausländische postakademische Grade

In seinem Urteil vom 31. März 1993 (Rs. C-19/92) hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag einem Mitgliedstaat nicht verbieten, das Führen von ausländischen postakademischen Graden von einer vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig zu machen, sofern das Genehmigungsverfahren nur der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verleihung dient und nicht mit prohibitiv hohen Verwaltungsgebühren verbunden ist.

56. EuGH-Urteil zum Verbot der Werbung mittels Gegenüberstellung alter und neuer Preise (§ 6e UWG)

Im Urteil vom 18. Mai 1993 (Rs. C-126/91) hat der EuGH festgestellt, daß ein Verbot der Blickfangwerbung durch Preisgegenüberstellung, wie es 1986 mit § 6e in das UWG eingefügt wurde, nicht mit Artikel 30 EWG-Vertrag vereinbar ist. Soweit das Verbot auch die Gegenüberstellung von tatsächlich angewandten Preisen erfasse, lasse es sich nicht durch zwingende Erfordernisse des Verbraucherschutzes oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs rechtfertigen. Es stelle deshalb ein Hemmnis für den freien Warenverkehr dar.

57. EuGH-Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß für 1988

Mit seinem Urteil vom 22. Juni 1993 (Rs. C-54/91) hat der EuGH die Klage der Bundesrepublik Deutschland auf teilweise Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 30. November 1990 über den EAGFL-Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1988 abgewiesen, nachdem sich zuvor ein Teil der Klage dadurch erledigt hatte, daß die Kommission eine pauschale Kürzung wegen angeblicher Nichtbeachtung von Prüf- und Überwachungsgrundsätzen zurückgenommen hatte.

58. EuGH, neue Verfahren

Von den im ersten Halbjahr 1993 vor dem EuGH anhängig gewordenen Verfahren sind aus deutscher Sicht vor allem auch die nachfolgenden Verfahren von Interesse:

59. EuGH, Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Rechtsstreit Siemens S.A. (Belgien) gegen Kommission wegen einer Beihilfe-Entscheidung der Kommission

Mit Klage vom 9. November 1992 (Rs. C-390/92) wendet sich die Firma Siemens S.A., Brüssel, gegen eine Entscheidung der Kommission, nach der die Region Brüssel von ihr eine Beihilfe nebst Verzugszinsen „ab dem Tag der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfe“ zurückverlangen müsse. Die Bundesregierung ist dem Rechtsstreit am 5. Februar 1993 auf seiten der Siemens S.A. beigetreten, da sie die Verzugszinsenregelung mangels Rechtsgrundlage für nichtig hält.

60. EuGH, Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Rechtsstreit Frankreich gegen Kommission wegen des deutschen Verbots von Pentachlorphenol (PCP)

Mit seiner Klage vom 8. Februar 1993 (Rs. C-41/93) wendet sich Frankreich gegen die Kommissions-Entscheidung vom 2. Dezember 1992, mit der die Kommission das von Deutschland notifizierte Verbot von Pentachlorphenol (PCP) bestätigt hat. Frankreich hält demgegenüber die deutsche Pentachlorphenolverordnung für unverhältnismäßig. Diesem Rechtsstreit ist die Bundesregierung auf seiten der Kommission mit Schreiben vom 11. Mai 1993 beigetreten, um das PCP-Verbot verteidigen zu können.

61. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Beihilfe-Entscheidung der Kommission

Mit ihrer Klage vom 25. Juni 1993 (Rs. C-329/93) wendet sich die Bundesregierung gegen eine Entscheidung der Kommission, das Land Bremen solle eine im Zusammenhang mit dem Verkauf der Krupp Atlas Elektronik GmbH an die Bremer Vulkan AG

angeblich geleistete Beihilfe zurückverlangen. Die Bundesregierung hält die Entscheidung aus mehreren Gründen für rechtswidrig.

62. EuGH, Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verbots der Einfuhr von lebenden Süßwasserkrebsen

Mit der Klage vom 31. März 1993 (Rs. C-131/93) rügt die Kommission das Verbot der Einfuhr von lebenden Süßwasserkrebsen in der Bundesrepublik Deutschland als einen Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag. Die Bundesregierung hält dieses Verbot zur Vermeidung einer Faunengefährdung und einer Infizierung der deutschen Krebsbestände mit der Krebspest für gerechtfertigt.

63. EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen den Rat auf Nichtigerklärung der gemeinsamen Marktordnung für Bananen

Am 14. Mai 1993 hat die Bundesregierung Klage gegen die Einfuhrregelung der neuen EG-Bananen-Marktordnung vor dem EuGH erhoben (Rs. C-280/93). Die Bundesregierung macht vor allem geltend, daß die vorgesehenen erhöhten Zollsätze einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung gleichkommen und deshalb gegen das allgemeine Handelsabkommen des GATT verstoßen. Die beabsichtigte Unterstützung von EG- und AKP-Bananenerzeugern lasse sich im übrigen durch mildere Maßnahmen verwirklichen, die nicht zu einer Verknappung der Bananen und damit zu Preissteigerungen führen.

Den von der Bundesregierung im Zusammenhang hiermit gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten der neuen EG-Bananen-Marktordnung zum 1. Juli 1993 hat der EuGH mit Beschluß vom 29. Juni 1993 zurückgewiesen (Rs. C-280/93R). Der Eintritt des behaupteten Schadens für die nationale Volkswirtschaft sei nicht hinreichend wahrscheinlich. Im übrigen habe die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Verknappung der Bananen die Möglichkeit, nach Artikel 16 Abs. 3 bzw. Artikel 30 der betreffenden Verordnung bei der Kommission eine entsprechende Anpassung des Kontingents zu fordern.

6. Beteiligung der Länder am Integrationsprozeß

64. Länder, derzeitige Beteiligung gem. Artikel 2 EEAG

Die Länder werden in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte und der darauf basierenden Bund-Länder-Vereinbarung über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorlagen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1987 über alle Vorhaben der Gemeinschaft informiert, soweit diese für die Länder von Interesse sein könnten. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundesrates bei den Verhandlungen auf

Gemeinschaftsebene; sie darf in Fällen ausschließlicher Gesetzgebungskompetenzen der Länder hiervon nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

65. Länder, künftige Beteiligung gem. Artikel 23 GG

Im Zuge der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union ist durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086 f.) ein neuer Artikel 23 in das Grundgesetz eingefügt worden, der die Voraussetzungen und Modalitäten der Beteiligungen der Länder festlegt. Die Unterrichts- und Beteiligungsrechte der Länder werden damit ausgeweitet. In bestimmten Fällen ist die Auffassung des Bundesrates „maßgeblich zu berücksichtigen“. Ländervertreter können zu den Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene hinzugezogen werden; in Fällen ausschließlicher Gesetzgebungskompetenzen der Länder kann Landesministern die Wahrnehmung der Verhandlungsführung im Rat übertragen werden.

66. Länder, neues Zusammenarbeitsgesetz (EUZBLG)

Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313 ff.), das mit dem Tag der Gründung der Europäischen Union in Kraft treten und das Verfahren gemäß Artikel 2 EEAG ersetzen wird. Eine neue Bund-Länder-Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union soll dieses Gesetz ergänzen. Die Verhandlungen hierzu stehen kurz vor dem Abschluß; die Regierungschefs von Bund und Ländern haben anläßlich ihres Treffens am 17. Juni 1993 in Berlin weitgehend Einvernehmen erzielt. Die neue Bund/Länder-Vereinbarung soll gleichzeitig mit dem Zusammenarbeitsgesetz in Kraft treten.

67. Länder, Einvernehmen gem. § 5 Abs. 3 EUZBLG

Bereits seit dem 1. Januar 1993 gilt als einzige Vorschrift des neuen Zusammenarbeitsgesetzes § 5 Abs. 3 EUZBLG. Danach hat die Bundesregierung vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden, das Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Der Bundesrat hat im 1. Halbjahr 1993 in einigen Fällen sein Einvernehmen nach eingehender Beratung erklärt.

68. Ausschuß der Regionen

Die Verankerung des Ausschusses der Regionen im Vertrag über die Europäische Union geht auf eine deutsche Initiative zurück. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die notwendigen Vorarbeiten zur Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit rasch abzu-

schließen, damit der Ausschuß mit dem Inkrafttreten des Vertrages seine Tätigkeit unverzüglich aufnehmen kann. Dabei fordern die Länder insbesondere die Schaffung des Amtes eines eigenen Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen mit einem Unterbau, der unabhängig vom Wirtschafts- und Sozialausschuß ein operatives Handeln ermöglicht, sowie eine angemessene Finanzausstattung des Ausschusses.

69. Europaministerkonferenz der Länder

Die Europaministerkonferenz der Bundesländer hat sich am 8. und 9. Juni 1993 mit den Perspektiven nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht befaßt. Sie hat dabei insbesondere Vorstellungen über die künftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern in europäischen Angelegenheiten entwickelt, die derzeit mit dem Bund diskutiert werden. In diesem Zusammenhang stehen auch Überlegungen über die künftige Arbeit der Europakammer des Bundesrates, die sich vor allem auf die Schaffung handlungsfähiger Organisationsstrukturen beziehen.

7. Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

70. Deutsche Sprache, generelle Tendenzen

Die nachdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung, die Gleichberechtigung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch in der täglichen Praxis der Gemeinschaft durchzusetzen, wurden fortgesetzt.

Wiederum waren jedoch Fälle der Benachteiligung der deutschen Sprache festzustellen, die grundsätzliche Bedeutung haben. Die Bundesregierung hat solche Fälle mit den zuständigen Dienststellen der Gemeinschaft aufgenommen. In einigen Bereichen konnte Abhilfe geschaffen werden.

71. Deutsche Sprache, Rat

Auch im ersten Halbjahr 1993 hat die Mitarbeit in Gremien des Rates darunter gelitten, daß die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen nicht eingehalten wurden, so daß die Dokumente wegen des Zeitbedarfs für die Anfertigung von Übersetzungen nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vorlagen. Dadurch wurde die Koordinierung innerhalb der Bundesregierung und die Zusammenarbeit mit den Ländern zur Wahrnehmung deutscher Belange im Bereich der Europapolitik in erheblichem Umfang erschwert.

72. Deutsche Sprache, Kommission

- Die Dienststellen der Kommission führen ihre Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft häufig in englischer bzw. französischer Sprache durch.

Die Bundesregierung steht mit den zuständigen Dienststellen der Kommission in ständigem Kontakt und verdeutlicht, daß für eine wirksame Mitarbeit der deutschen Wirtschaft Deutsch als Arbeitssprache unverzichtbar ist.

Bei Ausschreibungen der Kommission wurde bisher häufig gebeten, bei Vorlage von Unterlagen in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch eine Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen beizufügen, um das Verständnis zu erleichtern und die Prüfung der Vorschläge zu beschleunigen. Der Generalsekretär der Kommission hat auf Intervention der Bundesregierung erklärt, daß bei zukünftigen Veröffentlichungen von Ausschreibungen ein solcher Zusatz, der die Bevorzugung der englischen und französischen Sprache in der Kommission zum Ausdruck bringt, nicht mehr gemacht wird.

Für den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, in dem in der Vergangenheit besonders häufig Schwierigkeiten aufgetreten sind, hat die Kommission zugesagt, den aufgelaufenen Sprachbeschwerden künftig abzuweichen. So sollen Studien, die an europäische Dachverbände weitergeleitet und zur Grundlage von Beratungen mit der Wirtschaft gemacht werden, in Zukunft auch in deutscher Sprachfassung verfügbar sein.

Demgegenüber wurde der sogenannte „Ruding-Bericht“ zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung, der in englischer und französischer Sprachfassung vorliegt, trotz nachdrücklich vorgebrachter Beschwerden der Bundesregierung, der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Ausschüsse des Deutschen Bundestages bisher noch nicht in deutscher Sprache bereitgestellt. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Erstellung einer deutschen Übersetzung ein.

- Im Rahmen der sich verstärkenden gesamteuropäischen Kooperation (Europäischer Wirtschaftsraum, Assoziierungs- und Kooperationsverträge mit den Ländern in Mittel-, Ost- und Südosteuropa) wird von den Dienststellen der Gemeinschaft die deutsche Sprache nur selten benutzt, obwohl dies angesichts der verbreiteten Deutschkenntnisse in Mittel-, Ost- und Südosteuropa naheliegen würde.

Diese Praxis reicht bis in die internen Personalausreibungen für die Besetzung der Vertretungen der Kommission in diesen Ländern. Von den zu entsendenden Kommissionsvertretern werden Englisch- und Französischkenntnisse gefordert, obwohl zur Arbeit vor Ort in einzelnen Ländern neben der jeweiligen Landessprache gerade deutsche Sprachkenntnisse hilfreich wären.

Dementsprechend sieht sich die deutsche Wirtschaft, die gemeinsam mit der übrigen europäischen Wirtschaft in die Zusammenarbeit der Kommission mit den mittel- und osteuropäischen Partnerländern einbezogen wird, immer wieder vor die Schwierigkeit gestellt, daß Aktionsprogramme, Leitfäden für die Beteiligung an der technischen

Hilfe der Gemeinschaft, Ausschreibungsunterlagen, Bewerbungen auf Ausschreibungen in englischer Sprache abgewickelt werden. Diese Sprachzwänge erschweren die Mitarbeit der deutschen Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, und benachteiligen zugleich die in den Partnerländern verfügbaren deutschen Sprachkenntnisse.

Ebenso verwenden die Dienststellen der Kommission in ihrer Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern und im Rahmen des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Englisch als Arbeitssprache und benachteiligen die deutsche Sprache, die hier ebenfalls eine wichtige Kommunikationsbrücke ist.

73. Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof

Mit Besorgnis stellt die Bundesregierung fest, daß trotz Mahnung weiterhin die deutsche Übersetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs erst Monate nach deren Verkündung zur Verfügung steht.

74. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung

Die Verfassungsorgane des Bundes nehmen zur Sprachenfrage eine übereinstimmende Haltung ein. Mit aller Entschiedenheit wenden sie sich gegen eine Benachteiligung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft. Nur eine Gleichbehandlung mit dem Englischen und Französischen sichert die volle Mitwirkung der deutschen Vertreter im Willensbildungsprozeß der Gemeinschaft und wahrt zugleich die Chancengleichheit der deutschen Wirtschaft — insbesondere der mittelständischen Unternehmen — im Wettbewerb mit den Partnerländern. Die Bundesregierung weiß um die große Bedeutung, die die Öffentlichkeit der Sprachenfrage beimißt. Sie wird auch weiterhin beharrlich und mit Nachdruck gegen jede Benachteiligung der deutschen Sprache vorgehen.

8. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

75. Statut der Beamten der EG, Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Die Kommission hat dem Rat einen Verordnungsvorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der EG und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgelegt, der neben der Fortschreibung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes die Einführung einer Ermächtigung für die Organe der EG beinhaltet, zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen geeignete Maßnahmen festzulegen.

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung dieses Vorschlags und beabsichtigt, ihm vorbehaltlich even-

tueller Formulierungsänderungen grundsätzlich zuzustimmen.

76. Dienstbezüge für EG-Beamte in Drittländern

Der Rat hat gegen die Stimme Deutschlands und bei Enthaltung der Niederlande im schriftlichen Verfahren einen Verordnungsvorschlag zur Anpassung der Dienstbezüge für in Drittländern diensttuende Beamte angenommen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag abgelehnt, da er trotz wiederholter Rüge keinen Vorbehalt enthielt, der bei nachträglichen Korrekturen der Gehälter sicherstellt, daß infolge zu hoher Berichtigungskoeffizienten oder anderer Berechnungsfaktoren zuviel gezahlte Beträge zurückgefordert bzw. mit späteren Gehaltserhöhungen verrechnet werden können.

77. Gemeinsame Forschungsstelle; Vorruhestandsregelungen

Die Bedenken der Bundesregierung gegen den bereits im 51. Integrationsbericht näher erläuterten Vorschlag der Kommission zur Einführung von Vorruhestandsregelungen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle wurden von anderen Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe „Statut“ geteilt. Eine endgültige Abstimmung über den Vorschlag im Rat ist jedoch noch nicht erfolgt.

78. Einstellungsbedarf bei den Organen der EG

Der Bericht der Kommission über den Personalbedarf der Organe bei der Personaleinstellung, den diese künftig in Abständen von drei Jahren zu erstellen hat, wurde durch die Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe „Statut“ sehr kritisch überprüft und von nahezu allen Delegationen als unbefriedigend eingestuft, da er sich nicht ausreichend mit einer vorausschauenden Planung des Personalbedarfs befaßt.

Vielmehr werden lediglich Probleme bei der Personalgewinnung dargestellt, die jedoch aus der Sicht der Mitgliedstaaten nicht ausgewogen analysiert wurden. Außerdem enthält der Bericht Tabellen über Vergleiche der Gehälter der EG-Bediensteten mit denen anderer internationaler Organisationen und mit nationalen Auslandsgehältern, die offensichtlich auf falschen Berechnungen beruhen und zu Unrecht eine nachteilige Situation der EG-Besoldung suggerieren.

Demnächst wird der Bericht dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II. Europa der Bürger

79. Bürgernähe, Subsidiarität und Transparenz

Der Gedanke bürgernaher Gestaltung des Integrationsprozesses hat auch weiterhin die Arbeit der Gemeinschaftsorgane bestimmt. Leitlinie hierfür wa-

ren die in den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh enthaltenen Grundsätze, insbesondere zur Subsidiarität und zur Transparenz.

Die Debatte über eine bürgernahe Gemeinschaft, deren Kernstück das Subsidiaritätsprinzip bildet, hat sich fortgesetzt. Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips ist es u. a., Tendenzen zu Zentralisierung und Überreglementierung entgegenzuwirken, dabei aber das Gleichgewicht der Organe untereinander und die Kompetenzzuweisungen der Verträge nicht zu beeinträchtigen.

Im Anschluß an die Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992, bei der dieser den Rat ersucht hatte, eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die effektive Anwendung des Artikels 3b EG-Vertrag durch alle Organe anzustreben, hat der Rat unter dänischer Präsidentschaft seine Position für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission festgelegt. Im März und April 1993 fanden zunächst erste (teilweise informelle) Kontakte zwischen den Präsidenten der drei Gesetzgebungsorgane der Gemeinschaft statt. Dabei zeichnete sich ab, daß das Europäische Parlament eine eindeutige Bezugnahme auf das Gesamtkonzept von Edinburgh ablehnte und einer Interinstitutionellen Vereinbarung zum Subsidiaritätsprinzip nur unter der Bedingung zustimmen würde, daß auch über weitere Themen (Demokratie, Transparenz) eine gemeinsame Erklärung beschlossen wird. Da der Rat die Verbindung dieser Themen mit dem Subsidiaritätsprinzip ablehnte, blockierte das Europäische Parlament zunächst die weiteren Verhandlungen. Schließlich erklärte es sich damit einverstanden, über das Subsidiaritätsprinzip vorab zu verhandeln. Bei der Interinstitutionellen Konferenz am 7. Juni 1993 ergab sich jedoch — neben den fortbestehenden Differenzen in der Sache (Bezugnahme auf das „Gesamtkonzept“) — wegen des vom Europäischen Parlament hergestellten Junktims wiederum keine Einigung. Am Ende des Berichtszeitraums war offen, ob es noch vor den Europawahlen 1994 zum Abschluß einer Interinstitutionellen Vereinbarung über das Subsidiaritätsprinzip kommen würde.

Die Kommission hat ihre Arbeit an dem im Dezember 1993 vorzulegenden Bericht über die Durchführung bestehenden Gemeinschaftsrechts nach der Regelungsbedürftigkeit der jeweiligen Materie auf Gemeinschaftsebene fortgesetzt. Der Europäische Rat hat in Kopenhagen die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß diese Überprüfung noch vor seiner Tagung im Dezember abgeschlossen sein wird.

Der Europäische Rat hat in Kopenhagen weiterhin mit Genugtuung festgestellt, daß die Kommission jetzt nur noch dann Vorschläge unterbreitet, wenn diese ihrer Ansicht nach die Subsidiaritätskriterien erfüllen. Die ausführlicheren Konsultationen durch die Kommission vor wichtigen neuen Vorschlägen und insbesondere die Erstellung von „Grünbüchern“ über wichtige

neue Tätigkeiten wie auch eine Kosten-Nutzen-Analyse bei neuen Vorschlägen sind nach Ansicht des Europäischen Rates vielversprechend.

Um die Transparenz der Gemeinschaftstätigkeit zu erhöhen und somit eine größere Bürgernähe zu erreichen, plant der Rat, eine Reihe von Maßnahmen zu verabschieden. Dazu zählen insbesondere ein erleichteter Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Gemeinschaftsorgane. Der Rat hat bereits mehrere öffentliche Sitzungen abgehalten. Belgien beabsichtigt, diese Praxis während seiner Präsidentschaft fortzuführen.

80. Individuelle Verbesserungen

Verbesserungen, die die Gemeinschaft und insbesondere der Vertrag über die Europäische Union für die Bürger bringen wird, sind Gegenstand konkreter Vorbereitungsarbeiten in den Beratungsgremien der Gemeinschaft gewesen. So konnten auf dem Binnenmarkt-Rat vom 14. Juni 1993 mehrere Gemeinschaftsbestimmungen aus dem Bereich des Verbraucherschutzes (Arzneimittel-Richtlinie und Lebensmittelhygiene) verabschiedet werden.

Mit dem Wahlrecht für Unionsbürger am jeweiligen Wohnsitz, durch das auch Ausländer aus EG-Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Gastland ihre Stimme für das Europäische Parlament abgeben können, befaßt sich ein Vorschlag, den die Kommission ausgearbeitet hat. Nach Verabschiedung im Rat bedarf er der Umsetzung in nationales Wahlrecht. In der Kommission sind die Arbeiten an einem Vorschlag zu Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen weitergeführt worden. Die Wahlberechtigten werden nach dem Vertrag über die Europäische Union an ihrem jeweiligen Wohnsitz insbesondere das aktive und passive Wahlrecht zu den Kommunalvertretungen ausüben können. Alle Bürger sollen sich künftig auch mit Beschwerden über die Arbeit der Gemeinschaftsorgane neben dem bereits bestehenden Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments an einen sogenannten Ombudsman des Europäischen Parlaments wenden können. Obgleich dieser erst mit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht tätig werden kann, sind bereits jetzt die erforderlichen Vorbereitungen im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung über die Wahrnehmung des künftigen Aufgabenbereichs angelaufen.

Im Bereich des konsularischen Schutzes sind inzwischen alle Drittstaaten über die beabsichtigte Einführung eines neuartigen Verbundsystems der konsularischen Hilfe für Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1993 unterrichtet worden.

Das Inkrafttreten des Vertrags von Schengen über den Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen hat sich zwar verzögert. Inzwischen sind jedoch die Arbeiten zur Durchführung des Abkommens gut vorangekommen, so daß damit gerechnet wird, daß es bis 1. Dezember 1993 in Kraft treten kann.

81. Informationspolitik der Gemeinschaft

Wichtigster Anknüpfungspunkt für die gemeinschaftliche Informationspolitik sind die Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh im zweiten Halbjahr 1992, in denen u. a. eine bessere Information über die Tätigkeit der Gemeinschaft für die öffentliche Diskussion gefordert wurde. Transparenz und Informationspolitik ergänzen einander als Bestandteil der Bestrebungen, ein bürgernahes Europa zu schaffen. Schwerpunkt der derzeitigen Bemühungen der Gemeinschaft liegt bei der Erarbeitung von Perspektiven für die künftige Informationspolitik der Gemeinschaft. Daneben werden Überlegungen zur Verbesserung bestehender Programme wie des „Contact Magazins“ (audiovisuelle Programme, bisher v. a. für Abnehmer in der Dritten Welt) und der Nutzung von „Euronews“ (französischer Fernsehsender mit Programmen für Europa) angestrebt.

Eine unter Vorsitz des früheren Kommissionsmitglieds und jetzigen Mitglieds des Europaparlaments Willy De Clercq tagende Expertengruppe hat im März 1993 in einem Bericht („Überlegungen zur Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft“) versucht, konkrete Vorschläge zur Umsetzung der Forderungen der Europäischen Räte von Birmingham und Edinburgh zu unterbreiten. Wesentliche Aussagen dieses Berichts, der von Teilen der Presse und der Kommission vor allem im Hinblick auf seine Präsentation sehr kritisch aufgenommen wurde, sind u. a. der Vorschlag, ein eigenes Amt für Informationspolitik und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinschaft einzurichten, um eine einheitliche Informationspolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten; außerdem fordert der Bericht mehr Offenheit und Verständlichkeit von Informationen bei der Unterrichtung der Bürger und die Einrichtung einer Kontaktstelle für Informationen für die Bürger der Gemeinschaft.

III. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Innere Sicherheit

1. Abbau der Binnengrenzen

82. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

Die fristgerechte Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den zwölf EG-Staaten war schon seit geraumer Zeit nicht mehr zu erwarten. Auch im reduzierten Rahmen der neun Schengen-Partner war dieses Ziel nicht mehr bis Ende 1992 zu verwirklichen. Gründe dafür waren noch ausstehende Ratifizierungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, u. a. in Deutschland, und noch nicht abgeschlossenen Vorbereitungen der Durchführung.

Inzwischen haben die Schengen-Partner unter spanischem Vorsitz ihre Arbeiten zur Vorbereitung der Durchführung des Schengener Abkommens weit vorangebracht. Damit kann der nach den Artikeln 131 bis

133 des Durchführungsübereinkommens vorgesehene Ausschuß die für die Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen unmittelbar nach seiner Einsetzung beschließen. Mit dem Abbau der Personenkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen ist jetzt zum Ende des Jahres 1993 zu rechnen.

83. Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung

Unter dänischem Vorsitz sind die Beratungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Dubliner „Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags“ und zur Harmonisierung der Asylpolitik fortgesetzt worden. Die Einwanderungsminister billigten zur praktischen Umsetzung des Dubliner Übereinkommens die zwei Dokumente:

- „Gemeinsamer Leitfaden für die Anwendung des Dubliner Übereinkommens“ und die
- „Sammlung zur europäischen Asylpraxis“.

Der Leitfaden enthält Vorgaben für die zuständigen nationalen Behörden sowie die Textsammlung der Beschlüsse und Schlußfolgerungen der Minister über die Harmonisierung des Asylrechts und für die Umsetzung des Dubliner Übereinkommens.

Die dänische Präsidentschaft führte über den Entwurf eines Parallelübereinkommens zum Dubliner Übereinkommen informelle Gespräche mit Österreich, der Schweiz, Finnland, Norwegen, Schweden und Kanada. Auf Anregung der Bundesrepublik Deutschland übersandte sie den Entwurf auch an Polen, die Tschechische Republik und die Slowakische Republik. Ziel ist, das Dubliner Übereinkommen mit Hilfe eines „Parallelübereinkommens“ auszudehnen.

Das auf der Tagung der Einwanderungsminister am 1. Juni 1992 in Lissabon beschlossene Informations-, Reflektions- und Austauschzentrum für Asylfragen (ZIRA) hat seine Arbeiten fortgesetzt. Ein Schwerpunkt waren Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung gemeinsamer Lageberichte über Herkunftsländer von Asylbewerbern.

Auf ihrer Sitzung am 1./2. Juni 1993 in Kopenhagen billigten die Einwanderungsminister eine Empfehlung betreffend die Kontrollen und die Rückführung von Drittlandsangehörigen ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Die Empfehlung zählt typische Situationen auf, in denen die Mitgliedstaaten die Durchführung von Kontrollen erwägen sollen. Ob und wie kontrolliert wird, richtet sich nach nationalem Recht.

Ferner wurden verabschiedet

- eine Empfehlung über die flexiblere Anwendung der Bestimmungen über den Transit zum Zwecke der Abschiebung;
- eine Entschließung über die Harmonisierung der nationalen Politiken im Bereich der Familienzusammenführung;

- eine EntschlieÙung über gemeinsame Leitlinien für die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Personengruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien.

Keine Einigung konnte bisher über eine EntschlieÙung über die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung erzielt werden.

84. Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten

Durch den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sollen, was den Zugang zum deutschen Beamtenverhältnis betrifft, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt werden. Zugleich soll die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die laufbahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Bund und Länder streben einheitliche Vorgaben für die Anwendung dieser Vorschriften an. Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat deshalb Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit Empfehlungen für die Rechtsanwendung befassen.

Nachdem der Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag in erster Lesung am 9. Dezember 1992 behandelt worden ist (Drucksache 12/3791), befindet er sich zur Zeit in den Ausschußberatungen.

2. Datenschutz

85. Datenschutzpolitik

Der geänderte Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, der seit Oktober 1992 vorliegt, wurde im Berichtszeitraum in der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen“ (Datenschutz) weiter behandelt.

Im Laufe der Verhandlungen konnte sich die Bundesrepublik Deutschland bislang mit ihrer Forderung nach einer ausdrücklichen Festschreibung der Möglichkeit, im nationalen Recht über den Standard der Richtlinie hinauszugehen, nicht durchsetzen. Sie wird jedoch bei der geplanten erneuten Durchsicht der entsprechenden Vorschriften auf der Verwirklichung dieser Forderung weiterhin bestehen und ggf. die Ausnahme bestimmter Sektoren aus dem Geltungsbereich der Richtlinie fordern.

Ferner hat sich die Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf den Grundsatz der Subsidiarität, der wieder stärker in das Bewußtsein der Mitgliedstaaten getreten ist, gegen zu sehr ins Detail gehende Vorschriften in dem Richtlinienentwurf ausgesprochen,

damit gewachsene und bewährte Strukturen in der Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden.

Dies gilt in erster Linie für Vorschriften, deren Umsetzung für die Mitgliedstaaten ein erhöhtes Maß an bürokratischem Aufwand bedeuten würde, ohne daß der Schutz des einzelnen vor Beeinträchtigungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verstärkt würde.

Ferner bedarf das in dem Richtlinienentwurf vorgesehene Kontrollsystem einer Überarbeitung im Lichte des Grundsatzes der Subsidiarität. Zur Kontrolle der Einhaltung der in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Datenschutzbestimmungen haben sich in verschiedenen Mitgliedstaaten Kontrollsysteme unterschiedlicher Ausgestaltung gebildet, die sich seit Jahren in der Praxis bewährt haben. Die Bundesrepublik Deutschland wird darauf hinarbeiten, daß diese Kontrollsysteme vom Richtlinienentwurf unbeeinträchtigt bleiben.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer zweiten Durchsicht des Richtlinienentwurfs in den kommenden Monaten einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten gem. Artikel 149 Abs. 2b EWG-Vertrag zu erarbeiten. Dieser soll nach Möglichkeit bis Ende Dezember 1993 vorliegen.

86. Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Mit Ausnahme des eingegrenzten Bereichs EURATOM besteht innerhalb der Gemeinschaften keine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage, die Schutznormen für den Austausch klassifizierter Informationen (Verschlußsachen) innerhalb der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bzw. diesen und den Mitgliedstaaten festlegt.

Darüber hinaus gibt es bei den Institutionen der EG keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen, mit denen die persönlichen Zugangsvoraussetzungen zu und der physische Schutz von Verschlußsachen gewährleistet wird.

Die Kommission hat zur Förderung einer Gemeinschaftsregelung über die Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen den Entwurf einer Verordnung des Rates im Benehmen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und dem Rat zur weiteren Verhandlung zugeleitet (ABl. EG Nr. C 72 vom 21. März 1992, S. 15).

In seiner abschließenden Stellungnahme im Zuge des Konsultationsverfahrens hat das Europäische Parlament am 26. Mai 1993 in einem Beschluß auf die Erforderlichkeit einer diesbezüglichen Gemeinschaftsregelung hingewiesen. Es vertritt allerdings die Auffassung, daß die Bestimmungen des Entwurfs nicht in hinreichendem Maße den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Klarheit entsprechen. Es hat daher die Kommission aufgefordert, ihren Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen Vorschlag vorzulegen.

gen, der die Vorbehalte des Europäischen Parlaments berücksichtigt.

Die Bundesregierung hält nach wie vor eine gemeinschaftliche Regelung insbesondere deshalb für erforderlich, weil der Gemeinschaft nach dem Vertrag zur Europäischen Union neue hochsensible und sicherheitsrelevante Politiken, wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz, zuwachsen. Die Entscheidung der Kommission, der die Bundesregierung ihren Standpunkt übermittelt hat, bleibt abzuwarten.

3. Zivil- und Katastrophenschutz

87. Zivil- und Katastrophenschutz, Ständige Nationale Korrespondenten

Die Ständigen Nationalen Korrespondenten im Zivil- und Katastrophenschutz sind am 11. März 1993 zu ihrem 9. Treffen in Brüssel zusammengekommen. Die EG-Kommission legte eine Aufstellung der von ihr im Jahre 1993 geförderten Übungen und Seminare der Mitgliedstaaten vor und rief die Korrespondenten auf, weitere Vorschläge für förderungswürdige Aktivitäten zu unterbreiten.

Der Vertreter der Kommission präsentierte den Entwurf des überarbeiteten Vademecums des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Gemeinschaft und teilte mit, daß die endgültige Fassung noch in diesem Jahr vorgelegt werden könne.

In Fortführung der von Deutschland im September 1992 begonnenen und von der Kommission finanziell unterstützten Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Zivil- und Katastrophenschutz hat auf Einladung der Russischen Föderation in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 1992 eine Folgekonferenz in Moskau stattgefunden. Neben den MOE- und GUS-Staaten sowie Österreich und Deutschland waren dort auch die Kommission sowie das Europäische Amt für humanitäre Hilfe vertreten.

88. Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen

Am 25. und 26. Januar 1993 fand in Florival bei Brüssel ein von Belgien organisiertes und von der Kommission finanziertes Seminar über Chemieunfälle statt. Die Vertreter der Mitgliedstaaten hatten dort die Möglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen, die andere Staaten in der Bekämpfung von Chemieunfällen gewonnen haben. Die Konferenzteilnehmer haben die Kommission gebeten, weitere Veranstaltungen dieser Art durchzuführen und eine Gruppe von Kooperationsbeamten, wie sie bereits für die Waldbrandproblematik existiert, zu bilden, deren Mitglieder im Falle eines Chemieunfalles auf entsprechende Bitte die Behörden des betroffenen Mitgliedstaates beraten können.

89. Waldbrandbekämpfung

Am 26. und 27. April 1993 kamen in Thessaloniki Waldbrandexperten aus der Gemeinschaft anlässlich eines von Griechenland unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft veranstalteten Seminars zusammen. Die Veranstaltung bot den Vertretern der von Waldbränden besonders betroffenen Staaten der Gemeinschaft — zu denen auch Deutschland zählt — Gelegenheit zur Information und zum Erfahrungsaustausch. Das Seminar knüpfte an den Workshop über Waldbrandbekämpfung an, der im Mai 1992 in Portugal stattgefunden hatte.

Die Kommission hat zugesagt, einen finanziellen Beitrag zu der von Brandenburg organisierten Waldbrandgroßübung zu leisten, die am 15. Mai 1993 in Luckenwalde stattgefunden hat.

4. Innere Sicherheit

90. Terrorismusbekämpfung

Die Zusammenarbeit der Zwölf im Bereich der politischen Terrorismusbekämpfung bezog sich vor allem auf

- separatistische und linksextremistische Terrororganisationen sowie rechtsextremistische und ausländergefeindliche Gewalt in den Mitgliedstaaten;
- Ausbreitung des islamischen Fundamentalismus, insbesondere in Nordafrika, und die damit verbundene Gewalt und Gegengewalt;
- Staaten, die im Verdacht stehen, den Terrorismus zu unterstützen;
- außereuropäische Organisationen, die angeblich vom Gemeinschaftsgebiet aus Terrorakte in ihren Heimatländern vorbereiten und finanzieren;
- jüngste Flugzeugentführungen und Konsequenzen zur Verbesserung der Luftsicherheit.

91. TREVI-Kooperation

Unter dänischer Präsidentschaft wurde die Erörterung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vertrages zur Europäischen Union auf die TREVI-Kooperation (Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und internationale Gewaltkriminalität) fortgesetzt. Gleichzeitig wurden die regulären TREVI-Arbeiten in Ausführung des Aktionsprogramms zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit weitergeführt.

Auf ihrer Konferenz am 2. Juni 1993 in Kopenhagen nahmen die für die innere Sicherheit zuständigen Innen- und Justizminister Beschlüsse und Empfehlungen an, die eine weitere enge Kooperation in den Bereichen der Bekämpfung des Terrorismus, der Organisierten Kriminalität sowie der fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten zum Ziel haben. Im Rahmen der fortlaufenden Analysen von TREVI über

die terroristische Bedrohung billigten die Minister eine überarbeitete Zusammenfassung einer umfassenden Analyse der bestehenden inneren und äußeren Bedrohung der Mitgliedstaaten durch den Terrorismus. Sie beschlossen, eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit Gewalttaten gegen Ausländer von organisierten Gruppen im eigentlichen Sinne begangen werden. Die Minister haben die Möglichkeiten der Einrichtung einer besseren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Umweltverbrechen erörtert, insbesondere die illegale Verbringung und die illegale Entsorgung umweltschädlicher Abfälle, die als „Abfalltourismus“ bezeichnet werden. Es wurden weiterhin Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gebilligt sowie beschlossen, gemeinsame Anstrengungen zur Bekämpfung der Motorradbandenkriminalität zu unternehmen.

Die Minister befaßten sich überdies mit Fragen der polizeilichen Zusammenarbeit — insbesondere Unterstützungsmassnahmen — mit Staaten Osteuropas. Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr wurden behandelt.

92. EUROPOL

Die Arbeiten zur Vorbereitung der Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (EUROPOL) wurden durch die TREVI-Ad-hoc-Arbeitsgruppe EUROPOL fortgesetzt. Rechtsgrundlage der Errichtung und Tätigkeit von EUROPOL wird eine Konvention sein. Ein Konventionsrohentwurf liegt seit Ende Juni 1993 vor.

Um den Zeitraum bis zum Inkrafttreten einer EUROPOL-Konvention zu überbrücken, soll ein EUROPOL-Provisorium den polizeilichen Informationsaustausch auf europäischer Ebene auf der Basis der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten organisieren. Eine entsprechende Vereinbarung der TREVI-Minister wurde am 2. Juni 1993 in Kopenhagen unterzeichnet. Diese Vereinbarung wird in Kraft treten, sobald die Standortfrage für EUROPOL geklärt ist.

93. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung

Am 8. Februar 1993 hat der Rat die Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht angenommen. Die Verordnung soll in Kraft treten, sobald die zuständigen Instanzen über den Sitz der Beobachtungsstelle entschieden haben.

Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit begleitete der Europäische Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD) die vorbereitenden Arbeiten der EG-Kommission zur Umsetzung der genannten Verordnung, damit die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht alsbald nach Entscheidung der Sitzfrage ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Angaben über Drogen und Drogensucht auf europäischer Ebene zu versorgen.

Einen zweiten Schwerpunkt der Arbeiten des CELAD bildete die Befassung mit den Ergebnissen der ersten europäischen Drogenbekämpfungswoche, die vom 16. bis 22. November 1992 in der Gemeinschaft stattfand. Die EG-Kommission wird bis zum Herbst 1993 einen Abschlußbericht erstellen, der u. a. zur Vorbereitung einer zweiten europäischen Drogenbekämpfungswoche, die im zweiten Halbjahr 1994 unter deutscher Präsidentschaft stattfinden wird, genutzt werden soll.

Darüber hinaus befaßte CELAD sich mit der Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten für die 36. Tagung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die vom 29. März bis 7. April 1993 in Wien stattfand, mit der Frage der Praxis der Mitgliedstaaten beim Vollzug ausländischer Beschlagnahmeverfügungen und mit den Beziehungen zwischen Drogenmißbrauch und Kriminalität. Zu letztgenanntem Themenbereich sollen in Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit der Pompidou-Gruppe des Europarats Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens geprüft werden.

94. Internationales Organisiertes Verbrechen

Auf der Grundlage des Berichtes der im September 1992 gegründeten Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Internationales Organisiertes Verbrechen“ verabschiedeten die Justiz- und Innenminister der EG-Mitgliedstaaten am 7. Mai 1993 spezifische Empfehlungen mit dem Ziel, die gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieser schwerwiegenden Bedrohung für Europa und die internationale Gemeinschaft auszubauen und zu intensivieren.

Beschlossen wurde u. a.:

- eine systematische Sammlung und Analyse von Informationen über die Verbreitung des Organisierten Verbrechens in den Mitgliedstaaten durchzuführen,
- innerhalb der bestehenden justitiellen, polizeilichen und Zoll-Zusammenarbeit einen Rahmen von Ansprechstellen zu schaffen, um praktische Verfahren im Zusammenhang mit der Bearbeitung spezieller Fälle zu erleichtern und zu beschleunigen,
- die Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit“ dringend aufzufordern, ihre Arbeiten zur Überprüfung der Auslieferungsgesetze und Praktiken fortzusetzen und zu intensivieren, um die Auslieferungsverfahren effektiver zu gestalten,
- eine vergleichende Analyse der Gesetze der Mitgliedstaaten in Bereichen durchzuführen, wo Unterschiede Hindernisse für die praktische Zusammenarbeit darstellen können.

Das Mandat der Ad-hoc-Arbeitsgruppe wurde um weitere sechs Monate mit dem Auftrag verlängert, einen Abschlußbericht mit Vorschlägen für weitere spezifische Maßnahmen vorzulegen. Deutschland war durch das Bundesministerium der Justiz, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt vertreten.

5. Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen

95. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ befaßte sich erneut mit der Ausweitung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 auf Ehesachen. Den hierzu übersandten Fragebogen haben noch nicht alle Staaten beantwortet. Die Arbeitsgruppe führte ferner die Gespräche über mögliche Verbesserungen des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens und des Haager Zustellungsübereinkommens von 1965 fort. Im Mittelpunkt der Diskussion standen Verzögerungen bei Zustellungen sowie Vollstreckbarerklärungsverfahren. Es bestand Einvernehmen darüber, daß beide Übereinkommen im übrigen insgesamt zu guten Ergebnissen führen. Zu dem Vorschlag eines neuen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens, den die Vereinigten Staaten im Juni 1992 der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unterbreitet haben, wurde vereinbart, daß die EG-Staaten ihre Haltung am Rand der XVII. Tagung der Konferenz abstimmen.

96. Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht

Die Ad-hoc-Gruppe EG-Konkursübereinkommen beim Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die 2. Lesung des Entwurfs eines EG-Konkursübereinkommens fortgesetzt.

Der Entwurf basiert auf einem bis 1984 erarbeiteten, dann aber nicht mehr weiterverfolgten Vorentwurf eines EG-Konkursübereinkommens sowie auf dem Europaratsübereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses. In seiner Grundkonzeption geht er von der automatischen Anerkennung des Auslandskonkurses in allen Mitgliedstaaten aus (Universalitätsprinzip). Zum Schutz der Interessen inländischer Gläubiger wird die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens über im Inland belegenes Vermögen ermöglicht. Um die Zusammenarbeit der Verwalter von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren zu gewährleisten, enthält der Entwurf gegenseitige Unterrichtungspflichten sowie die Möglichkeit der Ausübung von Gläubigerrechten im jeweils anderen Verfahren. Die Grundkonzeption wird von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Das Ende der zweiten Lesung steht kurz bevor. Im Anschluß daran ist die Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vorgesehen.

Der Entwurf eines EG-Konkursübereinkommens ist neben den Fraktionen des Deutschen Bundestages auch den Landesjustizverwaltungen und den interessierten Verbänden zugeleitet worden. In ihren Stellungnahmen haben die Landesjustizverwaltungen die Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe durchweg positiv bewertet. Das Votum der Verbände fiel ähnlich aus, wobei zum Teil vorsichtige Zweifel an der Erforderlichkeit eines solchen Übereinkommens geäußert wurden.

97. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht

Die Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ beriet auf der Grundlage der während des letzten Halbjahres geleisteten Bestandsaufnahmen der Probleme und des in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensrechts gemeinsame Standpunkte zur Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens im praktischen und im rechtlichen Bereich. Deutschland bemühte sich, im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Erörterungen Vereinfachungsvorschläge zu verfolgen, die in dem Bericht der von der sechzigsten Konferenz der Justizminister und -senatoren beauftragten Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des internationalen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen enthalten sind und insbesondere im Hinblick auf den Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EG erarbeitet wurden.

Zur Lösung des Problems, auf welche Weise die Mitgliedstaaten bei strafrechtlichen Maßnahmen der Entziehung der Fahrerlaubnis zusammenarbeiten können und welche Auswirkungen die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat auf das Recht des Betroffenen in den übrigen Ländern haben soll, wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese wird aus Experten der Justiz- sowie der Verkehrsministerien bestehen und ihre Beratungen im nächsten Halbjahr aufnehmen. Die Arbeitsvorgaben für diese Expertengruppe wurden ausgearbeitet.

Die Ad-hoc-Gruppe „Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht“, die sich mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft befaßt, hat ihre Beratungen zunächst zurückgestellt, um ein Rechtsgutachten der EG-Kommission zur Frage der Zulässigkeit der Verpflichtung zu administrativen Sanktionen nach Gemeinschaftsrecht abzuwarten.

98. Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten

Die EPZ-Arbeitsgruppe für Konsularangelegenheiten hatte im 2. Halbjahr 1992 den Entwurf von Leitlinien ausgearbeitet, die vor allem im Vorgriff auf Artikel 8c des EG-Vertrags in der Fassung von Maastricht den konsularischen Schutz für Unionsbürger durch die Konsulardienste der Mitgliedstaaten regeln. Diese Leitlinien sind Anfang 1993 vom Politischen Komitee gebilligt worden und zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Die Leitlinien, die in Weisungen der einzelnen Mitgliedstaaten an ihre Konsulardienste umgesetzt wurden, konzentrieren sich auf die Regelung konsularischer Hilfe in Notlagen, um diesen wichtigsten Teilbereich konsularischer Tätigkeit möglichst frühzeitig in die Praxis umsetzen zu können. Daneben wurde ein „European Emergency Travel Document“ erarbeitet, das Unionsbürgern in Notlagen die Heimkehr ermöglichen soll.

Inzwischen ist den Regierungen aller Drittstaaten durch die dänische Präsidentschaft notifiziert worden, daß dieses neuartige Verbundsystem der konsularischen Hilfe in Notfällen für Staatsangehörige der

EG-Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1993 Anwendung finden soll.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik

99. Wirtschaftslage

Die Konjunktur in der Gemeinschaft ist weiterhin von anhaltenden rezessiven Tendenzen geprägt. Besonders deutlich ist der Einbruch in Deutschland, aber auch in Frankreich, Italien und Spanien verringert sich die Produktion spürbar. Dagegen hat in Großbritannien eine konjunkturelle Belebung eingesetzt. Das Sozialprodukt der Gemeinschaft dürfte in diesem Jahr zurückgehen. Zurückzuführen ist die unzureichende Dynamik auf einen schwächeren privaten Verbrauch, bedingt durch den Rückgang der verfügbaren Einkommen und der Beschäftigung. Auch die Investitionen der Unternehmen werden als Reaktion auf die Verschlechterung der Rentabilität weiter eingeschränkt. Nicht zuletzt wirkt sich die Schwäche der Weltkonjunktur nachteilig auf die Wirtschaftslage der Gemeinschaft aus.

100. Inflation

Die Inflation schwächt sich in der Gemeinschaft ab, wozu der anhaltende Konjunkturabschwung und die stabilitätsorientierte Geldpolitik beigetragen haben. In diesem Jahr erwartet die Kommission für die Gemeinschaften eine Inflationsrate von 4 %. Hinter dieser Entwicklung verbergen sich aber unterschiedliche Veränderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. So bereiten vor allem die geringen Stabilitätsfortschritte in Deutschland, Italien und Spanien Sorgen. Preisdämpfende Wirkungen von maßvollen Lohnstei-

gerungen sind durch Erhöhungen bei Verbrauchssteuern und administrierten Preisen neutralisiert worden. Schließlich haben Währungsabwertungen in mehreren Ländern inflationär gewirkt.

101. Arbeitslosigkeit

Die Situation am Arbeitsmarkt verschlechtert sich dramatisch. Nach Einschätzung der Kommission wird die Arbeitslosenrate in diesem Jahr auf 11,5 % steigen, die Zahl der Arbeitslosen dürfte 17 Millionen übertreffen. 1993 werden in der Gemeinschaft zwei Millionen Menschen weniger als 1991 einen Arbeitsplatz haben. Steigende Erwerbsbevölkerung und rückläufige Beschäftigung lassen die Arbeitslosigkeit wachsen. Ausgeprägte regionale und sektorale Ungleichgewichte und eine steigende Dauer der durchschnittlichen Beschäftigungslosigkeit weisen darauf hin, daß die Arbeitsmarktprobleme zum erheblichen Teil struktureller Natur sind.

102. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Vor dem Hintergrund der Wachstumsschwäche in der Gemeinschaft ist es erforderlich, den verfügbaren wirtschaftspolitischen Spielraum in den Mitgliedstaaten zu nutzen, um die Grundlagen für das Wirtschaftswachstum zu stärken und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Zugleich müssen ergänzende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Überwindung der Vertrauenskrise bei Investoren und Verbrauchern ergriffen werden. Mit der Wachstumsinitiative von Edinburgh sind entsprechende nationale und gemeinschaftliche Maßnahmen beschlossen worden. Wegen der Verschlechterung der Wirt-

Wirtschaftliche Indikatoren 1993¹⁾

	Wirtschaftswachstum (Veränderung in v. H. zum Vorjahr)	Preisentwicklung (Veränderung zum Vorjahr)	Arbeitslosigkeit (in v. H. der Erwerbs- bevölkerung)	Leistungsbilanz (in v. H. des BIP)
B	-1,25	2,75	10,0	1,5
DK	0,0	1,0	10,75	2,75
D	-2,0	4,5	9,25	-1,5
GR	0,75	13,75	8,25	-3,75
E	-0,5	5,0	21,75	-3,25
F	-0,75	2,5	11,5	0,0
IRL	2,25	3,5	19,0	4,75
I	0,0	5,25	10,75	-1,25
LUX	1,0	3,75	2,25	25,75
NL	-0,5	2,25	8,0	3,0
P	0,5	6,75	6,0	-3,0
UK	1,5	4,25	11,5	-2,5
EG	-0,5	4,25	11,5	-1,0
USA	2,5	2,75	8,75	-1,0
JAP	0,75	1,25	2,5	3,5

¹⁾ Juni-Prognosen der Kommission.

schaftslage hat Präsident Delors auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen neue Überlegungen zur wirtschaftlichen Neubelebung vorgetragen. Es wurde vereinbart, daß die Mitgliedstaaten ihre Vorstellungen über eine mittelfristige Strategie für Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit bis zum September vorlegen. Die Kommission wurde aufgefordert, ein entsprechendes Weißbuch bis zum nächsten Europäischen Rat im Dezember auszuarbeiten.

103. Europäisches Währungssystem (EWS)

Mitte Januar verstärkten sich die Spannungen im EWS erneut. Sie führten schließlich am 30. Januar zur Abwertung des irischen Pfundes um 10 %.

Anfang Mai kam es erneut zu Spannungen, die schließlich zur Abwertung der spanischen Peseta um 8 % und des portugiesischen Escudo um 6,5 % führten. Anlaß für diese Spannungen waren die vor den spanischen Parlamentswahlen aufgekommenen Gerüchte über einen Austritt der spanischen Währung aus dem Wechselkursmechanismus des EWS.

Die Finanzminister und die Präsidenten der Zentralbanken der EG erörterten auf ihrem gemeinsamen Treffen am 21. Mai im dänischen Kolding mögliche Reformen des EWS. Sie kamen einvernehmlich zu dem Ergebnis, daß die Währungsturbulenzen der vergangenen Monate im wesentlichen auf die jahrelangen Verletzungen der Regeln des EWS zurückzuführen sind, so daß grundlegende Reformen des EWS nicht erforderlich seien. Vielmehr komme es darauf an, die Regeln des Systems wie vereinbart zu nutzen, um den Aufbau neuer Wechselkursspannungen zu verhindern. Die Teilnehmer des Wechselkurssystems müßten bereit sein, zinspolitische Maßnahmen und/oder Devisenmarktinterventionen ins Auge zu fassen, bis andere interne Stabilisierungsmaßnahmen die Leitkurse wieder glaubhaft gemacht haben. Falls dies nicht gelänge, sollten die Leitkurse rasch angepaßt werden.

V. Finanzpolitik

1. Finanzierung der Gemeinschaft

104. Haushaltsvorentwurf für das Haushaltsjahr 1994

Die Kommission legte am 15. Juni 1993 den berichtigten Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Jahr 1994 vor. Das Volumen beläuft sich auf 73 303,0 Mio. ECU an Mitteln für Verpflichtungen (VE) und 70 235,1 Mio. ECU an Mitteln für Zahlungen (ZE); dies ist gegenüber 1993 eine Steigerung von 6,15 % in VE und 7,19 % in ZE.

Der Haushalt hält sich im Rahmen der Finanzplanungswerte, die vom Europäischen Rat am 11./12. Dezember 1992 in Edinburgh für 1994 festgelegt worden sind.

Die Aufschlüsselung der Mittel des Haushalts 1994 nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem

Haushalt 1993 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

2. Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

105. Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 1992

Die Kommission hat dem Rat im April 1993 ihren Jahresbericht 1992 zur Betrugsbekämpfung zugeleitet. Dieser Bericht enthält eine Bilanz der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten für alle Teile des EG-Haushalts und der 1992 ergriffenen Maßnahmen, Angaben über die Finanzierung der Betrugsbekämpfungspolitik sowie das neugefaßte Aktionsprogramm 1993.

In der generellen Bewertung besteht im wesentlichen Einvernehmen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, daß

- als Folge immer differenzierterer weltweiter Interventionen aufgrund internationaler Verpflichtungen der Gemeinschaft von einer Vergrößerung des Betrugsrisikos auszugehen ist,
- die Mitgliedstaaten sich nach Vollendung des Binnenmarkts zunehmend mit betrügerischen Praktiken und Unregelmäßigkeiten im innergemeinschaftlichen Handel sowie im Handel mit Drittländern konfrontiert sehen,
- deshalb die aktive partnerschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission bei der Betrugsbekämpfung erforderlich ist.

Die im Zusammenhang mit dem neuen Aktionsprogramm vorgesehenen Schwerpunkte tragen auch deutschen prioritären Anliegen Rechnung. Auf deutliche Kritik ist allerdings die Darstellung bestimmter Einzelsachverhalte insbesondere deshalb gestoßen, weil die betroffenen Mitgliedstaaten keine Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme vor Veröffentlichung hatten.

106. Betrugsbekämpfung, ECOFIN-Rat

Der ECOFIN-Rat hat in seiner Tagung am 7. Juni 1993 anläßlich der Vorlage des Jahresberichts der Kommission erneut Schlußfolgerungen zum Thema Betrugsbekämpfung verabschiedet. Er hat damit zum dritten Mal innerhalb von 9 Monaten seine Entschlossenheit dokumentiert, Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts wirksam zu bekämpfen. Die Schlußfolgerungen des ECOFIN-Rates tragen in bestimmten Bereichen (z. B. Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturfonds, Bedeutung der Risikoanalyse für die Betrugsbekämpfung) auch spezifischen deutschen Interessen Rechnung.

Der ECOFIN-Rat hat außerdem in einer von Deutschland angeregten Protokollerklärung die Kommission zur Vorkonsultation der Mitgliedstaaten vor Veröffentlichung des Jahresberichts aufgefordert.

Zusammenstellung 1

	EG-Haushalt 1993 *)			(Soll) ¹⁾	EG-Haushalt 1994 **)			(Soll) ²⁾	Steigerung in v. H.	
	VE ³⁾	in v. H.	ZE ⁴⁾	in v. H.	VE ³⁾	in v. H.	ZE ⁴⁾	in v. H.	Sp. 6/ Sp. 2	Sp. 8/ Sp. 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel ...	65 652,0	95,07	62 121,8	94,81	69 587,9	94,93	66 519,9	94,71	6,00	7,08
— EAGFL, Abteilung Garantie .	34 052,0	49,31	34 052,0	51,97	36 465,0	49,75	36 465,0	51,92	7,09	7,09
— Strukturmaßnahmen	22 451,5	32,51	20 709,8	31,61	23 451,5	31,99	21 681,4	30,87	4,45	4,69
— Sozialpolitik	530,5	0,77	470,1	0,72	529,3	0,72	514,9	0,73	-0,22	9,55
— Energie und Umwelt	314,5	0,46	242,6	0,37	333,2	0,45	303,9	0,43	5,93	25,30
— Binnenmarkt und Industrie	428,6	0,62	298,5	0,46	552,3	0,75	441,6	0,63	28,88	47,93
— Forschung	2 555,8	3,70	2 351,5	3,59	2 553,0	3,48	2 401,5	3,42	-0,11	2,12
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	4 110,1	5,95	2 788,3	4,26	4 173,6	5,69	3 181,6	4,53	1,55	14,11
— Garantien und Reserven	1 209,0	1,75	1 209,0	1,85	1 530,0	2,09	1 530,0	2,18	26,55	26,55
Verwaltung	3 400,9	4,93	3 400,9	5,19	3 715,1	5,07	3 715,1	5,29	9,24	9,24
— Kommission	2 283,6	3,31	2 283,6	3,49	2 415,8	3,30	2 415,8	3,44	5,79	5,79
— andere Organe	1 117,2	1,62	1 117,2	1,71	1 299,3	1,77	1 299,3	1,85	16,29	16,29
Mittel, insgesamt	69 052,9	100,00	65 522,6	100,00	73 303,0	100,00	70 235,1	100,00	6,15	7,19

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

¹⁾ EG-Haushalt 1993.

²⁾ EG-Haushalt 1994 (berichtigter Vorentwurf vom 15. Juni 1993).

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU.

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen in Mio. ECU.

*) Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380.

**) Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692.

Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind nachstehende Einnahmen veranschlagt:

Zusammenstellung 2

	EG-Haushalte	
	1993 (Soll)	1994 ¹⁾ (Soll)
	in Mio. ECU *)	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ...	2 239,4	2 039,0
Zölle	13 118,6	12 619,4
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	35 677,1	35 850,5
BSP-Eigenmittel	14 029,9	19 224,8
Überschüsse aus dem Vorjahr	p. m.	p. m.
Verschiedene Einnahmen	457,7	501,4
Summe	65 522,6	70 235,1
Summe in Mio. DM ...	133 915,2	136 742,1

107. Betrugsbekämpfung, Amtshilfe im Zollbereich

Um die wirkungsvolle Bekämpfung betrügerischer Praktiken zu Lasten des EG-Haushalts auch nach Einführung des Binnenmarktes sicherzustellen, wird die VO (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981 über die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarrege-lungen zu gewährleisten, den geänderten Gegeben-heiten angepaßt. Kernstück dieser Verordnung soll die Einrichtung eines Zollinformationssystems sein, das durch rasche Verbreitung von Informationen die Effizienz von Kooperations- und Kontrollmaßnahmen steigern soll.

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdiffe-renzen —

¹⁾ Berichtigter Vorentwurf des EG-Haushalts 1994 vom 15. Juni 1993 nachrichtlich:
Der Finanzierungsanteil Deutschlands am EG-Haushalt beträgt 1993: 28,7 % und 1994: 30,3 %.

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:
1993: 1 ECU = 2,04380 DM
1994: 1 ECU = 1,94692 DM.

Die Bundesregierung tritt in den Verhandlungen nachhaltig dafür ein, daß diese Verordnung Regelungen für den elektronischen und konventionellen Datenschutz enthält, die dem Datenschutzniveau des Schengener Zusatzübereinkommens entsprechen.

Darüber hinaus hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft das Mandat erhalten, Verträge mit den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft, wie zum Beispiel Kanada, den USA, Australien, Südkorea und Hongkong, über die Amtshilfe im Zollbereich abzuschließen. Aufgrund dieser Verträge wird die Möglichkeit bestehen, von Drittländern Auskünfte zu erhalten. Im Gegenzug werden aber auch die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Feststellungen zu treffen und Auskünfte über Exporte an die Drittländer zu erteilen.

3. Finanzierung der Agrarpolitik

108. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der auch 1994 mit 50 % den größten Ausgabenblock des EG-Haushaltes darstellt.

Die Ausgabensätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

	— in Mio. ECU —*)		Veränderungen — in v. H. —
	1993 ¹⁾	1994 ²⁾	
Abteilung Garantie ³⁾	34 052	36 465	+ 7
Abteilung Ausrichtung	3 293	3 013 ⁴⁾	- 8,5
Summe	37 345	39 478	+ 5,7
Summe in Mio. DM	76 326	76 861	

*) Haushaltskurs 1993: 1 ECU = 2,04380 DM
Haushaltskurs 1994: 1 ECU = 1,94692 DM.

1) Haushalt 1993.

2) Haushaltsentwurf 1994.

3) Ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU).

4) — Nicht berücksichtigt Mittel für Fischereibereich

— Beratungen über Aufteilung der Strukturfondsmittel noch nicht abgeschlossen.

109. Agrarleitlinie

Nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 soll an dem von ihm im Februar 1988 festgelegten jährlichen Höchstbetrag für die Agrarausgaben (Agrarleitlinie) auch für die Jahre 1993 bis 1999 festgehalten werden. Gleichzeitig ist der Geltungsbereich der Agrarleitlinie um die zukünftig unter die Abteilung Garantie fallenden Ausgaben erweitert worden. Ausgenommen bleibt eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU (ab 1995: 500 Mio. ECU) für unvorhergesehene ECU/Dollar-Kursschwankungen und ggf. für Mehrkosten aus Realignments.

Für 1994 ist die Agrarleitlinie auf 36 465 Mio. ECU festgesetzt worden, das entspricht aufgrund des verlangsamen Wirtschaftswachstums nahezu dem Vorjahresniveau.

110. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Aus ihr werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen zur Stützung der Agrarmärkte finanziert. Ab dem Haushaltsjahr 1993 fallen darunter auch die Ausgaben für flankierende Maßnahmen in den Bereichen Vorruhestand, Umwelt und Aufforstung, die Einkommensbei-

hilfen, Flächenstillegungen und Marktordnungsausgaben für Fischerei.

Über die von der Kommission für den Haushalt 1993 geplante Aufstockung der Mittel im Rahmen eines Berichtigungs- und Nachtragshaushalts um rund 1,3 Mrd. ECU hat der Rat noch nicht entschieden. Der Vorentwurf der Kommission für den EG-Haushalt 1994, in dem u. a. die Agrarreform erstmalig voll haushaltswirksam sein wird, schöpft den Ausgabenrahmen der Agrarleitlinie voll aus. Die Kommission behält sich vor, den sich aufgrund der letzten Währungsanpassungen Ende 1992 sowie Anfang 1993 ergebenden rechnerischen Mehrbedarf in Höhe von rund 1,3 Mrd. ECU in Anlehnung an die Beschlüsse des Europäischen Rates erforderlichenfalls durch Rückgriff auf die Währungsreserve in Höhe von 1 Mrd. ECU bzw. durch Ad-hoc-Maßnahmen des Rates zu decken. Nach Vollendung der Agrarreform — etwa ab 1996 — rechnet die Kommission wieder mit einer Entspannung der Haushaltssituation im Agrarbereich.

111. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstruktureausgaben Teil der Strukturfonds, für die

die Finanzplanung mit einer vorgesehenen Verdoppelung der Mittel bis 1993 maßgebend ist. Für die neuen Bundesländer wurde im Rahmen von Übergangs- und Anpassungsregelungen für die Zeit von 1991 bis 1993 eine für alle Strukturfonds gemeinsame und mit 3 Mrd. ECU ausgestattete Haushaltslinie geschaffen, die auch Agrarstrukturausgaben der Abteilung Ausrichtung umfaßt.

Im Dezember 1992 hat der Europäische Rat von Edinburgh beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1993 fortzuführen und eine Finanzplanung bis 1999 vorgegeben. Über die Maßnahmengestaltung im einzelnen und die Mittelaufteilung auf die jeweiligen Fonds wird zur Zeit noch beraten. Für Deutschland steht dabei die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Ziel-1-Gebiete im Vordergrund.

VI. Steuerpolitik

112. Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung

Aufgrund der Entscheidungen des EG-Rats aus den Jahren 1991 und 1992 konnten ab 1. Januar 1993 die steuerlichen Grenzkontrollen im Bereich der Umsatzsteuer beseitigt werden. In der Europäischen Gemeinschaft gelangen die Waren nunmehr ohne jede umsatzsteuerliche Kontrolle an der Grenze in die anderen EG-Mitgliedstaaten. Nach der bis 1996 befristeten Übergangsregelung erfolgt eine Besteuerung im gewerblichen Bereich allerdings weiterhin erst im Bestimmungsland.

Die erheblichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen haben besonders in der Anfangszeit und auch jetzt zu Anwendungsproblemen geführt. Auf Gemeinschaftsebene waren die EG-Mitgliedstaaten deshalb bemüht, Unebenheiten der Übergangsregelung, die aufgrund der raschen Beratung und Verabschiedung der EG-Rechtsakte nicht ausbleiben konnten, so schnell wie möglich zu beseitigen. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. So steht beispielsweise noch eine EG-Regelung für alle Reihengeschäfte aus. Auch bei bestimmten sonstigen Leistungen wie Be- und Verarbeitungen an beweglichen Gegenständen und Leistungen im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen soll ein einfacheres Besteuerungsverfahren gefunden werden. Mit den vorgesehenen Regelungen soll die Übergangsregelung für Wirtschaft und Verwaltung einfacher ausgestaltet werden und somit die Akzeptanz bei den Betroffenen erhöht werden.

Ungeachtet dessen hat der Bundesminister der Finanzen eine hochrangige Kommission eingesetzt, um gemeinsam mit Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Unterstützung der EG-Kommission rechtzeitig ein Modell für das endgültige Besteuerungsverfahren nach dem Ursprungslandprinzip zu entwickeln (echte Binnenmarktlösung). Hiermit soll der Grundstein gelegt werden, damit die echte Binnenmarktlösung tatsächlich zum 1. Januar 1997 in Kraft treten kann.

113. Direkte Steuern

Nachdem der Ministerrat am 23. November 1992 in seinen „Schlußfolgerungen“ zum sog. „Ruding-Bericht“ zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung und zu der hierzu ergangenen Mitteilung der Kommission eine erste Bewertung abgegeben hatte, wurde im 1. Halbjahr 1993 über konkrete Einzelvorhaben beraten. So war der im Jahr 1990 vorgelegte „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten“ mehrfach Gegenstand von Beratungen auf Ratsgruppenebene. Der Wirtschafts- und Finanzministerrat hat sich mit dieser Angelegenheit zuletzt am 7. Juni 1993 befaßt.

Auf Initiative der Bundesregierung sind im April 1993 die Verhandlungen zur Harmonisierung der Besteuerung von Zinseinkünften aufgenommen worden. Auf der Grundlage des Zinsabschlaggesetzes strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung in diesem Bereich an. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt dabei besondere Bedeutung einem angemessen Mindestsatz, der Freistellung kleinerer und mittlerer Einkünfte sowie der Wahrung des Bankgeheimnisses zu.

114. Verbrauchsteuerharmonisierung

Nachdem die einzelnen Struktur- und Satzrichtlinien für die Verbrauchsteuern auf Mineralöle, Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholische Getränke am 19. Oktober 1992 sowie am 14. Dezember 1992 eine Änderungsrichtlinie zur System- und Beförderungsrichtlinie vom 25. Februar 1992 verabschiedet und mit dem Verbrauchsteuerbinnenmarktgesetz termingerecht zum 1. Januar 1993 in nationales Recht umgesetzt worden sind, ist die Harmonisierung der besonderen Verbrauchsteuern in der EG grundsätzlich abgeschlossen.

Die ersten Erfahrungen in der praktischen Anwendung haben Probleme, vielfach verfahrenstechnischer Art, aufgezeigt, die derzeit in regelmäßigen Verhandlungen mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Verbrauchsteuerausschuß Lösungen zugeführt werden. Die Kommission wird aufgrund der Ergebnisse dieser Verhandlungen voraussichtlich noch im Jahr 1993 einen Vorschlag für eine weitere Änderungsrichtlinie vorlegen.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Verbrauchsteuern im Binnenmarkt ist auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen zu sehen, über den in erster Lesung verhandelt worden ist. Er sieht vor, daß auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen höchstens 10 % des in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Mineralölsteuersatzes für den substituierten Kraftstoff erhoben werden dürfen.

VII. Binnenmarkt — Allgemein

115. Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung

Das anspruchsvolle Ziel eines europäischen Binnenmarkts ist termingerecht bis zum 31. Dezember 1992 in seinen wesentlichen Elementen verwirklicht worden. Damit steht ein solides Fundament, auf dem die weiteren Stufen der Europäischen Integration wie Wirtschafts- und Währungsunion sowie Politische Union aufgebaut werden können.

Das in Artikel 8a EG-Vertrag niedergelegte Binnenmarktziel ist weitgehend erreicht worden. Es ist ein Wirtschaftsraum geschaffen worden, in dem sich der freie Verkehr von

- Waren,
- Personen (Freizügigkeit, Niederlassung),
- Dienstleistungen und
- Kapital

ohne Behinderungen vollziehen kann.

Noch nicht erreicht ist bisher allerdings die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen für Personen — beseitigt wurden jedoch die Grenzkontrollen für Waren.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Binnenmarkt jetzt eine Konsolidierungsphase folgen sollte, während der es insbesondere darum geht, die schon erlassenen europäischen Regelungen in nationales Recht umzusetzen und in der Verwaltungspraxis anzuwenden.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Kommission sollte deshalb die Sorge um eine gleichmäßige und effiziente Anwendung der Binnenmarktregeln und die hierzu erforderliche enge partnerschaftliche Kooperation der Mitgliedstaaten und der Kommission stehen.

116. Euro-Telefon

Das Euro-Telefon des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) ist ein telefonischer Auskunftsdienst, bei dem sich jedermann über Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Gemeinschaft informieren kann. Das Euro-Telefon ist unentgeltlich unter der Ruf-Nr. 0130 85-1992 und insbesondere für Anrufer aus den neuen Ländern unter der Ruf-Nr. Berlin 234-1992 zu erreichen.

Das Euro-Telefon des BMWi ist zu einer allgemein anerkannten Einrichtung für Auskünfte über Europafragen geworden — und zwar deutlich über die ursprüngliche Aufgabenstellung (Verwirklichung des Binnenmarktes) hinaus. Dies wird an der Entwicklung der Auskunftserteilung besonders deutlich: Im Vergleich zum Startjahr 1989 hat sich die Zahl der Auskünfte zwischenzeitlich vervierfacht auf über 13 000 im Jahre 1992; dabei betrug die Nachfragesteigerung von 1991 auf 1992 über 33 %. Auch im Berichtszeitraum hat diese erfreuliche Benutzung angehalten.

Angesichts der weitverbreiteten Unsicherheit der Bevölkerung zu Europa-Fragen sowie nach den Beschlüssen von Maastricht hat sich die Bundesregierung nachdrücklich zu mehr Information und Aufklärung bekannt. Es gilt jetzt, die weitere wirtschaftliche Integration, so wie sie sich auch im Maastrichter Vertrag niederschlägt, mit konkreten Informationen und breiter Aufklärung zu begleiten. Der Europäische Rat hat in Lissabon und in Edinburgh u. a. beschlossen, die Transparenz der EG für die Bürger durch gezielte Aufklärung deutlich zu erhöhen.

117. Binnenmarkt, Auswirkungen auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgerungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Jahre 1992 die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die deutsche Zollverwaltung unter Einbeziehung der weiteren politischen Entwicklung untersucht und zum 1. Januar 1993 erste Konsequenzen gezogen.

Hierbei waren insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Verhandlungsergebnisse des Rates zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern:

Danach ist im gewerblichen Verkehr mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren eine zollamtliche Behandlung der Warensendungen bei den Grenzzollstellen an den Binnengrenzen nicht mehr erforderlich, sondern beschränkt sich auf Überwachungsmaßnahmen an den Abgangs- und Bestimmungsorten.

- Die Erhebung der Steuer auf den Erwerb bei Gemeinschaftswaren durch die Finanzämter:

Nach dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz ist im innergemeinschaftlichen Verkehr die Behandlung der Warensendungen durch Zollstellen entfallen.

Für den privaten Reiseverkehr ist der EG-Binnenmarkt bereits am 1. Januar 1993 in vollem Umfang verwirklicht worden. Der gewerbliche Warenverkehr ist hingegen noch für eine Übergangszeit — voraussichtlich bis zum 1. Januar 1997 — auf der Grundlage eines ADV-gestützten Datenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten zu überwachen. Zu diesem Zweck erhält jeder am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligte Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ist verpflichtet, vierteljährlich zusammenfassende Meldungen über Lieferungen an Unternehmer in andere Mitgliedstaaten abzugeben. In der Bundesrepublik Deutschland ist für diesen Informationsaustausch primär das Bundesamt für Finanzen (Außenstelle Saarlouis) zuständig; erforderliche Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten, die Ermittlungen vor Ort erfordern, werden durch die Hauptzollämter — Sachgebiete Außenprüfung und Steueraufsicht — durchgeführt.

- Sachstand bei den Verhandlungen zum Abbau der Personenkontrollen aufgrund des Schengener Übereinkommens:

Da das Schengener Übereinkommen noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, konnten die Personenkontrollen am 1. Januar 1993 noch nicht gänzlich entfallen. Im Personenverkehr sind daher die grenzpolizeilichen Kontrollen entsprechend dem Mandat des Bundesministers des Innern von der Zollverwaltung noch für eine Übergangszeit durchzuführen.

Aufgrund dieser Sachlage sind die organisatorischen Maßnahmen zunächst auf den Grenzbereich beschränkt und folgende Entscheidungen getroffen worden:

- Abfertigung des Warenverkehrs (gewerblicher Verkehr und Reiseverkehr)

Die warenbezogenen Kontrollen wurden an den Grenzen zu den EG-Mitgliedstaaten im Westen mit Ablauf des 31. Dezember 1992 eingestellt. Bis auf 19 Grenzzollämter, die in Binnenzollämter umgewandelt wurden, wurden alle Grenzzolldienststellen aufgelöst. Die Öffnungszeiten der neuen Binnenzollämter wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich künftig wahrzunehmenden Aufgaben und einer angemessenen Schichtbesetzung festgesetzt. An der Grenze zu Dänemark, das im Rahmen der Gemeinschaft noch bestimmte Sonderrechte in Anspruch nimmt, ist die organisatorische Struktur der deutschen Zollverwaltung zunächst belassen worden.

- Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben

Die Zollkommissariate an den Binnengrenzen wurden zum 1. Januar 1993 vollständig aufgelöst.

An den Binnengrenzen zu den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich nimmt die Zollverwaltung noch für einen Übergangszeitraum grenzpolizeiliche Aufgaben mit rd. 200 Zollbeamten wahr. An den Grenzen zu Dänemark, das nicht zu den Unterzeichnerstaaten der Schengener Übereinkommen gehört, ist das bisher in der Personenkontrolle eingesetzte Personal der Zollverwaltung weiterhin in vollem Umfang für grenzpolizeiliche Aufgaben tätig.

- Sonstige Aufgaben

Die Zoll- und Verbrauchsteueraufsicht sowie die Überwachung weiterhin bestehender Verbote und Beschränkungen werden in erster Linie unmittelbar von den Hauptzollämtern — vornehmlich durch intensivierte Kontrollen in den überwachungspflichtigen Betrieben — wahrgenommen. Daneben sieht das neue Zollverwaltungsgesetz in § 10 vor, daß die Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben innerhalb des gesamten Bundesgebiets Personen und auch Fahrzeuge bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte anhalten und kontrollieren kann. Hierzu ist die Einrichtung von mobilen Überwachungsgruppen in Vorbereitung, die überwiegend im — ehemaligen — grenznahen Bereich die erforderlichen Kontrollen durchführen werden.

- Maßnahmen im übrigen Bereich

Weitergehende organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Grenz- und Binnenhauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen wurden zunächst zurückgestellt, um die Entwicklung der Verkehrsflüsse und die Reaktionen der Wirtschaft abzuwarten.

VIII. Binnenmarkt für Waren

1. Abbau technischer Handelshemmnisse

118. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung wurden eine Reihe wichtiger Fortschritte erreicht.

Im Bereich der Rahmenrichtlinie 92/61/EWG für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hat der Rat die Einzelrichtlinien über Bremsanlagen, die Kennzeichnung von Betätigungseinrichtungen, Einrichtungen für Schaltzeichen, Ständer, Halteeinrichtungen, Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung und über die vorgeschriebenen Angaben an zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen endgültig angenommen.

Gemeinsame Standpunkte legte der Rat fest zu Richtlinien über den Anbau der Beleuchtungs- und Leuchtsignaleinrichtungen und über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens. Außerdem verständigte er sich über einen gemeinsamen Standpunkt für die Richtlinie über die Massen und Abmessungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen.

Verabschiedet wurden ferner die zweite Änderungsrichtlinie zur Maschinen-Richtlinie, die den Anwendungsbereich der Maschinen-Richtlinie auf bestimmte Hebezeuge ausdehnt, sowie die Kodifizierung der Richtlinien über die kosmetischen Mittel, die für diesen Bereich den Verbraucherschutz verbessert und die Frage der Tierversuche regelt.

Durch die Richtlinie zur Änderung verschiedener Richtlinien, die das CE-Zeichen vorsehen, werden die Vorschriften über die Anbringung und Verwendung der CE-Kennzeichnung für elf Richtlinien nach dem „neuen Ansatz“ harmonisiert und in die Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen neu eingeführt.

Der Rat legt zu diesem Vorschlag seinen gemeinsamen Standpunkt fest.

2. Lebensmittelrecht

119. Tabakerzeugnisse, Werbung

Zu dem geänderten Richtlinienvorschlag betreffend die Werbung für Tabakerzeugnisse, der ein grundsätzliches Verbot direkter und indirekter Werbung für Tabakerzeugnisse vorsieht, hat im Rat am 27. Mai

1993 erneut eine Orientierungsaussprache stattgefunden. Die Bundesregierung hat sich wie bisher gegen den bislang nicht mehrheitsfähigen Richtlinienvorschlag ausgesprochen. Sie hat jedoch zur Überwindung der festgefahrenen Verhandlungslage vorgeschlagen, einen neuen Lösungsansatz zu suchen. Danach sollte sich die Richtlinie auf die Regelung grenzüberschreitender Werbetatbestände beschränken. Diese Regelungen sollten nur Mindestanforderungen vorsehen und den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, strengere Regelungen erlauben. Die Freizügigkeit von Werbemaßnahmen, die den Mindestanforderungen der Richtlinie genügen, sollte indessen gewährleistet werden.

120. Lebensmittelfragen, wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Richtlinie des Rates über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen ist nach erneuter Befassung des Rates am 25. Februar 1993 endgültig verabschiedet worden. Die Richtlinie legt den rechtlichen Rahmen für eine Zusammenarbeit zwischen der EG-Kommission, dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß und den Mitgliedstaaten, insbesondere in Fragen gesundheitlicher Bewertungen, fest. Damit sollen die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Erkenntnisse in diesem Bereich für die Gemeinschaft besser nutzbar gemacht werden können.

121. Lebensmittelüberwachung

Der Richtlinienvorschlag über zusätzliche Maßnahmen in der amtlichen Lebensmittelüberwachung dient der Ergänzung der Basis-Richtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989. Mit den vorgesehenen Regelungen werden weitere Voraussetzungen für den Ausbau und die Vereinheitlichung der Lebensmittelüberwachung auf einem hohen Niveau in den Mitgliedstaaten geschaffen. Zu dem Richtlinienvorschlag ist in der Ratssitzung vom 14. Juni 1993 mit Zustimmung der Bundesregierung der gemeinsame Standpunkt festgelegt worden.

122. Verminderung von Nickelallergien

Die Kommission legte dem Rat am 5. April 1993 den Vorschlag zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG vor. Damit soll die Verwendung von Nickel in bestimmten Gegenständen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, begrenzt werden, weil diese Erzeugnisse beim Menschen allergische Reaktionen auslösen können. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits durch Erlass der Bedarfsgegenstandsverordnung vom 10. April 1992 Maßnahmen getroffen, um Nickelallergien entgegenzuwirken.

123. Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt

Im März 1993 wurden die vier Richtlinien 93/8 bis 11/EWG von der Kommission erlassen, die folgende Bereiche des Rechts der Bedarfsgegenstände betreffen:

- Änderung der Richtlinie 82/711/EWG des Rates über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Untersuchung über die Migration auf Lebensmittel und in Simulanzlösemittel);
- Änderung der Richtlinie 90/128/EWG der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (bestimmte Stoffe, die in einzelnen Mitgliedstaaten vorläufig zugelassen wurden, werden endgültig zugelassen, während andere endgültig verboten werden);
- Ersatz der Richtlinie 83/229/EWG durch die Richtlinie über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Festlegung einer Liste der für die Verwendung zugelassenen Stoffe mit Grenzwerten der zu verwendenden Mengen; bedruckte Oberflächen von Zellglasfolien dürfen mit Lebensmitteln nicht unmittelbar in Berührung kommen);
- Richtlinie über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Flaschen- und Beruhigungssaugern aus Elastomeren oder Gummi (N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe können aufgrund ihrer Toxizität eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen; der Übergang dieser Stoffe aus Saugern muß deshalb so gering sein, daß er mit einem geeigneten empfindlichen Verfahren nicht mehr nachweisbar ist). Bereits seit 1982 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Regelungen.

Die vier vorgenannten Richtlinien werden — soweit noch nicht geschehen — umgehend in die Bedarfsgegenstandsverordnung übernommen. Diese Änderung soll im Herbst 1993 in Kraft treten.

124. Kosmetika

Die Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie über kosmetische Mittel wurde im Juni 1993 vom Ministerrat verabschiedet. Damit sind im wesentlichen die folgenden vier Neuregelungen verbunden:

- Verpflichtung zur Angabe der verwendeten Inhaltsstoffe bei kosmetischen Mitteln;
- Erstellung eines Inventars aller in der Gemeinschaft in kosmetischen Mitteln verwendeten Inhaltsstoffe;
- Verpflichtung für Hersteller bzw. Importeure kosmetischer Mittel, Unterlagen über ihre Erzeug-

nisse zur eventuellen Einsichtnahme durch die Behörden bereitzuhalten;

- künftiges grundsätzliches Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit überprüft worden sind.

3. Arzneimittelrecht

125. Künftiges System für den freien Arzneimittelverkehr in der Gemeinschaft

Nachdem der Rat am 17./18. Dezember 1992 grundsätzlich Einvernehmen über die Verordnung des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln erzielt hatte, hatte er das Europäische Parlament am 15. Januar 1993 um Stellungnahme zur Änderung der Rechtsgrundlage ersucht. Der Rat hat Artikel 235 des EWG-Vertrages als Rechtsgrundlage für diese Verordnung vorgesehen, nicht Artikel 100 a EWG-Vertrag — wie von der Kommission vorgeschlagen.

Auf seiner Tagung vom 24.-28. Mai 1993 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben, in der neben der Wiederaufnahme von Artikel 100 a EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage der Verordnung 30 Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Verfahrens für die Genehmigung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln, der Organisation und der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln sowie zu Fragen betreffend genetisch veränderter Organismen vorgeschlagen werden.

Nachdem die Kommission ihre Absicht erklärt hatte, keinen geänderten oder überprüften Vorschlag vorzulegen, hat der Rat am 14. Juni 1993 zu dem bislang einzig unerledigten und besonders wichtigen Weißbuch-Vorhaben aus dem Arzneimittelbereich

- die inhaltlich unstrittigen beiden Änderungsrichtlinien über Human- und Tierarzneimittel mit qualifizierter Mehrheit (gegen die Stimme von Deutschland) verabschiedet und
- die förmliche Verabschiedung der ebenfalls unstrittigen, auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützten Verordnung des Rates über die Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur zurückgestellt.

Hinsichtlich der beiden Änderungsrichtlinien über Human- und Tierarzneimittel hat Deutschland die bereits bei der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes abgegebene deutsche Protokollerklärung bestätigt. Darin begründet es seine ablehnende Haltung mit den in diesen Richtlinien vorgesehenen und auf Artikel 100a EWG-Vertrag gestützten Einzelfallentscheidungen durch die Kommission. Nach Auffassung der Bundesregierung ist diese Regelung rechtswidrig, weil sie nicht durch Artikel 100 a EWG-

Vertrag gedeckt wird und darüber hinaus gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

126. Medizinprodukte

Mit einem Richtlinienpaket regelt die Kommission die Harmonisierung im Bereich der Medizinprodukte einschließlich Labordiagnostika. Erfaßt werden alle Produkte von Verbandstoffen, über ärztliche Instrumentarien, künstliche Gelenke, Herzschrittmacher bis zu Beatmungsgeräten, Operationsgeräten, Röntgengeräten, Rollstühlen und AIDS-Diagnostika.

Diese Produkte sollen gemeinschaftsweit verkehrsfähig sein. Deshalb werden an sie medizinische und technische Anforderungen gestellt werden. Am 14. Juni 1993 hat der Rat der Richtlinie über Medizinprodukte (93/42/EWG) zugestimmt. Die Bundesregierung wird diese Richtlinie mit der Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG) in einem Gesetz über den Verkehr mit Medizinprodukten (Medizinproduktegesetz — MPG) in deutsches Recht umsetzen; das Bundesministerium für Gesundheit hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt, der mit den beteiligten Kreisen abgestimmt und dann den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung zugeleitet wird.

4. Gemeinsamer Stahlmarkt

127. Stahlproduktion

Die Marktentwicklung für Stahlprodukte war auch im ersten Halbjahr 1993 deutlich rückläufig, wobei sich nach einer besonderen Schwächeperiode zur Jahreswende mit Beginn des 2. Quartals eine leichte Verbesserung eingestellt hat, die gegenwärtig anhält.

Die durchschnittliche monatliche Rohstahlproduktion in der Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1993 hat sich gegenüber dem 2. Halbjahr 1992 mit + 10,0 % deutlich — auch hochsaisonbedingt — erhöht. In Gesamtdeutschland stagnierte sie (– 0,6 %; in den alten Bundesländern + 0,1 %). Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres ist in der Gemeinschaft noch immer ein Rückgang um 4,2 %, in Deutschland um 11,5 % und dabei in den alten Bundesländern um 11,9 % zu verzeichnen.

128. Umstrukturierungskonzept für die Gemeinschaftsstahlindustrie

Der Rat hat am 25. Februar 1993 ein Rahmenkonzept für die Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie verabschiedet, das eine Doppelstrategie verfolgt und zu einer Reduzierung der gemeinschaftsweiten Kapazitäten bei Rohstahl um 30 Mio. t und bei warmgewalztem Stahl um 20 Mio. t bis spätestens 1995 führen soll:

Die Industrie wird eigenverantwortlich und — soweit sinnvoll und möglich — gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zum Abbau der gemeinschaftsweiten

Überkapazitäten bis zum 30. September 1993 beschließen.

Der Kapazitätsabbau wird durch eine Reihe finanzieller, rechtlicher und marktstabilisierender Maßnahmen der EG-Kommission und der Mitgliedstaaten flankiert. Dazu gehört die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für soziale Anpassungsmaßnahmen in Höhe von 240 Mio. ECU für 1993 bis 1995 durch die Kommission. Derartige Maßnahmen werden auch weiterhin von der Bundesregierung mit dem überwiegenden Teil der Mittel begleitet.

Als Beitrag zur Stabilisierung des Preisniveaus legt die EG-Kommission quartalsweise produktbezogene Vorausschätzungen über den Stahlmarkt als Orientierungshilfe für die Industrie vor. Außerdem sollen die EG-Strukturfonds soweit wie möglich zur Bewältigung auch der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in den Stahlregionen herangezogen werden. Die EG-Kommission erleichtert wettbewerbsrechtlich den Unternehmen die Absprache konkreter Maßnahmen zum Abbau der Überkapazitäten.

129. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern nach Deutschland blieben 1992 gegenüber dem Vorjahr mit 9,5 Mio. t nahezu unverändert. In der gleichen Zeit stiegen die deutschen Ausfuhren leicht auf 8,5 Mio. t. Auch 1992 blieb die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EGKS-Ländern Nettoimporteur, der Negativsaldo nahm jedoch gegenüber dem Vorjahr ab. Der Anteil der neuen Länder an den Importen blieb mit rund 60 000 t gegenüber 1991 unverändert, während die Ausfuhren um 120 000 t auf 400 000 t gesteigert werden konnten. Wegen der Umstellung auf den Intrahandel liegen Ein- und Ausfuhrzahlen für 1993 bisher nicht vor.

130. Stahl, Handel mit Tschechien, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien

Die Kommission hat mit der tschechischen und mit der slowakischen Republik Übereinkommen über Gemeinschaftszollkontingente bei einigen Stahlerzeugnissen und Rohren ausgehandelt. Das Verhandlungsergebnis wurde vom Rat am 10. Mai 1993 gebilligt.

Die Übereinkommen sind zum 1. Juni 1993 in Kraft getreten. Sie haben eine Laufzeit bis Ende 1995, um so auch eine gewisse Außenflankierung zur Restrukturierung der europäischen Stahlindustrie zu geben. Eine Revisionsklausel ermöglicht jedoch ein vorzeitiges Auslaufen, falls sich die Lage auf dem Stahlmarkt früher als erwartet stabilisiert.

Bis zu einer festgelegten Jahreshöchstmenge erfolgen die Einfuhren der betroffenen Produkte zum Präferenz Zoll nach dem Interimsabkommen. Darüber hinausgehende Einfuhren werden mit einem Zusatz Zoll von 25 % bzw. 30 % belegt. In einem Zusatzprotokoll wird die Anrechnung der in den ersten fünf Monaten dieses Jahres erfolgten Lieferungen sichergestellt.

Am 1. Mai ist der handelspolitische Teil des Assoziierungsabkommens mit Rumänien in Form eines Interimsabkommens in Kraft getreten. Damit sind die vom Rat am 28. Dezember 1992 beschlossenen mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber Rumänien entfallen. Für die gegenüber Bulgarien eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr zweier Stahlerzeugnisse wird mit Inkrafttreten des Interimsabkommens entsprechend verfahren.

131. Stahl, Handel mit den USA

Nach dem Auslaufen der Stahl- und Stahlrohrabkommen der Gemeinschaft mit den USA am 31. März 1992 hat die US-Industrie die EG und andere Drittländer mit zahlreichen Antidumping- und Antisubventionsklagen überzogen. Für Deutschland betragen die Strafzölle bei Automatenstabstählen insgesamt zwischen rund 85 und 102 %. Bei diversen Flachstahlprodukten belaufen sich die Straf margins nach vorläufigen Entscheidungen zwischen rund 5 und 33 %. Die Beendigung des Verfahrens wird für Juli/August 1993 erwartet.

132. Stahlübereinkommen, multilaterales

Die Verhandlungen über einen Verhaltens-Kodex bei Stahl zwischen der Gemeinschaft und den wichtigsten stahlproduzierenden Staaten, die seit dem 31. März 1992 unterbrochen waren, sind am 26. und 27. Februar 1993 auf informeller Ebene wieder aufgenommen worden. Seitens der USA wurde ein neues Positionspapier in Aussicht gestellt, das als Grundlage für die im Juli 1993 vorgesehene nächste Verhandlungsrunde dienen soll.

5. Binnenmarkt für Energie

133. Binnenmarkt für Strom und Gas

Der Rat führte eine politische Aussprache zu den Binnenmarktvorschlägen der Kommission für den Strom- und Gasmarkt. Im Vorjahr hatte der Rat die Kommission gebeten, Modifikationen ihrer Vorschläge im Lichte der Diskussion im Rat und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit dem Ziel eines größeren Wettbewerbs auf den Energiemärkten zu prüfen. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird Ende des Jahres erwartet.

134. Lizenz-Richtlinie zur Exploration von Kohlenwasserstoffen

Die Diskussion über eine Richtlinie zur Lizenzvergabe für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die noch offenen Sachfragen sollen im 2. Halbjahr gelöst werden mit dem Ziel, über die Richtlinie kurzfristig zu beschließen.

135. Europäische Energiecharta

Die Beratungen über den Energiecharta-Vertrag, mit dem die Europäische Energiecharta in ein rechtlich verbindliches Abkommen überführt werden soll, wurden weitergeführt. Wegen der Komplexität der Querschnittsfragen im Energiecharta-Vertrag, insbesondere in den Handels- und Investitionsbereichen, verlaufen die Verhandlungen schleppend. Im Hinblick auf die bereits erzielten Fortschritte wird angestrebt, die Verhandlungen bis Ende 1993 abzuschließen. Möglichst parallel dazu sollen die Beratungen über die Protokolle zu den Bereichen Energieeffizienz und Umweltschutz, Kohlenwasserstoffe und Kernenergie einschl. nukleare Sicherheit zu Ende geführt werden.

6. Informations- und Kommunikationstechnik

136. Telekommunikationsgeräte-Industrie, Entschließung des Rates

Am 10. Mai 1993 wurden die Schlußfolgerungen des Rates zur Europäischen Telekommunikationsgeräte-Industrie verabschiedet, in denen der Rat die Kommission ersucht, die bereits eingeleiteten Gemeinschaftsmaßnahmen zu verstärken und ggf. neue gemeinschaftliche Maßnahmen vorzuschlagen, die auf folgende Hauptziele ausgerichtet sind:

- Schaffung eines echten Binnenmarktes;
- Unterstützung der Forschung und technischen Entwicklung;
- Entwicklung des Endgerätemarktes;
- Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Weltmarkt.

In den Beratungen zu der Entschließung hat sich die deutsche Seite bemüht, das Problem innergemeinschaftlicher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Formen der Finanzierung von Forschung und Entwicklung in dem Text zu verankern. Da dies jedoch von anderen Mitgliedstaaten abgelehnt wurde, hat die Bundesregierung im Rahmen der Verabschiedung der Entschließung eine Protokollerklärung abgegeben, in der auf die Dringlichkeit der Lösung dieses Problems hingewiesen und die Erwartung geäußert wird, daß sich die Kommission nachdrücklich um den Abbau dieser Wettbewerbsungleichheiten bemüht.

IX. Binnenmarkt für Dienstleistungen

1. Bankenrecht

137. Banken, Sanierung und Liquidation

Die Kommission hat im 1. Halbjahr 1993 den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute von 1988 erneut vorgelegt. Die Richtlinie soll die Voraussetzungen für eine bessere Zusammenarbeit der

Bankaufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Fällen der Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten schaffen. Die Verhandlungen über diesen Richtlinienvorschlag dauern an.

138. Banken, Kapitaladäquanz

Der Rat hat am 15. März 1993 die Richtlinie über Kapitaladäquanz von Wertpapierfirmen und -instituten verabschiedet.

139. Wertpapierdienstleistungen

Der Rat hat am 10. Mai 1993 die Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen verabschiedet. Mit dieser Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht bis Ende 1995 vorgesehen ist, wird den in den Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierfirmen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft gewährt, die die Banken bereits durch die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie erhalten haben. Die Liberalisierung der Wertpapierdienstleistungen basiert auf einer Harmonisierung der wichtigsten Zulassungs- und Aufsichtsregeln einschließlich der Eigenkapitalanforderungen, die Gegenstand der gleichzeitig umzusetzenden Kapitaladäquanz-Richtlinie sind. Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß der Forderung nach direkter Zulassung der Kreditinstitute an den Wertpapierbörsen und Terminbörsen mit bestimmten Übergangsfristen Rechnung getragen wird.

140. Banken, Einlagensicherung

Eine erste Behandlung der Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme hat am 7. Juni 1993 im Rat stattgefunden. Die Verhandlungen über diese Richtlinie dauern an.

141. Börsenprospektrichtlinie

Durch den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG (Börsenzulassungsprospekt-Richtlinie) sollen die Möglichkeiten der prospektfreien Zulassung von Wertpapieren an Börsen im EG-Bereich erweitert werden.

Die prospektfreie Zulassung zur amtlichen Notierung ist danach möglich, wenn die Wertpapiere bereits seit mindestens drei Jahren an der Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur amtlichen Notierung zugelassen sind und der Emittent seinen Offenlegungs- und Informationsverpflichtungen in diesem Mitgliedstaat nachgekommen ist.

Darüber hinaus soll mit der Änderungsrichtlinie für Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt wurden, das Überwechseln in den amtlichen Börsenhandel dieses Mitgliedstaates erleichtert werden.

142. Investmentfonds-Richtlinie

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Investmentfonds-Richtlinie durch die Regelung von Geldmarktfonds, Cash-Fonds und Dach-Fonds vor, wobei deren Zulassung gegenseitig anzuerkennen ist. Solche Fonds könnten dann ihre Anteile in allen EG-Mitgliedstaaten frei vertreiben.

Außerdem werden einige Bestimmungen der Investmentfonds-Richtlinie überarbeitet, um neueren Entwicklungen seit Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 1985 Rechnung zu tragen.

2. Versicherungsrecht

143. Pensionsfonds-Richtlinie

Mit dem Richtlinienvorschlag, der dem Rat von der Kommission bereits am 21. Oktober 1991 übermittelt wurde, soll die Freiheit der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung und Vermögensanlage für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt werden.

Zu dem aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses geänderten Vorschlag hat am 14. Juni 1993 eine Orientierungsaussprache im Rat stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, daß noch eine Reihe von Vorbehalten geltend gemacht werden. Die Bundesregierung hat sich grundsätzlich positiv zu dem Richtlinienvorschlag ausgesprochen.

144. Zwangsliquidation von Direktversicherungsunternehmen, Richtlinie

Der Rat hat die Beratungen des von der Kommission am 18. September 1989 vorgelegten geänderten Vorschlages aufgenommen.

Ziel des Vorschlages ist es, im Falle der Liquidation von Direktversicherungsunternehmen eine abgesonderte Vermögensmasse bereitzustellen, aus der vorrangig die Ansprüche von Versicherungsgläubigern befriedigt werden sollen. Die Verhandlungen dauern an.

145. Versicherungsbilanz-Richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Der Rat hat am 19./20. Dezember 1991 die Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanz-Richtlinie) beschlossen. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 in nationales Recht umzusetzen, wobei die Anwendung erst zum 1. Januar 1995 vorgesehen werden kann. In Ergänzung der vierten und siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß wird vorgeschrie-

ben, wie Versicherungsunternehmen oder Versicherungskonzerne ihre Jahresabschlüsse aufzustellen und offenzulegen haben. Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 1993 den Entwurf eines Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetzes beschlossen, in dem im Rahmen eines insbesondere das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs ändernden Artikelgesetzes entsprechend den Richtlinienvorgaben Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, rechtsform- und größenunabhängig einen Jahresabschluß und einen Lagebericht sowie — wenn sie Mutterunternehmen eines Konzerns sind — einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach harmonisierten Vorschriften aufstellen und prüfen zu lassen und die Unterlagen offenzulegen.

3. Telekommunikation und Post, Medienkonzentration

146. Offener Netzzugang (ONP — Open Network Provision)

Der Rat hat am 10. Mai 1993 mit qualifizierter Mehrheit seinen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst festgelegt. Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben in einer Protokollerklärung zum ONP-Anwendungsbereich darauf hingewiesen, daß ONP-Bedingungen nur auf Unternehmen mit ausschließlichen Rechten oder mit marktbeherrschender Stellung angewendet werden.

Der gemeinsame Standpunkt des Rates berücksichtigt die wesentlichen Punkte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Bundestag und Bundesrat haben die generellen Zielsetzungen des Richtlinienentwurfs unterstützt.

Die Richtlinie regelt im einzelnen die Bereitstellungs-, Zugangs- und Nutzungsbedingungen für öffentliche Telefonnetze und -dienste. Die Netzbetreiber sollen damit u. a. zur Bereitstellung eines EG-weit einheitlichen Mindestangebots verpflichtet werden. Privaten Anbietern soll insbesondere der Zugang zum öffentlichen Netz garantiert werden. Für die Nutzung dieses Netzes für Wettbewerbsdienste sollen für sie und die Betreiber des Netzes die gleichen Bedingungen gelten. Die Richtlinie regelt außerdem die grenzüberschreitende Zusammenschaltung von Festnetzen sowie die Zusammenschaltung von Mobil- und Festnetzen innerhalb eines Landes.

147. Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa

Der Rat hat sich am 16. Juni 1993 auf ein Konzept für die Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa geeinigt und einstimmig eine entsprechende Entschließung verabschiedet. Das Konzept umfaßt 3 Aktionen:

- Förderung der Einführung des normenunabhängigen Fernsehformats 16:9

Hierfür sind bis Mitte 1997 EG-Mittel in Höhe von insgesamt 228 Mio. ECU vorgesehen; diesen Mitteln müssen jedoch 177 Mio. ECU aus anderen Quellen (z. B. von Herstellern von Fernsehapparaten) gegenüberstehen. Zur Herkunft der EG-Mittel hat die Kommission auf eine deutsche Forderung hin versichert und hinreichend begründet, daß diese nur aus bestehenden Finanzinstrumenten und verfügbaren Haushaltsmitteln — jedoch nicht aus dem Forschungsrahmenprogramm — kommen werden. Gefördert wird die Produktion und Aussendung von Programmen im Bildformat 16:9 auf Stundenbasis (Minimum 50 Stunden pro Jahr). Damit soll die bisherige Blockierung — keine Nachfrage nach 16:9-Geräten wegen fehlender 16:9-Programme, kein Angebot wegen fehlender Nachfrage — aufgehoben werden. Der entsprechende Aktionsplan wird auf der Basis dieser Eckpunkte überarbeitet; er soll im Juli durch den Rat verabschiedet werden.

- Revision der Richtlinie 92/38/EWG („MAC-Richtlinie“)

Diese Richtlinie legt u. a. für die Ausstrahlung von 16:9-Fernsehprogrammen über Satellit und für deren Weiterverbreitung über Kabelnetze die Normen D2-MAC bzw. HD-MAC fest. Die Kommission wurde aufgefordert, diese Richtlinie an den geänderten Marktbedarf und an die technologische Entwicklung anzupassen. Insbesondere sollen auch andere Übertragungsnormen zulässig sein. Die weiteren Verpflichtungen in der Richtlinie (z. B. Einbau von D2-MAC-Decodern bzw. von Steckbuchsen für solche Decoder in neue Fernsehgeräte) sollen überprüft werden. Entsprechende Vorschläge der Kommission werden bis zum 1. Oktober 1993 erwartet.

- Einstieg in das digitale Fernsehen

Die EG-Kommission wurde beauftragt, bis zum 1. Oktober 1993 eine Mitteilung und ggf. Vorschläge zum digitalen Fernsehen vorzulegen. Angestrebt wird eine frühzeitige Einigung auf eine gemeinsame Perspektive (insbesondere hinsichtlich der Entwicklung, des Marktbedarfs und der Standardisierung von digitalen Systemen) und auf einen Zeitplan für die Durchführung der erforderlichen Aktivitäten.

148. Satellitenfunkanlagen

Am 6. November 1992 ist die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (91/263/EWG) in Kraft getreten. Diese Richtlinie gilt nicht für Satellitenfunkanlagen (z. B. Empfangsanlagen für Satellitenfernsehen, Ein- und Zweiweg-Kleinantennen (VSAT)).

Zur Behandlung der Satellitenfunkanlagen hat der Rat am 16. Juni 1993 einstimmig seinen gemeinsamen Standpunkt zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Ände-

rung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG festgelegt.

Mit der Richtlinie wird der freie Warenverkehr für Satellitenfunkanlagen realisiert werden. Jedermann in der EG kann danach Satellitenfunkanlagen, die gemeinsamen technischen Vorschriften entsprechen, frei in Verkehr bringen sowie im Einklang mit geltendem Recht errichten und betreiben. Zulassungen, die in einem EG-Land auf der Basis gemeinsamer technischer Vorschriften erteilt worden sind, werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt; anstelle von 12 Zulassungen ist dann nur noch eine Zulassung erforderlich. Die Harmonisierung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen steht noch aus. Die Kommission wird hierzu im Herbst 1993 eine Richtlinie erlassen und einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen im Bereich Satellitenkommunikation vorlegen.

149. Telekommunikationsdienste, Weiterentwicklung der Politik

Der Rat hat sich am 10. Mai 1993 für eine Weiterentwicklung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft ausgesprochen. Diese Politik ist u. a. auf die Liberalisierung der Märkte für Telekommunikationsdienste und auf die Harmonisierung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für diese Märkte ausgerichtet. Sie soll ein erweitertes Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen ermöglichen, zu günstigeren Preisen für die Kunden führen und das Wachstum der Telekommunikationsmärkte insgesamt fördern.

Am 16. Juni 1993 hat sich der Rat auf die Eckpunkte für das weitere Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich Telekommunikation geeinigt und eine entsprechende Entschließung einstimmig verabschiedet. Die Entschließung sieht insbesondere folgende Ziele und folgenden Zeitplan für das weitere Vorgehen der Gemeinschaft vor:

- vollständige Umsetzung des bestehenden EG-Rechts in allen EG-Ländern; dies gilt insbesondere für die sogenannte Diensterichtlinie, mit der 1990 die Monopole für Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des öffentlichen Sprachtelefondienstes aufgehoben worden sind;
- Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998; für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien gilt eine Übergangszeit von 5 Jahren; für Länder mit sehr kleinen Telefonnetzen kann in begründeten Fällen eine Übergangszeit von 2 Jahren vorgesehen werden;
- Weiterführung des öffentlichen Sprachtelefondienstes als Universaldienst (d. h. flächendeckend, zu annehmbaren Bedingungen und zu erschwinglichen Preisen).

Die EG-rechtlichen Maßnahmen zur Liberalisierung und zur Sicherstellung des Universaldienstes sollen vor dem 1. Januar 1996 vorbereitet werden.

Zur ordnungspolitischen Behandlung weiterer Bereiche (z. B. der Netzinfrastruktur) hat der Rat noch keine

Festlegungen getroffen. Er hat jedoch begrüßt, daß die Kommission ihre Vorschläge und Empfehlungen demnächst als Grünbuch veröffentlichen und zur Diskussion stellen wird. Vorgesehen sind ein Grünbuch zur Mobil- und Privatkommunikation (Vorlage vor dem 1. Januar 1994) und ein Grünbuch zur Netzinfrastruktur einschließlich Kabelfernsehtetzen (Vorlage vor dem 1. Januar 1995). Dabei wird die Kommission auch die Nutzung alternativer Netzinfrastrukturen (z. B. der Bahn oder der EVU) für bereits liberalisierte Telekommunikationsdienste untersuchen.

150. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Der von der Kommission angekündigte überarbeitete Richtlinienentwurf „Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen“ steht noch aus.

151. Telekommunikationsdienste, Datenverbund zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EG

Die Kommission beabsichtigt, Vorschläge zum trans-europäischen Telematikverbund von Verwaltungen vorzulegen. Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Kommission, die Telekommunikationsfähigkeiten zwischen den öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten zu verbessern. Sie lehnt jedoch in diesem Zusammenhang den Ansatz der Kommission ab, ein „transeuropäisches Infrastrukturnetz“ zu errichten. Gemeinschaftsweite Maßnahmen sollten sich vielmehr auf die Förderung von Anwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten nach vorausgegangener Bedarfsprüfung erstrecken.

152. Grünbuch Post

Die Kommission hat die Konsultationen zum Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste abgeschlossen und dem Rat und dem Europäischen Parlament am 11. Juni 1993 eine Mitteilung über die Ergebnisse der Konsultationen, ihre Schlußfolgerungen und einen darauf aufbauenden Vorschlag für Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste vorgelegt. Der Rat hat sich am 16. Juni 1993 wegen dieser kurzfristigen Vorlage weder mit der Mitteilung der Kommission noch mit den darin enthaltenen Leitlinien befaßt. Auch die Beratung eines Entschließungsentwurfs zur Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste wurde zurückgestellt.

Eine allgemeine Diskussion im Rat bestätigte jedoch den Willen aller Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Binnenmarktes für Postdienste. Vorrangiges Ziel ist die bestmögliche Versorgung der EG-Bürger mit Postdienstleistungen hoher Qualität. Die Konsultationen zum Grünbuch Post haben zwar die Schwerpunkte und Probleme aufgezeigt; zu den Inhalten und zur Ausgestaltung gibt es allerdings noch ein breites Meinungsspektrum.

Die Kommission will die Arbeiten zur Klärung dieser Punkte in 3 Etappen weiterführen: Bis Oktober 1993 sollen der Umfang des Universaldienstes und des reservierten Bereichs definiert und Vorschläge zur ordnungspolitischen Behandlung der Direktwerbesendungen und der grenzüberschreitenden Post sowie zur Harmonisierung der wirtschaftlichen Bedingungen und technischer Normen ausgearbeitet werden. Ab November sollen die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen eingeleitet werden. Der Beginn der Umsetzung dieser Maßnahmen ist für Juli 1994 vorgesehen.

Mehrere Delegationen erinnerten in diesem Zusammenhang an die Dringlichkeit der Einführung kostenorientierter Endvergütungen. Die Kommission wurde aufgefordert, dem Rat im nächsten Jahr eine entsprechende Rahmenregelung vorzuschlagen.

153. Grünbuch Medienkonzentration

Die EG-Kommission hat am 23. Dezember 1992 unter dem Titel „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt — Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ ein Grünbuch vorgelegt. Dieses Grünbuch enthält noch keinen ausformulierten Vorschlag für ein Vorgehen der Gemeinschaft; es beschränkt sich vielmehr zunächst darauf, die Medienkonzentration als Phänomen zu skizzieren und die verschiedenen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Konzentrationen im Medienbereich aufzulisten.

Aus der Unterschiedlichkeit der nationalen Regelungen folgert die Kommission die Möglichkeit, es könne zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit kommen, die im Gegensatz zu den Zielen des Gemeinsamen Marktes stünden und damit einen Harmonisierungsbedarf auslösen könnten.

Das Grünbuch stellt in diesem Zusammenhang eine Reihe von Thesen auf, formuliert Fragen und bietet auf dieser Basis drei Optionen für das weitere Verhalten der Gemeinschaft:

Option I: Die Gemeinschaft verzichtet auf ein Tätigwerden in diesem Bereich, nachdem die Erforderlichkeit einer Aktion verneint wurde.

Option II: Die Gemeinschaft beschränkt ihr Tätigwerden auf eine Aktion zur Transparenz im Bereich der Medienkonzentration in Form einer Empfehlung.

Option III: Die Gemeinschaft ergreift konkrete, noch näher zu definierende Maßnahmen zur Harmonisierung von Antikonzentrationregelungen durch eine Verordnung oder eine Richtlinie, gegebenenfalls zusammen mit der Errichtung eines unabhängigen Ausschusses für diese Fragen.

Das Grünbuch lädt alle interessierten Kreise zur Teilnahme an der weiteren Diskussion ein. Eine von der Kommission im April 1993 durchgeführte erste Anhörung, bei der auf eine Beteiligung der Mitglied-

staaten zunächst verzichtet wurde, offenbarte zwar eine Präferenz der beteiligten Organisationen für die Option I, führte allerdings nicht zu einem einheitlichen Meinungsbild.

Der Bundesrat hat am 7. Mai 1993 eine Stellungnahme verabschiedet, die eine Kompetenz der EG für ein Tätigwerden im Bereich der Medienkonzentration verneint, die Bedeutung einer Sicherung der Meinungsvielfalt auf nationaler Ebene unterstreicht und die Bundesregierung auffordert, sich für die Option I einzusetzen.

4. Rechtsanwaltsdienstleistungen

154. Niederlassung der Rechtsanwälte, Richtlinienentwurf

Im Frühjahr 1993 hat die EG-Kommission ein Arbeitsdokument für die Vorbereitung eines Entwurfs einer Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte vorgelegt. Die Initiative geht zurück auf den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), der nach langjährigen Beratungen einen Richtlinienentwurf erarbeitet hat.

Nach den in dem Arbeitsdokument niedergelegten Vorstellungen der EG-Kommission soll das Recht der Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten den in der Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte bezeichneten Berufsangehörigen offenstehen.

Die anwaltliche Tätigkeit im Aufnahmestaat soll nur unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates möglich sein; ob zusätzliche Hinweise auf die Herkunft sinnvoll sind, will die Kommission noch prüfen. Vorausgesetzt werden soll nach dem Vorschlag, daß der ausländische Anwalt in die Rechtsanwaltskammer des Aufnahmestaates aufgenommen wird. Seine beruflichen Befugnisse sollen sich auch auf die Betätigung im Recht des Aufnahmestaates erstrecken, wobei die Rechte zur Vertretung und Verteidigung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nach dem Vorbild des grenzüberschreitend dienstleistenden Anwalts ausgestaltet werden sollen.

Am 1. April 1993 hat die Kommission das Arbeitsdokument mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten beraten und erklärt, sie wolle das Arbeitsdokument vervollständigen und in nicht zu ferner Zeit einen Richtlinienentwurf vorlegen.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

1. Patentrecht

155. Gemeinschaftspatent

Die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, mit der ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Gemeinsamen Markt geschaffen werden soll, ist am 21. Dezem-

ber 1989 von den Vertretern der Regierungen der 12 Mitgliedstaaten gezeichnet worden. Sie tritt jedoch erst nach der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten in Kraft.

Nachdem die verfassungsrechtlichen Probleme für eine Ratifikation durch Irland nach dem erfolgreichen Abschluß eines Referendums beseitigt sind und Dänemark, das für die Zustimmung zum Übereinkommen eine 5/6-Mehrheit seines Parlaments benötigte, seine Ratifikationsurkunde im Frühjahr 1993 hinterlegen konnte, sind die Chancen für das Inkrafttreten des Übereinkommens unter allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erheblich gestiegen.

156. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt. Der Richtlinienentwurf präzisiert die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie, um zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter und zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung zu kommen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme erst am 29. Oktober 1992 beschlossen. Die Kommission hat im Dezember 1992 den geänderten Vorschlag für die Richtlinie vorgelegt, der seit Anfang 1993 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe beraten wird. Wann diese Beratungen abgeschlossen sein werden, ist derzeit nicht abzusehen; daher ist auch noch nicht abzuschätzen, wann es zu einem gemeinsamen Standpunkt des Rates und zur erneuten Beteiligung des Europäischen Parlaments kommen wird.

Der geänderte Vorschlag der Kommission greift die wesentlichen Anliegen des Europäischen Parlaments auf und enthält differenzierte Bestimmungen zur Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte sowie ein sogenanntes Landwirteprivileg, das als Ausnahme vom Patentschutz Landwirten ermöglichen würde, patentiertes Saatgut im Folgejahr wieder auszusäen.

2. Urheberrecht

157. Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen

Im Mai 1993 hat der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt Einigkeit über den Text der Richtlinie zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung erzielt. Das Europäische Parlament hat dazu bereits in zweiter Lesung Stellung genommen.

Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat noch in diesem Jahr ist wahrscheinlich.

158. Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer

Im Juni 1993 hat sich der Rat auf eine politische Entscheidung über seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie geeinigt.

Nach der nun fälligen zweiten Lesung im Europäischen Parlament erscheint eine Verabschiedung der Richtlinie noch vor Ende des Jahres möglich.

159. Datenbanken, Rechtsschutz

Der Richtlinienvorschlag der Kommission über den rechtlichen Schutz von Datenbanken wird zur Zeit im Rat verhandelt. Dabei hat sich gezeigt, daß vielfach das Thema noch nicht als harmonisierungsreif angesehen wird und insbesondere die vorgeschlagene Ausgestaltung des Schutzes gegen unlautere Auszüge auf Bedenken stößt. Auch wegen der Neuheit des Themas für viele Mitgliedstaaten ist ein rascher Verhandlungsfortschritt im Rat nicht zu erwarten.

3. Markenrecht

160. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Im ersten Halbjahr 1993 hat sich der Rat erneut mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke befaßt, der auf die Schaffung einer gemeinschaftsweit geschützten Marke und die Einrichtung eines Europäischen Markenamtes zielt. Die Beratungen hatten nahezu ausschließlich die nach wie vor strittige Frage der Amts- und Verfahrenssprachen des künftigen Markenamtes zum Gegenstand. Hierüber konnte weiterhin keine Einigung erreicht werden. Über den Sitz des Amtes wird der Europäische Rat entscheiden, der auch über den Sitz einer Reihe weiterer EG-Institutionen zu befinden hat.

Im Hinblick auf die Amts- und Verfahrenssprachen des Markenamtes der Gemeinschaft stehen sich nunmehr im wesentlichen zwei Positionen gegenüber:

Nach dem Vorschlag der Präsidentschaft und der Kommission, den die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten zu akzeptieren bereit wäre, hat der Anmelder einer Marke die freie Wahl zwischen allen neun Amtssprachen der Gemeinschaft. Die Sprache, in der er die Anmeldung einreicht, ist grundsätzlich auch die Verfahrenssprache in Prüfungs-, Widerspruchs- und Löschungsverfahren, die diese Marke betreffen. Allerdings ist der Anmelder verpflichtet, bei der Anmeldung eine zweite der neun EG-Amtssprachen zu benennen. Im Widerspruchs- oder Löschungsverfahren kann dann derjenige, der die Marke mit seinem Widerspruch oder Löschungsantrag angreift, eine der beiden vom Anmelder angegebenen Sprachen durch seine Wahl zur Verfahrenssprache machen. Hiervon erhofft man sich, daß in der Praxis eine Konzentration auf die geläufigsten Sprachen der Gemeinschaft eintreten wird. Um eine Einigung zu erleichtern, hat die dänische Präsidentschaft verschiedene Abwandlungen dieses Modells vorge-

schlagen, die die beschriebene Sprachenregelung in ihren Grundsätzen (freie Wahl zwischen neun Sprachen und Benennung einer ebenfalls frei wählbaren Zweitsprache) jedoch nicht berühren.

Hingegen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag der Präsidentschaft und Kommission weiterhin ab. Sie teilt zwar die Auffassung, daß im Grundsatz alle Amtssprachen der Gemeinschaft auch die Amtssprachen ihres künftigen Markenamtes sein sollten, in denen etwa Anmeldungen eingereicht werden können oder Anmeldungen und Eintragungen von Marken durch das Amt veröffentlicht werden. Im Hinblick auf die Sprachen, in denen die Prüfungs-, Widerspruchs- oder Löschungsverfahren beim Amt durchzuführen sind, hält die Bundesregierung jedoch eine Begrenzung für unverzichtbar. Sie befürwortet eine am Modell des Europäischen Patentamtes orientierte Regelung, nach der nur die drei in der Gemeinschaft am weitesten verbreiteten Sprachen, Englisch, Französisch und Deutsch, die Sprachen des Amtes für diese Verfahren sind. Dabei hat sie ihre Bereitschaft erkennen lassen, auch einer anderen Sprachenregelung zuzustimmen, sofern diese eine angemessene Begrenzung der Verfahrenssprachen vorsieht. Sie hat hierzu verschiedene Vorschläge und Überlegungen formuliert. Insbesondere Frankreich hat an den deutschen Vorschlägen großes Interesse bekundet.

Die Bundesregierung hat keine Zweifel daran gelassen, daß ihre Zustimmung zu der Verordnung (deren Verabschiedung nur einstimmig möglich ist) von der Begrenzung der Verfahrenssprachen abhängig ist. Sie ist der Auffassung, daß das Amt mit einer nicht akzeptablen Erhöhung seiner Personal- und Sachausgaben belastet würde, wenn alle neun Sprachen der Gemeinschaft seine allgemeinen Verfahrenssprachen wären. Nach ihrer Ansicht wäre hiermit zudem die Gefahr verbunden, daß die Gemeinschaftsmarke infolge kosten- und zeitaufwendiger Verfahren für die Nutzer an Attraktivität verlöre und die etwaigen Vorteile eines zentralen Schutzrechtserwerbs dadurch zunichte gemacht würden. Dabei ist nach Ansicht der Bundesregierung auch zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der EG-Amtssprachen voraussichtlich durch den Beitritt weiterer Staaten erhöhen wird. Deshalb hält es die Bundesregierung weiterhin für unverzichtbar, daß die Zahl der allgemeinen Verfahrenssprachen des Amtes klar begrenzt wird.

4. Gesellschaftsrecht

161. Europäische Aktiengesellschaft

Unter der dänischen Präsidentschaft wurden im ersten Halbjahr 1993 die Beratungen der geänderten Vorschläge für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und für die ergänzende Richtlinie hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer vom 6. und 16. Mai 1991 intensiv fortgesetzt. Bei zwei Tagungen des Binnenmarktrates im April und Mai 1993 ergab sich, daß die Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten in den zentralen Fragen fortbestehen.

Die Bundesregierung erkennt nach wie vor grundsätzlich ein gewisses Bedürfnis für die Schaffung einer supranationalen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft an. Ihre erheblichen Bedenken gegen die geänderten Vorschläge in der Form, die sie nach den Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe erhalten haben, sind jedoch auch nach den erneuten Verhandlungen in keinem Punkt ausgeräumt. Zur Zeit kommt für die Bundesregierung eine Verabschiedung dieses Vorhabens vor allem wegen der ungelösten Mitbestimmungsproblematik nicht in Betracht, da die verschiedenen zur Wahl gestellten Mitbestimmungsmodelle nicht annähernd gleichwertig sind. Die Europäische Aktiengesellschaft könnte daher als Instrument für die Flucht von Unternehmen aus der strengeren deutschen Mitbestimmung benutzt werden. Darüber hinaus kann wegen der immer zahlreicheren Verweisungen auf die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten von einer einheitlichen europäischen Rechtsform kaum noch gesprochen werden. Wie die Mehrheit der Mitgliedstaaten vertritt die Bundesregierung im Gegensatz zur Kommission in der Frage der Rechtsgrundlage die Auffassung, daß beide Vorschläge einheitlich auf Artikel 235 EWGV gestützt werden müssen und daher eine einstimmige Verabschiedung im Rat erforderlich ist.

Die Kommission ist weiterhin bestrebt, möglichst bald eine Beschlußfassung des Rates herbeizuführen. Insbesondere angesichts der Mitbestimmungsproblematik erscheint jedoch eine Einigung in naher Zukunft kaum denkbar. Auch die dänische Präsidentschaft konnte dazu keine Lösungsvorschläge unterbreiten. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 erneut aufgefordert, die Vorschläge im EG-Ministerrat auch weiterhin abzulehnen. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Nachdruck die belgische Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1993 die Beratungen fortführt.

XI. Politik für kleine und mittlere Unternehmen

162. Mittelstandspolitik, künftige Ausgestaltung

Am 14. Juni dieses Jahres hat der Rat ein neues „mehnjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU), verabschiedet. Dieses Programm löst zum 1. Juli 1993 das derzeit noch laufende Aktionsprogramm vom 28. Juni 1989 ab. Es gilt für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1996 und ist mit insgesamt rd. 225 Mio. DM ausgestattet.

Im Mittelpunkt des Programms stehen:

- Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in der Formulierung des Rates von Edinburgh;

- Verbesserung der administrativen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen;
- Steigerung der Leistungsfähigkeit der Informations- und Kooperationsstruktur der Gemeinschaft;
- Verankerung einer umfassenden Koordinierungsfunktion der Kommission (Überprüfung aller Maßnahmen der Gemeinschaft auf ihre Verträglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen);
- keine Sektorpolitik, jedoch Förderung der Anpassung der KMU (einschließlich des Handwerks) an den Strukturwandel und an die durch den Binnenmarkt bewirkten Veränderungen, vor allem durch Informationsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch und grenzüberschreitende Kooperation;
- keine finanzielle Förderung der Unternehmen, jedoch Untersuchung der Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Unternehmen;
- keine statistischen Mehrbelastungen, jedoch Verbesserung der Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen angesichts der von der Verwirklichung des Binnenmarkts ausgelösten Dynamik.

163. Euroschalter

Zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen hat die EG-Kommission ein Netz von EG-Beratungsstellen, sogenannte EURO-INFO-CENTREN (EIC), eingerichtet. In Deutschland gibt es zur Zeit 33 EIC, davon 7 in den neuen Bundesländern. Das wesentliche Leistungsangebot der EIC besteht in der Information und Beratung über die EG-Förderprogramme, der europaweiten Kooperationsvermittlung und der Beantwortung allgemeiner Anfragen der Unternehmen zur Tätigkeit der Gemeinschaft.

164. Europartenariat

Das Europartenariat ist eine von der Kommission eingeführte Initiative zur Entwicklung der Regionen und zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. Ziel des Europartenariats, das als zweitägige Kontaktbörse durchgeführt wird, ist die Schaffung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Unternehmen der gastgebenden Region und Unternehmen aus Mitgliedstaaten sowie Drittländern.

Mit der letzten Veranstaltung am 17./18. Juni 1993 in Lille war erstmals Frankreich Gastgeber im Rahmen des Europartenariats. Insgesamt 1700 Unternehmen, allein über 400 aus dem Nordosten Frankreichs, beteiligten sich an der Kontaktbörse. Großen Zuspruch fand die Veranstaltung auch durch Firmen aus Osteuropa, den EFTA-Ländern und dem Mittelmeerraum.

Durch die Teilnahme von 88 deutschen Mittelständlern wurde in deutschen Unternehmerkreisen das bisher größte Interesse an dieser Veranstaltung

geweckt. Über 8 000 bilaterale Gespräche zwischen den Vertretern der teilnehmenden Unternehmen zeugen vom wiederholt großen Erfolg dieses Treffens. Konkrete Ergebnisse werden durch eine Abfrage der deutschen Teilnehmer ermittelt.

Die nächste Veranstaltung im Rahmen des Europartnersariats findet am 13./14. Dezember 1993 in Glasgow (Schottland) statt.

165. Mittelstandsbericht des Europäischen Netzwerks für Mittelstandsforschung

Am 1. Juni 1993 legte das Europäische Netzwerk für Mittelstandsforschung der EG-Kommission den ersten europäischen Mittelstandsbericht vor. Damit verfügt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstmals über ein von zwölf unabhängigen europäischen Mittelstandsforschungsinstituten vorgelegtes Gemeinschaftswerk, das zu wichtigen mittelstandspolitischen Fragen auf Gemeinschaftsebene Stellung nimmt. Die Leitung des „Europäischen Netzes für KMU-Forschung“ obliegt dem niederländischen Institut Small Business Research and Consultancy (EIM); der deutsche Partner ist das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn.

Bis auf weiteres wird jedes Jahr ein neuer Bericht vorgelegt werden. Der 93er Bericht vermittelt in erster Linie einen Überblick über die Lage der KMU im europäischen Binnenmarkt.

166. Kleine und mittlere Unternehmen, Verwaltungsvereinfachung

Der Binnenmarkt bietet den Unternehmen der Gemeinschaft große Möglichkeiten, indem er die den grenzüberschreitenden Handel behindernden Schranken beseitigt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die europäischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht durch unnötige Komplexität nationale Anstrengungen in den Bereichen Deregulierung und Liberalisierung konterkarieren. Teil der Arbeiten zur Verwaltungsvereinfachung ist das Folgenabschätzungsverfahren, das auf einer Entscheidung des Industrieministerrates vom 28. Juli 1989 basiert.

Ziel dieses Verfahrens ist es, eine tragfähige Entscheidungsgrundlage für die angemessene Beurteilung und Erörterung von Rechtsetzungsvorschlägen der Kommission im Rat zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen alle Kosten und Vorteile erfaßt werden, die die geplanten Rechtsvorschriften für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit sich bringen.

Nach derzeitigem Stand der Arbeit befindet sich das Folgenabschätzungsverfahren nach wie vor in der Probe- bzw. Erarbeitungsphase. Am 3. Februar 1993 hat die Kommission erstmals ein Legislativprogramm vorgelegt und darin ausgewiesen, welche Legislativvorschläge Gegenstand weiterer Konsultationen sein

werden und für welche eine Folgenabschätzung benötigt wird.

Die Bundesregierung mißt diesem Verfahren große Bedeutung bei und hat sich daher

- auf die Ausarbeitung der Struktur und des Inhalts der eigentlichen Folgenabschätzung konzentriert (am 29. April 1993 hat hierzu in Brüssel eine Konferenz stattgefunden) und
- im Rahmen der Verhandlungen des neuen Aktionsprogramms für die Unternehmenspolitik der Gemeinschaft durchgesetzt, das als prioritäres Ziel die Verbesserung der administrativen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen unter Einbeziehung auch des Bereichs der indirekten Besteuerung aufgenommen wurden, damit die Belastungen, die sich für die KMU aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergeben, verringert werden.

XII. Verbraucherpolitik

167. Verbraucherpolitik, Stand der Richtlinienvorhaben

Auf seiner Tagung im April verabschiedete der Rat einstimmig die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Entsprechend dem bereits im Gemeinsamen Standpunkt beschlossenen Inhalt soll der Geltungsbereich der Richtlinie auf Klauseln beschränkt sein, die nicht im einzelnen ausgehandelt sind. Zum anderen soll der Anhang (Liste mißbräuchlicher Einzelklauseln) nicht bindend sein, sondern nur den Charakter von Beispielen haben. Die Richtlinie muß bis zum 31. Dezember 1994 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Rat beschloß ferner die Entschließung über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der verbraucherfreundlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen. Darüber hinaus führte der Rat Orientierungsaussprachen über den Richtlinienvorschlag zum Schutz der Erwerber bei Verträgen über die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum (sogenannte Time-Sharing-Richtlinie) und über die Vorschläge der Kommission für Entscheidungen des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems über Haus- und Freizeitunfälle (EHLASS) sowie zur Einführung eines Systems zum Austausch von Informationen über bestimmte Erzeugnisse, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher gefährden können.

Die Kommission berichtete über den Stand der Durchführung ihres Aktionsprogrammes zur Verbraucherpolitik (1990—1992) und kündigte die baldige Vorlage eines neuen dreijährigen Aktionsplans an, der als neue Schwerpunkte die Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zum Recht sowie die Harmonisierung bei Garantie- und Kundendienstleistungen enthalten soll.

168. Verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Erzeugnissen

Mit der am 2. März 1993 verabschiedeten Entschließung über künftige Maßnahmen auf dem Gebiet der verbraucherfreundlichen Kennzeichnung von Erzeugnissen ersucht der Rat die Kommission um möglichst baldige Prüfung, ob allgemeine „horizontale“ Regeln für die Kennzeichnung von Konsumprodukten gefunden werden können. Die Bundesregierung sieht in diesem Ansatz, der auf eine Initiative der dänischen Präsidentschaft zurückgeht, die Chance, näher zu untersuchen, ob nach der Aneinanderreihung von produktbezogenen „vertikalen“ Kennzeichnungsregeln eventuell allgemeine Regeln für die Kennzeichnung entwickelt werden können, die für Verbraucher Vereinfachungen und Verbesserungen bringen, ohne für die Anbieter zu hohe Belastungen auszulösen. Bestehende und bewährte produktbezogene Kennzeichnungsregeln sollen damit aber nicht in Frage gestellt werden.

169. Produktsicherheit — rascher Informationsaustausch

Über den Vorschlag der Kommission, bereits im Vorgriff auf das in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ab Mitte 1994 vorgesehene Verfahren ein System zum Informationsaustausch über potentiell oder latent gefährliche Konsumgüter einzuführen, hat der Rat am 2. März 1993 eine Orientierungsdiskussion geführt. Als schwierig erwies sich die Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Entscheidung. Darauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entscheidungsvorschlag der Kommission hingewiesen. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß mehrere Produktgruppen (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, kosmetische Produkte, Tabakerzeugnisse, Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt, Arzneimittel, Medizinprodukte einschließlich der In-vitro-Diagnostika sowie Pflanzenschutzmittel) vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Die Kommission hat zwischenzeitlich einen Kompromißvorschlag vorgelegt, wodurch dem Anliegen des Bundesrates und der Bundesregierung sehr weitgehend Rechnung getragen wird. Eine abschließende Entscheidung über den Vorschlag steht noch aus.

170. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Die Kommission verfolgt das Ziel, im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der zunehmenden Verwendung neuer Technologien das Recht der Mitgliedstaaten betreffend die Fernabsatzverträge zu harmonisieren, um gleichartige Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter zu schaffen und den Verbraucherschutz auf einem hohen und einheitlichen Schutzniveau anzusiedeln.

Der von der Kommission im Mai 1992 vorgelegte „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im

Fernabsatz“ enthält Regelungen über die Werbung, die Vertragsanbahnung und den Vertragsabschluß bei Waren und Dienstleistungsgeschäften, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner unter Verwendung einer Fernkommunikationstechnik zustande kommen. Kernpunkt des Vorschlags ist ein Recht zum „Widerruf“ des Vertrages, das den Verbrauchern innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen ab Erhalt des Erzeugnisses oder der Dienstleistung eingeräumt werden soll. Weiterhin sollen umfangreiche Anforderungen an die Art und die Vollständigkeit der vertragsanbahnenden Erklärungen des Anbieters gestellt werden. Auch soll eine Pflicht des Anbieters, die jeweiligen Verbraucher nach Vertragsabschluß schriftlich über bestimmte Punkte des Vertragsinhalts zu informieren, vorgesehen werden. Die Ausführung einer Bestellung durch den Anbieter soll grundsätzlich an eine Frist von 30 Tagen gebunden werden. Ferner enthält der Vorschlag unter anderem Regelungen über die Zusendung unbestellter Waren und die Bezahlung mittels Kreditkarte.

Die Bundesregierung steht dem Richtlinienvorschlag ablehnend gegenüber. Es ist zweifelhaft, ob für die Richtlinie neben dem bereits bestehenden nationalen und „europäischen“ Recht ein Bedarf besteht. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität gemeinschaftsrechtlicher Regelungen. Jedenfalls ist der Kommissionsvorschlag zu weitgehend, da er sämtliche Waren- und Dienstleistungsgeschäfte erfaßt, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung neuer Technologien (z. B. Tele-Shopping, Btx) oder herkömmlicher Kommunikationsmittel (z. B. Brief, Telefon) zustande kommen. Auch der Bundesrat hat — unter Anerkennung der von der Kommission verfolgten Ziele — erhebliche Vorbehalte gegen den Vorschlag geäußert. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat noch nicht votiert. Es haben jedoch bereits einige der beteiligten Ausschüsse Skepsis gegenüber dem Vorschlag gezeigt.

Auf der Ebene der Gemeinschaft haben der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament im Grundsatz positive Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen abgegeben. Die Beratungen auf Ratsebene sind noch nicht abgeschlossen. Einige Mitgliedstaaten bestreiten, daß überhaupt ein Regelungsbedürfnis besteht, während andere dem Richtlinienvorschlag jedenfalls in einzelnen wesentlichen Punkten nicht folgen wollen.

XIII. Wettbewerbspolitik

1. Fusionskontrolle

171. Fusionskontrolle, Sachstand

Im 1. Halbjahr 1993 waren bei der Kommission 30 Anmeldungen nach der Fusionskontrollverordnung zu verzeichnen. Davon wurden 24 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, 6 Fälle sind noch offen. In zwei der offenen Fälle des letzten Halbjahres 1992 hat

die Kommission die vertiefte Prüfung nach Artikel 6.1.c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet: Im Fall Siemens/Philips (Gründung zweier Gemeinschaftsunternehmen im Bereich Kabelaktivitäten), in dem die Kommission im Dezember 1992 das förmliche Verfahren eingeleitet hatte, haben die Unternehmen die Anmeldung im Januar 1993 zurückgezogen. Im Fall N.V. Koninklijk KNP/Bührmann-Tetterode/VRG (Vertrieb und Wartung von Druckpressen) hat die Kommission das vertiefte Prüfungsverfahren im Januar 1993 eingeleitet und den Zusammenschluß Anfang Mai mit Auflagen freigegeben.

Insgesamt sind somit seit Inkrafttreten der Europäischen Fusionskontrollverordnung im September 1990 163 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 143 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, 3 Anträge wurden zurückgezogen und 6 Fälle sind noch offen. In 11 Fällen wurden vertiefte Prüfungsverfahren nach Artikel 6.1.c der Verordnung eingeleitet, die wie folgt abgeschlossen wurden: 7 Freigaben mit Auflagen, 2 Freigaben ohne Auflagen, 1 Untersagung und 1 Antragsrücknahme.

172. Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung

Bei der derzeitigen Überprüfung der Aufgreifschwelen der Fusionskontrollverordnung sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf. Sie hält es für zweckmäßig, die Überprüfung auf eine breitere Entscheidungspraxis zu stützen und sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verträge von Maastricht im Jahre 1996 vorzunehmen. Technische Verbesserungen, die zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten diskutiert werden, scheinen aber bereits jetzt möglich.

Zur längerfristigen Steigerung der Effizienz der Wettbewerbsaufsicht wird sich die Bundesregierung auch weiterhin für institutionelle Verbesserungen insbesondere die Schaffung eines Europäischen Kartellamtes und eine bessere Arbeitsteilung zwischen den nationalen Kartellbehörden und der Kommission im Sinne des in Maastricht vereinbarten Subsidiaritätsprinzips einsetzen. Unerlässlich ist nach Auffassung der Bundesregierung, für mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Kontrollverfahren zu sorgen.

2. Wettbewerbsregeln gegenüber Unternehmen

173. Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 werden Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag bis zum 30. Juni 1998 vom Kartellverbot freigestellt. Damit werden die Wettbewerbsregeln im Luftverkehr an die seit dem 1. Januar 1993 geltenden Verordnun-

gen des 3. Liberalisierungspakets im Luftverkehr und die Verordnung über Zeitnischen (Slots) auf Flughäfen der Gemeinschaft angepaßt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1618/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 wurde die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungs-Verordnung der Kommission im Luftverkehr Nr. 83/91 (Unternehmensvereinbarungen über computergesteuerte Buchungssysteme im Luftverkehr), die ursprünglich am 30. Juni 1993 auslaufen sollte, bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Es ist zu erwarten, daß der Rat in naher Zukunft die verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen über computergesteuerte Buchungssysteme aktualisieren wird.

Um sicherzustellen, daß die neue Gruppenfreistellungs-Verordnung mit dem kommenden Verhaltenskodex des Rates im Einklang steht, ist es deshalb zweckmäßig, die bestehende Gruppenfreistellung für einen kurzen Zeitraum in Kraft zu belassen.

3. Beihilfenpolitik

174. Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten

Die Kommission setzt ihre Bemühungen um eine intensive Kontrolle bei der Beihilfenvergabe fort. Sie hat den gegenwärtigen Gemeinschaftsrahmen für die Beurteilung von Umweltbeihilfen bis zum 30. Juni 1993 verlängert. Auf der multilateralen Sitzung über staatliche Beihilfen am 24. und 25. Juni 1993 hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten den Entwurf eines neuen Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen erörtert und zum Ausdruck gebracht, den überarbeiteten Gemeinschaftsrahmen in Kürze herauszugeben. Auf der multilateralen Sitzung hat die Kommission weiter den ersten Entwurf für einen Gemeinschaftsrahmen im Bereich Tourismus vorgelegt. Während eine Mehrheit der Mitgliedstaaten darauf positiv reagierte, äußerte Deutschland seine Skepsis im Hinblick auf die Notwendigkeit und Anwendbarkeit einer solchen Rahmenregelung. Thema der Sitzung waren weiterhin der von der Kommission vorgelegte Entwurf einer Mitteilung zur Exportkreditversicherung und die Überlegungen der Kommission, im Bereich Forschung und Entwicklung die Beihilfenintensität danach zu bemessen, ob das Vorhaben mit einem Fehlschlag endet. Die Bundesregierung setzte sich im Hinblick auf die Schwierigkeiten, den Erfolg eines Forschungsprojekts ausreichend zu bestimmen, für die Beibehaltung der Regelung (Förderung bis zu bestimmten Schwellenwerten) ein.

175. Beihilfen für den Schiffbau

Am 4. Mai 1993 beschloß der Rat eine Verlängerung der 7. EG-Schiffbaubeihilfenrichtlinie in unveränderter Form um ein Jahr (bis Ende 1994). Die Verlängerung war notwendig geworden, weil die Verhandlungen im Rahmen der OECD in Paris über ein weltweites

Abkommen zur Eliminierung von Schiffbauschubventionen für längere Zeit stockten. Andererseits war die Begrenzung der Verlängerung auf 1 Jahr ein Signal, daß Deutschland weiterhin an einem solchen Abkommen interessiert ist.

Auf der Grundlage der zugunsten der ostdeutschen Werften erwirkten Ausnahmeregelung von der Beihilfenobergrenze der 7. EG-Schiffbaubeihilfenrichtlinie vom 20. Juli 1992 hat die EG-Kommission im 1. Quartal 1993 für die Peene-Werft, die MTW und die Kvaerner-Warnow-Werft jeweils eine 1. Beihilfentranche freigegeben. Für die inzwischen ebenfalls privatisierte Volkswerft Stralsund und die Elbwerft Boizenburg müssen die Unternehmen zunächst konkrete Investitionspläne vorlegen, um der EG-Kommission eine Überprüfung der Einhaltung der Kapazitätsvorgaben zu ermöglichen. Die beihilfenrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen bis spätestens Ende 1993 abgeschlossen sein, da die Ausnahme von den Regeln der 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Auf der multilateralen Sitzung über Beihilfen für die ostdeutsche Schiffbauindustrie am 1. Juni 1993 berichtete die Kommission über die bisher vergebenen Mittel und die Maßnahmen zur Sicherstellung der 40 %igen Kapazitätskürzung. Die anderen Mitgliedstaaten äußerten sich positiv zu diesem Bericht.

Mit Schreiben vom 6. April 1993 hat die Kommission im Hauptprüfverfahren Beihilfen zugunsten der Bremer Vulkan AG für den Erwerb der Krupp Tochtergesellschaft Atlas Elektronik (KAE) festgestellt. Die Bremer Vulkan AG hatte der Krupp AG Aktien überlassen, die nach Ansicht der Kommission einen Wert von 224 Mio. DM hatten. Die Kommission hat beanstandet, daß das Aktienpaket von dem im 100 %igen Eigentum des Landes Bremen stehenden Unternehmen HIBEG übernommen wurde und HIBEG als Gegenleistung bei Krupp 350 Mio. DM einbrachte, wofür das Land Bremen wiederum eine Kreditbürgschaft zur Abdeckung der Differenz zwischen Aktienwert und Kaufpreis gewährte.

Die Bundesregierung, die von der Kommission zur Aufhebung der getroffenen Maßnahmen aufgefordert worden ist, hat am 25. Juni 1993 gegen die Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof Anfechtungsklage erhoben.

176. Kohlebeihilfen

Der Rat hat im Frühjahr 1993 die Beratungen zum Entwurf der EG-Kommission für das ab 1994 bis 2002 erforderliche neue EG-Kohlebeihilferecht aufgenommen.

Der Kommissionsentwurf ist aus deutscher Sicht noch nicht akzeptabel, da er die Umsetzung der Ergebnisse der Kohlerunde von 1991 nicht erlauben würde. Er sieht in seiner bisherigen Fassung die Senkung der Produktionskosten in einem Ausmaß vor, das für den deutschen Steinkohlebergbau insbesondere aufgrund seiner geologischen Bedingungen unerreichbar ist.

Im Energieministerrat am 25. Juni 1993 wurden Leitlinien für die weiteren Beratungen beschlossen, die eine wesentliche Entschärfung beinhalten und den deutschen Interessen entgegenkommen.

In den weiteren Verhandlungen gilt es, die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 25. Juni in diesem Sinn sicherzustellen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für Änderungen des Beihilfeentwurfs einsetzen, die die Umsetzung der Kohlerunde von 1991 zulassen. Sie wird in ihren Bemühungen unterstützt vom Bundesrat (BR-Drucksache 36/93), der den Beitrag der Kohlereviere in der Gemeinschaft zur Sicherung der Energieversorgung auch in Zukunft für unverzichtbar hält.

177. Beihilfenkontrolle in den alten Bundesländern

Der Kommission ist am 12. März 1993 der 22. Rahmenplan zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Schreiben vom 14. April 1993 hat die Kommission das am 18. Dezember 1991 eingeleitete Hauptprüfverfahren wegen angeblicher Beihilfengewährung im Zusammenhang mit dem Grundstücksverkauf Potsdamer Platz an Sony eingestellt. Sie kam zu dem Ergebnis, daß unter Berücksichtigung der von Sony zu erbringenden Gegenleistungen (Kaufpreis, Verpachtung eines Filmhauses und Ausgaben für das Räumen von Fundamenten) der Preis dem Verkehrswert des Grundstücks entspricht.

178. Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern

Im 1. Halbjahr 1993 wurden der Kommission — abgesehen von der Treuhandanstalt (THA) — 40 Beihilfenvorhaben zugunsten der neuen Länder notifiziert. Insgesamt sind bis Mitte 1993 schon 104 Beihilfenregelungen zugunsten der neuen Länder und Ost-Berlins von der Kommission genehmigt worden.

Mit Schreiben vom 10. März 1993 hat die Kommission das Hauptprüfverfahren im Zusammenhang mit der Privatisierung von Carl Zeiss Jena und Jenoptik in Thüringen eingestellt und diesbezügliche Beihilfen genehmigt. Beim Vorhaben der Volkswagen AG in Sachsen darf die Treuhandanstalt Bürgschaften gewähren, um dem Unternehmen die Liquidität bis zum Abschluß des bereits seit mehr als zwei Jahren laufenden Hauptprüfverfahrens zu sichern.

Wegen vermuteter Rettungsbeihilfen von THA und Land Brandenburg an die Märkische Faser AG hat die Kommission mit Schreiben vom 18. Mai 1993 ein neues Hauptprüfverfahren eröffnet. Außerdem hat sie unter Hinweis auf die — von der Bundesregierung bestrittene — Geltung des Chemiefaserkodexes im Bereich der Chemiefaserindustrie drei weitere Hauptprüfverfahren eingeleitet, und zwar mit Schreiben vom 7. April 1993 ein Hauptprüfverfahren gegen die Beihilfengewährung zugunsten der Textilwerke

Deggendorf — Leinefelde (Thüringen), mit Schreiben vom 19. April 1993 gegen Beihilfen zugunsten der SST Garngesellschaft, Brattendorf (Thüringen) und mit Schreiben vom 10. Juni 1993 gegen Beihilfen zugunsten von Rhône-Poulenc, Cottbus (Brandenburg). Die Kommission begründet diese Entscheidungen mit der Schaffung angeblicher zusätzlicher Kapazitäten im Chemiefaserbereich durch die begünstigten Investitionen.

Die EG-rechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer erhöhten Investitionszulage von 20 % liegen zwischenzeitlich vor. Die Bundesregierung hat der Kommission mit Schreiben vom 15. April 1993 mitgeteilt, daß sie diese Maßnahme ab sofort durchführt.

Die Kommission hat am 16. Juni 1993 den verbilligten Verkauf von bundeseigenen Grundstücken in den neuen Ländern genehmigt. Hiernach können für eine gewerbliche und industrielle Ansiedlung vorgesehene Flächen, die rechtsverbindlich überplant sind und deren Erschließung gesichert ist, bis zu 50 % unter dem vollen Wert vorrangig an private Investoren veräußert werden. Die Kommission begründet ihre Genehmigung mit der schwierigen sozio-ökonomischen Lage im Beitrittsgebiet.

179. Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1992 hat die Kommission eine Fortschreibung der Verfahrensregeln zur beihilfenrechtlichen Prüfung der Tätigkeit der Treuhandanstalt (THA) vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag mit Schreiben vom 27. Januar 1993 zugestimmt. Hiernach sind der Kommission die ersten Privatisierungsfälle und fortlaufende Finanzierungsmaßnahmen der THA mitgeteilt worden. Die Kommission hat nunmehr Hilfen zugunsten der Buna AG und Sket Maschinen- und Anlagenbau sowie beim Verkauf der Stickstoffwerke Piesteritz genehmigt. Für Hilfen im Stahlbereich, z. B. Sächsische Edelfabrik Freital, bedarf es zusätzlich einer einstimmigen Ausnahme genehmigung des Rates. Eine besondere Rolle nimmt die Umstrukturierung der EKO Stahl/Eisenhüttenstadt ein. Hierzu läuft eine weitergehende Untersuchung, insbesondere zur Lebensfähigkeit und Kapazitätenfrage.

Im Anschluß an das bereits gegen die Butyl-Produktion der Buna AG eröffnete Hauptprüfverfahren hat die Kommission ein zweites Verfahren wegen des Verdachts mißbräuchlicher Verwendung von Beihilfen bei der Caprolactam-Produktion der Leuna AG eröffnet.

Die Kommission hinterfragt die ihr vorgelegten Fälle sehr gründlich. Darüber hinaus wünscht sie gleichzeitig Aufklärung zu grundsätzlichen Themen, wie: Managementgesellschaften, Länderbeteiligungen oder Vertragscontrolling der THA.

XIV. Strukturpolitik

1. Strukturfonds

180. Strukturfonds, Verhandlungen in den Ratsgremien

Die Entscheidungen des Europäischen Rates in Edinburgh im Dezember 1992 über den Rahmen für die künftige Finanzierung der Gemeinschaft waren hinsichtlich der Strukturfonds der Gemeinschaft durch deren Reform umzusetzen. Dazu hat die Kommission im März 1993 insgesamt sechs Verordnungsvorschläge vorgelegt: Rahmenverordnung, Koordinierungsverordnung und je einen Vorschlag für den Europäischen Regionalfonds (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung und ein (neues) Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP). In den intensiven Verhandlungen in den Gremien des Rates hat sich die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Bundesländern vor allem für folgende Anliegen eingesetzt:

- Gleichbehandlung der neuen Länder und Ost-Berlins bei der Verteilung der Strukturfondsmittel für 1994 — 1999 entsprechend der Zusage des Europäischen Rates in Edinburgh, daß für die neuen Länder „ab 1. Januar 1994 gleiche Behandlung wie für andere Regionen dieses Typs gilt“,
- mehr Mitentscheidungsrechte der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Gebiete nach Ziel 2 (industrielle Umstrukturierung) und Ziel 5 b (ländlicher Raum),
- Vermeidung der vorgeschlagenen Programmplanung für Ziel 5a-Maßnahmen (horizontale Agrarstrukturmaßnahmen), da nicht sachgerecht und zu bürokratisch,
- Konzentration des Europäischen Sozialfonds auf seine eigentliche arbeitsmarktpolitische Aufgabe und Vermeidung falscher industriepolitischer Ansätze im Rahmen dieses Fonds,
- sachliche und finanzielle Eingrenzung der sog. Gemeinschaftsinitiativen,
- Öffnung der Gemeinschaftsinitiativen zur Förderung im grenznahen Raum angrenzender mittel- und osteuropäischer Länder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit,
- Begrenzung der Beteiligungssätze der Gemeinschaft an den öffentlichen Aufwendungen auf ein vertretbares Maß.

Die Verhandlungen in den Ratsgremien waren u. a. dadurch belastet, daß die Kommissionsvorschläge in einigen wichtigen Elementen von dem beim Europäischen Rat in Edinburgh vereinbarten Kompromiß abwichen. Dennoch konnte bei den unter großem Zeitdruck geführten Beratungen — unter intensiver Beteiligung des Europäischen Parlaments — der Forderung des Europäischen Rates in Kopenhagen vom Juni d. J. entsprochen werden, die Verordnung im Juli 1993 zu verabschieden.

181. Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und Berlin (Ost)

1993 stellt die EG den neuen Ländern aus Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft rund 1,2 Mrd. ECU (Preisbasis 1993) zur Verfügung. Davon entfallen auf den Regionalfonds 544 Mio. ECU, den Sozialfonds 359 Mio. ECU und den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, 294 Mio. ECU. In allen 3 Fonds hält die Nachfrage nach Fördermitteln unvermindert an. Die Förderung im Rahmen der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat sich bewährt. Sie ist ein wirksamer Weg, neue Arbeitsplätze zu schaffen, vorhandene zu erhalten und den notwendigen Strukturwandel in den neuen Ländern zu vollziehen.

Mittel des Europäischen Sozialfonds werden überwiegend für Maßnahmen eingesetzt, die den Strukturwandel in den neuen Ländern unterstützen, Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen und die berufliche Eingliederung von Frauen und Jugendlichen erleichtern. Wirkungsvolle Hilfen für eine Strukturförderung waren Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderprogramme für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, gezielte Anpassungsqualifizierung des Forschungs- und Entwicklungspersonals zur Kompensation von Qualifikationsdefiziten sowie Einstellungs- und Existenzgründungsbeihilfen für den Aufbau kleiner und mittlerer Unternehmen.

Programme, die begonnene, jedoch durch strukturellen Umbruch gefährdete Ausbildungen Jugendlicher in außer- und überbetrieblichen Einrichtungen zum Abschluß führten, erhöhten die Chancen dieser Personengruppe zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß.

Im Rahmen des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, werden Investitionen zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen einschließlich der Ernährungswirtschaft sowie Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Investitionsschwerpunkte waren bisher Molkereien, Schlachtbetriebe sowie Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für Kartoffeln. Bei der Entwicklung des ländlichen Raums fließen die Fördermittel vor allem in Maßnahmen zur Dorferneuerung, zur Förderung umweltschonender Land- und Forstwirtschaft sowie in wasserwirtschaftliche Projekte.

2. Europäischer Regionalfonds (EFRE)

182. Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten

Der Schwerpunkt der EG-Regionalfondsförderung in Deutschland liegt in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Im Jahr 1993 wird das erste Gemeinschaftliche Förderkonzept für Ostdeutschland (1991 — 1993), in dessen Rahmen über 1,5 Mrd. ECU EFRE-Mittel bereitgestellt werden, abgeschlossen. Der konzentrierte Mitteleinsatz in der Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) trägt wesentlich zur Umstrukturierung und zum Aufbau der Wirtschaft in den neuen Ländern bei. Insbesondere geht es dabei darum, dem in der EG einmaligen Arbeitsplatzabbau (in 2 Jahren) entgegenzuwirken.

Die neuen Länder setzen auch im Jahr 1993, insbesondere durch eine Differenzierung der Förderhöchstsätze, regionale Förderschwerpunkte. Sowohl bei der Förderung produktiver Investitionen als auch in der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden beispielsweise durch eine vorrangige Förderung der Grenzregionen zu Polen und der Tschechischen Republik die bei weitem nicht ausreichenden Fördermittel gezielter und effizienter zur Erreichung regionalpolitischer Zielstellungen eingesetzt. Durch weitere Verbesserungen in der Durchführung der Förderung konnte ein guter Bewilligungs- und Auszahlungsstand erreicht werden. Er schafft die Voraussetzungen, um bis Ende 1993 die vollständige Bewilligung aller EFRE-Mittel zu sichern.

In den alten Ländern beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Interventionen werden im Rahmen von

- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2);
- gemeinschaftlichen Förderkonzepten für strukturschwache ländliche Räume (Ziel 5b);
- sog. Gemeinschaftsinitiativen;
- nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI)

durchgeführt.

Die Fördermaßnahmen der Ziel-2-Programme der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz und Saarland für die erste Periode 1989 bis 1991 laufen planmäßig aus. Für die zweite Periode 1992/93 werden 223 Mio. ECU aus dem EFRE bereitgestellt. Die operationellen Programme der Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen und Saarland mit zusammen 213,2 Mio. ECU sind bereits im Mai 1993 genehmigt worden. Für die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hat die Kommission für Einzelprojekte weitere 8,97 Mio. ECU bereitgestellt. Die Förderung konnte somit weitgehend ohne größere Verzögerungen fortgesetzt werden. Von einem planmäßigen Abschluß der Maßnahmen zum 31. Dezember 1993 kann ausgegangen werden.

Das letzte noch ausstehende Ziel-5b-Programm für das Saarland wurde im Frühjahr 1992 von der Kommission genehmigt. Damit liegen die Entscheidungen für alle acht beteiligten Länder vor, für die im Zeitraum 1991 bis 1993 insgesamt 156,4 Mio. ECU aus dem EFRE bereitstehen. Durch die späte Genehmigung einiger Programme lief die Abwicklung zunächst schleppend an. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß nach Überwindung der

Anlaufschwierigkeiten eine planmäßige Umsetzung erreicht wird.

183. Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen

Die Abwicklung der Gemeinschaftsprogramme RESIDER und RENAVAL (Stahl- bzw. Schiffbauregionen) schreitet planmäßig fort. Die Kommission hat mittlerweile die letzten ausstehenden deutschen Programme im Zusammenhang mit den neuen Gemeinschaftsinitiativen verabschiedet. Für die Umstellung der Steinkohlereviere Nordrhein-Westfalens und des Saarlands werden durch das RECHAR-Programm EFRE-Mittel in Höhe von 58 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Weitere 4,5 Mio. ECU sind im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative STRIDE zur Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials der deutschen Ziel-2-Regionen verfügbar. Durch die Gemeinschaftsinitiative LEADER wird die Entwicklung des ländlichen Raums in den alten Ländern mit EFRE-Mitteln in Höhe von 15,6 Mio. ECU unterstützt. Die INTERREG-Initiative trägt mit bis zu 76 Mio. ECU aus dem EFRE zur Entwicklung der Grenzräume der westlichen Bundesrepublik Deutschland bei.

Mit RETEX hat die EG-Kommission eine weitere Gemeinschaftsinitiative zur Diversifizierung stark von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängiger Regionen verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat vier operationelle RETEX-Programme für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen eingereicht. Mit einer Genehmigung der EFRE-Beteiligung von 10 Mio. ECU für den Zeitraum 1993 bis 1997 kann demnächst gerechnet werden.

Im ersten Halbjahr 1993 ist die Gemeinschaftsinitiative KONVER zur Umstellung der von der Rüstungsindustrie und von Militärbasen stark abhängigen Regionen beschlossen worden. Die Laufzeit beschränkt sich zunächst auf das Jahr 1993. Von den vorgesehenen EFRE-Mitteln in Höhe von 85 Mio. ECU sollen rd. 25 Mio. ECU auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen. Dabei werden erstmals die neuen Bundesländer im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative berücksichtigt.

3. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung

184. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abt. Ausrichtung, steht die Anpassung der agrarischen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (Ziel 5 a) und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5 b) (vgl. im einzelnen Ziffer 180).

4. Europäischer Sozialfonds

185. Europäischer Sozialfonds, Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure

Zur weiteren Unterstützung der Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure hat der Rat am 17. Dezember 1992 eine zusätzliche Maßnahme zur Förderung beschlossen. Zur Hilfe für die Zollagenten und -spediteure hatte die Kommission bereits im Herbst 1992 gestattet, Arbeitnehmer des Gewerbes, deren Arbeitsplätze durch die Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 wegfallen, sofort von Beginn ihrer Arbeitslosigkeit an wie Langzeitarbeitslose zu behandeln. Normalerweise tritt Langzeitarbeitslosigkeit erst nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein.

Nach der zusätzlichen Maßnahme können Unternehmen, die langfristig Arbeitsplätze erhalten bzw. neue schaffen, bis zu 50 % Zuschüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen erhalten.

Gefördert werden vor allem innerbetriebliche Umschulung von Mitarbeitern, Rationalisierung und Aufbau neuer Tätigkeitsfelder. Anträge von Firmen und Gebietskörperschaften der betroffenen Bundesländer wurden bis 31. März 1993 bei der Kommission eingereicht.

Da die Mittel für die Bundesrepublik Deutschland auf eine Höhe von zunächst ca. 5 Mio. DM begrenzt wurden, war eine Vorauswahl der Anträge erforderlich, die gemeinsam mit dem zuständigen Arbeitgeberverband und der Gewerkschaft erfolgte.

Die Kommission hat den vorgelegten Anträgen zugestimmt und wird eine Teilsumme von 3,0 Mio. DM in der zweiten Jahreshälfte 1993 bereitstellen.

5. Europäische Infrastruktur

186. Kohäsionsfonds

Der Rat hat am 30. März 1993 die Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments beschlossen, die am 1. April 1993 in Kraft trat.

Damit steht in Ergänzung zu den Strukturfonds ein weiteres strukturpolitisches Instrument der Gemeinschaft zur Verfügung, das ausschließlich für Vorhaben in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur bestimmt ist. Die Gemeinschaft unterstützt nur solche Vorhaben, die von den Mitgliedstaaten selbst finanziert werden. Der Beteiligungssatz der Gemeinschaft liegt zwischen 80 und 85 % der Investitionssumme. Mittel aus dem Kohäsionsfonds können die Mitgliedstaaten Spanien, Portugal, Griechenland und Irland beantragen.

Das Kohäsionsfinanzinstrument wird nach der Ratifizierung der Maastrichter Verträge durch die Kohäsionsfondsverordnung abgelöst.

187. Transeuropäische Netze

Die EG-Kommission hat im Rahmen ihres Aus- und Aufbaus transeuropäischer Netze im Verkehrsbereich in Ergänzung zu der Leitlinie für ein europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn Vorschläge für ein europäisches Netz für den kombinierten Verkehr, ein transeuropäisches Straßennetz sowie ein europäisches Binnenwasserstraßennetz unterbreitet.

Die Leitlinien haben hinweisenden Charakter und betreffen Verkehrswege von gesamteuropäischem Interesse. Ihre Realisierung durch die Mitgliedstaaten kann von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden. Für 1993 und 1994 sind dafür 325 Mio. ECU vorgesehen.

188. Raumordnungspolitik

Am 29. April 1993 beriet der Deutsche Bundestag abschließend den Beschluß zu dem EG-Dokument „Europa 2000 — Ausblick auf die Entwicklung des Gemeinschaftsraumes“. Darin begrüßt er die Initiative der EG-Kommission und die Notwendigkeit einer aktiven europäischen Raumentwicklungspolitik. Die Aufstellung abgestimmter Ziele der räumlichen Entwicklung sollte jedoch unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vorbehalten sein. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine alsbaldige Fortschreibung des Dokuments durch die Kommission aus. Er fordert die Bundesregierung gleichzeitig auf, parallel dazu direkt mit den nationalen Raumplanungsbehörden der Mitgliedstaaten Beratungen zur Überprüfung bzw. Festlegung von raumordnungspolitischen Zielen auf europäischer Ebene aufzunehmen. Darüber hinaus regt er an, die informellen Treffen der Minister für Regionalpolitik und Raumordnung der Mitgliedstaaten unter deutscher Präsidentschaft fortzuführen und den Entwurf eines Europäischen Raumentwicklungskonzeptes den Mitgliedstaaten zur Beratung vorzulegen. Mit den Arbeiten hierzu wurde bereits begonnen.

189. Förderung städtebaulicher Maßnahmen

Im Rahmen des Förderungsprogramms „Erhaltung von europäischen Städten (Stadtkerne)“ fördert die EG in den Städten Bautzen (Freistaat Sachsen) und Mühlberg/Elbe (Land Sachsen-Anhalt) die Erarbeitung städtebaulicher Planungen mit dem Höchstbetrag von jeweils 100 000 ECU. Die Förderung der Projekte läuft über den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 — 31. März 1994.

Mit Hilfe der EG-Förderung werden in den oben genannten Städten folgende Projekte durchgeführt:

- Auf der Grundlage des Rahmenplans der Stadt Bautzen werden für ein Quartier in Bautzen-West, für dessen städtebauliche Erneuerung gegenwärtig noch keine Lösungen vorhanden sind, die erforderlichen Planungen erarbeitet. Mit den Fördermitteln der EG werden 51 % der insgesamt förder-

fähigen Kosten in Höhe von 195 919 ECU abgedeckt.

- Mit Fördermitteln der EG, die 73 % der insgesamt förderfähigen Kosten in Höhe von 137 143 ECU decken, erfolgt auch die Erarbeitung eines Rahmenplans als Grundlage für künftige städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Mühlberg/Elbe.

Bautzen und Mühlberg sind 2 von 18 europäischen Städten, die im Rahmen des Programms „Erhaltung von europäischen Städten (Stadtkerne)“ durch die EG gefördert werden. Die Zielsetzung der Förderung durch die EG besteht darin, Pilotprojekte zu schaffen, die beispielgebend für die Lösung analoger Aufgaben in anderen Regionen der Europäischen Gemeinschaft sein können.

6. Europäische Investitionsbank

190. Europäische Investitionsbank (EIB), Ausweitung der Geschäftstätigkeit

Seit fünfunddreißig Jahren fördert die Europäische Investitionsbank durch ihre Darlehen und Garantien den europäischen Integrationsprozeß, insbesondere die Entwicklung des Binnenmarktes und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft.

Am 1. Januar 1993 erreichte der Gesamtbetrag der von ihr seit ihrer Gründung gewährten Darlehen nahezu 130 Milliarden ECU zu jeweiligen Preisen oder 180 Milliarden ECU zu Preisen von 1992.

Die EIB hat auch im Berichtszeitraum auf der Basis ihrer Finanz- und Ertragsentwicklung die ihr durch Artikel 130 EWG-Vertrag gestellten Aufgaben erfüllt.

Die Analyse für einen Sechsmonatszeitraum kann nur Tendenzen für die Entwicklung der Gesamttätigkeit des Jahres aufzeigen. Die Bank schätzt ein, daß sich gegen Ende des Jahres eine stärkere Konzentration der Tätigkeit ergeben wird. Trotz der schwierigen konjunkturellen Situation hat die Bank im Jahr 1992 Darlehen von insgesamt 16,1 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt (Erhöhung von 12 % gegenüber dem Vorjahr).

Im 1. Halbjahr 1993 erreichte der Betrag der unterzeichneten Darlehen 7,8 Mrd. ECU gegenüber 7,2 Mrd. ECU Ende Juni 1992. Die Nachfrage nach Auszahlungen belief sich im Berichtszeitraum auf 7,2 Mrd. ECU gegenüber 6,7 Mrd. ECU im ersten Halbjahr 1992.

Insgesamt wird angenommen, daß die 1993 zu unterzeichnenden Darlehen einen Gesamtbetrag zwischen 19,5 und 21 Mrd. ECU erreichen werden; das würde einen Anstieg um 12 % gegenüber 1992 bedeuten. Diese Erhöhung beruht insbesondere darauf, daß die befristete Darlehensfazilität von Edinburgh rascher umgesetzt wird und eine Zunahme der Tätigkeit außerhalb der Gemeinschaft zu verzeichnen ist.

	1993 1. Halbjahr	1992 2. Halbjahr	Veränderung in %
	— in Mio. ECU —		
1. Finanzierung (unterzeichnete Verträge)	7 833	7 223	+ 8,4
— in der Gemeinschaft	7 069	6 973	+ 1,3
— für Deutschland	974	1 144	- 14,9
2. Nach Zielen			
— Regionalentwicklung	6 044	4 570	+ 32,2
— energiepolitische Ziele	766	1 353	- 43,4
— Infrastruktur von gemeinsamem Interesse . .	3 302	2 592	+ 27,3
— Umweltschutz	1 063	1 845	- 42,4
— im industriellen Bereich	1 067	972	+ 9,7
3. Nach Wirtschaftsbereichen			
— Verkehr/Telekommunikation	3 675	3 365	+ 9,2
— Sonstige Infrastruktur	751	1 372	- 44,3
— Energieversorgung	797	1 302	- 38,3
— Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistungen .	1 992	1 634	+ 21,9

Nach Einschätzungen der Bank könnten 1993 die unterzeichneten Darlehen insgesamt einen Betrag von 18 — 19 Mrd. ECU, davon 2 Mrd. ECU im Rahmen der Darlehensfazilität von Edinburgh, erreichen.

Die Tätigkeit der Bank dürfte in fast allen Ländern 1993 zunehmen. Die Bank zeigt für das 2. Halbjahr folgende Tendenz auf:

- Die Finanzierungen zugunsten der Regionalentwicklung werden sich voraussichtlich, insbesondere in Spanien und in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, erneut erhöhen. Sie dürften mehr als zwei Drittel der Gesamttätigkeit ausmachen. Mehr als die Hälfte des Betrages würde auf die Ziel-1-Gebiete entfallen.
- Die Darlehen für die Infrastruktur von gemeinsamem Interesse (Verkehr und Telekommunikation) dürften, insbesondere aufgrund der Edinburgh-Fazilität, stark zunehmen und das zuvor erreichte Niveau überschreiten.
- Die Finanzierungen für den Umweltschutz könnten unter dem sehr hohen Stand von 1992 liegen. Die Darlehen für Investitionen, die den energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft entsprechen, werden in etwa konstant bleiben.
- Der Betrag der Finanzierungen für Ziele im industriellen Bereich würde der 1992 erreichten Größenordnung nahekomen. Diese relative Stabilisierung dürfte, trotz des wahrscheinlichen Rückgangs der Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen, durch die Einzeldarlehen in den wirtschaftlich schwächeren Gebieten ermöglicht werden.

Im Rahmen der Beschlüsse des Europäischen Rates von Kopenhagen zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden erste Finanzierungen zugunsten der KMU führen.

192. Europäische Investitionsbank, Finanzierung außerhalb der Gemeinschaft

	— Mio. ECU —	
	1993 1. Halbjahr	1992 1. Halbjahr
Finanzierungen (unterzeichnete Verträge) .	764	221

Der Betrag der bis zum 30. Juni unterzeichneten Darlehen (764 Mio. ECU) entspricht in etwa dem für das gesamte Jahr 1992 erreichten Niveau.

Im Mittelmeerraum wird sich die Tätigkeit „außerhalb der Protokolle“ bis zu einem Finanzierungsvolumen von ca. 400 Mio. ECU in 1993 entwickeln.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern lassen Anzahl und Fortschritt der Projekte ein Darlehensvolumen von 600—800 Mio. ECU und damit eine allmähliche Ausschöpfung der derzeit geltenden Plafonds möglich erscheinen.

Das Fernmeldewesen ist dabei von zentraler Bedeutung für den Ausbau der Infrastruktur dieser Länder und unabdingbar für die Abwicklung der Geschäfte. Die EIB hat bereits Mittel zur Finanzierung von hochentwickelten Fernmeldeeinrichtungen in Bulgarien, Ungarn und Polen bereitgestellt.

Im Bereich der AKP-Länder und der Übersee-Ländergebiete (ÜLG) wird die Tätigkeit der Bank fortgesetzt.

In Ländern Lateinamerikas und Asiens ist beabsichtigt, die ersten Darlehen zu unterzeichnen, dabei könnten ca. 150 Mio. ECU erreicht werden.

Damit kann für 1993 insgesamt ein besonders hoher Betrag von 1,5 — 2,0 Mrd. ECU an unterzeichneten Verträgen erwartet werden.

193. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern

Der Darlehensbeitrag der EIB für die neuen Länder beläuft sich seit der Wiedervereinigung auf 3,8 Mrd. DM. Für Einzeldarlehen wurden 3,0 Mrd. DM bereitgestellt. Im Rahmen von Globaldarlehen wurden Teildarlehen in Höhe von insgesamt 0,8 Mrd. DM vorzugsweise an kleine und mittlere Unternehmen vergeben.

Die EIB hat ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit den Initiativen des Europäischen Rates in Edinburgh im Dezember 1992 zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa auch in den neuen Ländern verstärkt. So beträgt seit Anfang 1993 der bereitgestellte Betrag allein 1,1 Mrd. DM. Darunter befinden sich zwei Darlehen aus der „Edinburgh-Fazilität“. Die Mittel werden für den Ausbau des Fernmeldenetzes in 6 ostdeutschen Großstädten und den Ausbau des Erdgasverbundnetzes eingesetzt.

XV. Umweltpolitik

1. Allgemeines

194. Umweltaktionsprogramm, fünftes

Nach der politischen Einigung über die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem von der Kommission im 2. Halbjahr 1992 vorgelegten Programm erfolgte nunmehr ihre formale Verabschiedung. Mit der Billigung des „allgemeinen Konzepts und der Strategie des Programms“ wird die Kommission gleichzeitig aufgefordert, geeignete Vorschläge zur Durchführung des Programms in denjenigen Bereichen vorzulegen, in denen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gefordert sind.

195. Umwelt-Audit-System

Der Rat erzielte Einvernehmen über die Verordnung und hat sie formal verabschiedet. Die deutsche Delegation konnte eine Verbesserung insbesondere dahingehend durchsetzen, daß im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes als Ziel der „kontinuierlichen Verbesserung der umweltorientierten Leistung“ eines Unternehmens die „wirtschaftlich vertretbare Anwendung der besten verfügbaren Technologien“ in die Verordnung aufgenommen wurde.

Ziel der Verordnung ist die Verbesserung der Umweltleistung im Rahmen industrieller Aktivitäten durch

- die Schaffung standortbezogener Umweltpolitiken, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen;
- die systematische, objektive und regelmäßige Bewertung dieser Instrumente durch einen unabhängigen Prüfer;
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umweltleistung der Unternehmen in Form von „Umwelterklärungen“.

196. Gesamteuropäische Umweltministerkonferenz

Bezüglich des weiteren Vorgehens im Anschluß an die im April 1993 in Luzern durchgeführte Ministerkonferenz über den Umweltschutz in Europa einigte sich der Rat auf eine kurze Erklärung, in der er nochmals auf die Notwendigkeit der Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen in den mittel- und osteuropäischen Staaten durch die Gemeinschaft und durch internationale Finanzinstitutionen hinweist.

197. UNCED-Folgemaßnahmen

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben einstimmig Schlußfolgerungen über UNCED-Folgemaßnahmen angenommen. Sie unterstrichen darin nochmals die Bedeutung einer raschen Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz über Umwelt und Entwicklung und der Fortführung der Agenda 21 auch unter Bezugnahme auf das Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung. Weiterhin wurden die auf der ersten Tagung der Kommission für umweltverträgliche Entwicklung im Juni in New York angenommenen Beschlüsse und Schlußfolgerungen begrüßt und die Zusage unterstrichen, die Rolle der CSD zu unterstützen. Betont wurde ebenfalls die Notwendigkeit einer aktiven Rolle von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten an den Beratungen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses (INC) für die Übereinkommen über Klimaänderungen und biologische Vielfalt zur bestmöglichen Vorbereitung der jeweils ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien.

Die Minister begrüßten die auf der Tagung des Rates (Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen) vom 25. Mai gegebene Bestätigung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Anschluß an die in Rio erteilte globale Finanzausage im Umfang von 3 Mrd. ECU 1993 eine erste Tranche von 600 Mio. ECU für spezifische Projekte und Programme in Schlüsselbereichen der Agenda 21 zur Verfügung stellen werden. Auf die wichtige Rolle der internationalen und regionalen Finanzeinrichtungen wurde dabei hingewiesen. Ebenso betont wurde die besondere Bedeutung der Globalen Umweltfazilität und deren Ausbau und Umstrukturierung bis spätestens 31. Dezember 1993 als permanenter finanzieller Mechanismus für die Übereinkommen über Klimaänderungen und biologische Vielfalt.

198. Seeverkehr, Sicherheit

Im Anschluß an die gemeinsame Ratstagung (Umwelt/Verkehr) im Januar und die Ratstagung (Verkehr) im Juni haben die Umweltminister über die spezifischen Umweltaspekte beraten. Der Rat verabschiedete einstimmig Schlußfolgerungen über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr. Er begrüßte dabei die Entschließung des Rates (Verkehr) vom 8. Juni 1993, insbesondere die Punkte betreffend ökologisch sensible Gebiete, Haftung, Risikobewertung, Hafenstaatkontrolle und Hafenstaatüberprüfung sowie das Zurückhalten von Schiffen und betonte die Bedeutung, im Einklang mit dem internationalen Recht umgehend angemessene Normen für Schiffe zu fordern, die durch ökologisch sensible Gebiete fahren.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, vor Ende 1993 ökologisch sensible Gebiete zu ermitteln und der Kommission mitzuteilen. Diese soll dann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten untersuchen, ob der Schutz dieser Gebiete spezifische Normen für die Sicherheit im Seeverkehr erfordert. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll im ersten Halbjahr 1995 vorgelegt werden, damit der IMO spezifische Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Weiterhin soll die Kommission prüfen, ob Sanktionen und Haftungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre vorbeugende Wirkung für den Umweltschutz verstärkt werden können.

199. Sanierung von Umweltschäden

Das „Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden“ ist von der Kommission am 23. März 1993 vorgestellt worden. Es soll innerhalb der Gemeinschaft als Grundlage für die weitere umwelthaftungsrechtliche Diskussion dienen. Nach Auffassung der Kommission ist ein zivilrechtliches Haftungssystem u. a. ein geeignetes Instrument für die Sanierung von Umweltschäden, soweit diese einem bestimmten Verursacher zugerechnet werden können. Ist eine solche Schadenszurechnung nicht möglich, schlägt die Kommission die Entwicklung kollektiver Entschädigungssysteme vor.

Das Grünbuch wirft insbesondere vor dem Hintergrund des geltenden deutschen Umwelthaftungsrechts eine Reihe von Fragen und Problemen auf. Die diesbezügliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kommission hat um Stellungnahmen bis 30. September 1993 gebeten.

2. Klimaschutz/Schutz der Ozonschicht

200. CO₂-Emissionen und andere Treibhausgase, gemeinschaftsweites Beobachtungssystem

Der Rat erzielte Einvernehmen über die Einrichtung des Beobachtungssystems. Es zielt darauf ab, die Realisierung der vom Rat beschlossenen Stabilisierung der CO₂-Emissionen bis 2000 auf der Basis von

1990 sowie der Verpflichtungen aus der Klimakonvention in der Gemeinschaft zu unterstützen. Im Rahmen dieses Systems wird die Kommission in Kooperation mit den Mitgliedstaaten ein Inventar der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen aufstellen und die erreichten Fortschritte regelmäßig bewerten.

201. CO₂-Emissionen, Begrenzung

Der Rat beschloß ein EG-Programm zur Förderung erneuerbarer Energieträger in den Jahren 1993 bis 1997 (ALTENER). Wegen des noch nicht abgeschlossenen innerstaatlichen Prüfverfahrens verabschiedete der Rat mit deutschem Vorbehalt den gemeinsamen Standpunkt zur SAVE-Richtlinie, die die Mitgliedstaaten zu Energieeinsparmaßnahmen verpflichtet. Der deutsche Vorbehalt konnte zwischenzeitlich aufgehoben werden.

202. Klimaänderungen, Rahmenübereinkommen

Die Entscheidung zur Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft wurde angenommen. In einer Protokollerklärung wurde festgelegt, daß die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nach Möglichkeit gleichzeitig und spätestens bis zum 31. Dezember 1993 erfolgen soll. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der EWG sollen die Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Oktober 1992 und insbesondere das Ziel, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 in der Gemeinschaft auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, bekräftigt werden. Vor dem Hintergrund einer intensiven politischen Diskussion über die Strategie der Gemeinschaft betreffend Klimaveränderungen, in der einige Mitgliedstaaten erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission zur Einführung der CO₂-Energiesteuer äußerten, gaben sechs Delegationen — darunter auch Deutschland — eine Protokollerklärung dahin gehend ab, daß die Erfüllung der Verpflichtung aus der Klimarahmenkonvention zur Stabilisierung der CO₂-Emissionen durch die EG nicht möglich sei, wenn nicht umgehend auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Instrumente einschließlich der CO₂-Energiesteuer geschaffen werden; sie erklärten ferner, die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Gemeinschaft müsse überprüft werden, wenn vor dem vorgesehenen Hinterlegungsdatum Entscheidungen über solche Instrumente nicht getroffen worden sind oder sich abzeichnen.

203. CO₂-Energiesteuer

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die auch die Einführung einer kombinierten CO₂-Energiesteuer vorsieht. Ziel der Bundesregierung ist es, die Steuer möglichst bald gemeinschaftsweit in Kraft zu setzen, damit sie ihren Lenkungseffekt frühzeitig und wirksam entfalten kann. Die Bundesre-

meinung setzt sich dafür ein, daß andere wichtige Mitgliedstaaten der OECD vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen.

Die Beratungen über den im Mai 1992 vorgelegten Richtlinienentwurf der Kommission zur Einführung einer CO₂-Energiesteuer dauern an.

204. Montrealer Protokoll, Durchführung

Zum Verordnungsvorschlag für die Durchführung des Montrealer Protokolls in bezug auf H-FCKW/H-FBKW und Methylbromid führte der Rat eine erste Orientierungsdebatte. Dabei begrüßte die Mehrheit der Mitgliedstaaten, daß die Kommission mit ihrem Vorschlag über die anlässlich der vierten Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll in Kopenhagen beschlossenen Mindestanforderungen hinausgeht.

3. Luftreinhaltepolitik

205. Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahrzeuge

Der Rat hat die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit — bei Zustimmung Deutschlands — verabschiedet, nachdem er im Dezember 1992 den gemeinsamen Standpunkt, der der Bundesregierung nicht weit genug ging, mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimme Deutschlands festgelegt hatte. Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments — durch die die deutsche Position unterstützt wurde — konnte der gemeinsame Standpunkt jedoch durch die Einführung des Hochgeschwindigkeitstests für die gesamte Fahrzeuggruppe nachgebessert werden.

Mit der Richtlinie werden nun auch für leichte Nutzfahrzeuge unter 3,5 t ab 1. Oktober 1993 der geregelte Dreiwegekatalysator bei Ottomotoren und für Diesel-Nutzfahrzeuge gleichwertige Standards eingeführt. Weiterhin wird die für schwachmotorisierte PKW auf 90 km/h reduzierte Höchstgeschwindigkeit des außerstädtischen Fahrzyklus im Test auf eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1996 (bis 1,25 t) bzw. 1. Januar 1997 (über 1,25 t bis 1,7 t) begrenzt. Danach sind auch diese Fahrzeuge im normalen Zyklus — entsprechend dem tatsächlichen Verhalten im Verkehr — mit Vollgas zu testen.

Die Kommission ist verpflichtet, vor Ende 1993 einen Vorschlag für eine weitere Senkung der Grenzwerte ab 1996 vorzulegen.

206. Luftverunreinigung durch Kfz-Emissionen

In einer politischen Debatte konnten sich die Minister über die Grenzwerte für 1996 einigen; für die Fixierung der dritten Stufe besteht weiterer Verhandlungsbedarf. Eine formelle Beschlußfassung war aufgrund

der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments ohnehin noch nicht möglich.

1993 sind neue Grenzwerte für Pkw in Kraft getreten, die das Katalysator-Auto EG-weit vorschreiben (erste Stufe).

In einer politischen Debatte konnten sich die Minister über die Grenzwerte für 1996 einigen. Durch diese neue Richtlinie sollen für Pkw mit Ottomotor und für Diesel-Pkw verschärfte Grenzwerte eingeführt werden (ca. Halbierung der bisherigen Werte; zweite Stufe). Die neuen Anforderungen sollen für neue Typen ab 1. Januar 1996 und für alle neu zum Verkehr zuzulassenden Fahrzeuge ab 1. Januar 1997 in Kraft treten. Die verschärften Grenzwerte bedeuten gegenüber der ersten Stufe eine Verschärfung bei Kohlenmonoxyd um 30 % (Otto) bzw. 68 % (Diesel), bei Kohlenwasserstoffen und Stickstoffoxyden 56 % (Otto) bzw. 38 % (Diesel) sowie 56 % bei Partikeln.

Die Bundesregierung strebt die Festlegung von Zielwerten für das Jahr 2000 an (dritte Stufe). Für die Fixierung der dritten Stufe besteht weiterer Verhandlungsbedarf. Eine formelle Beschlußfassung war aufgrund der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch nicht möglich.

207. Luftverunreinigung durch Verbrennung gefährlicher Abfälle

Der Rat hat die Richtlinie einstimmig angenommen. Durch diese Richtlinie, die sich weitestgehend an der deutschen Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen (17. BImSchV) orientiert, werden für alle neuen und — nach einer Übergangsfrist bis Ende 1989 — auch für alle bestehenden Anlagen am Stand der Technik orientierte Grenzwerte zur Anwendung kommen. Dies gilt insbesondere auch für die Emissionen von Dioxinen und Furanen, für die ein Emissionswert von 0,1 ng/m³ ab sofort als Richtwert, ab 1997 als verbindlicher Grenzwert für alle Alt- und Neuanlagen, festgelegt wurde. Damit wurde auch der Forderung des Europäischen Parlaments nach Einführung eines verbindlichen Grenzwertes Rechnung getragen. Weiterhin ist die Ableitung von Abwässern aus der Rauchgaswäsche nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; dies entspricht ebenfalls einem Votum des Europäischen Parlaments.

Die deutsche Delegation leitete dem Rat ein Memorandum zur Problematik von Dioxinemissionen aus industriellen Anlagen mit dem Ziel zu, in den Mitgliedstaaten vorliegende Erkenntnisse zusammenzutragen, auszuwerten und ggf. Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung aufzuzeigen. Die Kommission sagte zu, den Vorschlag der Bundesregierung aufzugreifen.

208. VOC-Emissionen

Der Rat legte mit Mehrheit — gegen die Stimme Deutschlands, dem diese Regelung insbesondere bei den Eisenbahnkesselwagen und dem Emissionsgrenzwert für große Anlagen von 35 g/m³ im Ver-

gleich zu 150 mg/m³ in Deutschland für Dämpferückgewinnungsanlagen nicht weit genug geht — den gemeinsamen Standpunkt fest, der dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt wird.

Der Richtlinienvorschlag sieht Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen vor für Verfahren, Einrichtungen, Fahrzeuge und Binnenschiffe, die für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff und seine Beförderung bis hin zur Tankstelle benutzt werden. Bei Anforderungen an bewegliche Behälter hinsichtlich der Pflicht zur Einrichtung eines Anschlusses für Gaspindelverfahren werden Eisenbahnkesselwagen allerdings ausgenommen.

Die Vorschriften sollen für alle Neuanlagen und — je nach Größe der Anlage gestaffelt — nach höchstens 9 Jahren Übergangsfrist auch für bestehende Anlagen gelten. Dabei wird an Befüllungs- und Entleerungsanlagen in Auslieferungslagern die mittlere VOC-Konzentration in den Abgasen von Dämpferückgewinnungsanlagen auf maximal 35 g/m³ beschränkt.

209. Schwefelgehalt von Gasöl

Die Richtlinie über den Schwefelgehalt von Gasöl wurde förmlich verabschiedet. Mit dieser Richtlinie, die der Verbesserung der Luftqualität dient, legte der Rat Grenzwerte für den Schwefelgehalt von Gas, Öl und Dieselkraftstoffen fest. Ab 1. Oktober 1994 darf der Gehalt an Schwefelverbindungen für diese Erzeugnisse 0,2 Gewichtshundertteile und ab 1. Oktober 1996 0,05 Gewichtshundertteile nicht überschreiten.

4. Abfallwirtschaft

210. Basler Übereinkommen

Die Ratifizierung des Übereinkommens wurde vom Rat in Verbindung mit der Verabschiedung der Verordnung betreffend die Überwachung und Kontrolle der Abfallverbringung beschlossen. Die Ratifikationsurkunde soll durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die noch nicht ratifiziert haben, spätestens bis zum 6. Februar 1994 hinterlegt werden.

Der Rat nahm eine Schlußfolgerung an, mit der die Kommission aufgefordert wird, alle Umstände zu prüfen, die die Forderung nach einem völligen Verbot des Exports von gefährlichen Abfällen ausgelöst haben, und dem Rat geeignete Vorschläge vorzulegen.

211. Abfallverbringung

Die Verordnung über die Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Gemeinschaft wurde förmlich verabschiedet.

212. Verpackungen, Verpackungsabfälle

Der Rat führte eine Orientierungsdebatte über den Richtlinienvorschlag.

213. Bewertung chemischer Altstoffe

Die Verordnung zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe wurde förmlich verabschiedet.

5. Naturschutz

214. Übereinkommen biologische Vielfalt

Die Entscheidung über die Ratifizierung der Konvention über biologische Vielfalt durch die Gemeinschaft wurde einstimmig angenommen.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten erklärten dabei, daß sie bestrebt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit nach Möglichkeit gleichzeitig und spätestens bis zum 31. Dezember 1993 die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft hinterlegt werden können.

215. Erhaltung wildlebender Vogelarten

Der Rat einigte sich lediglich darauf, die Rabenvögel (Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Saatkrähe) für einige Mitgliedstaaten — einschließlich Deutschland — in die Liste der bejagbaren Arten aufzunehmen, da deren Populationen in einigen Mitgliedstaaten mangels natürlicher Feinde so stark zugenommen haben, daß sie eine Gefährdung für andere Arten (insbesondere Singvögel) bedeuten.

Die Annahme des Richtlinienvorschlags scheiterte noch am Vorbehalt eines Mitgliedstaates gegen die Aufnahme des gemeinen Stars für Spanien in die Liste der bejagbaren Arten.

216. Besitz von und Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Der Rat nahm den Stand der Beratungen des Verordnungsvorschlags zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (CITES) zur Kenntnis.

XVI. Verkehrspolitik

1. Künftige Entwicklung

217. Verkehrspolitik, Weißbuch der Kommission über die künftige Entwicklung

Der Rat einigte sich auf Schlußfolgerungen zum Weißbuch der Kommission über die weitere Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik.

Darin werden die Notwendigkeit der Vertiefung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion u. a. durch bessere verkehrsmäßige Anbindung von Randregionen herausgestellt, aber auch weitere Maßnahmen zur steuerlichen, technischen und sozialen Harmonisierung verlangt. Die wachsende Bedeutung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, wie z. B. Schiene, Binnen- und Küstenschifffahrt sowie Kombinierten Verkehr, wird unterstrichen.

2. Verkehrsinfrastruktur

218. Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm

Nach einem Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament einigte sich der Rat auf den endgültigen Inhalt des Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur für die Jahre 1993 und 1994, durch das das Aktionsprogramm für die Jahre 1990—1992 fortgeschrieben wird.

Als Ergebnis des Konzertierungsverfahrens entsprach der Rat einigen Änderungswünschen des Europäischen Parlaments:

- Unter den Zielen des Aktionsprogramms wird zusätzlich die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit für die unter die Verordnung fallenden Verkehrsträger genannt.
- Es wird die Voraussetzung bekräftigt, daß zuschufähige Vorhaben der RL 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen müssen.
- Die Verordnung soll im Laufe des Haushaltsjahres 1994 im Lichte der Beschlüsse zur Finanzierung der Infrastruktur überprüft werden.

Für die Durchführung des Programms erachtet der Rat eine Finanzausstattung von 325 Mio. ECU für erforderlich. Das Europäische Parlament hat 370 Mio. ECU gefordert.

219. Verkehrspolitik, Europäische Netze für den Kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt

Der Rat einigte sich — in Erwartung der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments — auf Entscheidungen über Leitschemata für Europäische Netze für den Kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenwasserstraßen. Die Entscheidungen sind bis Mitte 1995 befristet und

sollen nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union unter Beachtung der dann geltenden Verfahren (insbesondere: Mitbestimmungsrecht des Europäischen Parlaments) für einen längeren Zeitraum getroffen werden.

Aus deutscher Sicht ist hervorzuheben, daß die Leitpläne einerseits und der Bundesverkehrswegeplan und die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit andererseits aufeinander abgestimmt sind.

3. Straßenverkehr

220. Anlastung der Wegekosten

Nach jahrelangen zähen Verhandlungen einigte sich der Rat am 19. Juni 1993 auf ein System zur Anlastung der Wegekosten, das aus folgenden Grundelementen besteht:

- Mindestsätze für die Kraftfahrzeugsteuer, die spätestens zum 1. Januar 1995 einzuführen sind.
- Recht der Mitgliedstaaten, strecken- oder zeitbezogene Autobahngebühren zu erheben. Zeitbezogene Autobahngebühren dürfen den Betrag von 1 250 ECU (2 500 DM) pro Jahr nicht überschreiten; diese Obergrenze soll zum 1. Januar 1997 überprüft werden.
- Zielsetzung, ab 1998 zeitbezogene Autobahngebühren durch ein Road-pricing-System abzulösen.
- Erklärung von Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Dänemark, daß die Einrichtung einer einzigen zeitbezogenen Autobahngebühr zur Benutzung des Autobahnnetzes in allen fünf beteiligten Staaten berechtigen soll (Regionalvignette).

Für Deutschland ist dabei besonders wichtig:

- Die hohe deutsche Kraftfahrzeugsteuer kann ohne EG-rechtliches Risiko (Artikel 76 EWG-Vertrag) abgesenkt werden, Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Gewerbes können abgebaut werden.
- Mit der Begründung des Rechts für die Mitgliedstaaten, strecken- oder zeitbezogene Autobahngebühren einzuführen, ist der Einstieg in eine Heranziehung auch ausländischer Lkw zu den deutschen Wegekosten geschafft.
- Mit der Einführung einer Autobahngebühr für deutsche und ausländische Lkw und einer maßvollen Anhebung der Mineralölsteuer auf Dieselmotorkraftstoff, der auch benachbarte Mitgliedstaaten sich anschließen wollen, können Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Eisenbahn verhindert werden.
- Eine zeitbezogene Autobahngebühr kann in Deutschland auch eingeführt werden, wenn sich eines oder die übrigen Verbundländer der Regionalvignette nicht anschließen sollten.

- Eine spätere volle Belastung des Straßenverkehrs mit den von ihm verursachten Wegekosten wird mit einem Road-pricing-System ab 1998 möglich.

221. Kabotage im Straßengüterverkehr

Mit der Einigung über die Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge wurde auch der Weg zur Einigung über die Kabotage im Straßengüterverkehr frei. Die Kabotage soll im Laufe einer Übergangszeit schrittweise bis zum 1. Juli 1998 freigegeben werden. Damit wird einerseits ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Verkehrs getan, andererseits sorgt die Übergangsfrist von 5 Jahren dafür, daß das deutsche Gewerbe genügend Zeit zur Anpassung an die Freigabe der Kabotage erhält.

4. Seeverkehr

222. Seeverkehr, Sicherheit

Der Rat verständigte sich auf eine Entschliebung über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr. Schwerpunkte:

- Wirksame und einheitliche Anwendung internationaler Regeln u. a. zur Verschärfung der Hafenstaatkontrollen, Umsetzung wichtiger IMO-Entschliebungen, Ausarbeitung von Normen für Klassifikationsgesellschaften, Zulassungsverfahren für Ausrüstungen des Seeverkehrs und zur Förderung eines europäischen Schiffsregisters EUROS,
- Verbesserung der Ausbildung (EG-Mindestnormen),
- Verbesserung der Seeverkehrsinfrastruktur einschließlich Verkehrsüberwachung, Schiffsleitverfahren, Ausbau des Meldesystems für Schiffe mit gefährlicher Ladung, umfassende Bereitstellung von Ölauffanganlagen in den Häfen, Entwicklung eines europäischen Funknavigationsplans sowie Verstärkung der koordinierten gemeinschaftlichen Notstandsplanung,
- rasche Einführung eines einheitlichen Haftungssystems,
- Verbesserung der Sicherheit von Passagierschiffen.

5. Luftverkehr

223. Luftverkehr, EG-Außenbeziehungen

Der Rat billigte einen Bericht der Präsidentschaft über das weitere Vorgehen auf dem Gebiet der EG-Außenbeziehungen im Luftverkehr und einen Beschluß des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die Einrichtung einer neuen Gruppe „Luftverkehrs-Außenbeziehungen“ und deren Verfahrensregeln. Die Gruppe soll gemeinsame Interessen und Interessenkonflikte zwischen mehreren Mitgliedstaaten in

besonderen Fällen bei bilateralen Verhandlungen von Mitgliedstaaten mit Drittländern feststellen und Leitlinien in bezug auf

- mögliche Auswirkungen von Verhandlungen mit Drittländern auf die Bestimmung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Luftverkehrs,
- die Aufteilung der bei den Verhandlungen mit Drittländern erworbenen Rechte und
- die Wahrnehmung der sich aus solchen Verhandlungen ergebenden Verpflichtungen ausarbeiten.

224. Flugsicherung, Aufstellung kompatibler Normen

Durch die Richtlinie zur Aufstellung kompatibler Normen für die Flugsicherung sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, beim Ausbau ihrer Flugsicherungssysteme die EUROCONTROL-Standards anzuwenden, die von der Kommission für verbindlich erklärt wurden. Italien und Spanien sind z. Z. noch nicht Mitglieder von EUROCONTROL; ihr Beitritt steht jedoch bevor. Die Zustimmung dieser Länder zum Inhalt der Richtlinie wurde ermöglicht durch eine Regelung, wonach beide die Umsetzung der Richtlinie um ein Jahr verschieben können. Falls dann immer noch keine Anwendung möglich erscheint, soll der Rat geeignete Maßnahmen beschließen.

XVII. Forschungs- und Technologiepolitik

225. Internationale Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten

Am 29. Juni 1993 fand die Gründungssitzung der im Rahmen der Gemeinschaft eingerichteten Stiftung zum Zwecke der generellen Unterstützung der Wissenschaft in den GUS-Staaten statt. Mit dieser Stiftung soll das in den GUS-Staaten vorhandene wissenschaftliche Potential zu deren Nutzen erhalten und ein Abwandern qualifizierter Wissenschaftler, sei es in nicht-wissenschaftliche Tätigkeiten, sei es ins Ausland verhindert werden.

226. Forschungsrahmenprogramm, drittes

Nachdem sich der Forschungsministerrat Ende Dezember 1992 auf eine Aufstockung des 3. FuE-Rahmenprogramms geeinigt hatte, hat der Rat am 15. März 1993 die Aufstockung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990—1994) um 900 Mio. ECU beschlossen. Hierbei werden die einzelnen Forschungsbereiche linear um 13,3 % erhöht (Ausnahme der Bereich Energie, mit einer Erhöhung um 30,6 % entsprechend 249 Mio. ECU).

227. Forschungsrahmenprogramm, viertes

Im Anschluß an seine Erörterungen im Rahmen der Tagungen im April, Oktober und Dezember 1992 hat der Rat die Prüfung der Arbeitsdokumente der Kommission zum 4. gemeinschaftlichen Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung unter Berücksichtigung neuer Aspekte, insbesondere der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh, fortgesetzt.

Der Rat ist am 29. April 1993 zu einer Reihe von Schlußfolgerungen gelangt. Definiert wurden Ziele, Aufbau, finanzielle Vorausschau, internationale Zusammenarbeit, Durchführung und Verfahren.

Im einzelnen sind folgende nähere Definitionen erwähnenswert:

— Ziele:

Im Hinblick auf die Schaffung einer prosperierenden, auf industrielle Wettbewerbsfähigkeit, Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung gegründeten Gemeinschaft müssen die Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen des 4. Rahmenprogramms zum Ziel haben, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die für die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken für erforderlich gehalten werden.

— Aufbau:

Der Rat hält eine Konzentration und Konsolidierung der unter die vier Maßnahmen des Artikels 130 g des Vertrags fallenden Themen in einer begrenzten Anzahl von Aktionslinien oder Programmen, etwa 15-20, für angemessen.

— Finanzielle Vorausschau:

Der Rat ist sich darin einig, daß der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh mit der Gesamtentwicklung der Ausgaben für die internen Politikbereiche im Einklang stehen und zumindest ermöglichen sollte, daß der FTE-Gesamtaufwand der Gemeinschaft in seiner jetzigen Höhe weitestgehend aufrechterhalten wird.

— Internationale Zusammenarbeit

- = Zusammenarbeit zwischen EG und Drittländern zum beiderseitigen Vorteil
- = Stärkere Beteiligung der EFTA-Länder
- = Besondere Aufmerksamkeit auf die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten und den Entwicklungsländern
- = EUREKA als Hauptinstrument zur Unterstützung von marktnahen FuE-Tätigkeiten
- = COST sollte weiterhin eine wichtige, spezifische und ergänzende Rolle bei der Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Zu-

sammenarbeit in Europa im Rahmen multilateraler Forschungsvorhaben spielen.

— Durchführung:

Bei einer Laufzeit von 5 Jahren sollten ausführliche Kriterien und Mechanismen für eine kosteneffiziente Durchführung und bessere Verwaltung sowie verbesserte Verfahren für eine unabhängige und rechtzeitige Evaluierung des Rahmenprogramms geschaffen werden.

In der Ratstagung am 30. Juni 1993 fand eine weitere Aussprache statt, die sich auf Fragen der Finanzausstattung konzentrierte. Hier war noch keine abschließende Einigung möglich.

XVIII. Bildungs- und Kulturpolitik

1. Bildungspolitik

228. Bildungswesen, Entschlüsse des Rates

Auf ihrer Tagung am 11. Juni 1993 verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinten Minister für das Bildungswesen folgende Entschliebung und Schlußfolgerung:

— Entschliebung zur Berufsbildung in den 90er Jahren

Die Entschliebung zur Berufsbildung in den 90er Jahren wurde von der dänischen Präsidentschaft eingebracht. Vorläufer ist eine Entschliebung über die Berufsbildung in den 80er Jahren vom 11. Juli 1983, die unter deutscher EG-Präsidentschaft angenommen wurde.

Die Entschliebung verweist auf die Bedeutung der Berufsbildung zur Vollendung des Binnenmarktes und betont für die Entwicklung der beruflichen Bildung wichtige Elemente wie die Bedeutung des dualen Systems, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung, die Notwendigkeit einer Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung, Hilfen für benachteiligte Jugendliche und die Bedeutung der Sozialpartner.

— Schlußfolgerungen über die Förderung eines offenen Europäischen Raumes für die Zusammenarbeit im Hochschulwesen

Diese Schlußfolgerungen, die auf Initiative der dänischen Präsidentschaft entstanden sind, zielen darauf ab, verbleibende Hindernisse für die Verwirklichung eines Europäischen Hochschulraums zu beseitigen. Dabei sollen insbesondere die Probleme berücksichtigt werden, die sich für einzelne Mitgliedstaaten aus der Unausgewogenheit bei der Studienplatzwahl ergeben. Hervorgehoben werden die Bereiche „Zugang“, „Qualität“ und „Relevanz der Studien“.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, Jugendlichen nationale Ausbildungsstipendien und -darlehen auch bei einem Studium in einem anderen Mitgliedstaat zu

gewähren. Sie könnten gemeinsam mit der Kommission die Ausweitung von Netzen zwischen den Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich weiter unterstützen, um z. B. Versuche mit neuen Formen der Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Einrichtungen oder im Hinblick auf eine gemeinsame Aufnahme von Studenten durchzuführen. Dabei sollen die Belange der benachteiligten Regionen besondere Berücksichtigung finden.

Um den zunehmenden Bedürfnissen der Studenten, des Arbeitsmarkts sowie der Gesellschaft gerecht zu werden, könnten Netzwerke der Spitzenqualität entwickelt und wertvolle Erfahrungen mit weit fortgeschrittener Diversifizierung ausgetauscht werden.

229. Allgemeine und berufliche Bildung, Gemeinschaftsaktionen

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der EG-Bildungsprogramme bis 1994 hat die EG-Kommission dem Rat am 26. Mai 1993 eine Arbeitsunterlage über Leitlinien für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung übermittelt. Zweck der Arbeitsunterlage ist es, den Ansatz der Kommission für die Ausarbeitung der neuen Programmvorschläge darzulegen und ihren Partnern die Gelegenheit zu geben, sich an der Ausarbeitung der Vorschläge zu beteiligen. Die Vorschläge der Kommission sollen bis Ende 1993 vorgelegt werden. Für die weitere Entwicklung kündigt die Kommission eine Zusammenfassung der Bildungsaktivitäten auf Gemeinschaftsebene an, die unter anderem vorsieht, die bisher bestehenden Programme zu einem einzigen Programm für den gesamten Hochschulbereich und einem einzigen Programm für den gesamten Bereich der Berufsbildung zusammenzufassen. Darüber hinaus wird eine bessere Abstimmung der Gemeinschaftsprogramme mit den berufsbildungsrelevanten Aktivitäten der Strukturfonds auch durch eine Nutzung der Strukturfondsmittel für diese Programme seitens der Kommission angestrebt.

Sowohl die Bundesregierung wie auch die Länder stehen den vorgeschlagenen „Großprogrammen“, insbesondere wegen der damit gegebenen zentralistischen Tendenzen, skeptisch gegenüber und treten für zielgerichtete und spezifische Gemeinschaftsaktivitäten ein, deren Durchführung auf nationaler Ebene in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt. Die Grundsätze der Artikel 126 und 127 des Vertrages über die Europäische Union (Subsidiarität, Harmonisierungsverbot) sind auch dann zu beachten, wenn die Strukturfonds zur Finanzierung von Bildungsaktivitäten eingesetzt werden. Die maßgebliche Beteiligung der für die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft zuständigen Gremien muß auf Gemeinschaftsebene gesichert bleiben. Hierbei muß auch im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sich die Ziele von ESF-geförderten Maßnahmen mit denen der Berufsbildungsprogramme vereinbaren lassen. In der Vergangenheit sind derartige Bestrebungen zumeist daran gescheitert, daß unterschiedliche Zielgruppen im

Rahmen der Strukturfonds einerseits und der Berufsbildungsprogramme andererseits gefördert werden.

Für den Bereich der Schule, für den es mit dem Maastrichter Vertrag erstmalig eine begrenzte Gemeinschaftszuständigkeit gibt, soll mit einem Grundsatzbuch zunächst eine Diskussion über geeignete Vorhaben und Verfahren geführt werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Informationsaustausch und der Ausbau des EURYDICE-Informationssystems gestellt.

230. TEMPUS II

Nach Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat der Rat am 29. April 1993 beschlossen, das Programm, das bisher begrenzt war auf die baltischen Staaten und die mittel- und osteuropäischen Staaten, die nicht zur früheren Sowjetunion gehörten, auf weitere 4 Jahre bis 1998 weiterzuführen und auf die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auszudehnen. Das Programm soll im wesentlichen zu den bisherigen Bedingungen durchgeführt werden, wobei allerdings in der Verlängerungsphase die Ziele und Felder der Zusammenarbeit eindeutiger definiert und die Projekte strikt anhand dieser Definitionen ausgewählt werden sollen. Im Hinblick auf die Beteiligung der Staaten der ehemaligen Sowjetunion soll die Zusammenarbeit zunächst in nur wenigen Fällen erfolgen. Durch eine einjährige vorbereitende Phase eingeleitet soll sie vorerst auf die drei Staaten Rußland, Weißrußland und Ukraine beschränkt bleiben.

231. Europäische Schulen, Satzung

Der vom Rat im November 1992 im Zusammenhang mit der Einigung über die Neufassung der Vereinbarung über die Satzung der neun Europäischen Schulen (von denen sich zwei in Deutschland, nämlich in München und Karlsruhe, befinden) eingesetzte Unterausschuß zur Prüfung der langfristigen Perspektiven der Europäischen Schulen übermittelte am 1. Juni 1993 dem Rat einen ersten Bericht, den dieser zur Kenntnis nahm. Gleichzeitig verlängerte der Rat das Mandat der Gruppe um ein weiteres Jahr, damit diese ihre Arbeit abschließen kann. Der neue Satzungsentwurf liegt zur Zeit dem Europäischen Parlament zur Beratung vor und muß noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden.

232. Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage

Die 1990 beschlossene europäische Stiftung für Berufsbildung kann weiterhin ihre Tätigkeit zugunsten der Staaten Mittel- und Osteuropas nicht aufnehmen, da bisher zwischen den Mitgliedstaaten keine Einigung über den Sitz der Stiftung erreicht werden konnte.

2. Kulturelle Zusammenarbeit

233. Kulturelle Zusammenarbeit, Tagungen

Das erste Halbjahr 1993 stand im Zeichen von drei größeren Treffen zur Abstimmung der Kulturpolitik unter den Mitgliedstaaten: Am 21./22. April 1993 fand in Kopenhagen ein informelles Treffen der Kulturminister statt, vom 3. bis 5. Mai trafen sich die Kulturdirektoren ebenfalls in Kopenhagen, und am 17. Mai tagte der EG-Kulturministerrat in Brüssel.

234. Kulturkonzept der Gemeinschaft

Die Kulturminister waren sich einig, daß die Ziele des neuen Kulturkonzepts darin bestehen, die nationale und regionale Vielfalt Europas zu erhalten und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe und die verbindenden Elemente zwischen den europäischen Völkern hervorzuheben. Dies setzt jedoch voraus, daß bei Aktivitäten der Gemeinschaft das Grundprinzip der Subsidiarität gewahrt wird; die Gemeinschaft soll die kulturpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und unterstützen. Außerdem sollte sie sich schwerpunktmäßig auf die Projekte und Programme konzentrieren, die gemeinschaftsweit zur Stärkung des europäischen Bewußtseins beitragen können. Schließlich wird eine engere unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Kulturschaffenden und den jeweiligen kulturellen Einrichtungen angestrebt.

235. Kulturelle Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die meisten EG-Staaten haben inzwischen ein Gesamtkonzept zur Unterstützung der mittel- und osteuropäischen und der Neuen Unabhängigen Staaten entwickelt. Dabei geht es vor allem um die Förderung von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft; das kulturelle Leben wird von den meisten EG-Staaten auf der Basis bilateraler Kulturabkommen unterstützt; eine Ausnahme sind die Niederlande, die auf unmittelbare Beziehungen zwischen den Kulturschaffenden und ihren Organisationen vertrauen. Es bestand Konsens, daß angesichts der überwiegend bilateralen Zusammenarbeit mit Drittstaaten auch hier das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung kommen sollte; die Kultur- und Bildungsarbeit im Rahmen von EG-Kooperationsabkommen mit Dritten muß transparent sein; hier müssen klare Prioritäten gesetzt werden.

236. Kulturelle Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen

Insgesamt traten die Kulturminister für eine pragmatische und komplementäre Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Europarats und dem Ratssekretariat ein; die jeweiligen Aktivitäten sollen abgestimmt und Doppelarbeit vermieden werden; gemeinsame Projekte oder die Ad-hoc-Beteiligung des Euro-

parats an einzelnen Vorhaben der Gemeinschaft werden jedoch begrüßt (z. B. der Veranstaltungskalender im Rahmen der Kampagne zugunsten von Buch und Lesen). Aus rechtlichen Gründen hält aber die Kommission weder einen Beitritt der EG zur Europäischen Kulturkonvention des Europarats noch eine Beteiligung des Europarats an den Beratungen der EG-Gremien für möglich.

237. Buch und Lesen

Anläßlich des informellen Kulturministertreffens Ende April hatte die dänische Präsidentschaft eine europäische Initiative mit einer Laufzeit von 18 Monaten zugunsten der Förderung von Buch und Lektüre unter dem Motto „Spaß am Lesen“ eröffnet. Zu Beginn der Kampagne fand am 20./21. April in Kopenhagen ein Expertentreffen zum Thema „Wege für das Buch zum Leser“ statt; auch das informelle Symposium der Kulturminister am 22. April befaßte sich mit dem Bereich Buch und Lektüre. Außerdem wurde in Zusammenarbeit mit dem Europarat ein Europäischer Veranstaltungskalender zu den Ereignissen im Rahmen der Sensibilisierungskampagne in den einzelnen Mitgliedstaaten herausgegeben. Des weiteren wird die Kommission Fachtagungen zum Thema Buch unterstützen und den gesamten Bereich durch europaweite Öffentlichkeitsarbeit fördern.

238. Buchpreisbindung

Die Mitgliedstaaten waren sich einig, die Rahmenbedingungen des Buch- und Verlagswesens möglichst günstig zu gestalten; sie sprachen sich grundsätzlich für die Beibehaltung der Buchpreisbindung als kulturpolitisches Instrument aus. Belgien kündigte an, während seiner Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1993 die Frage einer gemeinschaftsweiten Regelung der Buchpreisbindung aufzugreifen; einige andere Mitgliedstaaten gaben dabei zu bedenken, daß die Vor- und Nachteile einer Harmonisierung sehr sorgfältig geprüft werden müßten.

239. Kulturstadt Europas

1993 ist Antwerpen Kulturstadt Europas. Die Kulturminister und -direktoren berieten bei ihren Treffen während des Berichtszeitraums auch über die verschiedenen Bewerbungen für die „Kulturstadt Europa“ 1998 und 1999. Die Bundesrepublik Deutschland warb dabei für die Kandidatur der Stadt Weimar für das Jahr 1999. Weimar stellt seine Bewerbung vor allem ins Zeichen des gemeinsamen Neubeginns nach Überwindung der Teilung Europas; zudem soll 1999 im Rahmen der „Kulturstadt Europas“ des 250. Geburtstages Johann Wolfgang von Goethes gedacht werden. Eine Entscheidung über die Bewerbung wird für Herbst dieses Jahres erwartet.

240. Europäischer Kulturmonat

Um die Ausrichtung des „Europäischen Kulturmonats“ 1995 bemühen sich Nikosia, Ljubljana und Aarhus. Der Rat stellte jedoch die Entscheidung über eine Fortsetzung des Programms und die verschiedenen Kandidaturen zurück, bis der Evaluierungsbericht über den Ablauf des „Europäischen Kulturmonats“ 1993 in Graz vorliegt.

241. Übersetzung von Theaterstücken

Der Rat verabschiedete eine Entschließung zur Förderung der Übersetzung zeitgenössischer Theaterstücke, um in den Mitgliedstaaten das Angebot an Theaterstücken aus anderen Mitgliedstaaten vergrößern und auch dramatische Werke aus weniger verbreiteten Sprachen in die aktuelle Theater- und Rundfunkarbeit einbeziehen zu können. Dieses Projekt soll das Pilotvorhaben für die Übersetzung zeitgenössischer literarischer Werke (Entschließung vom 9. November 1987) ergänzen. Die Kommission wurde beauftragt, die Modalitäten der Förderung zu prüfen.

242. Austauschprogramm für Kunstschaffende

Der Rat nahm den Vorschlag, ein Austauschprogramm für begabte, jüngere Künstler ins Leben zu rufen, mit Interesse zur Kenntnis. Die Kommission erhielt den Auftrag, nach einer Bestandsaufnahme über bereits bestehende Austauschprogramme in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (insbesondere ERASMUS und TEMPUS) einen Vorschlag auszuarbeiten, wie ein solches Programm finanziert und gegebenenfalls mit den bereits bestehenden Programmen kombiniert werden könnte.

3. Kulturgüterschutz

243. Ausfuhr von Kulturgütern

Am 15. März 1993 verabschiedete der Rat die Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern. Die Verordnung des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern ist am 30. März 1993 in Kraft getreten; die Kommissionsverordnung zur Durchführung der Verordnung des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern ist am 1. April 1993 wirksam geworden. In der Bundesrepublik Deutschland hatten außer der Bundesregierung sowohl der Bundesrat als auch die Verbände des Kunst- und Antiquitätenhandels und die großen Museen erhebliche Bedenken gegen die Richtlinie und die Verordnung angemeldet; sie fürchten, daß der Kunsthandel durch die neuen Regelungen gestört werden könnte. Der Ratsbeschluß kam bei Stimmenthaltung der Bundesrepublik Deutschland mit qualifizierter Mehrheit zustande; der deutschen Delegation gelang es jedoch, eine Revisionsklausel durchzusetzen, nach der sich der Rat verpflichtet, die Richtlinie nach drei Jahren erneut zu überprüfen.

244. Schutz des architektonischen Erbes

Am 12. Februar 1993 verabschiedete das Europäische Parlament die Entschließung zur Erhaltung des architektonischen Erbes und zum Schutz der Kulturgüter. Kommission, Rat und die Parlamente der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes, zur Zusammenarbeit im Kampf gegen illegale Kulturgüterexporte und zur Förderung handwerklicher Berufe im Bereich der Restauration zu ergreifen. Die Parlamente der Mitgliedstaaten sollen sich für die Ratifikation mehrerer Übereinkommen einsetzen, die sich mit Kulturgüterschutz und dem Erhalt des kulturellen Erbes befassen:

— UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970

Das Übereinkommen ist in Teilen mit dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar. Die Bundesregierung hat 1986 eine Vorbehalts- und Interpretationserklärung ausgearbeitet, wonach jedoch der Kernbereich des Übereinkommens für Deutschland unverbindlich wäre. Daher ist eine Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht zu erwarten.

— Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Granada) vom 3. Oktober 1985

Für dieses Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland am 17. August 1987 die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

— Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta) vom 16. Januar 1992

Dieses Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 16. Januar 1992 unterzeichnet; die Ratifikation befindet sich in Vorbereitung.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments wird zur Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Federführend ist der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

XIX. Sozialpolitik

245. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Unter dänischer Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte erzielt. Im Mittelpunkt der Ratsarbeit stand die politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Arbeitszeitgestaltung. Auch zum Richtlinienvorschlag über die Sicherheit auf Fischereifahrzeugen wurde ein gemeinsamer Standpunkt festgelegt. Darüber hinaus wurden über den Richtlinienvorschlag zur Einsetzung europäischer Betriebsräte sowie über den Richtlinienvorschlag zum Jugendarbeitsschutz

wichtige Orientierungsaussprachen geführt. Weiterhin wurde eine Empfehlung zum Zugang zur Fortbildung sowie eine Entschließung zur flexiblen Altersgrenze verabschiedet.

246. Arbeitszeitgestaltung

Der Rat verabschiedete einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag zur Arbeitszeitgestaltung. Nach intensiven Verhandlungen ist es damit gelungen, bei Stimmenthaltung von Großbritannien eine Konsenslösung innerhalb der Gemeinschaft zu finden, die Fortschritte für die Arbeitskräfte in Europa bringt und gleichzeitig die teilweise sehr unterschiedlichen Strukturen in den Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt. Die maßgeblich von Deutschland beharrlich verfolgte Politik, Konsenslösungen unter Einbindung aller Mitgliedstaaten zu erarbeiten, ist damit erfolgreich gewesen. Der gemeinsame Standpunkt, der noch überarbeitet werden muß, bevor er formell angenommen werden kann, sieht u. a. folgende Grundsätze vor:

- tägliche Mindestruhezeit von 11 aufeinanderfolgenden Stunden;
- Pausenzeiten bei einer täglichen Arbeitszeit von über 6 Stunden;
- eine wöchentliche Mindestruhezeit von 35 Stunden, die grundsätzlich den Sonntag einzuschließen hat;
- eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, von der innerhalb bestimmter Ausgleichsräume, und zwar auch durch Vereinbarung der Sozialpartner auf nationaler oder regionaler Ebene und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf niedriger Ebene, abgewichen werden kann;
- bezahlter Jahresurlaub von mindestens 4 Wochen.

247. Sozialer Dialog

Der Rat erörterte u. a. die Möglichkeit der Erweiterung des sozialen Dialogs mit dem Ziel, alle repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf europäischer Ebene einzubeziehen. Die Aussprache soll während der nächsten Präsidentschaft fortgesetzt werden. Dazu wird die Kommission einen Bericht über die Repräsentativität der Sozialpartner im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union vorlegen. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die europäischen Verbände der kleinen und mittleren Betriebe und des Handwerks (UEAPME), der freien Berufe (SEPLIS), der Industrie- und Handelskammern (Eurochambres) und des Dachverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Dienste (CESI) insbesondere beim Konsultationsverfahren in den sozialen Dialog aufzunehmen, um den durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffenen rechtlichen Rahmen mit Leben zu erfüllen.

248. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Mit der Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes zu der Richtlinie über die Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit setzte der Rat seine bisherige Erfolgsbilanz im Arbeitsschutz fort. Geregelt wird die Klassifizierung der biologischen Arbeitsstoffe in Abhängigkeit von dem gegebenen Gefahrenpotential und die Impfung von Arbeitskräften. Die zugrundeliegende Richtlinie sieht vor, daß Art, Ausmaß und Dauer der Exposition gegenüber einem bestimmten Arbeitsstoff ermittelt werden muß, damit die Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ermittelt und Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gefahrenpotentials getroffen werden können.

249. Fischereifahrzeuge

Der Präsidentschaft gelang es, eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt zu erreichen. Die Richtlinie ergänzt die bisher schon verabschiedeten Mindestvorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz für die Arbeit auf Schiffen, die dem Fang oder der Verarbeitung von Fischen dienen. Sie enthält z. B. Vorgaben für Fluchtwege, Lüftung, Beleuchtung und Rettungsmittel. Die Bedeutung der Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland ist relativ gering, da es in Deutschland nur etwa 3 900 Fischer auf ca. 1 900 Schiffen gibt.

250. Europäischer Betriebsrat

Die kommende belgische Präsidentschaft räumt diesem Punkt Priorität ein. Auf der Ratstagung der Arbeits- und Sozialminister am 6. April 1993 ist von elf Mitgliedstaaten, darunter auch von deutscher Seite, der Richtlinienentwurf in der Fassung der dänischen Präsidentschaft grundsätzlich positiv bewertet worden. Solange der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Tendenzschutz noch nicht sachgerecht geregelt sind, kann aufgrund der Vorgaben des Deutschen Bundestages keine Zustimmung zum Richtlinienvorschlag erfolgen.

251. Jugendarbeitsschutz

Der Rat führte wieder eine Orientierungsdebatte über einige zentrale Fragen der Richtlinie. Es bestand weitgehende Übereinstimmung, daß Kinderarbeit grundsätzlich verboten werden müsse und nur leichte Arbeiten unter sehr eingeschränkten Bedingungen zugelassen werden könnten. Auch aufgrund der vielen offenstehenden technischen Probleme konnte ein gemeinsamer Standpunkt noch nicht erzielt werden.

252. Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, flexible Regelungen

In der verabschiedeten Entschließung fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre Beschäftigungspolitik auszuarbeiten und so zu gestalten, daß eine flexible Anpassung an die demographischen Veränderungen und die Änderung der Alterspyramide der erwerbstätigen Bevölkerung ermöglicht werden. Die Bundesregierung begrüßt diese Grundsätze, die bereits im deutschen Rentenrecht verwirklicht sind. Da die EG für den Regelungsbereich der Entschließung keine originäre Kompetenz besitzt, wird in der Entschließung ausdrücklich betont, daß die Regelungskompetenz bei den Mitgliedstaaten liegt.

253. Initiative im Beschäftigungsbereich

Breiten Raum nahm unter dänischer Präsidentschaft das Thema Wachstum und Beschäftigung ein. Es wurde bei beiden Arbeitsministerräten und auch beim informellen Treffen mit den Vertretern der Sozialpartner besprochen und auch vom Europäischen Rat in Kopenhagen diskutiert. Dabei zeigte sich jedoch, daß im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, die hier ohnehin nur flankierend zur Wirtschafts- und Finanzpolitik wirken kann, kaum Ansatzpunkte für neue Initiativen zu sehen sind. Die Gemeinschaft besitzt neben der Förderung durch Fonds und Programme (deren Finanzvolumen festgelegt ist) sowie den Möglichkeiten zum Informations- und Erfahrungsaustausch keine originären Kompetenzen auf diesem Gebiet. Nach übereinstimmender Auffassung von Kommission und Mitgliedstaaten muß nach dem Subsidiaritätsprinzip auch in Zukunft die Arbeitsmarktpolitik in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben. Aus diesem Grunde bleiben auch zwangsläufig die Vorschläge der Kommission zur Arbeitsmarktpolitik blaß und vage. Die Bundesregierung hat deshalb die Kommission aufgefordert, sich auf den effizienten Einsatz der Europäischen Sozialfonds zu konzentrieren und deren Mittel wie in der Vergangenheit vorrangig zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzusetzen.

254. Soziale Anpassungsbeihilfen EGKS

Aus dem Haushalt der EGKS, der durch Umlagen der Montanunternehmen finanziert wird, stellt die Kommission u. a. auch Beihilfen für soziale Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung, die Arbeitnehmer erhalten können, deren Arbeitsplatz durch strukturelle Stilllegungs-, Teilstilllegungs- und Betriebseinschränkungsmaßnahmen auf Dauer entfallen. Die Mitgliedstaaten müssen mindestens einen gleich hohen Betrag zu diesen Anpassungsbeihilfen erbringen.

Für die jetzt anstehende weitere Umstrukturierungsphase der europäischen Stahlindustrie hat die Kommission zusätzlich 240 Mio. ECU für die Jahre 1993 bis 1995 bereitgestellt. Es ist sichergestellt, daß der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Anteil an die Betroffenen weitergeleitet wird. Damit soll

auch in den nächsten Jahren im Stahlbereich gerade in den Regionen eine sozial verträgliche Anpassung erfolgen, in denen die Umstrukturierung in der Vergangenheit bereits zu tiefgreifenden Verunsicherungen im wirtschaftlichen und sozialen Umfeld geführt haben.

255. HELIOS II

Am 25. Februar 1993 hat der Rat den Beschluß über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II) für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 gefaßt.

Die Aktivitäten des HELIOS-II-Programms konzentrieren sich auf die Schwerpunkte

- funktionelle Rehabilitation,
- Eingliederung in das Bildungssystem,
- Ausbildung und berufliche Wiedereingliederung,
- wirtschaftliche Eingliederung sowie
- soziale Eingliederung und eine eigenständige Lebensführung.

Ziel von HELIOS II ist, in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in den Mitgliedstaaten, die Förderung einer europäischen Kooperationspolitik, die auf den in den zwölf Mitgliedstaaten zu verzeichnenden besten Erfahrungen und erfolgreichsten innovativen Versuchen beruht. Die Verantwortung für die Eingliederung der Behinderten im Bereich der Bildung, ihre berufliche, wirtschaftliche und soziale Eingliederung sowie ihre eigenständige Lebensführung liegt — entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip — in erster Linie bei den Mitgliedstaaten; jedoch sollen die Maßnahmen der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Wirksamkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen in diesem Bereich zu unterstützen.

256. Grünbuch Sozialpolitik

In ihrem Beitrag für das Grünbuch über die Zukunft der europäischen Sozialpolitik hat die Bundesregierung die Prinzipien verdeutlicht, an denen die zukünftige Politik der Gemeinschaft im Sozialbereich ausgerichtet werden sollte. Hierzu gehört, daß die neu vorzuschlagenden Regelungen die Leistungsfähigkeit aller Mitgliedstaaten berücksichtigen müssen. Richtlinien dürfen sich zudem nicht in Details verlieren, sondern sollen sich auf wenige grundsätzliche Vorgaben konzentrieren. Sie müssen hinreichend flexibel sein, d. h. einen Rahmen bieten, dessen Grundsätze auf die nationalen Systeme anwendbar sind. Sie müssen zudem revidierbar sein.

Die Bundesregierung hat in ihrem Beitrag darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Sozialbereich zunehmend Anlaß zur kritischen Auseinandersetzung bietet, und sie der Auffassung ist, daß dieses Thema auch bei der

Erarbeitung des Grünbuchs besondere Berücksichtigung verdient.

Die Kommission wird aufgefordert, die Vorschläge zur Regelung der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung sowie die Forderung nach Festlegung einer flächendeckenden, unparteiischen und unentgeltlichen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung aufzugreifen.

Für den Bereich der Arbeitsbedingungen werden weitere konkrete Maßnahmen gefordert, so

- die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer bei Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverhältnissen,
- ein Anhörungsrecht in solchen betrieblichen Angelegenheiten, die die Person des Arbeitnehmers, den Schutz seiner Persönlichkeit (insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Arbeitnehmerdaten) sowie einen angemessenen Kündigungsschutz betreffen.

XX. Gesundheitspolitik

257. Gesundheitspolitik, Schwerpunkte

Unter der dänischen Präsidentschaft wurden weitere Fortschritte bei der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung einer eigenständigen und subsidiären Gesundheitspolitik auf Gemeinschaftsebene erzielt.

Durch den Vertrag über die Europäische Union wird erstmals das Ziel eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausdrücklich im Aufgabenkatalog der Gemeinschaft genannt und darüber hinaus ein eigener Teil „Gesundheitswesen“ in den Vertrag eingestellt. Damit soll auch die Gesundheitspolitik ein Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses werden.

258. Öffentliche Gesundheit, Rahmen für die künftige Zusammenarbeit

Das Bekenntnis zum europäischen Integrationsprozeß bleibt gerade auch in der Gesundheitspolitik eng verbunden mit der Forderung nach strikter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen haben auf ihrer Tagung am 27. Mai 1993 in Brüssel daher auch die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die öffentliche Gesundheitspolitik betont. Sie haben der Kommission den Auftrag erteilt, schnellstmöglich dem Rat Vorschläge für ein Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterbreiten, mit dem mehr Kontinuität und eine bessere Kohärenz erreicht werden soll. Das Programm soll die Ziele der künftigen Zusammenarbeit nennen, die Aktionsbereiche für einen längerfristigen Plan festlegen und ein mittelfristiges Arbeitsprogramm aufstellen, die Formen der Zusammenarbeit regeln, die Voraussetzungen für den Gesundheitsschutz als Bestandteil der Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen verbessern und die Grundlagen für eine Zusammenarbeit mit Dritt-

ländern und internationalen Organisationen schaffen.

Bei der Auswahl der Aktionsbereiche sind die folgenden allgemeinen Kriterien zu berücksichtigen:

- Es handelt sich um ein bedeutendes Gesundheitsproblem, zu dessen Bewältigung geeignete Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können.
- Die Maßnahme muß gegenüber einer einzelstaatlichen Maßnahme einen „gemeinschaftlichen Mehrwert“ bieten.
- Die Maßnahme soll die Gesundheitsaspekte anderer Gemeinschaftspolitiken ergänzen und fördern.
- Sie soll in Übereinstimmung mit Maßnahmen anderer internationaler Organisationen stehen.

Als Formen der Zusammenarbeit wurden insbesondere der Aufbau von Netzen, die Benennung von Fachzentren in den Mitgliedstaaten sowie der Austausch von Personal genannt. Betont wurde die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der Kommission mit den entsprechenden Gremien des Europarats und der Weltgesundheitsorganisation, insbesondere dem Regionalbüro für Europa. Hierbei sollte es sich entweder um eine punktuelle Maßnahme oder um eine längerfristige Zusammenarbeit handeln.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Vorschläge der Kommission, die noch für dieses Jahr angekündigt sind, eine geeignete Grundlage für den Bericht der Bundesregierung an den Bundesrat bilden werden, den dieser mit seiner Entschließung vom 28. Mai 1993 gefordert hat. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Zielsetzungen einer künftigen Tätigkeit der EG im Bereich der Gesundheitspolitik nur in enger, möglichst frühzeitiger Abstimmung mit den Ländern erfolgen können, für die die notwendigen strukturellen Voraussetzungen bereits geschaffen sind.

259. Europa gegen den Krebs

Die Kommission hat am 15. März 1993 einen umfassenden Bericht über die Bewertung der Wirksamkeit der Aktionen im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ (1987—1992) vorgelegt. Der Bericht sowie der ihn ergänzende Bericht eines besonderen Bewertungsausschusses unabhängiger Experten enthalten sowohl eine kritische Würdigung der Wirksamkeit der bisherigen Aktionen und Maßnahmen wie auch Vorschläge und Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Der Ministerrat hat am 27. Mai 1993 den Bericht lediglich zur Kenntnis genommen, da die Beurteilung seines Inhalts einen längerfristigen Diskussionsprozeß in und zwischen den Mitgliedstaaten erfordert. Dieser Prozeß wird erst in der zweiten Hälfte 1993 abgeschlossen sein. Um jedoch sicherzustellen, daß auch im Haushaltsjahr 1994 ausreichende Mittel bereitgestellt werden können, wurde der für die Durchführung der Aktionen erforderlich gehaltene Gemeinschaftsbetrag von 50 auf 55 Mio. ECU aufgestockt.

Im Rahmen des Krebsprogramms hat die Bekämpfung des Tabakkonsums eine hervorragende Bedeutung. Dazu hat der Rat

- den Gedankenaustausch hinsichtlich des geänderten Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie, die ein grundsätzliches Werbeverbot für Tabakerzeugnisse vorsieht, ohne Ergebnis fortgesetzt. Die Bundesregierung hat sich im Einklang mit ihrer bisherigen Haltung und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages erneut gegen den Richtlinienvorschlag ausgesprochen;
- einen Zwischenbericht der Kommission über ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen zur Kenntnis genommen und die Kommission gebeten, bei zukünftigen Berichten eine systematische Bewertung der Maßnahmen durchzuführen.

260. Europa gegen AIDS

Die Laufzeit des Programms „Europa gegen AIDS“ endet am 31. Dezember 1993. Die Kommission hat am 10. März 1993 über die Durchführung des Programms 1991/92 einen umfassenden Bericht vorgelegt. Der Ministerrat hat am 27. Mai 1993 den Bericht zur Kenntnis genommen und die Kommission ersucht, die erforderlichen Initiativen einzuleiten, um die Fortsetzung des Programms auch während des Jahres 1994 zu gewährleisten; dem Rat ist im ersten Halbjahr 1994 ein Bericht über die Durchführung des Aktionsplans 1991—1993 vorzulegen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im 2. Halbjahr 1994 der Kommissionsbericht eingehend geprüft wird und Vorschläge für eine Verlagerung der Schwerpunkte gemacht werden.

261. Europa gegen Drogen

Mit der Verordnung Nr. 302/93 des Rats vom 8. April 1993 wurde eine Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht geschaffen. Obwohl die Verordnung wegen der offenen Entscheidung über die Sitzfrage noch nicht in Kraft getreten ist, wurden erste Arbeiten zur Vorbereitung der zukünftigen Tätigkeit durchgeführt. Die Aufgaben der Drogenbeobachtungsstelle umfassen

- die Sammlung und Analyse vorhandener Daten,
- die methodische Verbesserung des Datenvergleichs,
- die Verbreitung der Daten und
- die Zusammenarbeit mit europäischen internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Drittländern.

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 27. Mai 1993 auch einen mündlichen Bericht der Kommission über die erfolgreiche Europäische Drogenwoche vom 16. bis 22. November 1992 zur Kenntnis genommen. Deutschland hat angeboten, diese Woche im Herbst

1994 unter seiner Präsidentschaft nochmals durchzuführen. Die Minister äußerten sich positiv zu diesem Vorschlag.

262. Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die dänische Präsidentschaft hat durch ihren Gesundheitsminister im Namen aller EG-Mitglieder bei der 46. Weltgesundheitsversammlung Anfang Mai 1993 in Genf ein deutliches Bekenntnis zum „Rapprochement“ abgegeben. Der Minister hat insbesondere betont, daß im Hinblick auf die umfassenden Herausforderungen die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Region der WHO verbessert werden muß. Die dem Ministerrat vom 27. Mai 1993 im Rahmen des Programms „Öffentliche Gesundheit“ vorgelegten Vorschläge stellen die erste Umsetzungsmaßnahme einer Resolution der 42. Tagung des WHO-Regionalkomitees vom September 1992 dar, mit der zum ersten Mal die dringend notwendige Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen WHO, der EG und dem Europarat gefordert worden ist. Zur Vorbereitung des Ministerrates hatte die EG-Kommission eine umfassende Übersicht über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Weltgesundheitsorganisation vorgelegt. Die Übersicht zeigt, daß bei einer Vielzahl von Projekten eine punktuelle Zusammenarbeit besteht, insbesondere in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und -erziehung sowie Normen, Kennzeichnung und Einstufung gesundheitlicher Aspekte der Umwelt, Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe, Gesundheitsforschung, Informatik und Telematik im Gesundheitswesen.

Die Möglichkeiten einer Intensivierung dieser Zusammenarbeit im Rahmen einer Gesamtkonzeption, an der es bisher mangelt, werden gegenwärtig zusammen mit den Mitgliedstaaten geprüft.

XXI. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik

1. Frauenpolitik

263. Frauenpolitische Konferenz „Gleichberechtigung in der Zukunft — ein integrierter Aspekt“

Auf Einladung der dänischen Arbeitsministerin, die auch für Frauenfragen zuständig ist, fand im Rahmen der dänischen Präsidentschaft eine gemeinschaftsweite Konferenz zum Thema „Gleichberechtigung in der Zukunft — ein integrierter Aspekt“ in Århus statt. Die Konferenz sollte als dänischer Beitrag für das 3. mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991—1995) verstanden werden.

Der Teilnehmerkreis umfaßte Vertreterinnen und Vertreter der Regierungen und Parlamente der EG- und EFTA-Staaten, Nicht-Regierungsorganisationen, Sozialpartner und Journalisten. Entsprechend unterschiedlich waren die Forderungen und Wege, De-facto-Gleichberechtigung zu erreichen. Auf die

Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die Rolle der Medien für das Bild der Frau in der Gesellschaft wurde besonders hingewiesen.

264. Strukturfondsverordnungen, Revision

Frauenförderung hat im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) einen besonderen Stellenwert. Die vorliegenden Kommissionsvorschläge zur Revision der Strukturfonds-Verordnungen und insbesondere der ESF-Verordnung (VO (EWG) Nr. 4255/88) enthalten als ein Förderziel die Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt. Es sollen insbesondere

- langzeitarbeitslose Frauen,
- Frauen, die nach einer längeren Phase der Nichterwerbstätigkeit wieder in den Arbeitsmarkt treten wollen,
- junge Frauen unter 25 Jahren, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt Schwierigkeiten bereitet, sowie
- Frauen in Bereichen, in denen sie bisher erheblich unterrepräsentiert sind,

gefördert werden.

Die Kommission hat damit Schwerpunkte übernommen, die in den deutschen ESF-Förderprogrammen enthalten sind.

2. Jugendpolitik

Das EG-Aktionsprogramm „Jugend für Europa“ ist von einer Unternehmens- und Organisationsberatungsfirma europaweit auf seine Wirksamkeit nach Inhalten, Organisationsstrukturen in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission sowie seine jugendpolitischen Effekte untersucht worden. Die Ergebnisse werden in Kürze auch auf deutsch erwartet.

Die bilateralen Gespräche zur künftigen Gestalt von „Jugend für Europa III“ ab 1995 zwischen der Task-Force Human Resources und Deutschland haben im April 1993 in offener und konstruktiver Atmosphäre stattgefunden. Auf der Basis dieser Gespräche mit allen Mitgliedstaaten wird von der Kommission ein Grundsatzpapier zur europäischen Jugendpolitik erarbeitet.

Neue Formen der Zusammenarbeit zeichnen sich bei der Reorganisation der „Vorrangigen Maßnahmen für die Jugend“ des Jugendministerrats und des Europäischen Parlaments ab: Hier wird die Task-Force mit einer Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses „Jugend für Europa“ und dem Jugendfo-

rum gemeinsam neue Informations- und Entscheidungsverfahren entwickeln; sie tagte erstmals am 30. Juni 1993.

3. Seniorenpolitik

Beim informellen Rat der für die Seniorenpolitik zuständigen Minister der Europäischen Gemeinschaft am 27./28. Januar 1993 in Kopenhagen wurde das Ziel erreicht, durch einen intensiven Erfahrungsaustausch über generelle Fragen der Seniorenpolitik die Grundlage für eine Fortsetzung der Diskussion auf Gemeinschaftsebene zu legen.

Die deutsche Seite stellte bei dieser Tagung eine Initiative zur Seniorenpolitik in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor. Sie sieht vor, einen Katalog seniorenpolitischer Ziele aufzustellen, der sowohl Ziele erfaßt, die im Sinne eines Informations- und Erfahrungsaustausches auf Gemeinschaftsebene angestrebt werden, wie auch solche, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die seniorenpolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten werden durch diese Initiative nicht in Frage gestellt.

Übereinstimmend erklärten die Minister, daß sie eine aktive, vorausschauende Seniorenpolitik als eine der wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart betrachten.

Der deutsche Vorschlag, den Erfahrungsaustausch zu vertiefen und gemeinsam einen Katalog über die seniorenpolitischen Ziele der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu erarbeiten, wurde von allen Ministern positiv aufgenommen.

Der bei der EG-Kommission bestehende Beratende Ausschuss für das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen wurde mit der Erarbeitung dieses Zielkatalogs betraut und hat sich bereits in mehreren Arbeitssitzungen mit der Thematik befaßt. Das Ergebnis könnte die Grundlage einer wichtigen politischen Erklärung des Rates anlässlich des Abschlusses des Europäischen Jahres im Dezember 1993 bilden. Der Beratende Ausschuss soll künftig als Forum des Informations- und Erfahrungsaustausches der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der Seniorenpolitik dienen.

Das Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen wurde in Deutschland am 18. Januar 1993 eröffnet. Nahezu alle mit altpolitisch relevanten Fragestellungen befaßten Organisationen und Institutionen beteiligten sich. Auf kommunaler, Landes- und Bundesebene finden zahlreiche Veranstaltungen statt.

Neben den allgemeinen inhaltlichen Kriterien, die durch den Ratsbeschluß vom 24. Juni 1992 festgelegt sind, hat der Nationale Koordinierungsausschuss insbesondere Maßnahmen befürwortet, die kulturelle Aktivitäten älterer Menschen und Generationen übergreifende Themen beinhalten.

XXII. Sportpolitik

265. Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft

Zu den in der 2. Sitzung des „Europäischen Sportforums“ am 24. November 1992 in Brüssel von der Kommission vorgetragenen Absichten, im Bereich des Sports im Rahmen ihrer Möglichkeiten tätig zu werden, hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern im Januar 1993 ausführlich Stellung genommen. Hierbei handelt es sich um:

- Aktionen zugunsten der Länder Zentral- und Osteuropas,
- Jugendarbeitschutz,
- Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem europäischen Anti-Doping-Verhaltenscodex und das
- Arbeitsprogramm für 1993.

In Abstimmung mit den Bundesländern hat die Bundesregierung im Juni 1993 einen umfassenden Fragenkatalog eines von der EG-Kommission beauftragten britischen Forschungsinstituts über „Auswirkungen der EG-Gesetzgebung und -politik auf den Sport“ beantwortet.

Die Bundesregierung hat auch bei diesen Gelegenheiten ihre von den Bundesländern unterstützte Haltung zum Tätigwerden der EG im Sport deutlich gemacht. Danach kann der Sport als Integrationsfaktor einen wichtigen Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von 1985 über die Schaffung eines „Europas der Bürger“ leisten. Die Gemeinschaft verfügt zwar über keine originären Zuständigkeiten im Sport, ihre Aktivitäten berühren den Sport jedoch in zunehmendem Maße als Wirtschaftsfaktor.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin darauf achten, daß nationale und innerstaatliche Zuständigkeiten sowie die Autonomie des Sports gewahrt bleiben. Auch müssen Doppelarbeit, insbesondere mit dem Europarat, und eine Ausgrenzung von Drittstaaten bei EG-Vorhaben vermieden werden.

XXIII. Tourismuspolitik

266. Tourismus, Aktionsplan

Die Beratungen zur Durchführung der Einzelmaßnahmen, die der am 4. Juni 1992 beschlossene Aktionsplan zur Förderung des Tourismus für 1993 vorsieht, konnten abgeschlossen werden. Die Bundesregierung begrüßt, daß bereits im Mai eine Reihe von Ausschreibungen und Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen für verschiedene Bereiche des Tourismus, darunter Tourismus und Umwelt sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit, veröffentlicht wurde. Geplant sind u. a. die Anfertigung von Studien und Informationsmaterial, die Förderung von Modellprojekten und die Veranstaltung eines Wettbewerbs zum Thema Tourismus und Umwelt.

XXIV. Agrarpolitik

1. Agrarpreisverhandlungen

267. Agrarpreisbeschlüsse 1993/94

Nach intensiven Beratungen wurden die diesjährigen Agrarpreisverhandlungen am 27. Mai 1993 abgeschlossen. Der Beschluß stand ganz im Zeichen der vor einem Jahr verabschiedeten Agrarreform, durch die wesentliche Teile des Preispakets bereits festgelegt waren. Darüber hinaus konnten gegenüber den ursprünglichen Preisvorschlägen der Kommission Verbesserungen erzielt werden, so daß im wesentlichen eine Fortschreibung der bisher geltenden Marktordnungspreise beschlossen wurde. Negative Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen wurden so weitgehend vermieden.

Bei der Abstimmung im Rat sind die eigentlichen Agrarpreisvorschläge mit zusätzlichen Punkten zu einem Paket zusammengefaßt worden, so daß gleichzeitig eine Reihe weiterer wichtiger Sachfragen entschieden wurde:

- Verlängerung der Zuckermarktordnung um ein Jahr,
- erste Vereinfachungen bei der Durchführung der Agrarreform,
- Einführung der Dauerbrache sowie Erhöhung der Stillelegungsprämie ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95,
- Aufstockung der Milchquoten insbesondere zur Befriedigung der Ansprüche für eine bestimmte Gruppe früherer Nichtvermarkter und
- Genehmigung des zwischen der EG und den USA ausgehandelten Ölsaatenabkommens.

Mit der ersten Stufe der Umsetzung der EG-Agrarreform befindet sich die Landwirtschaft zur Zeit in einer Phase des agrarpolitischen Umbruchs. Es war daher das erklärte Ziel der Bundesregierung, zusätzliche Belastungen für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden. Dieses Ziel konnte weitgehend erreicht werden. Die deutsche Forderung, auf die sich aus den Aufwertungen der DM ergebende Preissenkung in Höhe von 1,3 % zu verzichten, wurde allerdings von der Kommission sowie der Mehrheit der Mitgliedstaaten strikt abgelehnt.

Die Bundesregierung setzt sich für eine durchgreifende Vereinfachung der EG-Agrarreform ein und hat hierzu ein Memorandum vorgelegt. Die Kommission hat weitere Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Mit dem Agrarpreisbeschluß 1993/94 und den in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Beschlüssen wurden auch die Voraussetzungen für die Zustimmung der EG zur Ölsaatenvereinbarung mit den USA geschaffen.

2. Bananenmarktorganisation

268. Bananen, Gemeinsame Marktorganisation

Der Rat hat am 12. Februar 1993 gegen die Stimme der Bundesrepublik Deutschland die Gemeinsame Marktorganisation Bananen beschlossen (VO (EWG) Nr. 404/93). Die Marktorganisation enthält Bestimmungen zu Qualitäts- und Vermarktungsnormen, Erzeugerorganisationen und Konzertierungsmechanismen, Beihilferegulungen und Regelungen für den Handel mit dritten Ländern und gilt ab 1. Juli 1993.

Bundesregierung und Bundesrat sind der Auffassung, daß die Bananenmarktorganisation nicht mit ökonomischen, außenwirtschaftlichen, entwicklungs- und verbraucherpolitischen Interessen vereinbar ist. Deutschland hat deshalb vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen den Außenhandelsteil der Marktorganisation erhoben. Um das Entstehen von Schäden bis zur Entscheidung über die Hauptsache zu vermeiden, hatte sie eine einstweilige Anordnung beantragt, das deutsche Bananenprotokoll weiterhin in Kraft zu lassen. Diesem Antrag ist vom Europäischen Gerichtshof nicht stattgegeben worden. Das Europäische Parlament hatte hingegen den Vorschlag zur Bananenmarktorganisation auf seiner Plenartagung vom 15. Dezember 1992 in Straßburg mit Änderungsvorschlägen gebilligt.

3. Agrarmonetäres System

269. Agrarmonetäres System, Inkrafttreten

Am 1. Januar 1993 ist das alte Währungsausgleichssystem durch ein neues agrarmonetäres System ersetzt worden (VO (EWG) Nr. 3813/92). Dabei stellt die Beibehaltung des sogenannten Switchover für zunächst zwei Jahre (bis Ende 1994) weiterhin sicher, daß beim stärksten Aufwerter der landwirtschaftliche Umrechnungskurs unverändert bleibt, jedoch mit der Folge, daß sich für die „Abwertungsländer“ ein zusätzlicher Preisanhebungsspielraum ergibt. Allerdings wird zu Beginn des auf eine Aufwertung folgenden Wirtschaftsjahres die mit der Aufwertung einhergehende Anhebung des Switch-over-Koeffizienten teilweise dadurch neutralisiert, daß die in ECU festgesetzten Preise um 25 % der Anhebung des Switch-over-Koeffizienten gesenkt werden.

Seit September 1992 ergab sich im Rahmen von fünf Realignments (Neufestsetzung der Leitkurse) eine Aufwertung der DM um insgesamt 5,3 %. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs der DM blieb wegen des Switch-over unverändert bei 2,35418 DM. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 (für die meisten Produkte ist das der 1. Juli 1993) werden in Anwendung der oben genannten Regeln die ECU-Preise um 1,3 % gesenkt.

4. Ökologischer Landbau

270. Ökologischer Landbau, Vereinheitlichung der Vorschriften

Zum 1. Januar 1993 haben nunmehr auch die Artikel 5, 8 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel Wirkung erlangt. Damit ist die Verordnung vollständig in Kraft getreten, so daß die Produktion und Verarbeitung von pflanzlichen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft der Überwachung durch das EG-Kontrollsystem unterliegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der o. g. Verordnung sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Abs. 4 vom 29. Januar 1993 bestehen in der EG erstmals einheitliche Vorschriften für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau. Anhang VI enthält eine Liste der Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel aus dem organischen Landbau.

Die Weiterverwendung von Stoffen, die nach den geltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts bei der Herstellung von Produkten aus dem ökologischen Landbau bisher schon verwendet wurden, ist gemäß Artikel 16 Abs. 5 der Verordnung für einen Übergangszeitraum von zwölf Monaten zulässig.

5. Tierschutz

271. Tiertransport

Die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport ist eine Rahmenvorschrift, zu der die Kommission die noch ausstehenden Durchführungsvorschriften bereits vor dem 1. Juli 1992 hätte vorlegen müssen. Die Richtlinie kann deswegen weiterhin nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt werden. Dies hat die Bundesregierung wiederholt beanstandet. Bis zum Abschluß der derzeitigen Subsidiaritätsdiskussion ist jedoch nicht mit Kommissionsvorschlägen zu rechnen. Die Bundesregierung hat angekündigt, daß sie bei weiterer Untätigkeit der Kommission eine nationale Entscheidung treffen werde. Die internen Arbeiten hierzu haben begonnen.

Bei Schlachttieren setzt sich die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Europäischem Parlament, Bundestag und Bundesrat mit großem Nachdruck zusätzlich für eine drastische Begrenzung der Gesamttransportzeit ein.

272. Schlachten von Tieren

Der Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der

Schlachtung oder Tötung liegt seit Dezember 1991 vor. Mit dieser Regelung sollen die Vorschriften zum Schutz von Schlachttieren auf EG-Ebene harmonisiert werden, um Tieren bei der Schlachtung oder Tötung unnötige Schmerzen oder Leiden zu ersparen. Gleichzeitig sollen die materiellen Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren in EG-Recht übernommen werden.

Die dänische Präsidentschaft hat einen Kompromißvorschlag erarbeitet, bei dessen Beratung sich auf Grund des Ergebnisses des Europäischen Rates von Edinburgh die Frage stellt, ob in diesem Bereich weiteres Gemeinschaftsrecht erlassen werden soll. In einer Generaldebatte des Rates hat sich die Bundesregierung für den Erlass einer detaillierten EG-Richtlinie mit verbindlichen justitierbaren Regelungen ausgesprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die verfolgten Ziele mit dem vorliegenden Schlachtübereinkommen allein nicht erreicht werden können. Die Diskussion auf EG-Ebene wird fortgeführt.

6. Tierseuchen

273. Fischseuchen

Mit der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen werden Mindestanforderungen für die gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen beim Auftreten von Fischseuchen erlassen. Fischkrankheiten, wie zum Beispiel die infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden, können sich rasch seuchenhaft ausbreiten und erhebliche Gesundheitsstörungen sowie — besonders bei frisch geschlüpfter Brut — eine hohe Sterblichkeit verursachen.

7. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnisse tierischer Herkunft

274. Handelsverkehr mit Tieren, Entscheidungen der Kommission

Zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft hat die Kommission u. a. folgende Entscheidungen erlassen:

- Die Entscheidung 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft enthält ergänzende Bestimmungen, um ein harmonisiertes zuverlässiges Verfahren festzulegen und das neue Veterinärkontrollsystem für aus Drittländern stammende Erzeugnisse einsatzbereit zu machen.
- Die Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen

aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zolllagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft soll darüber hinaus gewährleisten, daß Erzeugnisse, die weder die gemeinschaftlichen noch gegebenenfalls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen, bei der Lagerung und Beförderung kontrolliert werden können.

- Mit der Entscheidung 93/100/EWG der Kommission vom 19. Januar 1993 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen und Einhufern sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/15/EWG und 90/135/EWG sind die verschiedenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Tieren und Fleisch zulassen, in einer Liste zusammengefaßt worden.
- Mit Entscheidung 93/128/EWG der Kommission vom 26. März 1993 zu bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den Niederlanden und in Italien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit wurden vorübergehende Schutzmaßnahmen festgelegt, um eine Verschleppung der genannten Schweineseuche in die übrigen Mitgliedstaaten zu verhindern.
- Mit der Entscheidung 93/198/EWG vom 17. Februar 1993 über Veterinärbedingungen für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einfuhr von Schafen und Ziegen harmonisiert worden.
- Mit der Entscheidung 93/199/EWG vom 19. Februar 1993 über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einfuhr von Schweinesamen vereinheitlicht worden.
- Geflügel, Bruteier und Geflügelfleisch müssen aus Drittländern stammen, die frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit sind. Die Kriterien für eine entsprechende Einstufung von Drittländern werden mit der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission vom 12. Mai 1993 über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit festgelegt.
- Die Kommission reagierte auf Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Regionen Italiens mit Schutzmaßnahmen, die in mehreren Entscheidungen — u. a. Entscheidung 93/180/EWG der Kommission vom 26. März 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/168/EWG, zuletzt geändert durch Entscheidung 93/336/EWG vom 28. Mai 1993 — festgelegt wurden.

8. Futtermittel

275. Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von sechs Richtlinien weitere wichtige Harmonisierungsfortschritte erzielt.

- Mit Richtlinie 93/28/EWG sowie einer weiteren (noch nicht veröffentlichten) Richtlinie der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln wurden die EG-Methoden zur Bestimmung von Rohprotein modifiziert und für Halofuginon erstmals festgelegt.
- Mit den Richtlinien 93/26/EWG und 93/56/EWG der Kommission zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung wurden die Kennzeichnungsvorschriften für Hydroxy-Analoga von Aminosäuren vereinfacht, die Verwendung von zwei geschützten Aminosäuren in Futtermitteln sowie der nichtweißhaltigen Stickstoffverbindung „Ammoniumsulfat“ zugelassen und der Verwendungszweck des Hydroxy-Analogs von Methionin und seines Calciumsalzes auf Wiederkäuer ausgedehnt.
- Mit den Richtlinien 93/27/EWG und 93/55/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden die Verdickungs- und Geliermittel „Cellulosepulver“ für alle Tierarten und „Cassia-Gum“ für Hunde und Katzen sowie das Antibiotikum „Virginiamycin“ für Sauen zugelassen und die Verwendungszwecke weiterer Zusatzstoffe erweitert.

9. Agrarhandelsbeziehungen zu den USA

276. Agrarhandelsbeziehungen zu den USA

Der Rat hat im Juni 1993 den Ölsaatenkompromiß zwischen EG und USA bestätigt. Noch offen ist dagegen die Umsetzung der Vereinbarung zur zoll- und abschöpfungsfreien Einfuhr von Maiskleberfutter, die die Kommission im Rahmen der Blair-House-Gespräche mit den USA getroffen hat.

XXV. Fischereipolitik

277. Fischerei, Schutzmaßnahmen zur Marktstabilisierung

Die Kommission hat, um unkontrollierten Drittlands-einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt vorzubeugen, Einfuhrmindestpreise für bestimmte Fischereierzeugnisse eingeführt. Die gleiche Zielrichtung verfolgt die EG-Verordnung über die Regulierung der Direktanlandung von Fischereifahrzeugen aus Drittstaaten in die Gemeinschaft. Beide Regelungen sind als Übergangsmaßnahmen gedacht, die am 30. Juni 1993 ausgelaufen sind.

Die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakul-

tur brachte zum 1. Januar 1993 eine gemeinschaftliche mengenmäßige Beschränkung für Thunfisch- und Sardinenkonserven. Diese Regelung gilt zunächst für eine Dauer von vier Jahren.

278. Fischerei, Überprüfung der Beitrittsakte Spanien und Portugal

Nach den Artikeln 162 und 350 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur EG aus dem Jahre 1986 mußte die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1992 einen Bericht über die Lage und die Perspektiven der Fischerei auf Grund des Zugangs der beiden Länder zu den Gemeinschaftsgewässern vorlegen. Dieser Bericht bildet die Grundlage für erforderliche Änderungen und Anpassungen der Regelungen aus der Beitrittsakte, die vor Ende 1993 beschlossene sein müssen und zum 1. Januar 1996 in Kraft treten.

Der Rat befaßte sich auf seiner Tagung am 24. Juni 1993 mit dem Kommissionsbericht und zog daraus eine Reihe von Schlußfolgerungen. Darin wird die Kommission aufgefordert, Vorschläge für eine Anpassung der Sondervorschriften der Beitrittsakte an die Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik für die übrigen zehn Mitgliedstaaten zu erarbeiten und sie dem Rat in der zweiten Jahreshälfte 1993 vorzulegen. Insbesondere auf deutsches Verlangen wurde allerdings gleichzeitig festgeschrieben, daß eine Flexibilisierung des bisherigen sehr restriktiven Regimes nur dann akzeptiert werden kann, wenn sich der Fischereiaufwand und damit der Druck auf die Fischbestände nicht erhöht.

279. Fischereiforschung

Auf der Tagung am 24. Juni 1993 erörterte der Rat einen Bericht der Kommission über die gegenwärtige Fischereiforschung in Europa und verabschiedete Schlußfolgerungen, die vor allem eine stärkere Intensivierung und Koordinierung der Forschungsaktivitäten fordern und sich dafür aussprechen, Datenbasen im Hinblick auf biologische, ökologische, technische und sozioökonomische Parameter anzulegen. Es wurde gleichzeitig eine Konzentration der verfügbaren Forschungskapazitäten auf die für die Gemeinschaft wichtigsten Fischereiprobleme (insbesondere im Zusammenhang mit dem desolaten Zustand der Fischbestände) gefordert.

280. Fischerei und Aquakultur, Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur wurde ein zweites operationelles Programm für die Bundesrepublik Deutschland — alte Bundesländer — durch die EG-Kommission genehmigt. Auf der Grundlage dieses Programmes wurden EG-Fördermittel in Höhe von 4,76 Mio. DM für 1993 bewilligt.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

I. Außenwirtschaftspolitik

1. Handelspolitik

281. Handelspolitisches Entscheidungsverfahren

Die Kommission hat dem Rat Vorschläge zur Umgestaltung der handelspolitischen Verordnungen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes vorgelegt, insbesondere einen Vorschlag zur Änderung des Entscheidungsverfahrens für handelspolitische Schutzmaßnahmen, wie endgültige Antidumping- und Subventionsausgleichszölle, Maßnahmen nach dem neuen handelspolitischen Instrument und mengenmäßige Beschränkungen nach den drei Einfuhrverordnungen.

Nach Artikel 113 EWG-Vertrag und den hierauf basierenden Verordnungen liegt die Entscheidungsbefugnis über handelspolitische Schutzmaßnahmen derzeit beim Rat. Entweder entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit oder eine qualifizierte Mehrheit des Rates muß bei Anrufung eine Maßnahme der Kommission bestätigen.

Der Vorschlag der Kommission, die Entscheidungskompetenz in der Handelspolitik vom Rat auf die Kommission zu verlagern, wird in erster Linie von den südlichen Mitgliedstaaten unterstützt, die befürchten, daß mit der Schaffung des EG-Binnenmarktes ihre bisherigen nationalen Schutzmaßnahmen obsolet werden und hierdurch die Situation schwacher Industriezweige durch „unfaire“ Handelspraktiken von Drittstaaten weiter verschlechtert werden könnte. Sie befürworten diesen Vorschlag der Kommission auch, weil sie glauben, auf unilaterale Maßnahmen anderer Handelspartner (u. a. der USA) besser reagieren zu können.

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag zusammen mit vier weiteren Mitgliedstaaten ab. Für Deutschland ist die Beibehaltung der Entscheidungskompetenz des Rates von strategischer Bedeutung. Handelsbeschränkende Maßnahmen haben so weitreichende wirtschaftliche und auch politische Auswirkungen, daß hinter solchen Maßnahmen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat stehen muß.

Bundesrat und die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder haben sich ebenfalls einstimmig gegen den Vorschlag der Kommission ausgesprochen, „da er den handelspolitischen wie den außenpolitischen Interessen des Bundes und der Länder entgegenläuft“.

Auch die deutsche Wirtschaft unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich. In einem gemeinsamen Schreiben haben die Präsidenten der Spitzenverbände BDI, DIHT, BGA, AVE den Bundeskanzler, den

Außenminister und den Wirtschaftsminister aufgefordert, unbedingt an der bewährten Entscheidungskompetenz des Rates festzuhalten. Sie haben dies auch gegenüber der Kommission deutlich gemacht. Der Bundeskanzler hat der Wirtschaft versichert, daß Deutschland am bisherigen Entscheidungssystem festhalten werde.

Die Kommission hat ihren Vorschlag zur Änderung des Entscheidungsverfahrens verknüpft mit Vorschlägen zur Abschaffung noch bestehender nationaler Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten und zur Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen für die Einfuhr bestimmter Produkte aus ostasiatischen Staatshandelsländern.

Während Deutschland die letzten nationalen Einfuhrbeschränkungen zum 1. Januar 1993 hat auslaufen lassen, gelten in anderen Mitgliedstaaten noch zahlreiche Beschränkungen. Die Bundesregierung wäre bereit, übergangsweise die Fortführung einzelner Beschränkungen anderer Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern für begrenzte Zeit hinzunehmen, solange — wie 1992 schon geschehen — keine Schutzmaßnahmen im Binnenverkehr nach Artikel 115 EWG-Vertrag angewandt werden. Für die Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen verlangt die Bundesregierung von der Kommission den Nachweis der Notwendigkeit.

Der Rat konnte bisher zum Gesamtkomplex noch keine Lösungen finden.

282. GATT/Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Trotz vielfältiger Bemühungen der an der Uruguay-Runde des GATT Beteiligten konnte 1992 nicht — wie beabsichtigt — ein Abschluß der Verhandlungen erreicht werden. Nachdem es durch den Wechsel von Präsident Bush zu Präsident Clinton sowie die französischen Wahlen im März des Jahres zu Verzögerungen kam, hat sich seit April des Jahres der Verhandlungsprozeß zunächst im Quad-Rahmen wieder intensiviert. Eine Voraussetzung für die Weiterverhandlung ist die Verlängerung des „Fast Track“-Verhandlungsmandats der Administration durch den Kongreß, durch das der Administration ermöglicht wird, Handelsverhandlungen zu führen, ohne daß der Kongreß eventuelle Ergebnisse im einzelnen verändern kann. Ein entsprechender Antrag des Präsidenten ging dem US-Kongreß am 27. April 1993 zu. Die formelle Verlängerung des Fast-Track-Mandats bis zum 15. Dezember 1993 durch beide Häuser des Kongresses ist Ende Juni 1993 erfolgt.

Die Kommission hat Verhandlungen im quadrilateralen Rahmen (EG, USA, Japan, Kanada) in den noch offenen Bereichen Marktzugang (weiterer Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen) und

Dienstleistungen geführt mit dem Ziel, einen substantiellen Verhandlungsfortschritt noch vor dem Wirtschaftsgipfel Tokio zu erreichen.

Der Europäische Rat in Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 hat auf die Bedeutung eines Erfolges der Uruguay-Runde für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung hingewiesen und das Erfordernis eines erfolgreichen Abschlusses bis zum Jahresende 1993 hervorgehoben. Im Quad-Rahmen konnte das Ziel erreicht werden, beim Marktzugang eine Einigung auf eine Plattform mit konkreten Elementen herbeizuführen. Die Einigung wurde den Staats- und Regierungschefs auf dem Wirtschaftsgipfel Tokio (7. bis 9. Juli 1993) zur Kenntnis gebracht. Die Ergebnisse wurden inzwischen von den Quad-Partnern in Genf eingebracht und der multilaterale Verhandlungsprozeß hierzu wieder aufgenommen. Es geht jetzt darum, die Quad-Ergebnisse noch zu erweitern und eine multilaterale Einigung zu erreichen.

Das am 20. November 1992 zwischen der Kommission und den USA erzielte Einvernehmen über das Agrarkapitel („Blair-House-Agreement“) ist als Verhandlungsgrundlage zu bewahren. Die Kommission hat in eingehenden Untersuchungen festgestellt, daß dieses Abkommen mit den Mitteln der GAP-Reform der Gemeinschaft darstellbar ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Analysen zutreffend sind und hält eine Neuverhandlung, wie von einigen Mitgliedstaaten, vor allem Frankreich, gefordert, für inopportun, da keine neuen Zugeständnisse der USA zu erwarten sind, sondern die EG eher mit neuen Forderungen konfrontiert werden dürfte.

283. GATT/Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Der erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde bleibt für die Bundesregierung unverändert prioritäres politisches, wirtschaftliches und handelspolitisches Ziel. Die Fortentwicklung des multilateralen Handelssystems durch weitere Handelsliberalisierung und verstärkte Disziplin sollen die dringend notwendigen Impulse zur konjunkturellen Belebung der Weltwirtschaft geben und der wachsenden Gefahr einer Regionalisierung durch Abschottung in Handelsblöcke und von Rückgriffen auf unilaterale Maßnahmen entgegenwirken. Gleichzeitig will die Bundesregierung durch eine weitere Liberalisierung der Märkte den jungen Demokratien in Osteuropa und den Neuen Unabhängigen Staaten sowie den Entwicklungsländern zusätzlichen Marktzugang einräumen, um dort in Gang befindliche Entwicklungsprozesse zu unterstützen.

2. Zollunion

284. Zollgesetzgebung in der Gemeinschaft, Vereinheitlichung

Die Regelungen des inzwischen in Kraft getretenen Zollkodexes der Gemeinschaften (VO-Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992) über die Ausfuhr und

Wiederausfuhr von Waren werden seit dem 1. Januar 1993 angewendet. Die übrigen Bestimmungen des Zollkodexes werden ab 1. Januar 1994 anwendbar sein. Die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen sollen im wesentlichen in einer Verordnung zusammengefaßt werden. Der Entwurf dieser Verordnung ist am 10. Mai 1993 vom Ausschuß für den Zollkodex bei der EG-Kommission verabschiedet worden. Er wird derzeit innerhalb der Kommission in sprachlicher Hinsicht geprüft. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG ist im Laufe des Sommers zu rechnen. Die Durchführungs-Verordnung wird ab 1. Januar 1994 — zugleich mit der Gesamtheit der Bestimmungen des Zollkodexes — anwendbar sein.

285. Recht der Verbindlichen Zolltarifauskunft, Harmonisierung

Seit dem 1. Januar 1993 gelten verbindliche Zolltarifauskünfte, die auf der Grundlage der „Verordnung über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in die Zollnomenklatur“ erteilt wurden, gemeinschaftsweit, d. h. eine von den deutschen Behörden erteilte Auskunft ist z. B. auch von den italienischen Zollbehörden auf Sizilien unmittelbar anwendbar.

Damit sind die Voraussetzungen vereinheitlicht, nach denen die Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden Auskünfte über die Auslegung oder praktische Anwendung der gemeinschaftlichen Zolltarifvorschriften erhalten können. Dies gilt in gleicher Weise auch für die rechtliche Tragweite dieser Auskünfte, die bislang je nach Mitgliedstaat recht unterschiedlich war. Die Verordnung ist ein wesentlicher Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes, da sie der Wirtschaft europaweit Rechtssicherheit in der Anwendung des gemeinschaftlichen Zolltarifrechts durch die Zollstellen gewährleistet.

286. Gemeinschaftliches Versandverfahren, Einheitspapier

Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 ist aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier sowohl die zollamtliche Erfassung und Überwachung als auch die Verwendung des Einheitspapiers im grenzüberschreitenden Verkehr mit Gemeinschaftswaren grundsätzlich entfallen.

Das bisher regelmäßig anzuwendende interne gemeinschaftliche Versandverfahren findet jedoch wie bisher noch im Warenverkehr über die EFTA-Länder und in bestimmten Fällen während der Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft der Zehn und Spanien bzw. Portugal Anwendung. Insoweit ist das Einheitspapier für die innergemeinschaftliche Beförderung von Gemeinschaftswaren weiterzuverwenden.

Über diese Ausnahmen hinaus kann sowohl die Beförderung im internen gemeinschaftlichen Versandver-

fahren als auch die Verwendung des Einheitspapiers durch Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden, wenn Gemeinschaftswaren aus besonderen Gründen in einem überwachten Verfahren befördert werden müssen.

287. Vorübergehende Verwendung von Waren

Aufgrund der VO (EWG) Nr. 3693/92 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1751/84 ist es nunmehr möglich, daß ein Mitgliedstaat eine einzige Bewilligung für die vorübergehende Verwendung von Waren auch in andere Mitgliedstaaten erteilt.

Im Rahmen der dort genannten erleichterten Verfahren werden die Zollbehörden nur noch bei der Ein- und Ausfuhr der Waren in bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tätig. Dazwischen können die eingeführten Waren auch in anderen Mitgliedstaaten vorübergehend verwendet werden, ohne daß sie der Verwender den dortigen Zollbehörden stellen oder vorführen muß.

Der bisherige Vordruck „INF 6“ wurde den neuen Erfordernissen angepaßt und umgestaltet.

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1855/89 und 2249/91 über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln sind seit dem 1. Januar 1993 anwendbar. Damit ist auch der letzte, bisher noch durch nationales Recht geregelte Bereich der vorübergehenden Verwendung eingeführter Waren auf Gemeinschaftsebene harmonisiert. Die Verordnungen regeln, in welchen Fällen aus Drittländern eingeführte Beförderungsmittel innerhalb der Gemeinschaft ohne Abgabenerichtung vorübergehend verwendet werden können, und legen die Verfahrensabwicklung fest. Gegenüber dem bisherigen nationalen Recht haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

288. Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern

Der Rat hat am 27. Mai 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1343/93 erlassen, mit der die Zollaussetzung (tarifliche Übergangsmaßnahmen) für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern, die im Beitrittsgebiet (neue Bundesländer und Ostteil von Berlin) endverwendet werden, bis zum 31. Dezember 1993 — mit Ausnahme bestimmter Agrarwaren — verlängert wird. Für EGKS-Waren ist eine entsprechende Maßnahme durch Entscheidung Nr. 1535/93 der Kommission der EG vom 22. Juni 1993 erfolgt.

Hintergrund für den Erlass der beiden Rechtsakte war ein deutscher Antrag vom November 1992 auf eine zweijährige Verlängerung der Übergangsregelung. Trotz weitgehender Zollfreiheit für Waren aus den mittel- und osteuropäischen Ländern aufgrund vertraglicher und autonomer Maßnahmen der EG (Interimsabkommen, Allgemeine Zollpräferenzen) ist die Sonderregelung für bestimmte Bereiche der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung (z. B. Chemie, Maschinenbau, Textil, Eisen- und Stahlsektor). Hier kommen die Zollbefreiungen der Interimsabkommen

erst stufenweise zum Tragen, und es bestehen bestimmte Beschränkungen bei den Allgemeinen Zollpräferenzen.

Angeichts der nur einjährigen Verlängerung wird die Bundesregierung voraussichtlich Ende des Jahres eine erneute Verlängerung um ein Jahr beantragen.

3. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

289. Antidumping-/Ausgleichszollverfahren

Im Berichtszeitraum wurde in neun Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei fünf Verfahren wurden vorläufige und bei sechs Verfahren endgültige Zölle verhängt. In je einem Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung bzw. eine Mengenvereinbarung angenommen. Drei Untersuchungen wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach Vorliegen neuer Umstände eingestellt. Drei Verfahren sind im Rahmen der sogenannten „sunset-clause“ nach Ablauf von fünf Jahren ausgelaufen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

290. Neues Handelspolitisches Instrument

Nach diesem auf der Verordnung Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 beruhenden handelspolitischen Schutzinstrument sind gegenwärtig noch zwei Verfahren anhängig:

Zum einen geht es um eine diskriminierende japanische Hafenabgabe, zum anderen um Urheberrechtsverletzungen bei Tonaufzeichnungen in Thailand.

Japan hat die Hafenabgabe ersatzlos abgeschafft, so daß das Verfahren eingestellt werden soll. Im Falle der thailändischen Urheberrechtsverletzung ist das Verfahren weiter ausgesetzt, nachdem die Regierung sich verpflichtet hatte, den Beanstandungen abzuweichen. Solange dies jedoch nicht sichergestellt ist, kann das Verfahren nicht eingestellt werden.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

291. Vereinigte Staaten von Amerika

In den Außenbeziehungen der EG ist das Verhältnis zu den USA von zentraler Bedeutung. Die USA sind der wichtigste bilaterale Handelspartner der EG (Handelsvolumen 1992: ca. 200 Mrd. US-Dollar); mit ihnen besteht eine enge Verflechtung in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie in zahlreichen weiteren Bereichen.

Die Transatlantische Erklärung EG-USA vom November 1990 hat den Beziehungen eine feste Grundlage gegeben; sie schafft zugleich den Rahmen für die Vertiefung der Zusammenarbeit und des Dialogs EG-USA.

Gemäß der Erklärung wurden mehrere hochrangige Treffen zur Erörterung insbesondere bilateraler Fragen durchgeführt; das halbjährliche Gipfeltreffen zwischen der EG-Präsidentschaft (Premierminister Rasmussen) und der EG-Kommission (Präsident Delors) einerseits und den USA (Präsident Clinton) andererseits fand am 7. Mai 1993 in Washington statt. Präsident Clinton unterstrich in den Gesprächen insbesondere seine feste Unterstützung für den europäischen Einigungsprozeß. Im wirtschaftlichen Bereich standen die Themen Uruguay-Runde des GATT, Rußland-Hilfe, Wachstumsinitiative und Zusammenarbeit bei der Energieeinsparung im Vordergrund.

In den Handelsbeziehungen EG-USA ergab sich 1992 ein Überschuß der USA von ca. 8,8 Mrd. US-Dollar, damit wird auch die handelspolitische Offenheit der EG deutlich.

Die Handelspolitik der neuen US-Administration ist geprägt von der Tendenz zur stärkeren Durchsetzung amerikanischer Interessen, auch mit unilateralen Mitteln (vor allem im Verhältnis zu Japan).

Die Administration bekennt sich auch klar zu einem offenen multilateralen Welthandelssystem und hat sich beim Kongreß erfolgreich für eine Verlängerung des US-Verhandlungsmandats für die Uruguay-Runde (bis 15. Dezember 1993) eingesetzt.

Das handelspolitische Klima EG-USA hat sich durch die Verhängung von Ausgleichsabgaben und Antidumping-Zöllen auf Stahlimporte aus der EG, durch die Auseinandersetzung im Bereich öffentliche Aufträge und durch Meinungsunterschiede hinsichtlich der staatlichen Förderung der Entwicklung von Großflugzeugen verschärft. Demgegenüber konnte für die Vergabe öffentlicher Aufträge bei schweren Elektroausrüstungen ein Kompromiß gefunden werden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die Vertiefung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen der Gemeinschaft und den USA, für Lösungen der Handelskonflikte auf dem Verhandlungswege sowie für die Fortsetzung des weltoffenen handelspolitischen Kurses der EG einsetzen.

292. Japan

Die Beziehungen zwischen der EG und Japan haben mit der Gemeinsamen Erklärung vom Juli 1991 eine feste Grundlage erhalten. Im Januar 1993 fand — wie in der Erklärung vorgesehen — ein Treffen zwischen der EG-Kommission und der japanischen Regierung statt, das insbesondere der Erörterung der Themen Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit diente. Ein wichtiges Ergebnis des Treffens war die Einsetzung einer Expertengruppe zur Analyse der Ursachen des Handelsungleichgewichts. Die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zeigte sich in einer Reihe von zum Teil hochrangigen Gesprächen.

Die Bemühungen um eine Verstärkung der Zusammenarbeit EG-Japan wurden in mehreren Bereichen — z. B. Forschung, Umwelt, Energie — fortgesetzt.

Die Entwicklung des bilateralen Handels ist für die EG unbefriedigend und besorgniserregend, hat sich doch

das Defizit der EG 1992 auf ca. 32 Mrd. US-Dollar erhöht; die starke Entwicklung der japanischen Exporte in die EG wird nicht annähernd durch eine entsprechende Entwicklung der EG-Exporte nach Japan ausgeglichen, dies hat jedoch auch konjunkturelle Gründe. Dennoch bleibt die Frage der Öffnung des japanischen Marktes, insbesondere durch den Abbau struktureller Hemmnisse, prioritär auf der Tagesordnung des Dialogs EG-Japan. Zur konjunkturellen Stützung ist die baldige Realisierung der von der japanischen Regierung initiierten Programme zur Stärkung der Binnennachfrage ebenfalls von großer Bedeutung.

Die Verhandlungen der EG-Kommission mit der japanischen Regierung über das Volumen der japanischen Kfz-Exporte in die geschützten Märkte der EG im Jahr 1993 (auf der Grundlage der Absprache zwischen der EG-Kommission und der japanischen Regierung vom Sommer 1992) konnten im April abgeschlossen werden; aufgrund eines Absatzrückgangs auf dem Automobilmarkt der Gemeinschaft um 15–16 % hat die Kommission Konsultationen mit Japan wiederaufgenommen, um eine weitere Verringerung japanischer Automobilimporte zu erreichen. Für September 1993 sind die nächsten Verhandlungen vorgesehen.

Die Bundesregierung wird mit der Gemeinschaft weiterhin auf eine stärkere Öffnung der japanischen Märkte und auf eine Verbesserung der Möglichkeiten für Investoren aus der EG in Japan drängen, um ein ausgewogeneres Verhältnis im Handel und bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu erreichen.

Die von den USA in bilateralen Verhandlungen mit Japan angestrebte Reduzierung des japanischen Exportüberschusses gegenüber den USA wird auch Auswirkungen auf den Handel der EG mit Japan haben.

III. Erweiterung der Gemeinschaft, Beziehungen zu den EFTA-Staaten

293. Erweiterung der Gemeinschaft

Die Beitrittsverhandlungen sind auf der Grundlage des Europäischen Rats Edinburgh mit Österreich, Schweden und Finnland am 1. Februar 1993 und mit Norwegen am 5. April 1993 von den Außenministern eröffnet worden.

Bedingung für die Mitgliedschaft ist, daß die Kandidaten den Acquis Communautaire (gegliedert in 29 Kapitel) in der Form des Vertrags über die Europäische Union und die daraus hervorgehende politische Finalität vollständig akzeptieren. Übergangsmaßnahmen und -fristen sind (in Ausnahmefällen) möglich, um Härten des Übergangs zu mildern.

Der Weg für den Beitritt der EFTA-Staaten ist durch Abschluß des EWR-Abkommens geebnet, wenn auch einzelne, unter Umständen schwierige Probleme bleiben [Landwirtschaft, Fischerei, Regionalpolitik, Transit, staatliche (Alkohol-) Monopole, Außen- und Sicherheitspolitik].

Der Europäische Rat Kopenhagen hat im Zusammenhang mit der laufenden Erweiterungsrunde an die Leitlinien des Europäischen Rates Lissabon und des Europäischen Rates Edinburgh erinnert. Kommission, Rat und Beitrittsländer wurden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen konstruktiv und zügig weitergeführt werden. Der Beitritt soll zum 1. Januar 1995 erfolgen. Bereits in Lissabon wurde festgelegt, daß die Beitrittsverhandlungen mit den einzelnen Kandidaten unter Beachtung ihrer spezifischen Gegebenheiten zwar getrennt, jedoch soweit wie möglich parallel geführt werden. Dadurch sollen Ratifizierungsverfahren und Klärung institutioneller Fragen möglichst erleichtert werden.

Eine Reihe von Verhandlungskapiteln konnten mit Ablauf der dänischen Präsidentschaft bereits als abgeschlossen erklärt werden. Die parallel vorgenommene Prüfung des abgeleiteten Rechts ist ebenfalls sehr weit vorangeschritten.

Die Bundesregierung unterstützt nachhaltig die Stärkung der Gemeinschaft durch demokratische und wirtschaftlich leistungsfähige Staaten sowie die Ausdehnung stabilisierender Strukturen nach Wegfall der Ost-West-Konfrontation. Sie ist daher am EG-Beitritt der vier EFTA-Staaten und am zügigen Fortgang sowie baldigen Abschluß der Verhandlungen interessiert, wobei sie Erweiterung und Vertiefung nicht als Alternativen ansieht und sich von der „Norderweiterung“ einen zusätzlichen Impuls zur weiteren Vertiefung der Gemeinschaft erhofft.

294. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Deutschland hat am 23. Juni 1993 die Ratifikationsurkunde für das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei der EG in Brüssel hinterlegt. Dem Vertragsgesetz zum EWR-Abkommen hatten zuvor im Dezember letzten Jahres Bundestag und Bundesrat und in der ersten Hälfte des Jahres die einzelnen Bundesländer gemäß Lindauer Abkommen zugestimmt.

Am 17. März 1993 wurde das wegen der Nichtteilnahme der Schweiz erforderlich gewordene Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen unterzeichnet. In Deutschland werden die parlamentarischen Beratungen voraussichtlich im Juli 1993 abgeschlossen.

Im wesentlichen enthält das Protokoll technische Anpassungen des EWR-Vertrags an die sich aus der Nichtteilnahme der Schweiz ergebende Situation. Es wurde aber auch das schwierige Problem der Anpassung des Finanzmechanismus geregelt. Den Forderungen der Kohäsionsländer Spanien, Portugal, Griechenland und Irland nach Kompensation für die entgangenen Vorteile, welche ihnen die Teilnahme der Schweiz gebracht hätte, sind die übrigen EFTA-Staaten entgegengekommen. So wurde der im EWR-Vertrag enthaltene EFTA-Kohäsionsfonds in seiner ursprünglichen Höhe erhalten und die Zinsbonifikation von 3 % auf 2 % herabgesetzt.

Das gesamte Vertragswerk tritt in Kraft, wenn sämtliche Vertragsparteien es ratifiziert haben. Das Europaparlament hat dem Anpassungsprotokoll während der

Plenartagung im Juni mit der erforderlichen absoluten Mehrheit zugestimmt.

Das EWR-Abkommen schafft zwischen der EG und ihren 12 Mitgliedstaaten einerseits und den EFTA-Staaten Norwegen, Schweden, Finnland, Island und Österreich andererseits binnenmarktmäßliche Verhältnisse. Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital können dann im gesamten Wirtschaftsraum ungehindert zirkulieren. Liechtenstein wird hinzukommen, sobald es seine vertraglichen Beziehungen zur Schweiz neu geordnet hat. So sieht es das EWR-Anpassungsprotokoll vor, das zugleich der Schweiz die Möglichkeit eines späteren Beitritts zum EWR einräumt. Die Bundesregierung hat sich hierfür eingesetzt.

Aus politischen und wirtschaftspolitischen Gründen hat Deutschland von Anfang an den europäischen Wirtschaftsraum tatkräftig gefördert. Mit der Ratifizierung des EWR-Abkommens hat sie erneut ihr starkes Interesse an seinem baldigen Inkrafttreten bekundet.

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und zu den Neuen Unabhängigen Staaten

295. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, Europäischer Rat Kopenhagen

Der Europäische Rat Kopenhagen, auf dem die Beziehungen der Gemeinschaft zu den Staaten in Mittel- und Osteuropa (MOE-Staaten) ein Schwerpunktthema bildeten, hat am 22. Juni 1993 folgendes Maßnahmepaket zu einer verstärkten Integration der assoziierten Länder in dieser Region verabschiedet:

— Beitritt zur Gemeinschaft

Klarstellung von Seiten der Gemeinschaft, daß die MOE-Staaten nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Gemeinschaft beitreten können. Aufzählung dieser generellen Beitrittsvoraussetzungen (Fähigkeit zur Übernahme des *Acquis Communautaire*, demokratische Staatsverfassung mit Garantien für Menschenrechte und Minderheiten, Unterstützung für das Ziel einer Politischen Union, Fähigkeit der Gemeinschaft, neue Mitgliedstaaten aufzunehmen und gleichzeitig am Ziel der Europäischen Union festzuhalten). Keine zeitliche Prognose, wann die assoziierten Staaten diese Bedingungen erfüllen. Dies wird von der Entwicklung des jeweiligen Staates abhängen. Hierbei stellt auch die Fähigkeit der Union, neue Mitgliedstaaten aufzunehmen, einen wichtigen Gesichtspunkt dar.

— Eine Intensivierung und Strukturierung des Dialogs als Gruppendialog mit allen sechs Assoziierungspartnern (Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien) in Form von gemeinsamen Ministertreffen konsultativer Natur zu Themen im kommunikativen Bereich, der Außen- und Sicherheitspoli-

tik wie zu Themen aus den Bereichen der Justiz- und Innenpolitik.

- Einen verbesserten Marktzugang
Verkürzung der in den Europaabkommen festgelegten Zeiträume für den Abbau der Zölle und mengenmässigen Beschränkungen gerade in den für die EG sensiblen Bereichen (Textil, Stahl, Agrar).
- Öffnung des PHARE-Programms für die Vergabe von Mitteln zur Infrastrukturförderung (Aufbau transeuropäischer Netze).

296. Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien

Die am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Assoziierungsabkommen der EG mit Polen und Ungarn bedürfen als „Gemischte Abkommen“ einer Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das Ratifizierungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland steht kurz vor dem Abschluß. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1993 den Ratifizierungsgesetzen zugestimmt. Ratifiziert wurden die Abkommen bereits von Großbritannien, Spanien, Dänemark, Luxemburg, Irland, den Niederlanden, Griechenland, Belgien und Portugal. Im zweiten Halbjahr 1993 ist mit dem Inkrafttreten der Abkommen zu rechnen. Um im Verhältnis zu den Assoziierungspartnern keinen vertragslosen Zustand entstehen zu lassen, wurden die seit 1. März geltenden Interimsabkommen bis zum Inkrafttreten der Europaabkommen verlängert.

Die EG hat am 1. Februar 1993 mit Rumänien und am 8. März 1993 mit Bulgarien Assoziierungsabkommen abgeschlossen. Mit Rumänien wurde daneben bereits ein Interimsabkommen abgeschlossen, das am 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist und bis zur Inkraftsetzung des Assoziierungsabkommens gelten soll. Für Bulgarien ist ebenfalls ein Interimsabkommen vorgesehen.

Aufgrund der Auflösung der CSFR zum 1. Januar 1993 war eine Anpassung dieses Assoziierungsabkommens unumgänglich. Die EG hat zwischenzeitlich ihre Verhandlungen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über den Abschluß zweier getrennter Abkommen beendet. Bis zur Inkraftsetzung der Abkommen, die gleichfalls einer Ratifizierung der Mitgliedstaaten bedürfen, wurde das Interimsabkommen verlängert. Die Abkommen entsprechen substantiell dem mit der ehemaligen CSFR ausgehandelten Abkommen. Neu aufgenommen wurde eine Klausel, die die sofortige Suspendierung des Abkommens zuläßt, wenn ein Partner gegen die dem Abkommen zugrundeliegenden Prinzipien der Demokratie, der Menschen- und Minderheitenrechte verstößt.

Beide Länder sind in den Verhandlungen im wesentlichen gleich behandelt worden. Ziel war es zudem, die Abkommen den Europaabkommen mit Polen, Ungarn und der ehemaligen CSFR weitestgehend anzupassen. In beide Abkommen wurde eine Suspendierungsklausel aufgenommen, die bei einem

schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie und Menschen- und Minderheitenrechte zu einer sofortigen Kündigung des Abkommens berechtigt.

297. Textilabkommen der EG mit Rumänien und Bulgarien

In Anlehnung an die Verträge mit den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten wurden mit beiden Ländern Textilprotokolle abgeschlossen, die die vollständige Einfuhr liberalisierung nach 5 Jahren ab dem 1. Januar 1994 vorsehen.

298. Baltische Staaten, Albanien und Slowenien

Am 11. Mai 1992 wurden Handels- und Kooperationsabkommen mit Albanien und den drei baltischen Staaten, am 5. April 1993 mit Slowenien unterzeichnet.

Die Abkommen mit den baltischen Republiken und Albanien sind aufgrund der dort noch in den Anfängen befindlichen marktwirtschaftlichen Strukturen nichtpräferenzzieller Natur. Beim Abkommen mit Slowenien (weitere Abkommen mit jugoslawischen Nachfolgestaaten können aus deutscher Sicht je nach Entwicklung folgen) handelt es sich anknüpfend an die Abkommen der EG mit dem ehemaligen Jugoslawien dagegen um ein Freihandelsabkommen, jedoch mit starken Einschränkungen in den sensiblen Bereichen (z. B. Textil und vor allem Landwirtschaft).

Alle vier Abkommen eröffnen in der Präambel die Perspektive auf Assoziierungsverhandlungen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Der Europäische Rat Kopenhagen hat am 22. Juni 1993 diese Assoziierungsperspektive für die baltischen Republiken nicht nur noch einmal ausdrücklich bestätigt, sondern die Kommission darüber hinaus auch aufgefordert, Vorschläge zur Fortentwicklung der Handels- und Kooperationsabkommen hin zu Freihandelsabkommen vorzulegen. Die Bundesregierung hatte sich hierfür unter anderem eingesetzt, um sicherzustellen, daß zum Zeitpunkt des Beitritts der skandinavischen Staaten zur EG, die ihren Handel mit den baltischen Republiken bereits auf Freihandelsbasis abwickeln, auch die Gemeinschaft über Freihandelsabkommen mit diesen Staaten verfügt. Der Europäische Rat Kopenhagen hat die Kommission aufgefordert, entsprechende Vorschläge zur Fortentwicklung der Handels- und Kooperationsabkommen vorzulegen.

299. Gruppe der 24, Koordinierung der Reformhilfe

Die Gruppe der 24 (G 24) wurde vom Pariser Wirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen. Teilnehmer sind die Mitglieder der OECD unter Koordinierung durch die EG-Kommission. In den vier Jahren ihres Bestehens hat sich die G 24 wesentlich verändert: Aus einer Aktion der Soforthilfe für Polen und Ungarn entwik-

kelte sich das zentrale Koordinationsforum der westlichen Industrieländer für die Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Staaten bei der Transformation ihrer Systeme in Richtung Demokratie und Marktwirtschaft. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen derzeit die Abstimmung von Zahlungsbilanzhilfen und die Koordinierung der verschiedenen bilateralen Maßnahmen. Angesichts des unterschiedlichen Entwicklungsstands in den von der G 24 unterstützten Ländern sollen anstelle der länderübergreifenden (horizontalen) künftig länderspezifische Koordinierungsansätze treten.

Der Kreis der geförderten Länder umfaßt Albanien, Bulgarien, die Tschechische und die Slowakische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn und Slowenien; Slowenien wurde im Oktober 1992 in die Aktion einbezogen. Auch Kroatien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina sollen folgen. Die koordinierte Hilfe für Jugoslawien war mit Beschluß der Außenminister der G 24 am 11. November 1991 ausgesetzt worden.

Insgesamt belaufen sich die Hilfsleistungen der G 24 für die Jahre 1990 bis 1992 auf ca. 50,4 Mrd. US-Dollar, davon etwa 18,9 Mrd. US-Dollar als nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die deutschen bilateralen Zusagen und Leistungen machen mit 11 Mrd. US-Dollar, davon 3,7 Mrd. US-Dollar Zuschüsse, 22 % bzw. knapp 20 % aus. Hinzu kommt der deutsche Anteil an den EG-Leistungen (28 % von 6,7 Mrd. US-Dollar bzw. 3,3 Mrd. US-Dollar).

300. Technische Hilfe (PHARE-Programm)

Das PHARE-Programm der EG, das im September 1989 im Rahmen der Hilfsaktion der G 24 aufgelegt wurde, erstreckte sich zunächst auf Polen und Ungarn („Poland, Hungary — Action for the Reconstruction of the Economy“). Es wurde 1990 auf die CSFR, Bulgarien und Jugoslawien sowie 1991 auch auf Rumänien ausgedehnt. Seit 1. Januar 1992 gehören Estland, Litauen, Lettland und Albanien zu den Empfängerländern.

Das PHARE-Programm bietet den Empfängerregierungen finanzielle und technische Hilfe bei der Umgestaltung zur Marktwirtschaft in Form nichtzurückzahlbarer Zuschüsse. Im geringen Umfang ist auch humanitäre Hilfe möglich (max. 10 % der Mittel).

— Haushaltsansatz:

1990:	500	Mio. ECU
1991:	785	Mio. ECU
1992:	1	Mrd. ECU
1993:	1,25	Mrd. ECU

Im Rahmen des Delors II-Pakets ist für PHARE eine Anhebung der Mittel bis 1997/99 geplant.

Die PHARE-Programme 1991/1992 waren fast ausschließlich auf die Gewährung Technischer Hilfe in Form von Beratungshilfe ausgerichtet. Die erheblich gestiegene Zahl der Empfängerländer mit immer unterschiedlicherem Entwicklungsgrad (von Ungarn bis Albanien) hat für die Zukunft eine flexiblere Ausgestaltung der Programme notwendig gemacht.

Der Rat hat daher in seinen am 9. Dezember 1992 verabschiedeten „Schlußfolgerungen“ bereits festgelegt, daß in den fortgeschrittenen Reformländern (Visegrád 4) eine Schwerpunktverlagerung der Programme von Beratungshilfe zu Investitionsförderprogrammen für den Privatsektor (dies entspricht insbesondere dem Wunsch der Visegrád 4) erfolgen soll. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat nunmehr das Programm auch für Projekte der Infrastrukturförderung geöffnet.

301. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

Am 5. Oktober 1992 hat der Rat die Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit den NUS verabschiedet. Hauptschwerpunkte der qualitativ neuen vertraglichen Beziehungen der Gemeinschaft mit den NUS ist der politische Dialog, durch den die Beziehungen der NUS mit der „Gemeinschaft demokratischer Nationen und vor allem mit der Europäischen Gemeinschaft“ gestärkt werden soll. Die mit dem jeweiligen Abkommen vorgesehene wirtschaftliche Annäherung und handelspolitische Zusammenarbeit soll eine stärkere Konvergenz in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse fördern und damit zur Erhöhung der Sicherheit und Stabilität in Mittel-/Osteuropa beitragen. Gleichzeitig sollen die Abkommen den Wirtschaften der NUS die Integration in die internationale Arbeitsteilung erleichtern. Zwischenzeitlich haben die Abkommensverhandlungen mit Rußland, Weißrußland, der Ukraine und Kasachstan begonnen, die sich erwartungsgemäß mit Rußland am intensivsten gestalteten. Ein Verhandlungsabschluß ist nicht vor Ende 1993 zu erwarten.

302. TACIS (Technische Hilfe der EG zugunsten NUS)

Die am 5. April 1993 vom Rat verabschiedete TACIS-Verordnung versucht, die an der Vergabe und der Umsetzung der Technischen Hilfe der EG geübte Kritik u. a. durch

- bessere Verzahnung mit anderen Hilfen bi- und multilateraler Geber,
- stärkere Transparenz und Einbeziehung der EG-Mitgliedstaaten in die Programmierung und Koordinierung der EG-Programme zur technischen Hilfe

abzufangen.

Daß der einer strengen Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs unterliegende Mittelabfluß so viel Zeit in Anspruch nimmt, hängt u. a. mit der mangelhaften Infrastruktur der Hilfe-Empfänger sowie ihrer nur beschränkten Absorptionsfähigkeit für Hilfeleistungen zusammen.

Auch in Zukunft sollen mit dem TACIS-Programm die komplizierten Wirtschaftsreformen in den Staaten der früheren Sowjetunion und ihr Übergang zur Marktwirtschaft in jenen Sektoren und Gebieten unterstützt werden, denen eine Schlüsselrolle im Reformprozeß zukommt. Der Energiesektor, und hier vor allem die

„nukleare Sicherheit“ wird auch weiterhin im Mittelpunkt des Förderinteresses der Gemeinschaft stehen. Mit TACIS sollen u. a. initiativ und komplementär die aus dem bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung eingerichteten Kernenergie-Sicherheitsfonds zu finanzierenden Projekte der Verbesserung der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke sowjetischer Bauart gefördert und die für die Kernenergie-Sicherheit zuständigen Institutionen der beteiligten Länder gestärkt werden.

303. Textilabkommen zwischen der EG und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion

Das Ende 1992 ausgelaufene und politisch überholte Textilabkommen mit der ehemaligen Sowjetunion wird durch Verträge mit den einzelnen Nachfolgestaaten ersetzt.

Mit den wichtigsten Lieferländern Rußland, Weißrußland und Ukraine wurden Textilvereinbarungen ausgehandelt, die Einfuhrbeschränkungen (Quoten) bei sensiblen Produkten enthalten. Mit den anderen Nachfolgestaaten sind bei den Textileinfuhren in der Regel nur Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

304. Nukleare Sicherheit in Mittel- und Osteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen, in denen der die bisherigen Aktivitäten der Gemeinschaft zur Analyse und Verbesserung der Sicherheit im Kernenergiebereich der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie der Staaten der ehemaligen Sowjetunion würdigte und die Notwendigkeit unterstrich, im Rahmen bestehender Programme weitere Maßnahmen durchzuführen.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

305. Jugoslawien, ehemaliges

Das bestehende Sanktionsregime der Vereinten Nationen (VN) gegen Serbien (Montenegro) wurde unter dem Eindruck der Weigerung der bosnischen Serben, den von den Vermittlern Vance und Owen ausgearbeiteten Friedensplan für Bosnien-Herzegowina zu akzeptieren, und unter dem Eindruck der fortgesetzten serbischen Aggression mit der vom VN-Sicherheitsrat am 17. April 1993 beschlossenen Resolution 820 weiter einschneidend verschärft. Die Resolution, die in wichtigen Teilen auf Vorarbeiten der Europäischen Gemeinschaft beruht, ist von dieser im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs voll umgesetzt worden.

Zugleich wurden die Bemühungen um eine möglichst lückenlose Kontrolle und Durchführung der Embargobeschlüsse, insbesondere in den Nachbarstaaten von Serbien und Montenegro, verstärkt. Die im EG-/

KSZE-Rahmen tätigen beratenden Sanktionsunterstützungsmissionen wurden personell aufgestockt. Das deutsche Kontingent beträgt 15 Zollbeamte, die in Bulgarien, Rumänien und in der Brüsseler Kommunikationszentrale zum Einsatz kommen.

Ferner führt die Westeuropäische Union — mit politischer Billigung der KSZE, EG und NATO — Aktionen zur Unterstützung der für die Durchsetzung des Embargos auf der Donau verantwortlichen Anlegestaaten durch Polizei- und Zollhilfe durch.

306. Slowenien

Die bereits Ende letzten Jahres ausgehandelten Abkommen der Gemeinschaft mit Slowenien — ein Handels- und Integrationsabkommen, das eine Assoziierungsperspektive enthält, ein Finanzprotokoll, das mit 150 Mio. ECU dotiert ist (Darlehen der Europäischen Investitionsbank) und ein Verkehrsabkommen — wurden von beiden Seiten am 5. April 1993 unterzeichnet. Slowenien ist damit der erste Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien, mit dem die EG vertragliche Beziehungen aufgenommen hat. Nach Inkrafttreten der Abkommen strebt Slowenien eine möglichst rasche Assoziierung mit der Gemeinschaft nach dem Vorbild der Europaabkommen an.

307. Malta, Zypern

Gemäß dem vom Rat erteilten Auftrag hat die Kommission eine Stellungnahme zu den von beiden Ländern gestellten Beitrittsanträgen am 30. Juni 1993 vorgelegt.

308. Türkei

Die Nutzung der Möglichkeiten des Assoziationsvertrages und die Vollendung der Zollunion zum 1. Januar 1995 stehen gegenwärtig im Mittelpunkt der Zusammenarbeit zwischen der EG und der Türkei. Aufgrund des griechischen Widerstandes war es immer noch nicht möglich, das 4. Finanzprotokoll zu unterzeichnen. Dagegen kann die Türkei nunmehr an den multilateralen Vorhaben der Erneuten Mittelmeerpolitik der EG teilnehmen. Beide Seiten haben nach der Sitzung des 100. Assoziationsausschusses vom 16. April 1993 eine Bestandsaufnahme der noch bestehenden Hindernisse für die Vollendung der Zollunion vorgenommen. Eine Zusammenarbeit bei der Unterstützung der mittelasiatischen Republiken der früheren Sowjetunion zeichnet sich ab.

Im Juni 1993 wurde das Ende 1992 ausgelaufene Bekleidungsarrangement der EG mit der Türkei für die Jahre 1993/94 verlängert. Die Einfuhrquoten wurden deutlich aufgestockt, einige Produkte wurden liberalisiert.

309. Israel

Nach der positiv verlaufenen Sitzung des Kooperationsrates vom 1. Februar 1993 wird nunmehr die Erneuerung des Kooperationsabkommens von 1976 vorbereitet. Die Kommission der EG hat die exploratorischen Gespräche mit Israel am 13. und 14. Mai 1993 abgeschlossen. Israel strebt dabei einen Ausbau der Beziehungen mit der EG auf breiter Basis an. Die EG steht diesem Wunsch positiv gegenüber.

310. Marokko

Auf der Grundlage des Mandatsentwurfs der Kommission über ein Partnerschaftsabkommen mit Marokko hat der Rat die Arbeiten für das Verhandlungsmandat aufgenommen.

311. Tunesien

Die Kommission der EG hat exploratorische Gespräche mit Tunesien über ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Ein Mandatsentwurf soll noch im Laufe dieses Jahres von der Kommission vorgelegt werden.

VI. Beziehungen zu den Staaten des Nahen und Mittleren Ostens

312. EG-Golfkooperationsrat (GCC)

Der im Rahmen des Kooperationsabkommens EG-Golfkooperationsrat (GCC) gebildete Gemeinsame Kooperationsausschuß tagte am 15. April 1993 in Brüssel. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die Vorbereitungsarbeiten für die 4. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG-GCC auf Ministerebene. Beide Delegationen einigten sich über den Inhalt eines Berichts an den Ministerrat über die Darstellung und Bewertung der von den drei Arbeitsgruppen (Industrielle Zusammenarbeit, Energie und Umwelt) seit dem letzten Treffen des Kooperationsausschusses durchgeführten Arbeiten.

Am 16. April 1993 wurden in Brüssel — nach längerer Pause — die Gespräche wieder aufgenommen, die den Abschluß eines Freihandelsabkommens EG-GCC zum Ziel haben. Im Rahmen eines Meinungsaustauschs beider Delegationen über den Inhalt des angestrebten künftigen Freihandelsabkommens stand im Vordergrund eine Diskussion über die zukünftige Energiepolitik beider Gruppierungen (u. a. evtl. Einführung einer CO₂-/Energiesteuer auf EG-Seite; große Bedenken auf GCC-Seite). Es wurde beschlossen, den Meinungsaustausch über den Inhalt des Kooperationsabkommens nach dem Ministertreffen am 11. Mai 1993 in Brüssel fortzusetzen.

Am 11. Mai 1993 fand in Brüssel die 4. Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates EG-Golfkooperationsrat auf Ministerebene statt. Die beiden Parteien erörterten eine Reihe regionaler und internationaler

Fragen von beiderseitigem Interesse, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen zu fördern. Der Gemeinsame Rat befaßte sich zunächst mit den Entwicklungen in der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten. Die Minister stellten fest, daß der Handel zwischen beiden Regionen trotz der weltweiten Rezession zwar leicht, aber doch stetig ansteigt. Beide Seiten vereinbarten, ihre Beziehungen in den Bereichen Energie, industrielle Zusammenarbeit und Umwelt weiter zu intensivieren. Eine dritte Industriekonferenz EG-GCC soll in der 2. Jahreshälfte 1994 in der Golfregion veranstaltet werden. Der Dialog über beiderseits interessierende Fragen im Energie- und Umweltbereich, einschließlich des Problems der geplanten EG-weiten Einführung einer CO₂-/Energiesteuer, soll im Rahmen der Erörterungen im Gemeinsamen Kooperationsausschuß EG-GCC fortgeführt werden.

Die Minister begrüßten die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EG und dem GCC. Sie sollen so zügig wie möglich zu einem Abschluß gebracht werden. Die Minister sprachen sich ferner für einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde aus, der das multilaterale Handelssystem stärken und die Weltwirtschaft entscheidend beleben würde.

Beide Seiten erörterten außerdem eingehend den Friedensprozeß im Nahen und Mittleren Osten, die Entwicklungen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die verschärfte Situation in Bosnien und Herzegowina, sowie die Beziehungen zu den MOE-/NUS-Staaten und zur Maghreb-Region. Sie kamen überein, die fünfte Tagung des Gemeinsamen Kooperationsrates im 1. Halbjahr 1994 in Riad/Saudi-Arabien durchzuführen.

313. EG-Jemen

Die fünfte Tagung des Gemischten Kooperationsausschusses EG-Jemen fand am 8. Februar 1993 in Sanaa statt. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die jüngsten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der wiedervereinigten Republik Jemen. Beide Seiten erörterten mögliche Gebiete gemeinsamer Förderungsmaßnahmen, vor allem im Bereich der Ernährungssicherung. Über die Errichtung eines technischen Verbindungsbüros der EG in Sanaa wurde grundsätzlich Einigung erzielt.

314. Arabischer Israel-Boykott

Die Bundesregierung setzte im EG-Kreis ihre Bemühungen fort, ein abgestimmtes Vorgehen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Frage des arabischen Israel-Boykotts herbeizuführen. Die Bundesregierung hat die Einführung einer nationalen Anti-Boykott-Verordnung beschlossen, die am 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist. Eine EG-weite Regelung war trotz entsprechender Bemühungen der Bundesregierung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erreichbar. Der Bundesregierung erschien ein Aufschub der Anti-

Boycott-Verordnung u. a. aus außenpolitischen Gründen nicht vertretbar. Die Gemeinschaft hat sich — u. a. im Rahmen des Kooperationsabkommens mit den Golfstaaten — weiter für eine Aufhebung des arabischen Handelsboykotts gegen Israel eingesetzt. Sie hat im Rahmen des 11. Kooperationsrates mit Israel (1. Februar 1993) angekündigt, die Frage weiter zu verfolgen und geeignete Initiativen seitens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, darunter auch Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Boykotts, zu prüfen.

VII. Beziehungen zu den Staaten Lateinamerikas und Asiens

315. ASEAN

Bei der Asien-Pazifik-Strategie, die die Bundesregierung nach den Besuchen des Bundeskanzlers in Indien, Singapur, Indonesien, Südkorea und Japan im Februar 1993 entwickelt hat, geht es angesichts der nach wie vor von Portugal blockierten Verhandlungen über ein Abkommen der 3. Generation mit ASEAN in erster Linie um eine volle Ausschöpfung des geltenden Kooperationsabkommens mit ASEAN und eine Verstärkung der bilateralen Beziehungen und dabei vor allem deutscher Investitionen in den Volkswirtschaften von ASEAN und der anderen asiatischen Staaten. Ohne Investitions- und Produktionsstandorte kann die deutsche Wirtschaft ihre Wettbewerbssituation in Asien nicht aufrechterhalten.

Zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft sollen die Auslandshandelskammern verstärkt, die finanziellen Bedingungen für deutsche Exporte verbessert und dabei auch die Möglichkeiten der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit diesen Ländern in die Strategie einbezogen werden.

Zugleich bemüht sich die Bundesregierung um mehr Engagement der asiatisch-pazifischen Länder im europäischen Binnenmarkt und in den neuen Bundesländern.

316. Indien, Sri Lanka

Das Kooperationsabkommen EG-Indien wurde im Juni 1993 vom Rat gebilligt. Die Unterzeichnung des Abkommens steht bevor.

Die EG-Kommission hat im März 1993 mit Sri Lanka auf der Grundlage des ihr vom Rat im Februar 1993 erteilten Mandats Verhandlungen über ein neues Kooperationsabkommen geführt und weitgehende Einigung über den Inhalt erzielt. Die Paraphierung wurde jedoch noch nicht vorgenommen, weil der Passus über die Menschenrechte noch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Es handelt sich bei beiden Abkommen um sogenannte Abkommen der 3. Generation, d. h. die Zusammenarbeit geht über die Bereiche Handel und Wirtschaft hinaus und erfaßt auch Bereiche wie Umweltschutz, Energie, Wissenschaft und Technologie. Eine Evolu-

tivklausel erlaubt die spätere Erschließung zusätzlicher, im Abkommen nicht ausdrücklich genannter Kooperationsbereiche.

317. Zentralamerika

Im Februar 1993 fand in San Salvador die 9. Außenministerkonferenz zwischen der Gemeinschaft und den Staaten Zentralamerikas sowie den kooperierenden Ländern Kolumbien, Mexiko und Venezuela statt. Schwerpunktmäßig wurden Mittel und Möglichkeiten zur weiteren politischen und wirtschaftlichen Konsolidierung Zentralamerikas erörtert, wobei die kurz zuvor von der EG mehrheitlich beschlossene gemeinsame Marktordnung für Bananen von allen lateinamerikanischen Konferenzteilnehmern scharf kritisiert wurde.

Das am Rande der Konferenz am 22. Februar 1993 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EG und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama wurde — ungeachtet des Bananenstreits — als Beleg für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen EG und Zentralamerika gewürdigt.

318. Andenpaktstaaten — EG-Rio-Gruppe

Die Außenminister der EG und der Rio-Gruppe (alle 10 südamerikanischen Länder außer Surinam und Guyana sowie ein Vertreter von Zentralamerika und der Karibik) erörterten am 23./24. April 1993 in Kopenhagen im Rahmen eines seit 1990 institutionalisierten Dialoges aktuelle politische und außenwirtschaftliche Fragen beider Regionen. Die EG-Minister ermunterten die lateinamerikanischen Staaten zu einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit. Von lateinamerikanischer Seite wurde deutlich Kritik an protektionistischen Tendenzen der EG, insbesondere im Agrarbereich, geäußert.

Am Rande des Ministertreffens wurde am 23. April 1993 ein neues Kooperationsrahmenabkommen der EG mit den fünf Andenpaktländern Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela unterzeichnet, das die europäische Finanzhilfe auch auf Bereiche wie soziale Entwicklung, Gesundheitswesen und Umweltschutz ausdehnt.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

319. Lomé-IV-Abkommen

Schwerpunkte der Arbeit in den Gremien der Gemeinschaft waren im ersten Halbjahr 1993 das Hilfesystem für traditionelle AKP-Bananenlieferanten, die Studie über die Verzögerungen bei der Durchführung der technischen und finanziellen Zusammenarbeit sowie die Folgen der Loslösung Eritreas von Äthiopien.

— Durch Ratsbeschluß vom 13. Februar 1993 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in der Gemeinschaft eine gemeinsame Marktordnung für Bananen geschaffen. Die nach heftiger Diskussion gegen die Stimmen von Deutschland, den Niederlanden und Belgien verabschiedete Verordnung sieht unter anderem auch ein Beihilfesystem zugunsten der traditionellen AKP-Bananenlieferanten vor. Trotz mehrmaliger Befassung der zuständigen Gremien konnten sich die Mitgliedstaaten im Rat noch nicht über Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Hilfesystems einig.

— Der AKP-EWG-Ministerrat hatte auf seiner 15. Jahrestagung im März 1990 in Fidschi beschlossen, die Verzögerungen bei der Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die den Abfluß der Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und damit die Wirksamkeit der im Rahmen der Lomé-IV-Abkommen geleisteten Entwicklungshilfe der Gemeinschaft behindern, in einer Studie untersuchen zu lassen.

Die Auswertung der nun vorliegenden umfangreichen Post-Fidschi-Studie ergab, daß ein Großteil der Verzögerungen durchaus nicht durch die Verfahrensregeln des Lomé-IV-Abkommens selbst verursacht wurde, sondern durch Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Regeln. Diese Schwierigkeiten beruhten teils auf falscher Anwendung der Regeln, teils auf einem Mangel an personellen oder materiellen Mitteln, häufig auf unterschiedlichen Interpretationen der Regeln durch die Beteiligten aus EG und betroffenen AKP-Staaten, manchmal aber auch durch mangelnde Kenntnisse oder Informationen.

Die aus diesen Erkenntnissen zu ziehenden Schlußfolgerungen und die zu ergreifenden Maßnahmen waren Gegenstand intensiver Beratungen zwischen Gemeinschaft und AKP-Seite. Konkrete Ergebnisse könnten in die Halbzeitüberprüfung des Lomé-IV-Abkommens 1994 einfließen.

— Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Loslösung Eritreas von Äthiopien im April dieses Jahres positiv aufgenommen und unverzüglich Überlegungen über die Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen der EG und dem unabhängigen Eritrea angestellt. Einigkeit herrschte innerhalb der Gemeinschaft, daß Eritrea als 70. AKP-Staat am Lomé-IV-Abkommen teilnehmen solle. Die laufenden Verhandlungen über die konkrete Verwirklichung der Mitgliedschaft Eritreas dürften bald abgeschlossen sein.

320. AKP-EWG-Ministerrat

Am 17./18. Mai 1993 fand in Brüssel die 18. AKP-EWG-Ministerratstagung statt. Hauptgesprächsthemen waren die Uruguay-Runde des GATT und ihre Auswirkungen auf die AKP-Staaten, die Sorgen der AKP-Staaten im Rohstoffbereich, vor allem nach dem vorläufigen Scheitern der Verhandlungen über neue Abkommen für Kaffee und Kakao sowie die aktuellen Entwicklungen im südlichen Afrika.

Neben den üblichen gemeinsamen Berichten und Resolutionen aus den verschiedenen Bereichen der Entwicklungsfinanzierung wurden auch eine gemeinsame Entschliebung zur Post-Fidschi-Studie und gemeinsame Grundsätze zur Förderung von Projekten zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen angenommen.

Der nächste AKP-EWG-Ministerrat soll im Mai 1994 in Swasiland stattfinden.

321. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Für Surinam wurde ein Indikativprogramm ausgehandelt, so daß nur noch fünf AKP-Länder (Haiti, Liberia, Somalia, Sudan, Zaire) verbleiben, für die aus politischen Überlegungen Indikativprogramme noch nicht abgeschlossen werden konnten. Mit diesen fünf Ländern sowie Togo bleibt im übrigen die entwicklungspolitische Zusammenarbeit unterbrochen.

Eritrea, das wahrscheinlich demnächst als 70. Staat dem AKP-EWG-Abkommen beitreten wird, erhielt Mittel im Umfang von 19,8 Mio. ECU für ein kurzfristiges Hilfsprogramm, das dem Wiederaufbau des Landes und einem wirtschaftlichen Aufschwung dient.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

322. Nord-Süd-Dialog

Nachdem im Februar 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen (VN) für Handel und Entwicklung in Cartagena (UNCTAD VIII) und im Juni 1992 auf der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio (UNCED) das Bewußtsein für eine neue weltweite Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern gestärkt worden war, galt es, die auf beiden Konferenzen getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

Im Anschluß an UNCED haben die VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) und das Verhandlungskomitee zur Aushandlung einer Wüstenkonvention ihre ersten Tagungen abgehalten. Die Europäische Gemeinschaft spielte hierbei, wie schon bei der UNCED selbst, eine Schlüsselrolle. Hinsichtlich der CSD konnte erreicht werden, daß auch die EG-Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Arbeit der Kommission voll teilnehmen kann; sie hat jedoch kein Stimmrecht.

Mit Folgemaßnahmen der UNCED hat sich auch der Rat im ersten Halbjahr 1993 mehrfach befaßt.

Ebenfalls Bilanz gezogen wurde auf der ersten substantiellen Tagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung, die sich hochrangig mit der Umsetzung der in Rio gefaßten Beschlüsse befaßt. Die EG-Kommission kann an den Arbeiten dieser Kommission teilnehmen, nachdem gewisse Widerstände einiger VN-Mitgliedstaaten überwunden worden waren.

Bei der Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs der VN hat die EG durch Koordinierung der Positionen

der Mitgliedstaaten dem Verhandlungsprozeß Dynamik gegeben. Gemäß den Reformbeschlüssen von Cartagena (UNCTAD VIII, 1992) wurden bei der UNCTAD vier Ständige Ausschüsse (Rohstoffe, Armutsbekämpfung, Zusammenarbeit der Entwicklungsländer, Dienstleistungen) und fünf Ad-hoc-Arbeitsgruppen (Investitionen und Finanzflüsse, Handelseffizienz, Privatisierung, Schaffung von Handelsmöglichkeiten, Investitionen und Technologietransfer) gegründet. Diese Organe haben ihre Tätigkeit inzwischen im Rahmen festgelegter Arbeitsprogramme aufgenommen. Durchweg zeichnet sich nach der Restrukturierung ein sachorientierter, pragmatischer Arbeitsstil hin zu einer mehr marktwirtschaftlich orientierten UNCTAD ab. Die EG und Deutschland unterstützen den Reformprozeß durch aktive Teilnahme von Experten an Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Teil dieses Reformprozesses ist auch die Übertragung des Programms für Transnationale Unternehmen vom VN-Sekretariat in New York auf die UNCTAD nach Genf. Es gilt, die durch das VN-System gebotenen Möglichkeiten verstärkt für einen konstruktiven Dialog zu nutzen, damit das Konzept einer Partnerschaft umgesetzt wird, die sich auf gegenseitige Verpflichtungen gründet.

Der in 1993 begonnene Vorbereitungsprozeß für die anstehende Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo — durch die Europäische Bevölkerungskonferenz und die 2. Vorbereitungskonferenz — sowie die Vorbereitungssitzungen für den Weltsozialgipfel in 1995 gab bzw. gibt der EG Gelegenheit, den Nord-Süd-Dialog in partnerschaftlicher und konstruktiver Weise fortzusetzen.

323. Entwicklungsländer

Der Rat verabschiedete am 25. Mai 1993 Erklärungen bzw. Schlußfolgerungen zu den folgenden Themen: Koordinierung der Politiken, Sonderinitiative Afrika, Südafrika, Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung, humanitäre Hilfe und Soforthilfe sowie Frauen und Entwicklung. Die Politikkoordinierung wird zunächst vorrangig in den Bereichen Armutsbekämpfung, Gesundheitswesen, Bildung und Ausbildung sowie Ernährungssicherheit erfolgen. Im Rahmen der Sonderinitiative Afrika wird die Gemeinschaft einzelne afrikanische Länder mit Wiederaufbaumaßnahmen unterstützen und hierfür mindestens 100 Mio. ECU zur Verfügung stellen. Diese Mittel sollen vorrangig aus dem Europäischen Entwicklungsfonds stammen. Die Entwicklungsminister haben bestätigt, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Anschluß an die in Rio erteilte globale Finanzausgabe im Umfang von 3 Mrd. ECU 1993 eine erste Tranche von 600 Mio. ECU für spezifische Projekte und Programme in Schlüsselbereichen der Agenda 21 zur Verfügung stellen werden.

324. Entwicklung, Menschenrechte und Demokratie

Die Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung

diente insbesondere einer Vorbereitung der Menschenrechtskonferenz im Juni dieses Jahres in Wien. Sie weist u. a. auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Demokratie einerseits sowie Entwicklung andererseits hin und nennt eine Reihe von Ansatzpunkten für die Entwicklungszusammenarbeit.

X. Grundstoffpolitik

325. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Die Situation der Entwicklungsländer, vor allem Afrikas, die auch weiterhin im wesentlichen von Rohstoffexporten abhängig sind, hat sich auch im 1. Halbjahr 1993 zunehmend verschlechtert. Aus diesem Grund haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vermehrt alle Anstrengungen unternommen, im Bereich der Rohstoffabkommen und der mit Rohstofffragen befaßten internationalen Organisationen alle handels-, umwelt- und entwicklungspolitischen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Gemeinschaft trat auch weiterhin, wie schon auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII) zum Ausdruck gekommen war, dafür ein, daß die UNCTAD ein wichtiges Forum für einen entwicklungsorientierten Nord-Süd-Dialog im Rohstoffbereich bleibt. Dabei unterstützt sie die Bestrebungen für eine Intensivierung sowohl des Dialogs als auch der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern.

In den mit Rohstoffaspekten befaßten internationalen Institutionen standen dabei nach wie vor — durchaus zu sehen im Zusammenhang mit den Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde — der Abbau von Handelshemmnissen für die Entwicklungsländer, die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer sowie eine Strukturanpassung in den Entwicklungsländern (Wirtschaftsreformen unter Übernahme von marktwirtschaftlichen Mechanismen) im Vordergrund der Diskussionen.

In bezug auf die Rohstoffe, für die Abkommen bestehen (Kaffee, Kakao, Tropenholz und Naturkautschuk), sind die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten trotz bestehender Differenzen mit und unter den Entwicklungsländern grundsätzlich offen für den Neuabschluß von Abkommen. Dies gilt insbesondere für ein neues Tropenholz-Abkommen.

326. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Bei allen Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Fonds wird zunehmend die Ansicht vertreten, daß der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds in seiner bisherigen Form (Preisstabilisierung durch Bufferstocks) kaum mehr zur Anwendung gelangen werde. Die EG-Mitgliedstaaten prüfen daraufhin Vorschläge und Möglichkeiten, die beim 1. Schalter angelegten Beträge anderweitig zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der sich weiter verschlechternden Situation in den von Rohstoff-Exporten abhängigen Entwicklungsländern, ist für die Mitgliedstaaten und auch für Deutschland der 2. Schalter des Gemeinsamen Fonds von besonderem Interesse. In diesem Jahr konnten wieder einige Projektvorschläge — unterstützt von den EG-Mitgliedstaaten — verabschiedet werden.

Im Rahmen dieser finanziellen Projektförderung erwarten die Bundesregierung und die Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag zur Produktivitätssteigerung, zur besseren Absatzförderung, zur Diversifizierung und damit zur weiteren Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft. Dieses wird letztendlich eine Verbesserung der Situation der Entwicklungsländer mit sich bringen. Aus diesem Grund ist ein gemeinschaftliches Handeln für die Verbesserung der Arbeitsweise des Gemeinsamen Fonds und für eine noch bessere Nutzung der Mittel des 2. Schalters notwendig. Nach den Beschlüssen der UNCTAD VIII-Konferenz vom Februar 1992 wird der Gemeinsame Fonds künftig bei der Neuausrichtung des Arbeitsprogrammes für die 90er Jahre, wenn es um eine neue Rohstoffpolitik geht, eine bedeutende Rolle spielen.

327. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Verhandlungen über ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen wurden im 1. Quartal 1993 fortgesetzt. Trotz intensiver Bemühungen, insbesondere der Delegationen der Europäischen Gemeinschaft, Unterschiede zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu überbrücken, ist es nicht gelungen, innerhalb des vom Internationalen Kaffeerat gesteckten Zeitrahmens bis 31. März 1993 die Verhandlungen erfolgreich abzuschließen. Trotz erreichter Fortschritte, vor allem in technischen Fragen, konnte über wesentliche Elemente eines neuen Übereinkommens keine Einigung erzielt werden (z. B. globale Exportquote, deren Aufteilung auf drei bzw. vier Kaffeegruppen, Festlegung eines Preisbandes und dessen Anpassung an die Preisentwicklung).

Um die internationale Kaffee-Organisation als Forum für die internationale Zusammenarbeit zu erhalten und Zeit für mögliche weitere Verhandlungen zu gewinnen, hat der Internationale Kaffeerat am 4. Juni 1993 eine weitere, vierte Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 bis 30. September 1994 beschlossen.

Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben sich im Rahmen der Verbrauchergruppe für diese Verlängerung eingesetzt und werden sich auch weiterhin an Bemühungen, ein marktorientiertes neues Kaffee-Übereinkommen zu erreichen, konstruktiv beteiligen. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen hängt in erster Linie von der Haltung der Erzeugerländer ab, die derzeit keine Bereitschaft erkennen lassen, kurzfristig den Verhandlungsprozeß wieder aufzunehmen.

Die Preise auf dem internationalen Kaffeemarkt bewegen sich nach wie vor auf einem Niveau, das ca. 50 % unter dem früherer Jahre liegt. Bemühungen der Exportländer, ihrerseits marktstabilisierende Maßnahmen zu veranlassen, lassen eine Festigung der Preise erwarten.

328. Kakao

Nachdem auch die 4. Verhandlungsrunde der VN-Kakaokonferenz keine wesentlichen Fortschritte brachte, einigten sich die Mitglieder des Kakaorates, dem Generalsekretär der UNCTAD die Einberufung einer 5. Runde zu empfehlen.

Diese voraussichtlich letzte Runde befaßt sich mit einem stark geänderten Konzept. Kernstück des neuen Übereinkommens sollen Bemühungen der Erzeuger sein, ihre Produktionspolitik zu koordinieren, um so zur Vermeidung von Überschüssen beizutragen.

Im neuen Übereinkommen ist kein Ausgleichslager mehr vorgesehen. Die vorhandenen Vorräte von ca. 230 000 t Kakao, die während des 3. und 4. Kaka-Übereinkommens aufgekauft worden sind, sollen ab 1. Oktober 1993 in einem Zeitraum von ca. vier Jahren wieder in den Markt abgegeben werden.

Die EG-Mitgliedstaaten einigten sich auf das neue Konzept und werden sich nachdrücklich für dessen Umsetzung in dem zukünftigen Kakao-Übereinkommen einsetzen.

329. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Dem im Rahmen der UNCTAD ausgehandelten Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 (Nachfolger des Übereinkommens von 1979) gehören mit 27 Stellen alle wichtigen Export- und Importländer von Naturkautschuk an, darunter die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten. Wesentliches Ziel des Übereinkommens ist die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Rahmen des langfristigen Markttrends mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität von 550 000 t ist mit ca. ein Drittel in Anspruch genommen).

Das Übereinkommen läuft bis 28. Dezember 1993. Es könnte zwar um bis zu zwei Jahre verlängert werden, jedoch haben die bisherigen Gespräche über die Frage der Aufnahme von Verhandlungen über ein Folgeabkommen zu keinen Ergebnissen geführt, insbesondere weil die Produzentenländer ihre Verpflichtungen aus dem laufenden Abkommen nicht erfüllen. Die Gemeinschaft hat klargestellt, daß auch ein evtl. neues Abkommen mit seinen Preis- und Interventionsregelungen den Marktgegebenheiten Rechnung tragen muß.

330. Internationales Tropenholzübereinkommen

Die während der 1. Verhandlungsrunde im April ins Stocken geratenen Gespräche über ein neues Tropenholzübereinkommen — das bestehende Abkommen läuft am 31. März 1994 aus — wurden auf der 14. Ratstagung der internationalen Tropenholzorganisation im Mai in Kuala Lumpur erfolgreich wieder aufgenommen. Weitere Fortschritte sind auf der 2. Verhandlungskonferenz im Juni in Genf erzielt worden, insbesondere durch die

festen Haltung der EG-Mitgliedstaaten, nicht um jeden Preis ein neues Abkommen zu akzeptieren. Offengeblieben sind allerdings noch die Hauptfragen eines neuen Übereinkommens wie Umfang (Ausdehnung auf alle Wälder der Welt oder Konzentration auf Tropenwälder), stärkere Einbeziehung ökologischer Aspekte sowie Finanzierungsmaßnahmen.

Darüber soll in einer 3. Runde im Oktober 1993 erneut verhandelt werden.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

331. Jugoslawien, ehemaliges

Der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien blieb das wichtigste Thema der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ). Im Mittelpunkt standen die Bemühungen um eine Lösung der Konflikte auf dem Verhandlungsweg. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben den politischen Druck auf die Streitparteien erheblich verstärkt. Neben dem Einsatz der politischen und wirtschaftlichen Mittel der Gemeinschaft einerseits und ihrer Mitgliedstaaten andererseits handelte die Gemeinschaft im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und durch den Einsatz der EG-Beobachter-Mission. Sanktionsunterstützungsmissionen in den Nachbarstaaten Serbien/Montenegros wurden erheblich ausgebaut.

Auf dem Treffen aller Konfliktparteien am 2. Januar 1993 in Genf legten die Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Konferenz über das frühere Jugoslawien Cyrus Vance und Lord Peter Owen den Entwurf eines Friedensplans für Bosnien-Herzegowina vor. In einer Erklärung der EG-Außenminister in Paris vom 13. Januar 1993 wurden die bosnischen Serben ultimativ zur Annahme des Vance-Owen-Friedensplans aufgefordert. Die Wiederaufnahme der Genfer Beratungen (23. Januar) wurde durch eine kroatische Offensive (22. Januar) gegen serbisch besetzte Gebiete im Hinterland der Küstenstadt Zadar beeinträchtigt. Verhandlungsgrundlage war nunmehr ein dreiteiliges Lösungspaket, der o. g. Verfassungsrahmen, die Landkarte und ein detaillierter Implementierungsplan mit genauen Zeitvorgaben zur Beendigung der Feindseligkeiten. Kernpunkte des Plans: Bosnien-Herzegowina bleibt als weitgehend dezentralisierter Staat in seinen Außengrenzen erhalten; die Provinzen haben keine eigene Völkerrechtssubjektivität; innerhalb Bosnien-Herzegowinas herrscht Freizügigkeit; gesamter Staat soll schrittweise unter VN-EG-Aufsicht demilitarisiert werden. Am 25. Januar 1993 riefen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung Kroatien zur Einstellung der Kämpfe und zur Implementierung aller Aspekte des Vance-Owen-Plans auf. Am 1. Februar 1993 sicherten die EG-Außenminister in der „Erklärung über Bosnien-Herzegowina“ dem Vance-Owen-Friedensplan volle Unterstützung zu und forderten

den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, ein gleiches zu tun. Zugleich wurden verschärfte Sanktionsmaßnahmen zur Isolierung Serbiens und Montenegros vorgeschlagen, falls die Annahme des Friedensplans nicht erfolgte. Durch verstärkten Druck und durch engere Kooperation der Gemeinschaft mit den USA und Rußland sollten die Serben zum Einlenken bewegt werden.

Die Kämpfe in Bosnien-Herzegowina gingen während der ganzen Verhandlungsdauer weiter. Insbesondere wurden von seiten der bosnischen Serben zusätzliche Angriffe zur Eroberung der moslemischen Enklaven in Ostbosnien begonnen. Am 3. März 1993 verurteilte die EG-Präsidentschaft in scharfer Form dieses Vorgehen. Der VN-Sicherheitsrat befaßte sich am gleichen Tag mit der Lage in Ostbosnien. Die bosnischen Kroaten und Muslime einigten sich zur gleichen Zeit auf einen zusätzlichen vierten Teil des Vance-Owen-Friedensplans. Er schafft eine Übergangsregelung für die Regierung in Bosnien-Herzegowina. Am 8. März folgte der Rat Lord Owen's Einschätzung, daß eine Unterzeichnung des Friedensplans durch alle Parteien innerhalb von zwei Wochen möglich scheine. Durch die Unterzeichnung des gesamten Friedensplans, einschließlich der Landkarte durch den bosnischen Präsident Izetbegovic, stieg der Druck auf die bosnischen Serben. In der Erklärung des Rats am 5. April 1993 in Luxemburg wurden nochmals die entschiedene Unterstützung des Vance-Owen-Friedensplans bekundet und Schritte zur weiteren Sanktionsverschärfung und Isolierung von Serbien/Montenegro vorbereitet.

Mit Resolution 820 des VN-Sicherheitsrats traten schließlich — von der EG unterstützt — verschärfte Sanktionen gegen Serbien/Montenegro und die von Serben beherrschten Gebiete in Bosnien-Herzegowina und Kroatien in Kraft. Auf einem überraschend angesetzten Treffen in Athen am 1. und 2. Mai 1993 unterzeichnete schließlich Serbenführer Karadzic den Vance-Owen-Friedensplan, doch lehnte das selbsternannte „Parlament“ der bosnischen Serben in Pale am 6. Mai 1993 den Friedensplan ab. Am 10. Mai 1993 beschlossen die EG-Außenminister, an der Unterstützung des Friedensplans festzuhalten und ggf. bei der Umsetzung des Beschlusses zur Abriegelung der Grenze zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien

mit EG-Monitoren zu helfen. Hinsichtlich der inzwischen ausgebrochenen Kämpfe zwischen den vormals verbündeten bosnischen Kroaten und Muslimen erfolgte eine warnende Demarche bei Präsident Tudjman. Eine überwältigende Mehrheit der bosnischen Serben lehnte den Friedensplan im Referendum (15./16. Mai 1993) ab. Die EG blieb in weiteren Stellungnahmen bei ihrer vollen Unterstützung des Friedensplans.

In letzter Zeit hat sich die politische und militärische Lage in und für Bosnien-Herzegowina weiter verschlechtert. Kroatien und Serbien haben nun die Idee einer Dreiteilung in die internationalen Verhandlungen eingeführt. Der Europäische Rat hat in seiner Erklärung über Bosnien-Herzegowina in Kopenhagen klargestellt, daß er keine Lösungen akzeptieren werde, die von den Serben und Kroaten auf Kosten der bosnischen Moslems diktiert wurden. Der Rat stellte fest, daß die Prinzipien der Londoner Konferenz unverändert weitergelten, insbesondere: Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität von Bosnien-Herzegowina, Unzulässigkeit territorialen Erwerbs durch Gewalt, Notwendigkeit humanitärer Hilfe und Verfolgung von Kriegsverbrechen. Der Europäische Rat unterstützte ferner den Aufruf der Regierung von Bosnien und Herzegowina zu einem sofortigen Waffenstillstand.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Tätigkeit des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission der VN, des früheren polnischen Ministerpräsidenten Mazowiecki, angesichts der systematischen und exzessiven Verletzungen elementarer Menschenrechte durch „ethnische Säuberungen“, einschließlich Vergewaltigungen, begrüßt und nachhaltig unterstützt. Eine vom Europäischen Rat in Edinburgh eingesetzte Mission unter Dame Anne Warburton hat im Januar 1993 Berichte über Massenvergewaltigungen muslimischer Frauen und Mädchen im ehemaligen Jugoslawien vor Ort untersucht und geeignete Hilfsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen vorgeschlagen. Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft für die betroffenen Frauen und Mädchen wurde durch umfangreiche Hilfe der Mitgliedstaaten ergänzt. Die Gemeinschaft hat die Schaffung eines Tribunals für im ehemaligen Jugoslawien seit Ausbruch des Krieges 1991 begangene Verbrechen durch die Resolution 808 des Sicherheitsrates der VN besonders begrüßt. Sie mißt diesem internationalen Gericht, das durch die Resolution 827 dem Ziel einer baldigen Arbeitsaufnahme näher gekommen ist, eine hohe Bedeutung zu. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Untersuchung von Verletzungen des humanitären Kriegsvölkerrechts.

Die Gemeinschaft hat für die notleidenden Menschen in Bosnien-Herzegowina ihr umfangreiches Hilfsprogramm fortgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf Sarajevo, wo mit Hilfe der Vereinten Nationen und in Kooperation mit den G-24-Ländern eine Luftbrücke unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, aufrechterhalten wurde.

Die Mission der EG-Beobachter blieb weiterhin im Einsatz. Dank einer Vielzahl von Beobachtungs- und Vermittlungseinsätzen in den verschiedenen Kon-

fliktgebieten wird sie als Schlüsselement bei der friedlichen Beilegung der Krise angesehen. Angesichts der weiterschwellenden Gefahr eines Übergreifens des Konflikts schloß die Mission auch Ungarn und Bulgarien in ihre Arbeit ein. In Kroatien arbeitet die Gemeinschaft weiterhin mit den Vereinten Nationen zur Durchführung des VN-Friedensplans (sog. Vance-Plan) zusammen. Die EG-Monitormission führt gemeinsam mit UNPROFOR ihre Überwachungsrolle in den sog. „pink zones“ fort. Die Gemeinschaft hat, wie auch die Vereinten Nationen, festgestellt, daß diese Zonen Teil Kroatiens sind und bleiben und daß die Wiederherstellung der kroatischen Autorität in diesen Zonen Ziel der Aktivität bleibt.

Die Gemeinschaft hat mit Sorge die großen interethnischen Spannungen im Kosovo beobachtet. Sie hat die Wiederherstellung der Autonomie des Kosovo verlangt und die serbischen Behörden dringend aufgefordert, die Menschenrechte zu achten und beim Gebrauch der staatlichen Gewalt die notwendige Zurückhaltung zu zeigen.

332. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Entwicklung in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Rußlands aufmerksam verfolgt und insbesondere zur inneren Entwicklung Rußlands und zu den Regionalkonflikten Erklärungen abgegeben sowie gemeinsame Demarchen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten verfolgen eine abgestimmte Politik zum Aufbau und zur Pflege vollwertiger Beziehungen zu allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Rußlands.

Der Politische Dialog wurde intensiv gepflegt. Am 27. März 1993 fand eine Troika-Begegnung mit Premierminister Tschernomyrdin und Außenminister Kosyrew in Moskau statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen neben den Beziehungen EG-Rußland die Rolle Rußlands gegenüber seinen Nachbarländern und die Lage im ehemaligen Jugoslawien.

Die Verhandlungen mit Rußland über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wurden im 1. Halbjahr 1993 weitergeführt.

Die Zwölf begrüßten in einer Erklärung den die Reformkräfte stärkenden Abschluß des Referendums in Rußland vom 25. April 1993. Die Mehrzahl der sonstigen Erklärungen der EPZ befaßten sich mit den Regionalkrisen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (Berg-Karabach-Konflikt, Georgien).

Der anhaltende Konflikt um das von Armeniern bewohnte ehemalige Autonome Gebiet von Berg-Karabach in Aserbaidschan veranlaßte die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mehrfach zur Abgabe von Erklärungen, in denen die betroffenen Parteien aufgefordert wurden, die Verhandlungen für eine dauerhafte politische Lösung im Rahmen der KSZE fortzusetzen und die Anfang April 1993 erfolgte Besetzung des Gebietes um Kelbadschar durch armenische Kräfte rückgängig zu machen.

Die Erklärungen wurden durch Demarchen bei den Regierungen Armeniens und Aserbaidschans unterstützt. Darüber hinaus setzten sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der türkischen Regierung für die Durchfuhr humanitärer Güter für die von der Versorgung im Winter 1992/1993 abgeschnittene Zivilbevölkerung Armeniens ein.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unterstützen die auf Demokratisierung und Reform gerichtete Politik des georgischen Staatsoberhauptes Eduard Schewardnadse. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden weiter die Entwicklung in Südossetien und Abchasien beobachten und eine politische Lösung einschließlich einer stabilen Regelung des georgisch-russischen Verhältnisses, das eine Schlüsselfrage für die gedeihliche Entwicklung in Georgien darstellt, nach Kräften fördern.

333. Humanitäre Hilfe

Im Rahmen der EPZ koordinierten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten immer wieder ihre humanitäre Hilfe für die Bevölkerung in den vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten im ehemaligen Jugoslawien. In den EPZ-Erklärungen zum ehemaligen Jugoslawien ist die humanitäre Hilfe ein fester Bestandteil.

Schwerpunkt humanitärer Maßnahmen ist die Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Kroatien und die notleidende Zivilbevölkerung in Bosnien-Herzegovina in enger Zusammenarbeit mit dem Flüchtlings-Kommissariat der Vereinten Nationen.

Die auf dem Sondergipfel in Birmingham im Oktober 1992 beschlossene EG-Task-Force, an der sich Deutschland mit Personal- und Transportkapazitäten beteiligt, ist auch im Berichtszeitraum weiterhin tätig gewesen.

Der im Auftrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erstellte Warburton-Bericht enthält die Empfehlung, die Kapazitäten zur Betreuung mißhandelter Frauen vor Ort zu verstärken. Zwei Psychologinnen wurden von ECHO nach Zagreb entsandt, um dort im Rahmen der EG-Task-Force die Hilfsmaßnahmen für die traumatisierten Kriegsgesopfe aufeinander abzustimmen. Ferner wurde ein gemeinsamer Fonds gegründet, der von der EG-Task-Force in Zagreb verwaltet wird.

Die EG-Mitgliedstaaten und die EG-Kommission haben sich auf der internationalen Geberkonferenz vom 11.-13. März 1993 in Addis Abeba zu verstärkten Hilfs- und Wiederaufbauanstrengungen für Somalia verpflichtet. Die Bundesregierung beteiligt sich am Aufbauprogramm der VN für Somalia bis Ende 1993 mit weiterer humanitärer Hilfe (über Technisches Hilfswerk und Nichtregierungsorganisationen) sowie mit einem Entwicklungshilfepaket (Infrastruktur, staatliche Verwaltung, Wirtschaft, Reintegration von Flüchtlingen und Vertriebenen). Die eigentliche Nothilfe soll mehr und mehr durch Wiederaufbauhilfe ersetzt werden.

334. Menschenrechte

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben wiederholt deutlich gemacht, daß Achtung, Durchsetzung und Schutz der Menschenrechte entscheidende Faktoren der internationalen Beziehungen sind. Die Menschenrechtspolitik ist ein Eckstein des Verhältnisses der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu Drittstaaten. Spezifische Menschenrechtsverletzungen wurden sowohl in zahlreichen öffentlichen Erklärungen als auch in vertraulichen Demarchen verurteilt. Gemeinsame Berichte der Botschaften sind häufig die Grundlage für das Tätigwerden der Zwölf. Auch Resolutionen, parlamentarische Anfragen und Aktivitäten des Menschenrechtsunterausschusses des Europäischen Parlaments haben zur Menschenrechtspolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entscheidend beigetragen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten konnten weltweit einen wachsenden politischen Konsens über den Zusammenhang zwischen pluralistischer Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Entwicklung konstatieren. Sie haben die Anstrengungen vieler Staaten auf dem Weg zu mehr Demokratie begrüßt. Es wurden praktische Maßnahmen vereinbart, die die Koordinierung der Entwicklungspolitiken auf diesem Gebiet erleichtern sollen.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen haben die Zwölf ihre Haltung in der Menschenrechtsfrage deutlich gemacht. So kam es während der 49. Tagung der VN-Menschenrechtskommission 1993 zu einer engen Abstimmung der Positionen und zu häufigen Stellungnahmen der dänischen Präsidentschaft im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten. Dieses geschlossene Auftreten ermöglichte es, im Kontakt zu anderen Regionalgruppen meinungsbildend zu wirken. Das gleiche gilt für die Vorbereitung der Menschenrechtsweltkonferenz im Juni 1993 in Wien. In der 4. Sitzung des Vorbereitungsausschusses wurde ein gemeinsames Positionspapier der EG-Mitgliedstaaten vorgelegt. Die gemeinschaftsinterne Abstimmung während der Konferenz trug erheblich zu deren Ergebnis bei.

335. Vereinte Nationen

Die VN-politische Abstimmung innerhalb der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten konzentriert sich naturgemäß jeweils auf das zweite Halbjahr mit der dann stattfindenden Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dementsprechend war im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1993 ein relativer Rückgang in der Zwölfer-Abstimmung zu beobachten. Im Mittelpunkt standen hierbei die Bildung der Kommission für nachhaltige Entwicklung als Folge der Rio-Konferenz, die Wahlen zur Menschenrechtskommission in Genf sowie die Behandlung von Einzelthemen. Nach wie vor steht dabei die Abstimmung zur Behandlung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien in den verschiedenen VN-Gremien im Vordergrund. Die Zeit zwischen der 47. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde auch zur Erörterung von Grundsatzfragen genutzt. Hierbei

wurden erste Fortschritte zur Herausbildung eines Verfahrens erzielt, das sicherstellen soll, daß Kandidaturen aus dem Kreis der EG-Mitgliedstaaten für Wahlämter im VN-Bereich von allen Zwölf unterstützt werden. Diese Frage wird die Europäische Politische Zusammenarbeit auch in Zukunft beschäftigen. Grundsätzliche Einigung wurde auch hinsichtlich der gemeinsamen Einbringung und Unterstützung von Resolutionen der Generalversammlung erzielt. Hier soll ein Weg gefunden werden, der deutlicher als bisher zum Ausdruck bringt, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemeinschaftlich handeln. Dabei ist vorgesehen, daß nur die jeweilige Präsidentschaft in der Resolution genannt wird, gleichzeitig aber zum Ausdruck kommt, daß diese für alle 12 Mitgliedstaaten handelt.

336. KSZE

Aufgabe der KSZE bleibt auf absehbare Zeit die Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Unterstützung der demokratischen Umgestaltung in Mittel- und Osteuropa, die Fortsetzung des europäischen Rüstungskontrollprozesses in der Perspektive der Schaffung einer kooperativen Sicherheitsordnung zwischen allen KSZE-Staaten, wirksame Konfliktverhütung, Krisenmanagement und der auch institutionelle Aufbau einer gesamteuropäischen Verantwortungsgemeinschaft. Der Schwerpunkt der KSZE-Politik der Gemeinschaft im ersten Halbjahr 1993 lag folglich darin, den in Paris 1990 eingeschlagenen, in Helsinki 1992 fortgesetzten Weg der Institutionalisierung der KSZE weiter zu verfolgen und sie mit dem erforderlichen Instrumentarium für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung zu versehen. Wesentliche Anstöße in diese Richtung gingen beim 3. Treffen des KSZE-Rates in Stockholm (14./15. Dezember 1992) und in den Diskussionen in den verschiedenen KSZE-Foren seither von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus. So konnten u. a.

- das auf Initiative von Mitgliedstaaten geschaffene Amt des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten mit dem Gemeinschaftskandidaten, dem ehemaligen niederländischen Außenminister van der Stoep, besetzt werden;
- der von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterstützte deutsche Kandidat, Botschafter Dr. Wilhelm Höynck, zum KSZE-Generalsekretär ernannt werden und am 15. Juni 1993 seine Arbeit aufnehmen.

Auch bei der Diskussion um eine künftige einheitliche KSZE-Struktur bilden die Zwölf mit ihren Vorschlägen einen wichtigen Nukleus für einen Konsens innerhalb der KSZE-Staatengemeinschaft. Die Befassung der KSZE mit Regionalkonflikten und -problemen (ehemaliges Jugoslawien, Nagornyj-Karabach, Georgien, Moldau, Baltikum, Tadschikistan) stellten diese vor neue Herausforderungen. Auch in diesem für die KSZE relativ neuen Feld spielten die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen und der Durchführung konkreter Maßnahmen eine tragende Rolle. Verstärkt sichtbar geworden ist eine Aufgabenteilung zwischen der KSZE und EG, Euro-

parat, NATO und Westeuropäischer Union. Mit den Vereinten Nationen konnte die künftige Kooperation durch einen Briefwechsel geregelt werden.

Die Zwölf haben durch enges Zusammenwirken und die Vorlage substantieller Vorschläge im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation ein eigenständiges Profil gewonnen und damit ihre Entschlossenheit unterstrichen, auf dem Weg zu einer gemeinsamen Sicherheitspolitik voranzuschreiten. Mit Vorschlägen zu einem Verhaltenskodex für verantwortliches Staatenverhalten im politisch-militärischen Bereich und zu KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen haben die EG-Mitgliedstaaten den Verhandlungen des Forums wichtige Impulse verliehen.

337. Transatlantische Beziehungen

Die politischen Konsultationen der Gemeinschaft mit den USA haben sich auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung vom 23. November 1990 weiter entwickelt und verdichtet. Neben den regelmäßigen halbjährlichen Treffen der Regierungschefs, der Außenminister und der politischen Direktoren, jeweils unter Beteiligung der Kommission, gibt es vielfältige Kontakte auf Beamtenebene, insbesondere auch zwischen den Botschaftern in einer Reihe von Drittländern. Dabei geht es vor allem um die Abstimmung der Politik gegenüber anderen Regionen und Staaten.

Unter den EG-Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß die Transatlantische Erklärung nach wie vor die richtige Zielvorgabe und eine hinreichende Grundlage für den weiteren Ausbau der transatlantischen Beziehungen darstellt. Ihre Möglichkeiten sind noch nicht ausgeschöpft.

Die dänische EG-Präsidentschaft hat im ersten Halbjahr 1993 aktiv das Ziel einer weiteren Intensivierung der transatlantischen Beziehungen verfolgt. Außenminister Ellemann-Jensen hat in einer programmatischen Rede vor dem Europäischen Parlament am 20. Januar 1993 die Verstärkung der Beziehungen EG-USA als eine Hauptaufgabe der dänischen Präsidentschaft bezeichnet. Die Außenminister widmeten sich bei dem Informellen Ministertreffen in Hindsgavl am 24./25. Mai dem Thema. Bei dem Treffen von Ministerpräsident Rasmussen (als Ratspräsident) und dem Präsidenten der Kommission, Delors, mit Präsident Clinton am 7. Mai brachte der amerikanische Präsident seine klare Unterstützung für die europäische Integration zum Ausdruck.

In der Begegnung der EG-Außenminister mit US-Außenminister Warren Christopher am 9. Juni in Luxemburg wurde eine engere Zusammenarbeit auf den Gebieten Jugoslawienpolitik, Unterstützung der Reformprozesse in Rußland und Nichtverbreitung als besonders nutzbringend hervorgehoben.

Die Themen ehemaliges Jugoslawien, Verhältnis Kanada-EG, Lage in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und Rußland waren Schwerpunkte des Politischen Dialogs mit Kanada, der auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung vom November 1990 fortgeführt wurde.

338. Visegrád-Staaten

Der Politische Dialog der Gemeinschaft mit den Visegrád-Staaten wurde auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung vom Oktober 1992 fortgeführt. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik — beide seit dem 1. Januar 1993 souveräne Staaten — nahmen den Platz der früheren CSFR ein. Dabei erwies es sich als hilfreich, daß der tschechische und der slowakische Regierungschef (noch als Vertreter von Teilrepubliken) schon am Gipfeltreffen der Visegrád-Staaten mit der EG am 28. Oktober 1992 teilgenommen hatten. Beide neuen Republiken müssen gleichberechtigt als Partner in Europa angenommen werden. Der Politische Dialog trägt dem Rechnung.

In der zwischen Ungarn und der Slowakei offenen Frage des Donaukraftwerks Gabčíkovo konnte durch die fortgesetzten intensiven Vermittlungsbemühungen der Kommission eine Lösung erzielt werden. Beide Streitparteien verständigten sich am 7. April darauf, den Fall dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zur Entscheidung vorzulegen. Die Expertise und Vermittlung der EG-Kommission spielt auch eine entscheidende Rolle bei dem Bemühen, für die Zeit bis zum Vorliegen des Urteils eine praktikable Zwischenlösung zu finden. Der erreichte Kompromiß räumt einen potentiellen Konflikt her aus und ist ein ermutigendes Zeichen für die Gemeinschaft.

339. Türkei

Der mit der Türkei beim Assoziationsrat am 9. November 1992 vereinbarte Politische Dialog auf höchster Ebene fand erstmals am 24. Mai 1993 auf Außenministerebene statt.

Die Beratungen bezogen sich vor allem auf die politische Situation im ehemaligen Jugoslawien, in den neuen kaukasischen und zentralasiatischen Staaten sowie in Nah- und Mittelost. Sie stellten erneut die beim Europäischen Rat in Lissabon im Juni 1992 getroffene Feststellung unter Beweis, daß die Rolle der Türkei in der gegenwärtigen politischen Situation in Europa von größter Bedeutung ist. Die Zypernfrage wurde ebenfalls diskutiert.

340. Zypern

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin die Bemühungen des VN-Generalsekretärs um eine Lösung der Zypernfrage. Sie beobachten die Entwicklung mit Sorge und setzen sich für eine Fortsetzung und einen erfolgreichen Abschluß der im Mai 1993 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen den Konfliktparteien ein, die erstmals unter Beteiligung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats stattfinden.

341. Naher Osten

Die neunte Runde der bilateralen Gespräche zwischen den am Nahost-Konflikt unmittelbar beteiligten Parteien wurde nach mehrmonatiger Verzögerung, die durch die Deportation von mehr als 400 Palästinensern aus den besetzten Gebieten ausgelöst worden war, am 27. April 1993 wieder aufgenommen. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hatten in der vorausgegangenen Zeit durch wiederholte Kontakte mit den direkt Betroffenen in der Nahost-Region darauf gedrängt, daß die Parteien ohne weiteren Aufschub an den Verhandlungstisch zurückkehren. Sie haben dabei, wie von Beginn des Friedensprozesses an, ihre Bereitschaft unterstrichen, auch für die bilateralen Gespräche ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, wenn dies von den Ko-Sponsoren und den beteiligten Parteien gewünscht wird.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich vor allem an den multilateralen Verhandlungen über die Themen Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit, regionale wirtschaftliche Entwicklung, Wasser, Umwelt sowie Flüchtlingsfragen, deren 3. Runde ebenfalls nach Verzögerung im Mai 1993 stattfand, aktiv beteiligt. Schwerpunkte bildeten dabei Beiträge zu Fragen wirtschaftlicher Zusammenarbeit und damit verbundener Bereiche. So fand die Sitzung der Arbeitsgruppe über regionale wirtschaftliche Entwicklung am 4./5. Mai 1993 in Rom unter Vorsitz der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch Präsidentschaft und Kommission, statt.

Ziel der Zwölf ist dabei, die Bemühungen um einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage der Sicherheits-Resolutionen 242 und 338 des VN-Sicherheitsrats zu fördern.

342. Arabische Staaten

Die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zu den Staaten des Maghreb wurden intensiv im Rahmen der EPZ behandelt. Die EPZ hat sich insbesondere mit der Entwicklung in Algerien befaßt. Die Gemeinschaft appellierte an Algerien, unter Beteiligung aller Parteien den Politischen Dialog zu führen mit dem Ziel, den demokratischen Entwicklungsprozeß wieder in Gang zu setzen.

Die EG-Mitgliedstaaten haben die Demokratisierungstendenzen im Jemen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Krönender Abschluß waren demokratische Parlamentswahlen, deren Durchführung von der EG mit 500 000 ECU gefördert wurden. Die Gemeinschaft hat im Rahmen der EPZ der Republik Jemen ihre Glückwünsche zu diesem mutigen Schritt ausgesprochen.

Jemen ist an einer stärkeren Zusammenarbeit mit der EG sehr interessiert. Die EG ist seit 1985 mit Jemen durch ein Kooperationsabkommen verbunden.

Am 11. Mai 1993 fand das 4. Ministertreffen des Gemeinsamen Rates der EG und des Golfkooperationsrates (GCC) statt. Man kam u. a. überein, Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung

einer CO₂-Steuer seitens der EG im Gemeinsamen Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiterzubehandeln. Die Minister bekräftigten ihre Absicht, die Verhandlungen über die Einführung einer Freihandelszone baldmöglichst zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Die Minister begrüßten die Wiederaufnahme der Nahost-Friedensgespräche auf bi- und multilateraler Ebene und forderten alle Parteien auf, in ernsthafte, auf schnelle und substantielle Ergebnisse bedachte Verhandlungen einzutreten. EG und GCC bekräftigten ihre Entschlossenheit, weiterhin eine konstruktive und aktive Rolle in den multilateralen Gesprächen zu führen.

Der vom Rat im Dezember 1992 beschlossene, kritische Dialog mit dem Iran wurde inzwischen eingeleitet. Er schließt kontroverse Themen, wie den Nahost-Friedensprozeß, den Mordaufruf gegen Salman Rushdie und die Lage der Menschenrechte im Iran ein.

343. Südafrika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten ihre Politik gegenüber Südafrika, die die völlige Abschaffung der Apartheid zum Ziel hat, weiter fort. Die Entsendung von 15 EG-Beobachtern sowie Experten für die Goldstone-Kommission nach Südafrika wurde verlängert. Damit leistet die Gemeinschaft einen aktiven Beitrag zur Eindämmung der politischen Gewalt.

Die Außenminister der Europäischen Gemeinschaft haben am 7. Juni 1993 beschlossen, verstärkte entwicklungspolitische Maßnahmen zu ergreifen und weitere restriktive Maßnahmen aufzuheben, sobald die politische Beteiligung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit an dem bis Ende Juni vorgesehenen Exekutiven Übergangsrat (Transitional Executive Council) gewährleistet ist. Die Vorbereitung und Durchführung der für Ende April 1994 geplanten ersten nicht-rassistischen Wahlen soll durch die Entsendung von Wahlbeobachtern und sonstigen Hilfsmaßnahmen erleichtert werden.

344. Angola, Mosambik

Die ersten freien Wahlen in der Geschichte Angolas Ende September 1992 wurden von der Gemeinschaft mit 2 Mio. ECU unterstützt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben seither in mehreren Erklärungen die angolanischen Parteien nachhaltig aufgefordert, den wieder ausgebrochenen Bürgerkrieg unverzüglich zu beenden. Sie haben deutlich gemacht, daß die Friedensabsprachen von Bicesse und das Wahlergebnis respektiert werden müssen. Sie haben ferner ihre tiefe Besorgnis über die durch den wieder ausgebrochenen Bürgerkrieg entstandene humanitäre Lage zum Ausdruck gebracht und die Parteien nachdrücklich aufgefordert, Hilfsmaßnahmen zuzulassen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hielten ihr intensives Engagement im Friedensprozeß in Mosambik aufrecht. Mehrere Mitgliedstaaten (Großbritannien, Frankreich, Italien, Portugal, Deutschland)

gehören der zentralen Überwachungs- und Kontrollkommission an, die die Implementierung des Friedensabkommens überwachen soll. Italien und Portugal beteiligen sich mit Truppen an der VN-Friedensmission (UNOMOZ).

Bei gleichzeitiger Anerkennung für die Einhaltung des Waffenstillstands brachten die Zwölf wiederholt, auch gegenüber dem mosambikanischen Präsidenten Chissano und dem Führer der RENAMO, Dhalkama, ihre Besorgnis über die Verzögerung des Friedensplanes zum Ausdruck. Sie forderten beide Seiten auf, das Friedensabkommen vollständig umzusetzen, vor allem die Demobilisierung und den Aufbau neuer Streitkräfte in Angriff zu nehmen. Sie betonten, daß dies die Voraussetzung für das Abhalten von Wahlen sei.

Aus Anlaß der ersten demokratischen Wahlen in Lesotho seit 23 Jahren begrüßte die Gemeinschaft die Erklärungen der internationalen Beobachtergruppen, denen zufolge die allgemeinen Wahlen am 27. März 1993 trotz einiger verwaltungstechnischer Mängel frei und fair waren. Sie beglückwünschten die Bevölkerung Lesothos zu der bemerkenswerten Geduld und Entschlossenheit, mit der sie ihr Wahlrecht ausgeübt hatten.

345. West- und Zentralafrika

Am 12. Januar 1993 forderten die Zwölf die Regierung von Äquatorialguinea auf, alle politischen Gefangenen freizulassen und die fundamentalen zivilen und politischen Rechte für alle Bürger sicherzustellen.

In einer Erklärung zu Kamerun begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 11. Januar 1993 die Aufhebung des nach den Präsidentschaftswahlen im Oktober 1992 verhängten Ausnahmezustandes in der Nord-West-Provinz und forderten die kamerunische Regierung zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen auf. An die kamerunische Regierung und die Opposition wurde appelliert, die Gelegenheit zur Normalisierung der Lage im gesamten Land zu nutzen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die neue Spannungen hervorrufen könnten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten begrüßten die Durchführung der ersten freien Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Niger im Februar 1993 als bedeutsamen Schritt im Rahmen des Demokratisierungsprozesses, der 1991 durch die Nationalkonferenz begonnen worden war.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in einer gemeinsamen Demarche ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage in Sierra Leone zum Ausdruck gebracht. Am 2. Juni 1993 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer weiteren gemeinsamen Demarche die am 29. April 1993 von der Regierung Strasser verkündeten politischen Reformmaßnahmen und drängten auf rasche Umsetzung.

Am 16. Februar 1993 verurteilten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Geschehnisse in Togo, bei denen es zu militärischen Ausschreitungen gegen

die Bevölkerung gekommen war. Eine gemeinsame Demarche erfolgte nach der Erklärung vom 29. April 1993, in der die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die von Präsident Eyadéma einseitig verkündeten Wahlen verurteilten.

In einer Erklärung vom 17. Mai 1993 brachten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen im Tschad zum Ausdruck und forderten die Regierung in Ndjamena auf, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen. Zugleich forderten sie die tschadische Regierung und alle politischen Kräfte auf, den Dialog und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die angestrebte Demokratisierung zu erleichtern.

346. Ostafrika/Zaire

Zu der angespannten innenpolitischen Lage in Zaire haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 7. April 1993 Stellung genommen. Sie haben darin festgestellt, daß sie die Ernennung Faustin Birindwas zum Ministerpräsidenten, die aufgrund einer Anordnung von Staatspräsident Mobutu gegen den Willen der demokratisch gewählten Übergangsregierung (Hoher Rat der Republik) erfolgte, nicht anerkennen. Ferner haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ein Embargo auf Waffenverkäufe an Zaire und eine restriktive Visapolitik gegenüber Zaire beschlossen und halten die Suspendierung von Entwicklungshilfeleistungen an dieses Land (ausgenommen ist die humanitäre Hilfe) weiter aufrecht.

In einer Erklärung vom 15. Februar 1993 begrüßten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Fortschritte in den Bemühungen zur Beilegung des Ruanda-Konflikts im Rahmen der in Arusha/Tansania laufenden Friedensverhandlungen. Sie verurteilten die flagrante Verletzung des Waffenstillstands seitens der Ruandischen Patriotischen Front, durch die der Suche nach einer Verhandlungslösung — dem einzigen Weg zu dauerhaftem Frieden — geschadet wird.

Zu Kenia gaben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten am 8. Januar 1993 eine Erklärung ab, in der sie die am 29. Dezember 1992 stattgefundenen ersten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nach Einführung des Mehrparteiensystems trotz einiger Unregelmäßigkeiten als wichtigen Schritt im Demokratisierungsprozeß begrüßten. Am 2. April 1993 brachten sie in einer Demarche beim Außenminister ihre Besorgnis über die anhaltenden ethnischen Auseinandersetzungen im Westen Kenias und über den Mangel an politischem Dialog zwischen Regierung und Oppositionsparteien zum Ausdruck.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten nahmen in zwei Erklärungen zu Malawi vom 24. März und 2. Juni 1993 Stellung zu dem für den 14. Juni 1993 vorgesehenen Referendum über die Beibehaltung oder Ablehnung des Einparteiensystems. Dabei begrüßten sie erste Fortschritte im Hinblick auf politische Freiheit und Achtung der Menschenrechte, for-

derten jedoch zugleich die Regierung nachdrücklich auf, den Demokratisierungsprozeß fortzusetzen und eine freie und faire Abhaltung des Referendums zu gewährleisten.

In Uganda nahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die unbefriedigende Menschenrechtslage in den ugandischen Gefängnissen und die fehlende Chancengleichheit bei den Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung zum Anlaß für zwei Demarchen, bei denen die Regierung nachdrücklich zu Verbesserungen in diesen Bereichen aufgefordert wurde.

347. Südostasien

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verfolgen den Friedensprozeß in Kambodscha nach wie vor mit großem Interesse. Die Wahlen fanden vom 23.—28. Mai 1993 statt. Bei einer Wahlbeteiligung von knapp 90 Prozent der registrierten Wähler konnte die Partei des Prinzen Sihanouk, FUNCINPEC, über 45 Prozent der abgegebenen Stimmen für sich verbuchen. Die Kambodschanische Volkspartei (CPP), die Partei von Ministerpräsident Hun Sen, erhielt 38,6 Prozent. Die Roten Khmer hatten sich an den Wahlen nicht beteiligt. Für die Durchführung der Wahlen hatte Deutschland 41 Wahlhelfer und 5 Fingerabdruck-Experten nach Kambodscha entsandt. Im übrigen beteiligt sich Deutschland an der Friedensoperation der VN mit 145 Bundeswehrangehörigen im medizinischen Bereich und 75 Angehörigen des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Zivilpolizeikomponente. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den von den VN getragenen Friedensprozeß. Entsprechend den Pariser Verträgen sollte die Verfassungsgebende Versammlung nunmehr ihre Arbeit aufnehmen. Nach Ausarbeitung und Verabschiedung der Verfassung konstituiert sich die 120 Personen zählende Versammlung zum Parlament, das dann die Regierung bilden soll. Bei der weiteren Entwicklung in Kambodscha wird die Hilfe der internationalen Gemeinschaft wie bisher unabdingbar sein.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beobachten weiterhin aufmerksam die Menschenrechtslage in Ost-Timor. Nachdem Verantwortliche für die Ereignisse in Dili vom 12. November 1991 in Indonesien vor Gericht gestellt und unterschiedlich verurteilt wurden — mildes Strafmaß für Militärs, strenges Strafmaß für zivile Demonstranten —, haben die Zwölf in Jakarta wesentliche Menschenrechtsforderungen erneut angemahnt: angemessene Bestrafung aller Verantwortlichen, faire Verfahren auch für zivile Demonstranten, Freilassung Unbeteiligter, Aufklärung des Schicksals Vermißter.

Am 21. Mai 1993 ist der Fretilin-Führer Xanana Gusmao wegen Rebellion und unerlaubten Waffenbesitzes zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Die Zwölf hatten bereits in der Vergangenheit gegenüber der indonesischen Regierung ihre Sorge über seine Haftbedingungen geäußert und appellierten erneut an sie, sich einem Gnadengesuch Xananas nicht zu verschließen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Wiederaufnahme der seit 1991 unterbrochenen bilateralen portugiesisch-indonesischen Gespräche im September 1992 in New York und im April 1993 in Rom auf Initiative und unter der Ägide des VN-Generalsekretärs begrüßt und Indonesien und Portugal ermutigt, auf diesem Weg eine Verständigung zu suchen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Bemühungen fortgesetzt, zu einer Verbesserung der Menschenrechts- und politischen Situation in Birma (Myanmar) beizutragen. Sie haben deshalb gemeinsam die Resolution zur Menschenrechtslage in Birma miteingebracht, die die Genfer Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 49. Sitzung am 10. März 1993 im Konsens angenommen hat. In einer im Anschluß daran veröffentlichten Erklärung haben die Zwölf die Regierung von Myanmar insbesondere nachdrücklich aufgefordert, die seit vier Jahren inhaftierte Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi sowie alle politischen Gefangenen umgehend freizulassen.

348. ASEAN

Nach dem letzten EG-ASEAN-Außenministertreffen in Manila Ende Oktober 1992 konnte der Politische Dialog vertieft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden. Insbesondere Menschenrechts- und Umweltfragen, die Herstellung stabiler Verhältnisse in Kambodscha und aktuelle Entwicklungen im asiatisch-pazifischen wie im europäischen Raum stehen im Mittelpunkt der Gespräche. Für die Zwölf bleibt ASEAN ein besonders wichtiger Dialog-Partner in Asien und der älteste Partner eines Dialogs mit einer Staatengruppe. Die erstmals im Mai 1993 einberufene Begegnung von ASEAN und seinen Dialog-Partnern auf der Ebene hoher politischer Beamter, die sich u. a. auch mit Sicherheitsfragen befaßte, ist besonderer Ausdruck der umfassenden politischen Beziehungen zwischen EG und ASEAN.

349. Japan

Japan blieb für die Zwölf ein wichtiger Partner, mit dem der Politische Dialog gepflegt wird. Am 1. Juni 1993 fand eine Troika-Begegnung auf Ebene der Außenminister in Kopenhagen statt. Wichtige Themen waren insbesondere die Lage in Rußland und der Ausbau der Beziehungen EG-Japan.

350. Nord- und Südkorea, China

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen den Dialog zwischen Nord- und Südkorea, der seit Dezember 1992 stockt. Sie haben Nordkorea aufgefordert, alle Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und der Übereinkommen mit der IAEA (Internationale Atomenergieorganisation) über Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen. Sie begrüßen, daß Nordkorea seinen Entschluß, aus dem Vertrag auszu-

scheiden, suspendiert hat und setzen sich für seine völlige Zurücknahme ein.

Die Europäer unterstützen die Reformbestrebungen der Volksrepublik China. Sie sind der Überzeugung, daß den Wirtschaftsreformen angemessene politische Reformen und deutliche Verbesserungen im Menschenrechtsbereich folgen müssen, um diesem großen Land langfristig eine stabile politische Entwicklung zu sichern. Sie suchten in Peking und in den europäischen Hauptstädten in diesem Sinne das Gespräch mit den Vertretern der chinesischen Politik.

351. Indischer Subkontinent, Afghanistan

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten pflegten die engen Beziehungen zu Indien und Pakistan. Die Beziehungen zu Indien werden mit der Unterzeichnung des Kooperationsabkommens EG-Indien im 2. Halbjahr 1993 eine neue Basis erhalten.

Die andauernden Spannungen zwischen Indien und Pakistan bereiten weiterhin Anlaß zur Sorge. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten forderten beide Länder wiederholt auf, ihren Dialog auf hoher Ebene, insbesondere zum Kashmir-Konflikt, wieder aufzunehmen.

Die verschärften Auseinandersetzungen zwischen Widerstandsgruppen in Afghanistan, die viele Menschenleben forderten, beobachteten die Zwölf mit Besorgnis. Es ist noch nicht absehbar, ob die zwischen den Mujaheddin-Gruppen abgeschlossenen Friedensvereinbarungen zu einer endgültigen Beendigung der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen führen werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten treten weiter für die Einheit und die territoriale Integrität des Landes ein, damit die innere Befriedung, der Wiederaufbau des Landes und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Angriff genommen werden können.

352. Zentralamerika, Karibik

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen weiterhin den Friedensprozeß in Zentralamerika. Im Rahmen der San José IX-Außenministerkonferenz in San Salvador am 22.—23. Februar 1993 setzten sie den institutionalisierten Dialog mit den sechs Staaten Zentralamerikas fort. Am 15.—16. März beteiligten sie sich an der 5. Plenarsitzung der „Partnership for Democracy and Development in Central America“ (PDD) in Tokyo.

Die Regierung von El Salvador und die inzwischen als politische Partei anerkannte, frühere Guerillaorganisation FMLN wurden in mehreren Demarchen mit Nachdruck aufgefordert, die ihnen aus dem Friedensvertrag von Chapultepec (Januar 1992) obliegenden Verpflichtungen strikt und termingerecht zu erfüllen. Insbesondere wurden sie zur Implementierung der

Empfehlungen der Ad-hoc- und der Wahrheitskommission aufgefordert.

Der Verfassungsputsch des guatemaltekischen Präsidenten Serrano am 25. Mai 1993 wurde von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten scharf verurteilt. Diese feste Haltung trug dazu bei, daß der Putsch letztlich keinen Bestand hatte. Die mit der Einsetzung des durch den Kongreß gewählten neuen Präsidenten Ramiro de León Carpio am 6. Juni erfolgte Rückkehr des Landes zur verfassungsmäßigen Ordnung begrüßten sie und sagten dem neuen Amtsträger Unterstützung zu.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Bemühungen der ca. 45 000 guatemaltekischen Flüchtlinge in Mexiko, in Abstimmung mit den betroffenen Regierungen und mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen nach Guatemala zurückzukehren.

In Haiti unterstützten die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten weiterhin die Bemühungen — vor allem der Organisation Amerikanischer Staaten und der Vereinten Nationen — um eine einvernehmliche Lösung der Krise, die seit dem Putsch vom 30. September 1991 gegen den demokratisch gewählten Präsidenten Aristide herrscht.

Im Verhältnis zu Kuba nahmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten jede Möglichkeit wahr, die Verantwortlichen auf ihre Pflicht zur Achtung der Menschenrechte und auf die Notwendigkeit eines friedlichen Übergangs zu demokratischen Verhältnissen hinzuweisen.

353. Südamerika

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten setzten den institutionalisierten politischen und wirtschaftlichen Dialog mit der Rio-Gruppe beim 3. formellen Außenministertreffen am 27./28. April 1993 in Kopenhagen fort. Die Minister waren sich einig, daß in Lateinamerika und in der Karibik Frieden und Demokratie vorherrschen sowie wirtschaftliche Freiheit und offene Märkte zu Wachstum, erhöhten Auslandsinvestitionen sowie zur Stärkung des Integrationsprozesses geführt haben. Der Meinungs Austausch über wichtige Aspekte der neuen globalen Herausforderung, insbesondere über Menschenrechte, Nichtverbreitung und Abrüstung sowie über eine Reform des VN-Systems, konnte in Kopenhagen vertieft werden. Er soll auf Expertenebene fortgesetzt und ausgebaut werden.

Im übrigen haben sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten über alle sie berührenden Entwicklungen und Ereignisse in Südamerika, von Schritten zur Rückkehr Perus zur Demokratie über Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und Justiz bis hin zu dem Los der Straßenkinder abgestimmt und gemeinsame Positionen erarbeitet.

354. Waffenexportpolitik

Ausgehend von den Erklärungen der europäischen Räte Luxemburg und Lissabon zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen arbeitete die EPZ weiter an einem gemeinsamen Ansatz zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Waffenexportpolitiken. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die Folgen der seit dem 1. Januar 1993 weggefallenen Grenzkontrollen. Auch die vergleichende Erörterung der nationalen Politiken wurde vorangetrieben, um die künftige Harmonisierung zu erleichtern.

Gleichzeitig haben die Zwölf durch ihren Vorschlag zu KSZE-Prinzipien für den Transfer konventioneller Waffen im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation die Initiative ergriffen. Ziel dieses Vorstoßes ist es, alle KSZE-Staaten auf eine verantwortungsbewußte und restriktive Waffenexportpolitik zu verpflichten.

355. Dual-Use-Exportkontrolle

In engem Zusammenhang zur Waffenexportkontrollpolitik steht die Exportkontrolle bei Dual-use-Gütern, da beiden Bereichen außen- und sicherheitspolitische Erwägungen zugrunde liegen.

Die im Frühjahr 1992 begonnenen Verhandlungen über einen Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind noch nicht beendet. Unterschiedliche Lösungsansätze zu einigen Kernpunkten wurden auf Drängen der Bundesregierung im Juni 1993 auf politischer Ebene beraten (Binnenmarktrat bzw. Allgemeiner Rat). Die Bundesregierung setzt sich für ein harmonisiertes EG-Außenregime auf angemessenem Niveau als Basis für einen liberalisierten Warenverkehr im Binnenmarkt ein. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich jedoch für einen wesentlich eingeschränkteren Kontrollansatz ausgesprochen. Hierfür gibt es zwei Gründe: Eine Reihe von Mitgliedstaaten sträubt sich gegen eine zu weit ausgedehnte Zuständigkeit der Gemeinschaft in dieser Frage (Streit über das Verhältnis von Artikel 113 zu Artikel 223 EWG-Vertrag). Viele Mitgliedstaaten wollen aber auch in der Sache eine weniger stringente Exportkontrolle eingeführt wissen. In dem Bemühen um Konsensfähigkeit hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der es den Mitgliedstaaten überläßt, weitergehende strengere Exportkontrollregeln beizubehalten. Damit ist eine EG-weit einheitliche Kontrolle der Dual-use-Waren nicht gewährleistet. Ob die vorgesehene EG-Verordnung als ein erster Einstieg in eine weitergehende Harmonisierung von der Bundesregierung unterstützt werden kann, bedarf später genauer Prüfung. Das sich derzeit abzeichnende Zwischenergebnis darf nicht zementiert werden. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit strategischen Dual-use-Gütern ist inzwischen weitgehend liberalisiert. Grenzkontrollen finden nicht mehr statt.

356. Nichtverbreitung nuklearer Waffen

Die Verstärkung und wirksame Durchführung des Nichtverbreitungssystems sowie bestehende Proliferationsrisiken im Nuklearbereich sind Gegenstand regelmäßiger EPZ-Abstimmungen. Die Vorbereitung der 1995 stattfindenden Überprüfungs-/Verlängerungskonferenz für den Nichtverbreitungsvertrag gewann in der Arbeit der Arbeitsgruppe „Nukleare Nichtverbreitung“ und auch in der Arbeitsgruppe „VN-Abrüstung“ zunehmend an Bedeutung. Auf der vom 10. bis 14. Mai 1993 durchgeführten 1. Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz haben die Partner ihre bereits im Vorfeld abgestimmte gemeinsame Linie — nämlich Eintreten für eine unkonditionierte und unbefristete Verlängerung des Vertrages — erfolgreich vertreten. Der Vorbereitungsausschuß unter niederländischem Vorsitz konnte ferner in einer Reihe von prozeduralen Fragen Einigung erzielen. Die Vorbereitung der nächsten Ausschusssitzungen (Januar und Juni 1994) wird in enger Abstimmung zwischen den Partnern erfolgen.

Die Umsetzung und Fortentwicklung deutscher nuklearer Nichtverbreitungspolitik im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Gruppe der Nuklearen Lieferländer (NSG) und des Träger-Technologieregimes (MTCR) erfolgt in enger Abstimmung mit den Zwölf.

Die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation sind der zentrale Pfeiler zur Sicherstellung der ausschließlich friedlichen Kernenergienutzung. Ziel der Zwölf ist es, nach der 1992 unter maßgeblicher Mitwirkung der EG-Mitgliedstaaten beschlossenen Reform des Sicherungssystems, nämlich Aktivierung der IAEO-Sonderinspektion und Verschärfung der Meldepflicht für Nuklearanlagen, diese Maßnahmen im Einzelfall auch durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für Nordkorea, das sich weigerte, Sonderinspektionen in zwei verdächtigen Anlagen zu akzeptieren. Die Zwölf haben bei den Sondersitzungen des IAEO-Gouverneursrats zum Thema Nordkorea ihre Haltung eng abgestimmt und sind am 1. April 1993 geschlossen für die Feststellung der Nichteinhaltung des Sicherheitsabkommens mit der IAEO durch Nordkorea und die Überweisung der Frage an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingetreten.

Die Gruppe Nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers Group = NSG) entwickelte bei ihrem Treffen im März 1993 in Luzern das internationale Exportkontrollregime für nukleare Ausrüstungs- und Mehrzweckgüter weiter fort. Wichtigste Ergebnisse waren die Festlegung des Verfahrens zur gegenseitigen Mitteilung von Ablehnungsbescheiden nationaler Exportanträge (denial-notification), die Aktualisierung der Ausfuhrliste (trigger-list) und die Umsetzung des Beschlusses zu umfassenden Sicherungsmaßnahmen (full scope safeguards) als Lieferbedingung durch Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die NSG-Richtlinien. Dabei wurde die EPZ-interne Abstimmung intensiv genutzt.

Die Teilnehmer am Trägertechnologieregime, das den Export von Raketen-Technologie international

kontrolliert, trafen sich im März 1993 in Canberra. Dabei wurden der intensive Informationsaustausch über sensitive Zielländer und Beschaffungsaktivitäten fortgesetzt, der Anspruch auf freien Handel von MTCR-relevanten Gütern innerhalb der EG bekräftigt und zwei neue Mitglieder (Argentinien und Ungarn) in den Kreis der Teilnehmerstaaten aufgenommen.

357. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Die Zwölf haben die Zusammenarbeit zur Koordinierung ihrer auf die Verhinderung der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen gerichteten Maßnahmen fortgesetzt. Von besonderer Bedeutung war dabei die Zeichnung des Chemiewaffenübereinkommens bei der Zeichnungskonferenz in Paris (13.–15. Januar 1993). Die daraufhin in Den Haag gegründete Vorbereitungskommission zum Chemiewaffenübereinkommen, der alle Signatarstaaten und damit die Zwölf angehören, hat seit Arbeitsbeginn im Februar 1993 zu enger EPZ-Abstimmung vor Ort geführt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die gemeinsamen Belange der Zwölf bei der Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens gewahrt werden.

Daneben ist die Arbeit im Rahmen der Australischen Gruppe, einer informellen Vereinigung von 25 Staaten (überwiegend OECD-Mitgliedstaaten), die die nationalen Exportkontrollen im Dual-use-Bereich harmonisieren und relevante Informationen austauschen, fortgesetzt worden. Die Zwölf haben die Sommersitzung der Arbeitsgemeinschaft in Paris (8.-10. Juni 1993) intensiv vorbereitet. In der Sitzung hat die Präsidentschaft namens der Zwölf eine grundsätzliche Stellungnahme zu allen Themenbereichen der Sommersitzung abgegeben.

EPZ-Abstimmung gab es auch bei den Verifikations-expertentreffen in Genf, bei denen die Ergänzung des Übereinkommens über biologische Waffen durch einen Verifikationsteil vorbereitet wird.

358. Drogen

Die drogenpolitische Zusammenarbeit von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten hat sich weiter verfestigt. Thematischer Schwerpunkt war insbesondere die Drogenbekämpfung in der Dritten Welt, die im Wege eines vertieften Dialogs mit Drittländern vorangetrieben werden soll. So führten die Gespräche in Rabat zu eigenen konzeptionellen Vorschlägen der marokkanischen Seite. Wachsendes Problembewußtsein und Gesprächsbereitschaft zeigten sich in den Kontakten mit dem Libanon. Um die Zusammenarbeit im östlichen Mittelmeerraum zu intensivieren, wurde erstmalig im EPZ-Rahmen die Einrichtung einer Regionalgruppe („levant drugs working group“) vereinbart. Die Zwölf stimmten darin überein, daß China bei der Drogenbekämpfung in Ostasien eine Schlüsselrolle zufällt. Durch Kontakte auf politischer Ebene wurden Bemühungen aufgenommen, um eine engere Zusam-

menarbeit mit chinesischen Fachbehörden herbeizuführen.

Gegenstand besonderer Besorgnis war die zunehmend ernster werdende Drogensituation in den osteuropäischen Ländern und den Ländern der früheren Sowjetunion. Alle Partnerländer sind bestrebt, hier durch Unterstützungen materieller Natur und Vermittlung von Know-how bei der Bekämpfung des Drogen Übels behilflich zu sein. Um die notwendige Koordinierung dieser Anstrengungen sind UNDCP und die Dublin-Gruppe bemüht.

Im VN-Rahmen traten die Mitgliedstaaten bei der Sitzung der Suchtstoff-Kommission im Frühjahr 1993 mit einer Stimme auf. Die Kooperation mit anderen Gremien, wie der Dublin-Gruppe und dem Europäischen Ausschuß für Drogenbekämpfung (CELAD), erfolgte auf der Basis gegenseitiger Unterrichtung und Koordinierung.

359. Zusammenarbeit der Verwaltungen in Drittstaaten

Die Verwaltungszusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten wurde weiter intensiviert. Dies betrifft vor allem die gemeinsame Planung für Krisenfälle und die Koordinierung der Gesundheitsvorsorge.

Insbesondere wurde die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Unterbringung der Botschaftskanz-

leien von Mitgliedstaaten verstärkt. Nach der Eröffnung des sogenannten „Europe House“ im Oktober 1992 in Abuja/Nigeria, das zehn der in Nigeria vertretenen Mitgliedstaaten und die EG-Kommission bis zum endgültigen Umzug der Kanzleien für ihre Außenstellen nutzen, wurden die Vorarbeiten für die Errichtung des endgültigen gemeinsamen Gebäudekomplexes im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben.

Im übrigen wurden im Berichtszeitraum weitere Projekte der gemeinsamen Unterbringung von Botschaftskanzleien — verbunden mit der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen — eingeleitet bzw. fortgeführt. Hervorzuheben ist hierbei die Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien in Almaty/Kasachstan.

Auch auf anderen Gebieten hat sich die Zusammenarbeit bewährt. So machen der weltweite Informationsaustausch der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten und die gemeinsame Berichterstattung ein koordiniertes Handeln erst möglich. Im 1. Halbjahr 1993 fand bereits das dritte Fortbildungsseminar für Jungdiplomaten statt, in dem sie auf die immer wichtiger werdende Zusammenarbeit in Drittstaaten im Rahmen der EPZ vorbereitet wurden.

Sachregister

Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	82.	Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) und den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS)	18.
Abfallverbringung	211.	Bildungswesen, Entschließungen des Rates	228.
Agrarhandelsbeziehungen zu den USA	276.	Binnenmarkt	5.
Agrarleitlinie	109.	Binnenmarkt, Auswirkungen auf die deutsche Zollverwaltung und organisatorische Folgen	117.
Agrarmonetäres System, Inkrafttreten	269.	Binnenmarkt für Strom und Gas	133.
Agrarpolitik	8.	Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung	115.
Agrarpreisbeschlüsse 1993/94	267.	Börsenprospektrichtlinie	141.
AKP-EWG-Ministerrat	320.	Buchpreisbindung	238.
Allgemeine und berufliche Bildung, Gemeinschaftsaktionen	229.	Buch und Lesen	237.
Andenpaktstaaten — EG-Rio-Gruppe	318.	Bürgernähe, Subsidiarität und Transparenz	79.
Angola, Mosambik	344.	CO ₂ -Emissionen, Begrenzung	201.
Anlastung der Wegekosten	220.	CO ₂ -Emissionen und andere Treibhausgase, gemeinschaftsweites Beobachtungssystem	200.
Antidumping-/Ausgleichszollverfahren	289.	CO ₂ -Energiesteuer	203.
Arabischer Israel-Boycott	314.	Datenbanken, Rechtsschutz	159.
Arabische Staaten	342.	Datenschutzpolitik	85.
Arbeitslosigkeit	101.	Dänische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1.
Arbeitszeitgestaltung	246.	Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof	73.
ASEAN	315.	Deutsche Sprache, generelle Tendenzen	70.
ASEAN	348.	Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung	74.
Ausfuhr von Kulturgütern	243.	Deutsche Sprache, Kommission	72.
Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, flexible Regelungen	252.	Deutsche Sprache, Rat	71.
Ausschuß der Regionen	68.	Dienstbezüge für EG-Beamte in Drittländern	76.
Außenbeziehungen zu anderen Regionen	33.	Direkte Steuern	113.
Austauschprogramm für Kunstschaffende	242.	Drogen	358.
Baltische Staaten, Albanien und Slowenien	298.	Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung	93.
Bananen, Gemeinsame Marktorganisation	268.	Dual-Use-Exportkontrolle	355.
Banken, Einlagensicherung	140.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	111.
Banken, Kapitaladäquanz	138.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	184.
Banken, Sanierung und Liquidation	137.	EAGFL, Abteilung Garantie	110.
Basler Übereinkommen	210.	EG-Golfkooperationsrat (GCC)	312.
Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt	123.	EG-Jemen	313.
Beihilfen für den Schiffbau	175.	EG-Verkehrspolitik	11.
Beihilfen für die Wirtschaft in den neuen Ländern	178.	Einstellungsbedarf bei den Organen der EG	78.
Beihilfenkontrolle in den alten Bundesländern	177.	Entwicklung, Menschenrechte und Demokratie	324.
Beihilfenkontrolle und Tätigkeit der Treuhandanstalt	179.	Entwicklungsländer	323.
Beihilfenpolitik, Intensivierung der Arbeiten	174.	Erhaltung wildlebender Vogelarten	215.
Besitz von und Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	216.	Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten	84.
Betrugsbekämpfung, Amtshilfe im Zollbereich	107.	Erweiterung der Gemeinschaft	15.
Betrugsbekämpfung, ECOFIN-Rat	106.	Erweiterung der Gemeinschaft	293.
Betrugsbekämpfung, Jahresbericht 1992	105.	EuGH, Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Rechtsstreit Frankreich gegen Kommission wegen des deutschen Verbots von Pentachlorphenol (PCP)	60.
Bewertung chemischer Altstoffe	213.		
Beziehungen der Gemeinschaft zur Weltgesundheitsorganisation (WHO)	262.		
Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, Europäischer Rat Kopenhagen	295.		

EuGH, Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Rechtsstreit Siemens S. A. (Belgien) gegen Kommission wegen einer Beihilfe-Entscheidung der Kommission *		Europäischer Sozialfonds, Umstrukturierung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure	185.
EuGH, Entscheidungen	59.	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	294.
EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Beihilfe-Entscheidung der Kommission	50.	Europäisches Parlament	3.
EuGH, Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen den Rat auf Nichtigerklärung der Gemeinsamen Marktordnung für Bananen	61.	Europäisches Parlament, Anzahl der deutschen Mandate	39.
EuGH, Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verbots der Einfuhr von lebenden Süßwasserkrebsen	63.	Europäisches Parlament, Dresden-II-Konferenz zur Lage in den neuen Bundesländern	41.
EuGH, neue Verfahren	62.	Europäisches Parlament, Rechtsetzung, Resolutionen	40.
EuGH-Urteil zum deutschen Zweitregister für Seeschiffe	58.	Europäisches Währungssystem (EWS)	103.
EuGH-Urteil zum EAGFL-Rechnungsabschluß für 1988	53.	EUROPOL	92.
EuGH-Urteil zum Verbot der Werbung mittels Gegenüberstellung alter und neuer Preise (§ 6 e UWG)	57.	Euroschalter	163.
EuGH-Urteil zur beschränkten Steuerpflicht	56.	Euro-Telefon	116.
EuGH-Urteil zur Genehmigungspflicht für ausländische postakademische Grade	51.	EWR	16.
EuGH-Urteil zur Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten	55.	Fischereifahrzeuge	249.
EuGH-Urteil zur Unternehmenseigenschaft von Sozialversicherungsträgern	54.	Fischereiforschung	279.
Europa der Bürger	13.	Fischereipolitik	9.
Europa gegen AIDS	260.	Fischerei, Schutzmaßnahmen zur Marktstabilisierung	277.
Europa gegen den Krebs	259.	Fischerei und Aquakultur, Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen	280.
Europa gegen Drogen	261.	Fischerei, Überprüfung der Beitrittsakte Spanien und Portugal	278.
Europaministerkonferenz der Länder	69.	Fischseuchen	273.
Europapartnerschaft	164.	Flugsicherung, Aufstellung kompatibler Normen	224.
Europäische Aktiengesellschaft	161.	Forschungsrahmenprogramm, drittes	226.
Europäische Energiecharta	135.	Forschungsrahmenprogramm, viertes	227.
Europäische Investitionsbank (EIB), Ausweitung der Geschäftstätigkeit	190.	Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa	147.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft	192.	Förderung städtebaulicher Maßnahmen	189.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in den neuen Ländern	193.	Frauenpolitische Konferenz „Gleichberechtigung in der Zukunft — ein integrierter Aspekt“	263.
Europäische Investitionsbank, Finanzierungen in der Gemeinschaft	191.	Friedensordnung im Nahen Osten	32.
Europäische Politische Zusammenarbeit, Überblick	24.	Fusionskontrolle, Haltung der Bundesregierung	172.
Europäische Schulen, Satzung	231.	Fusionskontrolle, Sachstand	171.
Europäische Stiftung für Berufsbildung, Sitzfrage	232.	Futtermittelrecht, weitere Harmonisierung	275.
Europäische Union	2.	GATT/Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	283.
Europäische Union, künftige Mitwirkung des Deutschen Bundestages	37.	GATT/Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	282.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in Deutschland	35.	GATT-Verhandlungen	14.
Europäische Union, Ratifikation des Vertrags in den Mitgliedstaaten	36.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	25.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	108.	Gemeinsame Forschungsstelle, Vorruhestandsregelungen	77.
Europäischer Betriebsrat	250.	Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	326.
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	321.	Gemeinschaftliches Versandverfahren, Einheitspapier	286.
Europäischer Gerichtshof (EuGH)	48.	Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen	160.
Europäischer Kulturmonat	240.	Gemeinschaftspatent	155.
		Gericht erster Instanz, Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs	49.
		Gesamteuropäische Umweltministerkonferenz	196.
		Gesundheitspolitik, Schwerpunkte	257.
		Grünbuch Medienkonzentration	153.

Grünbuch Post	152.	Kulturstadt Europas	239.
Grünbuch Sozialpolitik	256.	Künftige Finanzierung der Gemeinschaft	6.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	325.	Künftiges System für den freien Arzneimittelverkehr in der Gemeinschaft	125.
Gruppe der 24, Koordinierung der Reformhilfe	299.		
		Lateinamerika und Asien	23.
Handelspolitisches Entscheidungsverfahren	281.	Länder, derzeitige Beteiligung gem. Artikel 2 EEAG	64.
Handelsverkehr mit Tieren, Entscheidungen der Kommission	274.	Länder, Einvernehmen gem. § 5 Abs. 3 EUZBLG	67.
Haushalt der Gemeinschaft	7.	Länder, künftige Beteiligung gem. Artikel 23 GG	65.
Haushaltsvorentwurf für das Haushaltsjahr 1994	104.	Länder, neues Zusammenarbeitsgesetz (EUZBLG)	66.
HELIOS II	255.	Lebensmittelfragen, wissenschaftliche Zusammenarbeit	120.
Humanitäre Hilfe	28.	Lebensmittelüberwachung	121.
Humanitäre Hilfe	333.	Lizenz-Richtlinie zur Exploration von Kohlenwasserstoffen	134.
		Lomé-IV-Abkommen	22.
Indien, Sri Lanka	316.	Lomé-IV-Abkommen	319.
Indischer Subkontinent, Afghanistan	351.	Luftverkehr, EG-Außenbeziehungen	223.
Individuelle Verbesserungen	80.	Luftverunreinigung durch Kfz-Emissionen	206.
Inflation	100.	Luftverunreinigung durch leichte Nutzfahrzeuge	205.
Informationspolitik der Gemeinschaft	81.	Luftverunreinigung durch Verbrennung gefährlicher Abfälle	207.
Initiative im Beschäftigungsbereich	253.		
Interinstitutionelle Vereinbarungen	42.	Malta, Zypern	307.
Internationale Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	225.	Marokko	310.
Internationales Kaffee-Übereinkommen	327.	Medizinprodukte	126.
Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen	329.	Menschenrechte	29.
Internationales Organisiertes Verbrechen	94.	Menschenrechte	334.
Internationales Tropenholzübereinkommen	330.	Mittel-, Ost- und Südosteuropa	27.
Investmentfonds-Richtlinie	142.	Mittelstandsbericht des Europäischen Netzwerkes für Mittelstandsforschung	165.
Israel	309.	Mittelstandspolitik, künftige Ausgestaltung	162.
Israel, Nah- und Mittelost, Maghreb	21.	Montrealer Protokoll, Durchführung	204.
Japan	292.	Naher Osten	341.
Japan	349.	Neues Handelspolitisches Instrument	290.
Jugendarbeitsschutz	251.	Neue Unabhängige Staaten (NUS)	301.
Jugoslawien, ehemaliges	19.	Neue Unabhängige Staaten (NUS)	332.
Jugoslawien, ehemaliges	26.	Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	357.
Jugoslawien, ehemaliges	305.	Nichtverbreitung nuklearer Waffen	356.
Jugoslawien, ehemaliges	331.	Nichtverbreitung und Waffenexportpolitik	34.
		Niederlassung der Rechtsanwälte, Richtlinienentwurf	154.
Kabotage im Straßengüterverkehr	221.	Nord-Süd-Dialog	322.
Kakao	328.	Nord- und Südkorea, China	350.
Klarere und einfachere Gestaltung des Gemeinschaftsrechts	44.	Nukleare Sicherheit in Mittel- und Osteuropa sowie in der ehemaligen Sowjetunion	304.
Kleine und mittlere Unternehmen, Verwaltungsvereinfachung	166.		
Klimaänderungen, Rahmenübereinkommen	202.	Offener Netzzugang (ONP — Open Network Provision)	146.
Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	45.	Öffentliche Gesundheit, Rahmen für die künftige Zusammenarbeit	258.
Kohäsionsfonds	186.	Ökologischer Landbau, Vereinheitlichung der Vorschriften	270.
Kohlebeihilfen	176.	Ostafrika/Zaire	346.
Kommission, neue Vizepräsidenten	47.		
Kommission, Schwerpunkte ihrer Arbeit	46.	Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	156.
Konsularische Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten	98.		
Kosmetika	124.		
KSZE	336.		
Kulturelle Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen	236.		
Kulturelle Zusammenarbeit mit Drittstaaten	235.		
Kulturelle Zusammenarbeit, Tagungen	233.		
Kulturkonzept der Gemeinschaft	234.		

Pensionsfonds-Richtlinie	143.	Telekommunikationsnetze, Datenschutz	150.
Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien	296.	TEMPUS II	230.
Produktsicherheit — rascher Informationsaustausch	169.	Terrorismusbekämpfung	90.
Rat, Wechsel des Vorsitzes	43.	Textilabkommen der EG mit Rumänien und Bulgarien	297.
Raumordnungspolitik	188.	Textilabkommen zwischen der EG und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion	303.
Recht der Verbindlichen Zollarifauskunft, Harmonisierung	285.	Tiertransport	271.
Rechtliche Zusammenarbeit, Konkursrecht	96.	Tourismus, Aktionsplan	266.
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafrecht	97.	Transatlantische Beziehungen	337.
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilrecht	95.	Transatlantische Beziehungen und Beziehungen EG-Japan	17.
Regionalfonds, Zuschüsse in Ziel-2- und Ziel-5 b-Gebieten	182.	Transeuropäische Netze	187.
Sanierung von Umweltschäden	199.	TREVI-Kooperation	91.
Satellitenfunkanlagen	148.	Tunesien	311.
Schlachten von Tieren	272.	Türkei	20.
Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	248.	Türkei	308.
Schutz des architektonischen Erbes	244.	Türkei	339.
Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften	86.	Übereinkommen biologische Vielfalt	214.
Schwefelgehalt von Gasöl	209.	Übersetzung von Theaterstücken	241.
Seeverkehr, Sicherheit	198.	Umsatzsteuerharmonisierung, Vereinfachungen bei der Anwendung der Übergangsregelung	112.
Seeverkehr, Sicherheit	222.	Umstrukturierungskonzept für die Gemeinschaftsstahlindustrie	128.
Sitz der Organe	38.	Umweltaktionsprogramm, fünftes	194.
Slowenien	306.	Umwelt-Audit-System	195.
Soziale Anpassungshilfen EGKS	254.	Umweltpolitik	12.
Sozialer Dialog	247.	UNCED-Folgemaßnahmen	197.
Sozialpolitik	10.	Urheberrecht, Koordinierung in bestimmten Rundfunkbereichen	157.
Sozialpolitik, Schwerpunkte	245.	Urheberrecht und bestimmte verwandte Schutzrechte, Harmonisierung der Schutzdauer	158.
Sport und Aktivitäten der Gemeinschaft	265.	Verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Erzeugnissen	168.
Stahl, Handel mit den USA	131.	Verbraucherpolitik, Stand der Richtlinienvorhaben	167.
Stahl, Handel mit Tschechien, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien	130.	Verbrauchsteuerharmonisierung	114.
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	129.	Vereinigte Staaten von Amerika	291.
Stahlproduktion	127.	Vereinte Nationen	335.
Stahlübereinkommen, multilaterales	132.	Vereinte Nationen, KSZE	31.
Statut der Beamten der EG, Gleichbehandlung von Männern und Frauen	75.	Verkehrsinfrastruktur, Aktionsprogramm	218.
Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und Berlin (Ost)	181.	Verkehrspolitik, Europäische Netze für den Kombinierten Verkehr, den Straßenverkehr und die Binnenschifffahrt	219.
Strukturfonds, Verhandlungen in den Ratsgremien	180.	Verkehrspolitik, Weißbuch der Kommission über die künftige Entwicklung	217.
Strukturfondsverordnungen, Revision	264.	Verminderung von Nickelallergien	122.
Südafrika	343.	Verpackungen, Verpackungsabfälle	212.
Südamerika	353.	Versicherungsbilanz-Richtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	145.
Südostasien	347.	Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	170.
Tabakerzeugnisse, Werbung	119.	Visegrád-Staaten	338.
TACIS (Technische Hilfe der EG zugunsten NUS)	302.	VOC-Emissionen	208.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	118.	Vorübergehende Verwendung von Waren	287.
Technische Hilfe (PHARE-Programm)	300.	Waffenexportpolitik	354.
Telekommunikationsdienste, Datenverbund zwischen öffentlichen Verwaltungen in der EG	151.	Waldbrandbekämpfung	89.
Telekommunikationsdienste, Weiterentwicklung der Politik	149.	Wertpapierdienstleistungen	139.
Telekommunikationsgeräte-Industrie, Entschließung des Rates	136.	West- und Zentralafrika	345.
		Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	173.

Wirtschaftliche Entwicklung	4.	Zollgesetzgebung in der Gemeinschaft, Vereinheitlichung	284.
Wirtschaftslage	99.		
Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	102.	Zusammenarbeit der Verwaltungen in Drittstaaten	359.
Zentralamerika	317.	Zuschüsse im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen	183.
Zentralamerika, Karibik	352.		
Zivil- und Katastrophenschutz, Expertentreffen	88.	Zuwanderungs- und Asylpolitik, Harmonisierung	83.
Zivil- und Katastrophenschutz, Ständige Nationale Korrespondenten	87.	Zwangsliquidation von Direktversicherungsunternehmen, Richtlinie	144.
Zollaussetzungen für Waren aus den ehemaligen RGW-Ländern	288.	Zypern	340.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

52. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1993)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.